

freispruch #18

01	vorab von Thomas Uwer
03	dunkle wolken in berlin Einwurf zur geplanten Überarbeitung der Strafprozessordnung von Dr. Yannic Hübner
06	contempt of court Balsam für die Richterseele #2 von Traurig R. Alsberg
09	auf dem silbertablett Rechtspolitische Forderungen und Thesen des 47. Strafverteidiger:innentages 2026
12	wie sollte ein moderner strafprozess aussehen? Eine Diskussion zur StPO-Reform mit Ottmar Breidling , Marie Luise Graf-Schlicker , Prof. Dr. Christian Rückert , Prof. Dr. Michael Tsambikakis und Dr. Margarete von Galen (Moderation)
21	digitale ermittlungen ohne grenzen von Constanze Kurz und Matthias Marx
26	digitale ermittlungmaßnahmen Stellungnahme der Strafverteidiger:innenvereinigungen
32	bewährungshilfe in zeiten zunehmender punitivität Ein Gastbeitrag von Thomas Fetting
34	die forderung von rechtsstaatlichkeit als radikale verteidigungsstrategie Ein Prozessbericht von Ada Tünnemann
37	deutsche wäscheräson Endet die Staatsräson an den Mauern der Justizvollzugsanstalt? Von Kristin Pietrzyk , Gerrit Onken und Dr. Martin Schaar
40	im lande der experten Warum symbolische Strafrechtsnormen gegen Antisemitismus so wenig bringen. Von Mandy Schultz
48	zur strafbarkeit von antisemitismus Antisemitismus als immer neue Herausforderung für das bundesdeutsche Strafrecht. Von Prof. Dr. Martin Heger
57	das land eszters Eine fotografische Reportage von Patrick Galbats
72	40 m² deutschland Veteranen der RAF-Verfolgung auf der Jagd nach Ruheständlern der Revolution - von Nicolas Becker
74	50 jahre stammheim Rupert von Plottnitz über den Prozess gegen die erste Generation der RAF, der 1975 begann.
79	endlich wieder RAF Über das Verfahren gegen Daniela Klette - von Lukas Theune
81	der terrorist als motor der gesetzgebung Dem Gesetzgeber fehlt ein klares Konzept für den Einsatz des Strafrechts zur Bewältigung des Terrorismus - von Prof. Dr. Mark Zöller
87	o-ton cobler Wie souverän muss eine Gesellschaft sein, Schwachsinn auszuhalten? Von Sebastian Cobler
89	vereinigung und recht und freiheit § 129 StGB - eine Bestandsaufnahme von Katrin Hawickhorst und Einar Aurfurth
93	zwang unter die austragungspflicht Das strafrechtliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs ist eines der schwersten Geschütze gegen die Selbstbestimmung von Frauen - von Gabriele Heinecke
96	ein fall für brady Das Verfahren gegen den Schauspieler Alec Baldwin wegen der Tötung einer Kamerafrau wurde eingestellt, weil die Staatsanwaltschaft der Verteidigung Beweismittel vorenthalten hatte. Wie wäre das Verfahren nach deutscher StPO gelaufen? - fragen Prof. Dr. Carsten Momsen und Andrea Jappé Sandbrink
101	100 jahre JGG Lukas Pieplow erinnert an Pionier:innen der Jugendgerichtshilfe

vorab

Nicht dumm machen lassen, nicht mitblöken: Eine schwierige Aufgabe in Zeiten der Niedertracht.

Von **Thomas Uwer**

VLADIMIR: What do we do now?
ESTRAGON: Wait.
VLADIMIR: Yes, but while waiting.
ESTRAGON: What about hanging ourselves?
VLADIMIR: Hmm. It'd give us an erection.
ESTRAGON: (highly excited). An erection!

SAMUEL BECKET, WAITING FOR GODOT

Die jüngsten Erfolge der Rechten kamen nicht überraschend. Seit Jahren wird vorhergesagt, was jetzt in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern geschah: dass eine rechtspopulistische Partei Landtagswahlen gewinnt und absehbar wenigstens in einem Bundesland auch regieren wird. Obwohl die Wahlprognosen über Monate hinweg mit einer erschreckenden Genauigkeit das Ergebnis vorwegnahmen, herrschte Fassungslosigkeit, als die ersten Hochrechnungen bekannt wurden; und eine nicht nur mediale Erregung. Mit dem Erleben der Katastrophe geht eine ganz eigene Faszination einher, erfasst die Menschen, lässt sie von einem Newsportal zum nächsten Social Media Kanal scrollen, um auch den neusten Skandal, die nächste Hiobsbotschaft, nicht zu versäumen. Wie im Dialog von Vladimir und Estragon in Becket's ›Warten auf Godot‹: Angesichts der Umstände lässt sich dem Strick immerhin die Aussicht auf Erektion abgewinnen.

Was jetzt kommt, ist ebenso absehbar. Zwar kann auch eine AfD-Regierung in Sachsen-Anhalt keine Bundesangelegenheiten regeln – sie kann bspw. weder im Straf- noch im Aufenthaltsrecht unmittelbar gesetzgeberisch wirken. Aber sie

kann mittelbar Einfluss nehmen – über die Länderkammer, aber vor allem, indem sie die Themen setzt, mit denen sie die übrigen Parteien vor sich her treibt. Man kennt das: Wenn Rechtsaußen einer brüllt, hallt es aus der Mitte zurück (und oft auch von links). »Am Anfang ist es nur ein Tonfall«, schreibt Robert Misik. »Ein leichtes Verrutschen der Sprache, ein paar neue Vokabeln, die plötzlich überall herumliegen wie Werbeflyer im Stiegenhaus. Man übernimmt sie halb ironisch, halb genervt, und ehe man es merkt, sprechen sie durch einen.« (Robert Misik, Erziehung zur Grausamkeit)

Ein Wettbewerb der Niedertracht ist im Gange und wer glaubt, dies träfe nur ein paar Afghanen, die unter dem Jubel der Boulevardpresse in ein von einer islamistischen Terrororgang kontrolliertes Bürgerkriegsland verfrachtet werden, als sei die Genfer Flüchtlingskonvention lediglich eine Empfehlung für schönes Wetter, der irrt. Sind die grundlegendsten moralischen und ethischen Grenzen im Umgang mit Menschen erst einmal eingerissen, kann auf Humanität im Umgang auch mit allen anderen, die als störend empfunden werden, nicht mehr gesetzt werden.

Als »Aporie der Menschenrechte« beschrieb Hannah Arendt die Erfahrung, dass abstrakte, vermeintlich angeborene Rechte aller Menschen in der Regel genau dann versagen, wenn sie benötigt werden – solange sie nicht als konkrete Rechte von Bürger:innen einklagbar

sind. Unmenschlichkeit ist wie Gewalt ein Mittel rechter Propaganda, das genau hier ansetzt: ›Schaut her, soviel sind Eure angeblich so großartigen Menschenrechte wert.‹ Deshalb haben Unmenschlichkeiten, grobe Behandlung und Gewalt so einen festen Platz in der Rhetorik und Propaganda autoritärer Bewegungen, während ihre Strategie darauf zielt, solche einklagbaren Rechte zu schleifen, die dem rücksichtslosen exekutivischen Durchgreifen im Wege stehen – wenn sie nicht gleich ignoriert werden. Denn die Bindung an das Recht, wo schon kein Platz für Humanität ist, war den autoritären Charakteren stets ein Ausdruck von Schwäche und ›Legalismus‹, während der Bruch mit den Gewalt und Grobheit beschränkenden Gesetzen als Stärke gilt. Autoritäre brauchen, um ihren Staatsjuristen Carl Schmitt abzuwandeln, »um Recht zu schaffen, nicht Recht zu haben«.

Das ist offenkundig ansteckend. Kaum hatte die AfD in Sachsen-Anhalt die Wahl gewonnen, da forderte der Innenminister des benachbarten Sachsen, Armin Schuster (CDU), das Individualrecht auf Asyl einfach ganz abzuschaffen und die Europäische Menschenrechtskonvention umzuschreiben. Es wird nicht lange dauern, bis die Idee sich auch in der Bundespolitik eingenistet hat. Der rechte Kulturkampf ist auch deswegen so erfolgreich, weil andere die Themen bereitwillig übernehmen. Von Dresden über Berlin und Magdeburg nach Koblenz oder Reit im Winkel wälzen Lokalpolitiker, statt

Radwege zu bauen oder kommunale Kliniken, nur noch die ganz großen Probleme, wollen Konventionen umschreiben, Bevölkerungen remigrieren, den Sozialbetrug bekämpfen, Gerechtigkeit und Frieden schaffen.

Absehbar ist auch, dass sich vor Ort (Straf-)Rechtspraxis und justizieller Alltag verändern werden, wenn Schöffengerichte und Richterwahlausschüsse sukzessive von Rechtsextremisten besetzt werden. Es bedarf wenig Phantasie, sich auszumalen, wie eine Justiz aussehen könnte, die in ganzen Landesteilen auf Ebene der Amtsgerichte mit Rassisten, Revisionisten und Völkischen besetzt ist – und welchem Druck alle anderen Richter:innen und Staatsanwält:innen ausgesetzt sein werden. Wie die Justiz gegen solche Entwicklungen »resilienter« werden könnte, fragte der Strafverteidiger:innentag in Bochum 2025, und dem anwesenden Landgerichtspräsidenten fiel nicht viel mehr ein, als eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung der Justiz zu fordern. Das macht wenig Hoffnung.

In den USA war es die Justiz, deren Richterinnen und Richter (und nicht zuerst die Anwaltschaft), die sich der Exekutive widersetzte. Sollte sich die Justiz hierzulande auf einen ähnlichen Abwehrkampf vorbereiten, dann tut sie es jedenfalls sehr klandestin und gibt sich alle Mühe, die Sache unnötig spannend zu machen. Seit dem Frühherbst 2025 tagt im BMJV eine sog. Expertenkommission (an welcher der Bezeichnung zum Trotz auch eine Handvoll Expertinnen beteiligt sind) zur Reform des Strafprozesses, deren Themen fast vollständig von dem Wunsch geprägt sind, Verfahrensrechte abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und Verteidigungsrechte einzudämmen. Die vielen drängenden Probleme des Strafprozesses, die sich bspw. im Ermittlungsverfahren auftun, werden dagegen konsequent ignoriert. Auch Anwaltverbände waren Teil der Kommission, darunter auch die Strafverteidigervereinigungen. Sie haben im vergangenen Jahr getan, was Verteidiger:innen so oft tun, das Schlimmste verhindern, und mit einigem Aufwand daran gearbeitet, den für diesen Herbst angekündigten Reformempfehlungen die größten Härten zu nehmen und den Aufprall abzumildern. Das Ergebnis könnte dennoch einem Totalschaden nahekommen.

»Die gegenwärtige Reformdiskussion«, heißt es in der Schlussklärung des diesjährigen Strafverteidiger:innentages, »übersieht in Gänze, wie sehr das unablässige Streben nach Beschleunigung mittels Abbau von Verfahrensrechten

den Strafprozess nicht nur in seiner Qualitätssicherung gefährdet, sondern ihn auch einer möglich künftigen, weniger demokratischen Werten verpflichteten Richterschaft zum Missbrauch gleichsam auf dem Silbertablett serviert.«

Dies beschreibt wiederum nur einen Aspekt der allgemeineren Tendenz, die oft nervige und aufwendige, aber schützende Form vorausseilend abzuschleifen, um das Durchregieren und -urteilen zu erleichtern. Wie in anderen Bereichen auch – bspw. dem Schutz von Flüchtlingen vor Deportation in ein Land, in dem ihnen Verfolgung droht – ist die Sorge nicht ganz unbegründet, dass, sollten die Faschisten endlich Macht ausüben, der Rechtsstaat bereits derart löchrig ist, dass ein Schubser reichen wird, ihn vollends zum Einsturz zu bringen.

So weit sind wir noch nicht. Aber was tun wir bis dahin? Warten. Und uns erregen.

Längst kontrollieren die Autoritären die Debatten oder interpretieren sie um. Durch reine Masse haben sie die sog. Sozialen Medien weitgehend übernommen – und damit die Gefühlswelt der Menschen. Rage, Aufregung, ist ihre Währung. Und alle regen sich auf – wie denn auch nicht? Wir streiten über Gendersternchen, als stünde der Fortbestand abendländischer Kultur auf der Kippe. In Berlin steht und fällt eine mögliche neue Regierung, die Umfragen zufolge gewählt wurde, um etwas gegen überhöhte Mieten, schlechte Verkehrspolitik und die Ausdünnung öffentlicher Daseinsfürsorge zu tun, mit der Frage, wie man es mit Israel hält. Man könnte den Eindruck gewinnen, der Antisemitismus sei gerade erst am Rosa-Luxemburg-Platz erfunden worden und weiß nicht mehr, was übler ist, das abgeschmackte Abfeiern des Hamas-Terrors als Widerstand oder die Bigotterie der Partei von Hans Globke, Theodor Oberländer, Eduard Dreher und Kurt Georg Kiesinger. Die Union, deren aktueller Parteichef und Kanzler Antisemitismus als »perfideste Form der Ausländerfeindlichkeit« bezeichnet und die israelische Flagge eine »Judenfahne« nennt, zeigt mit Gejohle auf Neuköllner Yallahyallah-Antisemiten und Hamas-Versteher, während ihr Kreisverband in Heidenau/Sachsen gemeinsam mit der AfD einen Antrag durchbringt, der die Verlegung weiterer Stolpersteine zur Erinnerung an die verfolgten und ermordeten Juden aus dem Städtchen untersagt.

So bewirkt die allgemeine Hysterie, die mit einer beständigen Uminterpretation von Begriffen einhergeht, dass mit jedem neuerlichen Skandal ein paar mehr zuvor als vernünftig wahrgenommene Zeitgenossen aus der Kurve fliegen, während

die übrigen sich in ihren monadischen Social-Media-Welten Mut zureden und mahnen, der Anfänge zu wehren. Es ist das Pfeifen im Walde. Nur, dass der böse Wolf uns bereits am Bein gepackt hat.

Was also tun – außer warten, sich erhängen und der immer nächsten Aufregung, den bad news nachzujagen? Vielleicht eine Idee des sehr geschätzten und leider verstorbenen Frankfurter Strafverteidigers Thomas Kieseritzky aufgreifen, der vor fast 20 Jahren vorschlug, man solle das private Fernsehprogramm für einen Tag abschalten, um den Menschen die Chance zu geben, auf dem Wege eines Entzugsschocks wieder zur Vernunft zu kommen. Heute müsste man schon das gesamte Internet lahmlegen, um die Fähigkeit zu restituieren, anders als in jenem Jargon der Eigentlichkeit zu denken, der den Weg ins Autoritäre stolperfrei asphaltiert – zumindest aber die Social Media Dienste. Nicht für Kinder, wie derzeit überall gefordert. Die sind gar nicht das Problem. Ein Social Media Verbot für Menschen über 40 wäre ein erster, wiewohl wichtiger Schritt. Aber was wetten wir – da traut sich die Justizministerin wieder nicht ran.

Oder man sieht ein, nicht mehr an allen Orten und bei jedem Thema zu »den Vielen« zu gehören, zur übergangenen Mehrheit. Einigermmaßen bei klarem Verstand zu bleiben, ist derzeit schon eine Aufgabe, deren Lösung immer weniger Menschen gelingt; eine »schier unlösbare Aufgabe«, schrieb Adorno, »sich weder von der Macht der anderen, noch von der eigenen Ohnmacht dumm machen zu lassen.«

Einen wirklich sehr kleinen Schritt gehen wir mit der Rückkehr zu dieser ganz analogen, gedruckten und zerfledderbaren Ausgabe des Freispruch. Die letzte Nummer erschien 2025 noch rein digital, was nicht nur bestenfalls halber Spaß ist, sondern auch an der Sache vorbei geht. Wer will schon ein Magazin ausschließlich elektronisch lesen? Online-Texte müssen kurz sein, gerne mit Angabe der Lesezeit (bevorzugt unter einer Minute). Dazu eignen sich die Beiträge im Freispruch nicht. Wir haben daher einen Teil der Texte aus Nummer 17 in dieses Heft aufgenommen, weil sie zu gut sind, um als ungelesene Datei auf irgendeinem Server zu liegen.

Alles weitere lesen Sie bitte selbst nach. In der S-Bahn auf dem Weg zum Gericht, im Liegestuhl am Strand, vor dem Einschlafen im Bett. Egal. Hauptsache sie lesen es. Und bewahren weiter Contenance. Vielleicht fällt uns in der Zwischenzeit ein, was sonst noch zu tun wäre.

dunkle wolken in berlin

Ein Einwurf zur geplanten Überarbeitung der Strafprozessordnung von **Dr. Yannic Hübner**

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz setzte der im September 2025 einberufenen StPO-Expertenkommission zum Ziel, eine effektivere Strafverfolgung und eine zügigere Verfahrensführung zu erarbeiten. Hierzu bedürfe es einer »grundlegende[n] Überarbeitung« der Strafprozessordnung, eines großen Wurfes also, wie es ihn wohl seit Verabschiedung der RStPO vor fast 150 Jahren nicht gab.¹

»Verfahrensbeschleunigung«, »straffen« und »modernisieren« sind weitere Schlagworte, die die Pressemitteilung des Ministeriums vom 25. September 2025 prägen. »Um der Kriminalität des 21. Jahrhunderts effektiv zu begegnen, brauchen wir neue Verfahrensregeln.«² Getrennt durch Gedankenstrich wird an anderer Stelle ergänzt, » – ohne rechtsstaatliche Grundsätze preiszugeben.« Wer diesem Zusatz Glauben schenkt, der könnte jäh enttäuscht werden.

Von einer gesetzlichen Regelung des VP-Einsatzes und der Tatprovokation, die infolge wiederholter Verurteilungen Deutschlands durch den EGMR in der letzten Wahlperiode bereits kurz vor dem Abschluss stand,³ fehlt in der Reformdebatte jede Spur. Nicht absehbar scheint zudem, ob und gegebenenfalls in welcher Gestalt eine Dokumentation der Hauptverhandlung Gegenstand werden soll. Die Genese des Reformprojekts und seine aktuellen Entwicklungen deuten darauf hin, dass sich dunkle Wolken für die Rechte von Beschuldigten und ihrer Strafverteidigung zusammenbrauen.

beschleunigung als oberste maxime

Die Spur der Expertenkommission führt zurück in den aktuellen Koalitionsvertrag der 21. Wahlperiode.⁴ Bei näherem

Hinsehen allerdings wird deutlich, dass der Ruf nach »Höher, Schneller, Weiter« bereits weiter zurück liegt.⁵ Insbesondere hat die Justizministerkonferenz sich 2022⁶ schon mit einer Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens und 2023⁷ mit Einschränkungen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes auseinandergesetzt. 2025 wurde die »Verschlankung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen« dann zur dritten Säule des gerne bemühten »Pakts für den Rechtsstaat« erhoben.⁸ Die Aufrechterhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze fand dabei keine Erwähnung.

Deutlicher wird das Unbehagen, wenn man sich mit den Vorstellungen des Hessischen Staatsministers der Justiz und für den Rechtsstaat *Heinz* beschäftigt. In einem Beitrag der F.A.Z. vom 28. Mai 2025 macht er deutlich: »Der Strafprozess ist nicht effektiv, zu langsam, zu teuer und bindet zu viel Personal. Unsere Grundsätze müssen zur Disposition gestellt werden.«⁹ Kurz darauf äußerte er sich in der Deutschen Richterzeitung differenzierter, lässt aber keinen Zweifel

⁵ Vgl. insb. zur Legistik *Jahn*, StV 2022, 594.

⁶ Herbstkonferenz 10.11.2022, Beschluss TOP II.7.

⁷ Herbstkonferenz 10.11.2023, Beschluss TOP II.17.

⁸ Frühjahrskonferenz 05./06.06.2025, Beschluss TOP I. 29; vgl. auch Koalitionsvertrag (Fn. 4), S. 63

⁹ *Heinz*, F.A.Z. v. 28.05.2025, S. 8.

¹ Zur »kurze[n] Reformgeschichte der StPO« *Stuckenberg*, FS Meier (2025), 583 (585 f.).

² BMJV, Pressemitteilung Nr. 56/2025 v. 25.09.2025.

Läuft: Die beschleunigte Strafjustiz

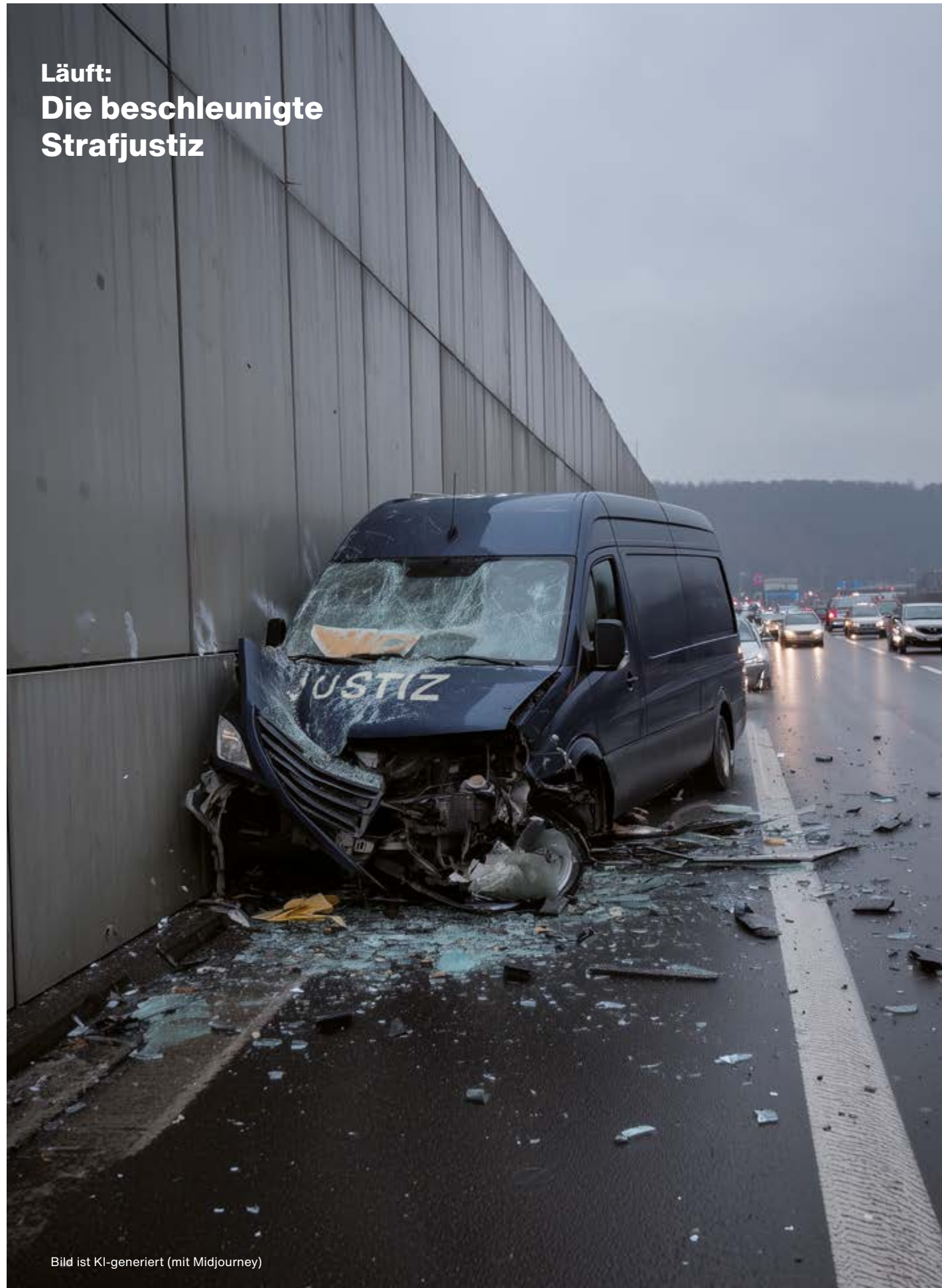


Bild ist KI-generiert (mit Midjourney)

daran aufkommen, dass der Unmittelbarkeitsgrundsatz zur Disposition steht, eine Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens sowie ein abgekürztes Verfahren nach italienischem Vorbild diskutiert und weiteres ›Beschleunigungspotenzial‹ geborgen werden sollte.¹⁰ Bei der Expertenkommission stehen darüber hinaus etwa ein Paradigmenwechsel beim Umgang mit polizeilichen Vernehmungsprotokollen, Sanktionsmöglichkeiten bei ungebührlichem Verteidigerverhalten und – nach den gesetzgeberischen Eingriffen 2019 – erneute Einschränkungen des Beweisanspruchs zum Diskurs. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass sich hinter den proklamierten Begriffen der Effektivierung, Modernisierung und Verschärfung tatsächlich die Beschleunigung des Strafverfahrens als absolute Priorität des Reformprojekts verbergen dürfte. Es scheint mehr als zweifelhaft, dass rechtsstaatliche Grundsätze dabei unangetastet bleiben sollen.

fragwürdige prämisse

Eine Begründung für den ausgemachten Kern des Problems, dass ein reformbedürftiges Verfahrensrecht also Ursache für die zunehmende Dauer von Strafprozessen sei, bleibt das BMJV schuldig. Mosbacher legte in diesem Zusammenhang den Finger in die Wunde und wies mit Recht auf die Zunahme von Datenmengen, die Dauer ihrer Auswertungen, auf grenzüberschreitende Verfahrensbezüge sowie darauf hin, dass die Strafjustiz sich selbstkritisch hinterfragen dürfe, wie effizient Verfahren unter den gegebenen Möglichkeiten geführt werden und ob in den Bereichen Personalauswahl und Fortbildung genug für eine effektive Verhandlungsführung getan wird.¹¹ Zusätzlich prägen neue Ermittlungsmethoden, eine Digitalisierung auf halber Strecke und chronische Personalnot das Kriminaljustizsystem auf vielen Ebenen. Damit sind weitere Zweifel an der Prämisse des Reformvorhabens gesät.

vertane chance

Die beabsichtigte Überarbeitung der Strafprozessordnung erweist sich darüber hinaus als defizitär, weil sie mit der gesetzlichen Regelung des VP-Einsatzes und der Tatprovokation eine rechtsstaatlich dringend gebotene Maßnahme außen vor lässt. Die gegenwärtige Praxis, die die Tatprovokation auf die Ermittlungsgeneralklausel der §§ 161, 163 StPO stützt, ist mit dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes unvereinbar.¹² Dass nunmehr jede Spur einer Kodifizierung fehlt, ist auf der einen Seite enttäuschend, weil seit dem 8. Mai 2024 ein zustimmungsfähiger Gesetzentwurf¹³ vorliegt, der der Diskontinuität zum Opfer fiel. Auf der anderen Seite gibt das Fehlen zu denken, weil die Bundesrepublik Deutschland unlängst zwei Mal ob ihrer rechtsstaatswidrigen Tatprovokationspraxis vor dem EGMR¹⁴ verurteilt wurde. Weitere Verurteilungen sind eine Frage der Zeit, sollte sich an dem strafprozessualen Gesetzgebungsdefizit nichts ändern.

Nicht viel besser gestaltet sich die Situation für die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, seit Jahren ein Kernanliegen der Anwaltschaft. Offenbar setzte das BMJV das Thema von sich aus gar nicht erst auf die Agenda der Kommission, die Dokumentation floss erst auf Betreiben der Anwaltsverbände ein. Inwiefern eine ernsthafte Befassung oder gar eine konsensfähige Ausarbeitung erfolgen wird, bleibt abzuwarten. Die umsichtigen Reformvorschläge des *Rechtspolitischen Kreises Schwanenwerder*¹⁵ haben, soweit ersichtlich, ebenfalls keinen Niederschlag in den Planungen des BMJV gefunden.

ausblick

Für dieses Frühjahr plant die Expertenkommission einen ersten inoffiziellen Zwischenbericht. Bis zum Ende des Jahres sollen die Arbeiten der Kommission mit der Vorlage eines öffentlichen Abschlussberichts abgeschlossen sein und in einen Referentenentwurf des *BMJV* münden. Innerhalb der Arbeitsgruppen sollen einvernehmliche Empfehlungen unter Verzicht auf formelle Abstimmungen zu Streitpunkten entwickelt werden. Inwiefern dies gelingen wird, ist in Anbetracht der Genese des Reformprojekts und seiner aktuellen Entwicklungen schleierhaft.

Legt man die vorhandenen Anzeichen streng aus, so entsteht unweigerlich der Eindruck, dass der Abbau von Verteidigungsrechten nicht nur hingenommen wird, sondern dem Reformvorhaben gar als Mittel zum Zweck einer Verfahrensbeschleunigung dienen soll. Sollten sich diese Befürchtungen bestätigen und rechtsstaatliche Grundsätze zur Disposition gestellt werden, so werden sich die beteiligten Verbände der Anwaltschaft damit auseinandersetzen müssen, durch *Dissenting Votes* eine klare Distanzierung von den Empfehlungen zu schaffen oder gar frühzeitig die Kommission zu verlasen. Einen kurzen Prozess mit Verteidigungsrechten darf es nicht geben.

¹² BMJV (Hrsg.), Bericht der StPO-Expertenkommission (2015), S. 86; i.E. Jahn/Hübner, StV 2020, 207 (210); Hübner, Rechtsstaatswidrig, aber straflos?, S. 122 ff. m.w.N.

¹³ RegE v. 08.05.2024, BT-Drs. 20/11312.

¹⁴ EGMR, Urt. v. 23.10.2014 – 54648/09 (Furcht v. Germany); Urt. v. 15.10.2020 – 40495/15 (Akabay and others v. Germany).

¹⁵ Policy Paper der Strafverteidigervereinigungen (Hg.), *Rechtspolitischer Kreis Schwanenwerder*, Kommunikation und Verständigung im Strafverfahren (2025), online abrufbar unter <https://strafverteidigertag.de/medien-1-standpunkte/>.

¹⁰ Heinz, DRiZ 09/2025, S. 312 f.

¹¹ Mosbacher, NStZ 1/2026, Editorial.

Balsam für die Richterseele (#. 2)

contempt of court

Traurig R. Alsberg

Vor nicht allzu langer Zeit schrieb der Autor hier über die seitens OLG-Präsidien für den sogenannten Strafkammertag initiierte Umfrage unter Vorsitzenden Richtern, welche Qualen ihnen Verteidiger im Alltag bereiten. Abgefragt wurde unter anderem, ob und wie häufig Vorsitzende in der Hauptverhandlung durch Verteidiger regelmäßig körperlich gezüchtigt werden.¹ Den stets empathischen anwaltlichen Autor dieser Zeilen emotionalisierten derartig traumatische Wahnvorstellungen der Richterschaft schon damals, weshalb er die Anteilnahme der Anwaltschaft als »Trauriger Alsberg« zu formulieren suchte. Der aus den halluzinierten Schreckensbildern organisierter Richterschaft entsprungene Hilfschrei sollte den Ruf nach Ordnungsmitteln gegen Anwälte kurz vor den damaligen Bundestagswahlen legitimieren. Nachdem die Stimmauszählung, entgegen der Hoffnung derartig traumatisierter Robenträger in zentraler Sitzposition auf der Richterbank, die neue Regierung nicht in rot-schwarz, sondern ampelfarben kleidete, verhallte ihr Ruf ungehört und wurde auch vorerst nicht erneuert. Zu beschäftigt war die organisierte Richterschaft in der vergangenen Legislatur in ihrem Abwehrkampf gegen mehr Transparenz in ihren Gerichtssälen

durch Dokumentation der Beweisaufnahme oder gegen gesetzliche Regelungen des V-Mann(un-)wesens und der unerhörten Forderung nach einem Verbot rechtsstaatswidriger Tatprovokation. Die Schreckensvorstellung, diese international anerkannten rechtsstaatlichen Mindeststandards könnten Einzug in deutsche Strafprozesse halten, band alle Energie und wurde schließlich durch den Bruch der Ampelkoalition gebannt.

Nun, da im Reichstag wieder die Lieblingsfarben schwarz-rot der Freunde restaurativer Kriminalpolitik die Tonart vorgeben, können die Partituren der Strafkammertage wieder ausgepackt werden. Die Koalition hat dieser Konzertreihe mit der sogenannten *Expertenkommission* eine Bühne errichtet, die sechs Arbeitsgruppen bespielen. Der Hoffnung nicht weniger Akteure aus der Justiz und den Länderverwaltungen gemäß, sollen diese die nötigen Abrissbirnen in der gegenwärtigen StPO so justieren, dass Hindernisse auf dem Weg zum schnellen Urteil ebenso sicher abgeräumt wie Traumatisierungen auch sensibelster und prozessual unsicherster Richterseen künftig vermieden werden – womit wir wieder bei der richterlich begehrten Implementierung eines Ordnungsgeld für Anwalt:innen wären.

Bis zu 3.500 Euro sollen im Raum für ungebührliches Benehmen stehen. Matthias Jahn hat diese Pläne auf dem Strafverteidiger:innentag 2026 öffentlich gemacht, was dem Vernehmen nach zu Bitterkeit bei den Planern führte, zumal auch kein Ordnungsgeld für diese ungebührliche Transparenz verhängt werden konnte. Als künftige Regelbeispiele sollen »Weiterreden nach rechtmäßigem Wortentzug« und »Entfernung aus der Hauptverhandlung zur Unzeit« die Verhängung legitimieren. Viel federlesen soll dabei nicht gemacht werden. Es gilt nach guter alter Inquisitionstradition, dass der Vorsitzende wie in vorreformatorischen Zeiten, Ankläger und Richter zugleich spielen soll. Die Staatsanwaltschaft bleibt zwar außen vor, aber das ist aus ihrer Sicht vermutlich gut zu verschmerzen, denn außen vor bleibt sie auch als potentielle Adressatin eines Ordnungsgeldes. Redet sie nach Wortentzug weiter oder entfernt sich zur Unzeit aus der Hauptverhandlung (Trauriger Alsberg hat beides schon erlebt), drohen keine Ordnungsmittel. Eine Begründung für die unterschiedliche Behandlung findet sich wohl allein im obrigkeitstaatlichen Denken der geistigen Mütter oder Väter dieser Idee bzw. auch universell in Orwells »Farm der Tiere« – manche Schweine sind halt gleicher als andere.

Tief durchatmen: Der Strafprozess ist kein Yoga-Kurs



Bild ist KI-generiert (mit Midjourney)

Der Kollege Tom *Braegelmann*² hat le senswert das Missverständnis beschrieben, das amerikanische Konzept des Contempt of Court derart dem deutschen Strafprozess einseitig überstülpen zu wollen. Nicht nur, dass dem amerikanischen Konzept ein gänzlich anderes, parteiprozessual geprägtes Prozessrecht zugrunde liegt, sondern auch, dass dort selbstverständlich auch die Staatsanwaltschaft Adressatin der Verhängung von Ordnungsmitteln ist, widerstreiten dem hierzulande in Rede stehenden Konzept. Gerade indes, wenn es um das Goldene Kalb der Reformkommission, die Be-

schleunigung des Prozesses, geht, stellt sich die Frage, wenn man schon über Ordnungsmittel redet, warum nicht auch für Staatsanwält:innen, die unvollständige Akten vorlegen, weil noch einiges bei der Polizei »lagert« oder sie notwendige Verfahren nicht rechtzeitig beigezogen haben? Wodurch geht denn mehr Verhandlungszeit verloren? Durch Weiterreden nach rechtmäßigem Wortentzug (wann war der prozessleitende Wortentzug von Gerichten überhaupt schon mal für unrechtmäßig befunden worden?) oder durch unsaubere Aktenführung seitens der Staatsanwaltschaft, die regelmäßig zulasten der Rechte von Angeklagten

geht und im Falle ihrer Entdeckung Unterbrechungs- und Aussetzungsanträge nach sich zieht?

Das Bestreben, unabhängig von der Zielsetzung »Beschleunigung« die Staatsanwaltschaft gegen Ordnungsmittel in jedem Falle zu immunisieren, legt Intention und Charakter des Wunsches nach Ordnungsmitteln für Verteidiger:innen offen: Obrigkeitsstaatliche Lufthoheit im Verhandlungssaal! Gerade auch Richter:innen, die nicht als strafprozessuale Kompetenzzentren glänzen und folglich mit mehr Widerspruch zu rechnen haben, soll offenbar mit dem autoritären

¹ Freispruch, Heft 16

² <https://www.lto.de/recht/meinung/m/contempt-of-court-legal-transplant-ordnungsgeld-strafverteidiger-deutschland>

Wodurch geht denn mehr Verhandlungszeit verloren? Durch Weiterreden nach rechtmäßigem Wortentzug oder durch unsaubere Aktenführung seitens der Staatsanwaltschaft, die regelmäßig zu Lasten der Rechte von Angeklagten geht und im Falle ihrer Entdeckung Unterbrechungs- und Aussetzungsanträge nach sich zieht?

Notfallkoffer ein Rettungsring zugeworfen werden. Autoritätsverlust jedoch, der durch Inkompetenz entsteht und im Strafprozess – auch scharfen – Widerspruch ernten muss, lässt sich weder durch Wortentzug noch durch Sanktionen kompensieren, schon gar nicht als Surrogat einer rechtsstaatlich souveränen Prozessführung. Das vermeintliche Gegenbeispiel, das in solchen Diskussionen für die Notwendigkeit des Ordnungsgeldes gerne angeführt wird, ein sich auf dem Boden wälzender, schreiender Münchener Anwalt, der jedweder Ansprache nicht mehr zugänglich gewesen sein soll,³ ist untauglich. Es stellt sich nicht nur die Frage, ob dieser Kollege, wenn schon sonst nicht, durch ein Ordnungsgeld noch zu erreichen gewesen und damit nach der Geeignetheit dieses Mittels. Dringlicher erscheint die Frage, ob ein solcher, dem Anschein nach eher nach PsychKG zu beurteilender Einzelfall, die legitimierende Leitschnur flächendeckender Gesetzgebung sein kann und sollte.

Der Gesetzgeber ist in den vergangenen Legislaturperioden bevorzugt davon ausgegangen, der Verteidigung inhärente Rechte auf ihr vermeintliches Missbrauchspotential, gerne auch in Extremfällen abzuklopfen, um sie dann flächendeckend für alle zu stützen. Die Möglichkeit des Missbrauchs hierzu eingeräumter (Mehr-)Befugnisse durch Richter- oder Staatsanwaltschaft in seine Überlegungen einzustellen, hat er verweigert, obschon sich empirisch durchaus vorhandene Beispiele bereits der Revisionsrechtsprechung entnehmen lassen. Mag der damit einhergehende großzügige Vertrauensvorschuss an die gegenwärtig amtierende Justiz in vielen Fällen keineswegs ungerechtfertigt sein, kann er per se nicht als Zierde oder Ausweis liberalen rechtsstaatlichen Denkens erhalten. Den liberalen Rechtsstaat zu sichern, sollte indes vornehmste Aufgabe des Gesetzgebers bei seinen Eingriffen sein. Jedwede Vertrauensvorschlüsse sind jedenfalls spätestens in einer Zeit nicht mehr angebracht, in der eine gesichert rechtsextreme Partei in einzelnen Ländern in Richterwahlausschüssen maßgeblichen Einfluss erlangt und dabei die Zusammensetzung künftiger Generationen der Justiz mitdeterminiert.

Die Befürworter von Ordnungsgeldern gegen Verteidigung geben auch nur dem äußeren Anschein nach noch rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Richter:innen mit dem Ordnungsgeld Mittel an die Hand, auch rechtsstaatlich gesonnene, notwendige Verteidigung zu bekämpfen. Es mag sein, dass das ein oder andere unrechtmäßig verhängte Ordnungsgeld in der nächsten Instanz auf eine Beschwerde hin einkassiert würde. Eine Pflichtverteidigung indes, die zum Verdienst 3.500 Euro Ordnungsgeld ca. zehn landgerichtliche Hauptverhandlungstage bestreiten müsste, wird sich auch nach unrechtmäßiger Verhängung vor einer Beschwerdeentscheidung nur selten trauen, effektiv streitig zu verteidigen und ein zweites Ordnungsgeld zu kassieren. Der entsprechende und nicht selten erwünschte Chilling Effect dürfte zudem schon durch tatrichterliche Androhung ohne Verhängung leicht zu erzielen sein.

Ein wehrhafter Rechtsstaat lebt jedoch gerade auch von einer wehrhaften Verteidigung. Das diskutierte Ordnungsgeld ist ein Mittel zu ihrer Entwaffnung. Und dies in einer Zeit, in welcher der liberale Rechtsstaat und die Justiz sich einem Machtzuwachs an rechtsradikalen Tendenzen in der Politik ausgesetzt sehen werden, von dem weder Gerichtssäle noch Richterbänke verschont bleiben werden.

Es mutet daher auch weniger geschichtsbewusst als -vergessen und selbstgerecht an, wenn ausgerechnet Herr Mauntel, Präsident des Landgerichts Berlin, an dem eine Gedenktafel zur Erinnerung an Hans Litten als unerschrockenen Kämpfer für das Recht prangt, sich in der LTO für das besagte Ordnungsgeld gegen Verteidigung starkmacht. Mag Hans Litten in Sonntagsreden von Vertretern der Justiz, vielleicht auch von Herrn Mauntel in Ehren gehalten und für seinen Mut gelobt werden – er wäre einer der ersten Kandidaten gewesen, der schon in der Weimarer Republik durch autoritär gesonnene Richter:innen mittels Ordnungsgeldern, hätten sie diese zur Hand gehabt, ökonomisch aus den Prozessen gedrängt worden wäre, deretwegen er nun verehrt wird.⁴

Wer sich dem liberalen Rechtsstaat verpflichtet fühlt, kann sich gerade auch in Zeiten, in denen dieser politisch wirksam von rechts bedroht wird, eigentlich nur mit Grausen von der Idee eines Ordnungsgeldes abwenden.

auf dem silbertablet

Rechtspolitische Thesen und Forderungen des 47. Strafverteidiger:innentages 2026

Der 47. Strafverteidiger:innentag beriet vom 13. bis 15. März 2026 in Köln. Das Schlussplenum hat die folgenden rechtspolitischen Thesen und Forderungen beschlossen.

Dem autoritären Durchregieren steht derzeit an manchen Stellen immer noch eine Justiz entgegen, die prozessualen Regeln unterworfen ist, auch dann, wenn ihre Besetzung politisch gesteuert und handverlesen ist. Dass die Form die Freiheit schützt, ist – das erleben wir heute – nicht nur Bonmot für Festtagsreden.

Der Gesetzgeber treibt angesichts international zu beobachtender Entwicklungen zurecht die Sorge um, die Justiz könne auch hierzulande nicht immun genug gegen autoritäre Einflussnahmen sein, sollten autoritäre Strömungen wie die AfD weiter an Einfluss gewinnen und er schickte sich an, Teile des BVerfGG im Grundgesetz zu verankern. Zugleich aber sollen ausgerechnet dort, wo der Staat am unmittelbarsten und intensivsten in die Grund- und Freiheitsrechte von Bürger:innen eingreift – im Strafverfahren – prozessuale Regeln im Sinne von Beschleunigung und Effektivierung abgeschliffen werden.

Damit folgt die Rechtspolitik unbeirrt den »Reformen« der jüngeren Vergangenheit, die allesamt vor allem auf vermeintliche Effizienzsteigerungen ausgerichtet waren, die durch Einschränkungen und Umgestaltungen von Antragsrechten des Angeklagten erreicht werden sollten. Dies betraf nicht nur, aber vor allem auch Besetzungsrügen, das Befangenheits- und das Beweisantragsrecht. Es ging um

die Beschleunigung der Verfahren, nicht um die Effektivierung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Ziele, etwa die bestmögliche Sachverhaltsaufklärung zur Verwirklichung des Schuldprinzips. Gegen Reformvorschläge, die diese in den Blick nahmen, lobbiierte wiederum ein Großteil der organisierten Richter- und Staatsanwaltschaft letztlich erfolgreich – erinnert sei nur an das Gesetz zur Dokumentation der Hauptverhandlung.

Die gegenwärtige Reformdiskussion, wie sie sich der Presse entnehmen lässt, übersieht in Gänze, wie sehr das unablässige Streben nach Beschleunigung mittels Abbau von Verfahrensrechten den Strafprozess nicht nur in seiner Qualitätssicherung gefährdet, sondern ihn auch einer möglich künftigen, weniger demokratischen Werten verpflichteten Richterschaft zum Missbrauch gleichsam auf dem Silbertablett serviert. Der Abbau der Kontrolle der Wahrheitsfindung sei es durch Verkürzung von Teilhaberechten der Verteidigung oder der Rechtsmittelinstanzen, aber auch durch Einschränkungen der Öffentlichkeit, entfernt den Strafprozess nicht nur von seinen in der Verfassung verbürgten Zielen. Sie nehmen ihm auch die sog. »Resilienz«, weil sie Gelegenheiten zum Missbrauch richterlicher Macht schaffen. Angesichts der Wahlprognosen für nicht wenige

³ Die Süddeutsche Zeitung berichtete.

⁴ Dies belegt nicht nur der richterliche Umgang mit ihm im Felsenackprozess 1932.



Plenum des Strafverteidiger:innentages in Köln - Abstimmung über die rechtspolitischen Forderungen

Länderparlamente und damit auch der Zusammensetzung von Richterwahlschüssen ist diese Gefahr keine denkreoretische, sondern eine ganz reale. Es gilt, dieser Gefahr durch die Stärkung von Verfahrensform und -kontrolle zu begegnen. Damit sichert man nicht nur die Qualität justizeller Entscheidungen, sondern stärkt die Widerstandsfähigkeit des Rechtsstaats gegen autoritäre Angriffe. Dies muss in Deutschland primärer Auftrag der Justizpolitik sein.

instanzenzug

Das Rechtsmittelrecht ist bereits in seinem jetzigen Zustand defizitär, was auch der mangelnden Dokumentation von Hauptverhandlungen anzulasten ist. Die insuffizienten Protokolle vor den Amtsgerichten erschweren auch gebotene Korrekturen in der zweiten Tatsacheninstanz, der Berufung, weil sie Widersprüche vernebeln und eine wissenschaftlichen Standards genügende Analyse der Aussagekonstanz vereiteln. Indes kann die Folgerung hieraus nicht die weitere Aufgabe von Kontrolllichte durch Beschränkungen des Instanzenzuges, sondern im Interesse der Wahrheitsfindung nur deren Verbesserung sein. Das immerwährende Mantra der Beschleunigung als Effizienzgewinn bedeutet hier den Verlust der Effektivität die Ziele des

Strafprozesses zu erreichen, nämlich die bestmögliche Sachaufklärung unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze. Da auch die Rechtsprechung des BGH durch die Zurückdrängung der Verfahrensrügen und strengerer Beruhensprüfungen der Bedeutung prozessualer Formen immer weniger Gewicht beimisst, nähme die Einschränkung von Rechtsmitteln den weiteren Abbau von Verfahrenskultur und damit gerechten Ergebnissen billigend in Kauf.

beweisantragsrecht

Das Recht der Verteidigung, eigene Beweisanträge zu stellen, ist von zentraler Bedeutung nicht nur für Angeklagte, sondern für das gesamte Verfahren. Das Instrument des Beweisantrages soll den Beschuldigten ermöglichen, der ermittelten »Wahrheit« von Polizei und Staatsanwaltschaft ihre eigene Wahrheit entgegen- und unter Beweis zu stellen, um auch diese Sicht in das Verfahren einzubringen, und zwar selbst dann, wenn ein Gericht bereits festgelegt scheint. Der Beweisantrag legitimiert erst das Verfahren.

In den vergangenen Jahren wurde das Beweisantragsrecht sukzessive zusammengestrichen und die Hürden zur Abweisung unbequemer Anträge abgebaut. Gebracht im Sinne einer Beschleunigung von Verfahren hat dies gar nichts. Aber es hat die Hauptverhandlung schlechter – weil einseitiger und fehleranfälliger – gemacht.

Sofern erneut im Rahmen der Kommission das Recht von Beschuldigten und Verteidigung zur weiteren Disposition gestellt werden soll, mittels Beweisanträgen auf den Lauf der Verhandlung Einfluss zu nehmen, ohne die Auswirkungen der letzten Reformen wenigstens einmal evaluiert zu haben, ist dies nicht nur sachlich unbegründet. Es schadet sowohl dem Verlauf als auch dem Ziel des Verfahrens und muss zurückgewiesen werden.

Der Strafverteidiger:innentag fordert stattdessen eine Revision der vergangenen Reformen insbesondere der anlasslosen Befugnis zur Fristsetzung von Beweisanträgen und der damit verbundenen Verbescheidung in der Hauptverhandlung.

dokumentation der haupt-verhandlung

Die Notwendigkeit einer umfänglichen audio-visuellen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung wird praktisch von der gesamten Rechtswissenschaft und allen Verfahrensbeteiligten uneingeschränkt befürwortet – mit Ausnahme der Justiz. Die beharrliche Weigerung der Justiz, die jeder und jedem überall zur Verfügung stehenden Mittel technischer Dokumentation zu nutzen und damit für mehr Authentizität und Transparenz zu sorgen, lässt die wohlfeile Sorge über die abnehmende Akzeptanz der Rechtsprechung in der Bevölkerung absurd erscheinen. Dass der in der vergangenen Legislaturperiode unternommene vorsichtige Versuch zur schrittweisen Einführung der Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung an der Weigerung der Justizverwaltungen scheiterte und auch von der jetzigen Regierung nicht als vordringlich fortgeführt wird, ist ein Armutszeugnis.

Der Strafverteidiger:innentag fordert die Einführung der audio-visuellen Dokumentation der Hauptverhandlung – nicht als Versuch, Pilotprojekt oder zu diskutierende Idee, sondern als Standard. Jetzt.

dokumentation im ermittlungs-verfahren

Als Mittel der Beschleunigung von Verfahren wird derzeit u.a. ein erweiterter Beweistransfer diskutiert, der an das Unmittelbarkeitsprinzip des Verfahrens rührt. Bislang nicht auf dem Tableau befindet sich hingegen die dringend überfällige Reform des Ermittlungsverfahrens, dessen Ergebnisse in die Hauptverhandlung transferiert werden sollen. Weder existieren verbindliche Standards zur Vernehmung von Zeug:innen und Beschuldigten, noch solche einer verbindlichen Dokumentation von Ermittlungshandlungen.

Dokumentation bedeutet die »Konservierung des Authentischen«, es »geht, vergleichbar mit der Sicherstellung eines Sachbeweises, um die Verhinderung eines Beweisverlusts.« Je vollständiger Ermittlungshandlungen dokumentiert sind, desto besser lassen sich einzelne

Ermittlungsphasen reproduzieren und das im Zuge der Ermittlungen gewonnene Gesamtbild auf seine Richtigkeit hin überprüfen.

Nachwievor aber werden Vernehmungen in unzähligen Verfahren rückblickend zusammenfassend von Polizei-beamt:innen niedergeschrieben. Sog. einfache Ermittlungshandlungen bleiben praktisch undokumentiert – dies umfasst auch sog. Spontanäußerung bspw. im Polizei-wagen, die eine der wesentlichen Quellen falscher Geständnisse sind.

Der Strafverteidiger:innentag fordert daher die Einführung einer Pflicht zur vollständigen audio- bzw. audio-visuellen Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren; die Umsetzung der Mendez-Prinzipien bei Vernehmungen; sowie die vollständige technische Dokumentation von Ermittlungshandlungen ab dem Zeitpunkt des ersten Verdachts des Vorliegens einer Straftat.

v-personen & verbot der staatlichen tatprovokation

Auch der in der vergangenen Legislaturperiode unternommene Versuch, den Einsatz sog. V-Personen gesetzlich zu regeln und die wuchernde V-Personenpraxis einzudämmen, wurde blockiert und fiel der Diskontinuität anheim.

Dies obwohl der Einsatz privater (sog. V-Personen) zu strafrechtlichen Ermittlungen auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt. Auch wo keine Anstiftung zu dann verfolgten Straftaten erfolgt, greift der V-Personeneinsatz regelhaft in die Grundrechte der davon betroffenen ein. Eine gesetzliche Regelung ist schon von daher unabdingbar und kann dauerhaft nicht mit Verweis auf die Vertrauenswürdigkeit der Ermittlungsbehörden abgetan werden.

In der gegenwärtigen Praxis werden sowohl Aussagen zur Identität der V-Personen, über deren Hintergrund und mögliche Motivation, als auch über die materielle oder sonstige Gegenleistung für die Hilfsdienste den übrigen Verfahrensbeteiligten verweigert. Weder das Gericht noch erst Recht die Verteidigung der oder des Beschuldigten haben die Möglichkeit der Konfrontation oder überhaupt der Überprüfung der Aussagen einer V-Personen und ihres Kontextes. Die

wild wuchernde V-Personenpraxis ist daher dringend rechtlich zu regeln.

Wenn diese Regelung nicht idealerweise den Einsatz privater zu strafrechtlichen Ermittlungen grundsätzlich untersagt, so sollte sie als Minimum neben einem Katalog der Delikte, bei denen der Einsatz von V-Personen überhaupt als Ermittlungsmethode zulässig ist, einem Richtervorbehalt und einer zeitlichen Begrenzung der Maßnahme den Ermittlungsbehörden die Pflicht zur umfänglichen Dokumentation der Maßnahmen auferlegen. Insbesondere Vereinbarungen und Gewährleistungen hinsichtlich materieller und immaterieller Vorteile für den jeweiligen Einsatz sind vollständig aktenkundig zu machen.

Für die Tatprovokation als Teil der V-Personenpraxis kann eine gesetzliche Regelung hingegen nur ein vollständiges Verbot der Praxis bedeuten. Eine Tatprovokation, die nicht rechtsstaatswidrig ist, kann es aus Sicht des Strafverteidiger:innentages nicht geben.

weniger strafe bedeutet: weniger verfahren

Der Strafverteidiger:innentag sieht eine Ursache für die beklagte Überlastung der Strafjustiz in der steten Zunahme von Normen des materiellen Strafrechts. Eine wirkungsvolle Maßnahme gegen die Überlastung der Justiz bestünde bspw. in der Entkriminalisierung von Bagatelldelikten. Der Strafverteidiger:innentag wünscht sich eine breite, mit der gesamten Fachöffentlichkeit geführte Diskussion darüber, wie das Strafrecht zurückgedrängt werden kann, anstelle von kleinen Closed-Shop-Runden zur Effizienz und Beschleunigung der Strafverfolgung.

wie sollte ein moderner strafprozess aussehen?

die große expert:innenkommission

Daran, dass es einer Modernisierung des Strafverfahrens bedürfte, kann tatsächlich kein vernünftiger Zweifel bestehen. Strafverfahren stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen, die sich aus einer rasant sich verändernden Lebenswelt ebenso wie aus neuen Ermittlungsmethoden ergeben. Die Zahl von Verfahren mit grenzübergreifenden und internationalen Bezügen hat stetig zugenommen; die Digitalisierung weiterer Lebensbereiche und die strafrechtliche Regulierung von Internetaktivitäten sowie elektronischen Handelsplattformen haben zu einer stetig anwachsenden Menge an potentiell relevanten und zugleich technologisch komplexen (Beweis-)Daten geführt. Materiell-rechtlich spiegeln sich diese Veränderungen bereits in der Zunahme neuer strafrechtlicher Normen und erhöhter Regelungsdichte wider bspw. im Sexualstrafrecht, im Wirtschaftsstrafrecht, im IT- und Finanzstrafrecht usw.

Das Strafprozessrecht ist demgegenüber an entscheidenden Punkten dem ursprünglichen Konzept aus einer Zeit treu geblieben, in der sich die meisten Menschen in Pferdedroschken oder dampfbetriebenen Eisenbahnen fortbewegten. Dies bringt erhebliche Probleme mit sich. Die vergangenen Reformen des strafgerichtlichen Hauptverfahrens haben deutlich gemacht, dass eine sinnvolle Modernisierung mit der stetigen Beschneidung von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten und rein auf Beschleunigung konzentriert nicht erreicht werden kann.

Zum Abschluss des Strafverteidiger:innentages in Köln diskutierte Rechtsanwältin Dr. Margarete von Galen mit Ottmar Breidling (ehem. Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf), Marie Luise Graf-Schlicker (Ministerialdirektorin a.D., ehem. Präsidentin des LG Bochum), Prof. Dr. Christian Rückert (Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und IT-Strafrecht an der Universität Bayreuth) und Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Tsambikakis (Strafverteidiger/Köln). Das folgende Transkript der Diskussion ist gekürzt.

MARGARETE VON GALEN: Frau Graf-Schlicker, wenn Sie einen Wunsch frei hätten, den sie im Rahmen einer StPO-Reform umsetzen dürften, was wäre aus Ihrer Sicht der wichtigste Punkt, der unbedingt angegangen werden muss?

MARIE LUISE GRAF-SCHLICKER: Ich möchte die Frage etwas grundsätzlicher angehen und mit einem Zitat der derzeit amtierenden BGH-Präsidentin Bettina Limperg beginnen, und zwar zur Kommission. Sie hat in einem Interview vom 5. März ausgeführt:

»Mit rund 90 Mitgliedern aus vielerlei Rechtsberufen treffen ganz unterschiedliche Interessen aufeinander. Während die Justiz auf eine »straffere, schlankere und handhabbarere« Verfahrensführung drängt, weil etwa als missbräuchlich angesehene Beweis- und Befangenheitsanträge aus deren Sicht viele Hauptverhandlungen unendlich in die Länge ziehen, gehen die Interessen der Strafverteidiger auf Wahrung der Angeklagtenrechte und durchaus auch auf eigene Einnahmen.«

Dieses Zitat enthält viele Annahmen und genau darin liegt ein Grundproblem. Was uns fehlt, ist eine gesicherte empirische Grundlage für diese Annahmen. Jeder schildert, was er persönlich erlebt hat, aber keiner hat es wirklich objektiv untersucht. Seit diesem Freitag liegt eine Studie vor, allerdings nur zu den Ursachen langer Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen. Das ist immerhin ein Anfang. Lassen Sie mich ganz kurz einige Punkte aus dieser Studie nennen, die zeigen, woran es im Strafprozess mangeln könnte:

- Die Ermittlungsverfahren dauern zu 42 Prozent mehr als vier Jahre. Zugrunde liegen Verfahren, die konzeptionell schwierige, materiell-rechtliche Fragestellungen berühren – Fragestellungen nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des Strafrechts. In Wirtschaftsverfahren stehen an der Spitze Steuerstrafsachen, aber auch Verfahren, in denen sehr diffizile handelsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Fragestellungen beantwortet werden müssen, besonders wenn es um Strafbarkeit innerhalb von Konzernen geht.
- Weiter werden Komplexe und schwierige subjektive Tatbestandsmerkmale, auch zur Täterschaft und Teilnahme, als Ursache geschildert,
- aber auch der Umgang mit erheblichen Datenmengen.

In diesem Bereich der Digitalisierung haben wir unendliche Defizite. Es scheint nicht angebracht, die analoge Welt einfach in die digitale zu übersetzen, sondern wir müssen die digitale Welt neu denken.



Titel des Strafverteidiger:innentages in Köln

MVG: Dieselbe Frage an Sie, Herr Breidling: Was ist aus Ihrer Sicht besonders wichtig für eine Modernisierung?

OTTMAR BREIDLING: Ich will meine Antwort auf drei Punkte beschränken:

Meine Hauptforderung ist – natürlich aus dem Blick der Erfahrungen bei den Staatsschutzverfahren –, dass wir ein erstinstanzliches Bundesgericht brauchen. Wir haben derzeit elf Staatsschutzsenate bzw. elf Gerichte, die sich mit Staatsschutzverfahren befassen. Natürlich sind dort unterschiedliche Erfahrungshorizonte anzutreffen mit der einen Folge, dass Verfahren unterschiedlich lange dauern. Wir brauchen also ein erstinstanzliches Bundesgericht. Falls das politisch nicht durchsetzbar ist, sollten wir zumindest die Zuständigkeit, die derzeit bei elf Gerichten liegt, auf wenige erfahrene Staatsschutzsenate oder Gerichte beschränken.

Ich glaube weiter – das wird sicherlich auf Widerstand stoßen –, dass Verfahren mit Schöffen nicht nur sehr viel Arbeit, sondern auch Zeit kosten. Wenn wir das Schöffentum beibehalten wollen, so sollten wir es beschränken auf die Amtsgerichte und die Berufungsverfahren bei den Landgerichten. Die Staatsschutzkammern und überhaupt auch die erstinstanzlichen Kammern bei den Landgerichten würde ich von den Problemen des Schöffentums entkleidet sehen wollen. Alle, die schon einmal mit Schöffen am Landgericht zu tun hatten, wissen, wie viele Fehlerquellen die Hinzuziehung von Schöffen mit sich bringt. Dabei sollten wir auch nicht aus dem Blick verlieren, dass derzeit seitens der AfD nicht nur die Mitglieder, sondern auch die Sympathisanten aufgefordert werden, sich als Schöffen zur Verfügung zu stellen. Was das für Verfahren bedeutet, kann man sich vorstellen.

Am Amtsgericht Köln haben wir ungefähr 20.000 Strafverfahren jedes Jahr. Ich weiß nicht, ob da überhaupt auch nur ein Beweisantrag gestellt wird oder ein Befangenheitsgesuch oder eine Besetzungsrüge.

Außerdem glaube ich, dass wir im Bereich der Möglichkeit der Verlesung und sonstigen Einführung von Beweismitteln einiges tun könnten. Ich will das aber nicht im Einzelnen aufblättern.

MvG: Herr Tsambikakis, an Sie dieselbe Frage...

MICHAEL TSAMBIKAKIS: Mein Wunsch wäre, dass die Kommission sich der Verantwortung bewusst wird, die sie im Moment hat. Man will jetzt eine StPO reformieren, die sich nahezu 150 Jahre bewährt hat. Hier gibt es Themen, die müssen angepackt werden und es gibt solche, von denen man besser die Finger lässt.

Zuerst: Was muss gemacht werden, was ist das Grundproblem – und zwar ganz unabhängig davon, welche Rolle man im Strafverfahren hat?

Selbst ein mittelgroßes Verfahren produziert mittlerweile Daten in einem Umfang, die ein einzelner Richter, ein einzelner Staatsanwalt, ein einzelner Strafverteidiger, selbst wenn er sein ganzes Leben lang sich nur diesem Verfahren widmen würde, nicht mehr kognitiv rezipieren und verarbeiten kann. Wir haben es mit neuen Beweismitteln, viel komplexerer Art zu tun, als wir das einst von einer simplen Urkunde kannten. Wir sehen ganz neue Eingriffsintensitäten – der Fingerabdruck oder das Gesicht, das vor die Kamera des Handys gehalten wird. Das mag nicht sehr eingriffsintensiv klingen und ist es vielleicht für sich genommen im reinen körperlichen Zustand nicht. Aber es entschlüsselt die ganze Persönlichkeit. Kurz: Wir haben eine ganz neue Form der Beweisführung mit digitalen Beweismitteln. Das sind Themen, die angepackt werden müssen. Wir müssen moderne Möglichkeiten aber

auch positiv nutzen. Natürlich muss die Hauptverhandlung dokumentiert werden, natürlich muss jede Vernehmung dokumentiert werden. Warum sollte man das nicht machen?

Auf der anderen Seite gibt es Themen, von denen man besser die Finger lassen sollte – und die ich im übrigen für Augenwischerei halte. Natürlich kann man überlegen, ob man im Beweisantragsrecht den Beweisantrag noch ein bisschen anders formuliert und dadurch Verschiebungen zur Prozessverschleppungsabsicht und was auch immer bekommt. Man kann auch überlegen – und das wird wahrscheinlich auch überlegt, weil das eine dauerhafte Forderung des Strafkammertages ist –, ob man das Befangenheitsrecht im prozessualen Sinne nicht aus der Hauptverhandlung heraus verlagern will. Aber das wird alles gar nichts ändern an den Herausforderungen, vor denen wir stehen. Am Amtsgericht Köln haben wir ungefähr 20.000 Strafverfahren jedes Jahr. Ich weiß nicht, ob da überhaupt auch nur ein Beweisantrag gestellt wird oder ein Befangenheitsgesuch oder eine Besetzungsrüge. Das ändert an der ›Überlastung‹ der Justiz also alles überhaupt gar nichts. Wir sollten uns auf Fragen konzentrieren, die wirklich wichtig sind und die uns alle angehen.

Ein letztes: Woher kommt eigentlich der Glaube, die Justiz sei besonders kompetent, strafprozessuale Fragen zu beantworten? Auch der Großteil der Kommission kommt aus der Justiz. Strafrichter kennen doch nur ihren eigenen Gerichtssaal und nichts anderes. Den kennen sie natürlich besonders gut. Wir Strafverteidiger:innen sind doch die, die durch hunderte Gerichtssäle in ganz Deutschland reisen und viel mehr und ein viel breiteres Wissen über den gelebten Strafprozess in Deutschland haben. Man müsste uns schon von daher viel mehr einbinden.

MvG: Herr Rückert, was sagen Sie dazu?

CHRISTIAN RÜCKERT: Ich möchte vorerst zwei Punkte loswerden. Der erste, den ich aus der Runde aufgreifen und ein bisschen vertiefen will, ist der Umgang mit digitalen Beweismitteln. Ich glaube, wir brauchen hier vor allem einen großen Sprung in Richtung Professionalisierung. Der Umgang mit digitalen Beweismitteln im Strafverfahren ist erstaunlich unprofessionell. Das beginnt gesetzgeberisch damit, dass es keine Beweismittelkategorie

im Strengbeweisverfahren dafür gibt, was dazu führt, dass digitale Beweismittel mitunter ausgedruckt und vorgelesen werden. Das ist ein Problem, selbst, wenn man es nicht mit komplexer Datenanalyse-Software oder KI zu tun hat. Wenn ein WhatsApp-Chat ausgedruckt wird und die Emojis nicht mit abgebildet werden können, dann kann das einen Unterschied ums Ganze machen. Ob ich jemandem die Nachricht geschrieben habe: »Ich warte auf dich draußen« – Herz – oder: »Ich warte auf dich draußen« – Messer –, das sind zwei sehr unterschiedliche Aussagen, die über die Urkunde in das Urteil einfließen.

Diese Probleme setzen sich fort in anderen Bereichen des digitalen Beweismittels. Wenn eine Inaugenscheinnahme irgendeines Bild stattfindet, von dem man nicht weiß, wo es aufgenommen worden ist, wann und mit welcher Kamera und ob es komprimiert oder verändert worden ist, dann haben wir doch ein Problem.

Wir müssen also darüber nachdenken, wie wir elektronische Beweismittel sinnvoll, effizient und für alle Verfahrensbeteiligten nutzbar in ein Verfahren einführen können. Derzeit bliebe für den professionellen Weg eigentlich nur der IT-Forensik-Sachverständige im Strengbeweisverfahren. Das ist teuer und dauert lange. Das kann man schon deshalb gar nicht in jedem Verfahren machen. Hier, glaube ich, müssen wir uns sehr grundlegende Gedanken machen, wie wir mit der Einführung digitaler Beweismittel umgehen.

Das setzt sich fort auf der Beweiswürdigungsebene. Ich könnte jetzt unzählige Probleme aufzählen, beschränke mich aber auf ein paar wenige. Das beginnt damit, dass es kaum Verfahrensbeteiligte mit der Kompetenz gibt, mit solchen Beweismitteln professionell umzugehen, sprich: die um die Fehlerquellen mancher Programme, von Datenanalyse oder von Datenmengen wissen. Wie sollen diese Daten denn dann vernünftig gewürdigt werden? Wie sollen sie auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden? Die IT-Forensik hat seit über zehn Jahren gute Regeln für den Umgang mit Beweismitteln entwickelt. Ein guter IT-Forensik-Sachverständiger arbeitet nach diesen Regeln. Nur: Die sind doch dafür gar nicht zuständig! Die Wahrung rechtsstaatlicher Standards für Beweismittel ist der Justiz, der Verteidigung und insbesondere

Einfach mal was Neues probieren:

Die Entschleunigung des Strafverfahrens



47. strafverteidiger:innentag köln, 13. - 15. märz 2026

Erster Entwurf für den Titel des Strafverteidiger:innentages in Köln (nicht umgesetzt)

Wir werden nicht drumherum kommen, eine audiovisuelle Aufnahme und Aufbereitung der Hauptverhandlung auch ins Gesetz zu schreiben.

dem Gesetzgeber in der Strafprozessordnung anheim gestellt und nicht der IT-Forensik. Das ist ein echtes Problem, das wir angehen müssen. Wir brauchen einen professionelleren Umgang mit digitalen Beweismitteln. Das würde allen Verfahrensbeteiligten dienen.

Mich stört an der Diskussion, dass gerne so getan wird, als wäre das eine reine Forderung der Verteidigung. Gute Standards würden Tatgerichte entlasten. Wenn wir standardisierte Vorgehensweisen hätten, dann müssten die Gerichte eben nicht in jedem Einzelfall überlegen, wie sie mit den Beweismitteln umgehen, dann braucht man bei diesem Punkt nicht mehr zu streiten – siehe DNA-Rechtsprechung.

Ein zweiter Punkt: Ich glaube, wir sollten ernsthaft darüber nachdenken, in welchen Verfahren und bei welchen Deliktstypen wir tatsächlich strafrechtliche Sanktionen mit all ihrer Justizförmigkeit brauchen – und bei welchen Deliktskategorien wir darüber nachdenken können, andere Mittel der Sanktionierung einzusetzen, alleine schon, um diese große Flut an Verfahren einzudämmen, die alle Ressourcen binden. Aus meiner Sicht ist es grober Unsinn, unglaublich viel zu kriminalisieren und damit Ressourcen zu binden, um die richtige Strafverfolgung, die ja auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion hat, nicht mehr durchführen zu können. Wir müssen also auch an das materielle Recht ran.

MvG: Eine Wirtschaftskanzlei wirbt damit, eine eigene Software entwickelt zu haben, mit der sie in einem Großverfahren riesige Datenmengen analysiert hat; ein Mensch, so diese Kanzlei, hätte dafür 64 Jahre gebraucht. Reicht angesichts dessen dieses kleine Gebilde der StPO überhaupt noch aus oder brauchen wir ein – ich sage jetzt mal: – AI-Act-artiges Gesetz, in dem wir alles neu denken?

CR: 64 Jahre? Das war dann eher eine relativ kleine Datenmenge, über die die Kollegen da reden. Wir haben aber ganz andere Probleme und ganz andere Mengen. Und hier müssen wir sehr aufpassen. Im Strafverfahren bestehen ganz andere Anforderungen an Beweismittel, an Zuverlässigkeit, an Richtigkeit usw. als dies bei Anwendungen in der Industrie der Fall ist. Vereinfacht gesagt: Programme für die Industrie, die eine 97-prozentige Präzision aufweisen, sind gut, weil – grob ausgedrückt – die false positives bei nur drei Prozent liegen. Drei Prozent kosten zwar ein bisschen Geld, aber es ist dennoch effizient, weil soviel Personal eingespart wird, dass die drei Prozent nicht so ins Gewicht fallen. Im Strafverfahren ist das anders. Führen wir bspw. Daten von einer automatisierten Gesichtserkennung im Strafverfahren ein, die irgendwo an einem Bahnhof zu Fahndungszwecken läuft, und wir haben drei Prozent false positives, dann kann man sich ausrechnen, gegen wieviele Leute zu Unrecht Strafverfahren eingeleitet werden, wenn sich am Tag 10.000 Menschen durch diesen Bahnhof bewegen. Die Voraussetzungen und Anforderungen sind also vollkommen verschieden.

Ein gewisses Problem mit dem AI-Act auf EU-Ebene ist, dass über politische Verhandlungen Regeln hineingeraten sind, die mit einer Marktzugangsregelung, was der AI-Act ursprünglich ja mal war, nicht mehr viel zu tun haben. Jetzt finden sich dort tatsächlich prozessuale Regeln, bspw. für die Gesichtserkennung – wie sie zu erfolgen hat, dass man zwei unabhängige Leute braucht, die das prüfen müssen, und so weiter. Ich glaube, das gehört nicht in den AI-Act, sondern in so etwas wie die deutsche StPO, weil es hier um den Anwendungsfall geht. Ich habe auch Zweifel, dass wir eine allgemeingültige Regelung finden; man kann das, glaube ich, nicht einmal zwischen Zivilprozess und Strafprozess vernünftig koordinieren.

Der Strafprozess ist aus gutem Grund sehr speziell, weil er eben unser schärfstes Instrument und der weiteste Grundrechtseingriff ist, den wir zulassen. Wir werden nicht drumherum kommen, das spezifisch strafprozessual zu diskutieren. Ob und wie man das dann gesetzestechisch umsetzt, ist eine zweite Frage. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten. In manchen Bereichen könnte man darüber nachdenken, das über die RiStBV zu regeln. Das muss man offen diskutieren.

MvG: Herr Breidling, Sie hatten bei Ihren ersten Wünschen die digitale Welt noch nicht berührt. Wie sieht das aus Ihrer Sicht aus?

OB: Dazu kann ich sagen, dass unser Senat bei der Digitalisierung sicherlich ein Vorreiter war unter den Staatsschutzsenaten. Wir haben von Anfang an digital gearbeitet, haben sogar teilweise eigene Suchprogramme entwickelt, so gut es geht, die Akten gescannt, um sie auch digital bearbeiten zu können mit Suchprogrammen. Das hat unsere Verfahren beschleunigen können. Jedenfalls haben wir uns recht sicher gefühlt, dass uns nichts entgeht. Deshalb sind die Forderungen, die jetzt kommen zur Digitalisierung, für uns nicht neu.

MvG: Dazu eine kleine Nachfrage: Es ging Ihnen auch darum, dass Ihnen nichts entgeht. War es bei Ihnen, als Senatsvorsitzender an einem OLG, auch Praxis, Audioaufnahmen von Hauptverhandlungen zu machen? Schließt das auch ein, dass Sie sagen, wir brauchen eine digitale Aufnahme der Hauptverhandlung für alle Verfahrensbeteiligten?

OB: Da werden wir nicht drumherum kommen, eine audiovisuelle Aufnahme und Aufbereitung der Hauptverhandlung auch ins Gesetz zu schreiben. Ich sehe aber ein großes Problem bei den Zeugen. Wir haben gelegentlich durch Kontakte mit den Zeugen erfahren, dass diese danach fragen, wo bzw. an wen eine solche Aufzeichnung dann weitergereicht wird. Wir haben bemerkt, dass die Unbefangenheit des spontan gesprochenen Wortes dadurch berührt wird, dass Zeugen Angst hatten, die Verteidigung könnte die Aufnahmen in die Hand bekommen. Diese Sorge ist nicht unbegründet. Wir haben durch Tonaufnahmen bzw. durch Überwachungen von Gesprächen mehr als nur einmal zu hören bekommen, wie sich Personen aus dem Bereich der kriminellen oder terroristischen Vereinigung darüber unterhielten, dass man von Verteidigern Unterlagen aus dem Verfahren bekommen habe. Wenn das bei Akten schon so ist, dass die weitergegeben werden, dann muss man auch damit rechnen, dass dies mit Tonaufnahmen von Zeugenaussagen geschieht.



Expert:innenkommission in Köln – v.l.n.r.: Prof. Dr. Christian Rückert, Prof. Dr. Michael Tsambikakis, Dr. Margarete von Galen, VRI-OLG a.D. Ottmar Breidling, MinDir'in a.D. Marie Luise Graf-Schlicker

Weshalb wir dennoch Aufzeichnungen gefertigt haben? In meinem Senat haben immer zwei Beisitzer bzw. Beisitzerinnen mitgeschrieben, zur Sicherheit, weil ja immer mal sekundenweise jemand nicht mehr konzentriert sein kann. Über die Tonaufnahme haben wir die Beweisaufnahme gesichert, weil es immer sein kann, dass es mal eine Rückfrage gibt oder, dass sich die beiden, die mitschreiben, unterschiedliche Notizen gemacht haben, so dass man reinhören konnte, was der Zeuge nun wirklich gesagt hat. Wir haben auch einmal versucht, die Tonaufnahmen durch die Kanzlei verschriften zu lassen. Davon kann ich nur abraten. Das war ein fürchterliches Ergebnis, das wir da erzielt haben. Sie müssen alles selbst noch mal nachhören, weil die Kanzleikräfte schon die nichtdeutschen Namen nicht entsprechend wiedergeben konnten. Man kann den Verschriftungen nicht trauen, man kann sie nicht zur Grundlage des Urteils machen. Deshalb sehe ich große Probleme bei der Umsetzung der Tonaufnahme oder der Audiovisualisierung.

Vor allen Dingen: Wie soll das gehen von heute auf morgen? Sie brauchen ja auch die Aussagen. Sie haben an zwei, drei Tagen Sitzungen und jetzt werden die Zeugenaussagen aufgenommen. Wer soll denn über Nacht das alles verschriften?

MvG: Die Zeiten, in denen über Nacht Tonbänder abgetippt wurden, sind vorbei. Wir haben das automatisierte digitalisierte Transkript. Es war in dem Gesetzesentwurf auch vorgesehen, dass es kein Beweismittel sein soll, dass die Authentizität nicht verbindlich ist, aber dass es eben hilfreich ist, das zu haben.

MLG-S: Ich kann das nur unterstreichen. Natürlich ist es schwierig für jemanden, der nicht dabei gewesen ist, etwas abzuschreiben. Aber mit modernen Transkripten kann man diese Probleme lösen. Außerdem könnte man ja, wenn man denn das ausblenden will, auch einfach die Tonbandaufnahmen weitergeben. Dann sind zumindest die Verteidiger und das Gericht auf einem Stand. Für mich gehört das zu einem fairen Verfahren dazu, denn auch die Verteidigung muss wissen, was tatsächlich gesagt worden ist.

Sie kennen sicherlich noch alle die Praxis, dass wohlhabende Angeklagte sich jemanden leisten konnten, der hinten im Saal saß und eine Stenografie angefertigt hat, damit die Verteidigung für ihre Verhandlungsführung eine ausreichende Grundlage hat. Darin ist eine Ungleichbehandlung enthalten, die wir nicht hinnehmen sollten. Die moderne Technik hat uns da sehr weitergeholfen. Und wenn ich es richtig sehe, hat selbst der Richterbund die technischen Hemmnisse bei der Dokumentation der Hauptverhandlung nicht mehr in den Mittelpunkt gestellt, nachdem zahlreiche Vorführungen erfolgt sind, die bewiesen haben, wie transkribiert werden kann – und zwar nicht nur aus der deutschen, sondern auch aus fremden Sprachen.

Welche andere Rolle hat denn die Verteidigung, als für den Angeklagten einzutreten und dafür Sorge zu tragen, dass die prozessualen Regelungen eingehalten werden?

MvG: Herr Tsambikakis, gerne auch noch mal an sie die Frage: Kann die StPO die Entwicklung der Technik überhaupt auf Dauer abbilden? Oder brauchen wir ein eigenes Gesetz, wo bestimmte Dinge aus der digitalen Welt geregelt werden?

MT: Das muss implementiert werden. Es gibt gar keine andere Wahl. Der Strafprozess muss die höchsten Standards der Beweissicherheit haben. Dafür wird man nur sicher sorgen können, wenn man entsprechende Regelungen in die StPO integriert und nicht mit kommerziellen Anbietern vermischt.

Man muss sich heute aber schon fragen: Ist die Kommission eigentlich primär danach ausgerichtet – und die Mitglieder ausgesucht worden –, dass sie besondere Kompetenzen in dieser digitalen Beweiswelt haben? Das wäre extrem wichtig, um dort kompetent mitsprechen zu können. Am Rande: Über die Dokumentation der Hauptverhandlung noch zu sprechen, fällt mir wirklich schwer. Künftige Generationen werden über uns lachen, dass wir uns so lange schwergetan haben. Und das wird auch kommen. Die Frage ist nur, wann.

Es wäre besser, wenn man konstruktiv überlegte, wie man die StPO in gewisser Weise neu denken kann. Warum gibt es überhaupt Protokolle? Warum gibt es Protokolle von Vernehmungen? Weil es 1877 gar keine andere Möglichkeit gab, eine menschliche Aussage zu konservieren, außer, dass jemand es aufgeschrieben hat. Die Zeiten sind aber vorbei. Die konservierte Vernehmung ist das viel unmittelbarere Beweismittel. Wir werden uns verabschieden müssen von Verschriftlichung, von Papierakte usw. und wir können gar nicht früh genug darüber nachdenken.

CR: Ich würde gerne noch zwei Aspekte zu zwei verschiedenen Themen ergänzen. Zumindest das eine Thema wurde angesprochen: Wie verhindern wir, dass Tonbandaufnahmen in die falschen Hände geraten? Ziemlich einfach: Indem wir es über eine Cloud lösen, bei der man keine Downloadrechte hat. Das ist einfach und das bringt mich zu einem zweiten Thema. Ich glaube, wir haben auch ein ganz großes Defizit im Bereich Beweismittel, Besichtigungsrecht und Akteneinsichtsrecht bei digitalen Daten. Da werden oft die Zugänge zu den Datenmengen und zu den Datenverarbeitungsprogrammen auf Grundlage des mittlerweile auch etwas in die Jahre gekommenen § 147 StPO geregelt. Aber es gibt einen Unterschied zwischen einem blutigen Messer und kopierbaren Daten. Auch da müssen wir ran. Ich glaube, die Zukunft sind gemeinsamen Auswerteplattformen. Das würde auch das Problem sozialer Ungleichheit beseitigen, ob sich Beschuldigte leisten können, die gleichen Auswerteprogramme zu kaufen, die die Justiz verwendet oder nicht. Und wer es sich nicht leisten kann, hat kaum Möglichkeiten oder darf auf die Polizeigeschäftsstelle zwischen acht und zwölf kommen und in den Zugang der Polizei reinschauen, wo man keine vernünftigen eigenen Untersuchungen anstellen kann und damit die Beweismittel auch kaum überprüfen kann. Ich glaube, die gemeinsame Auswerteplattform/Beweismittelcloud ist ein Projekt, das wir brauchen. Damit ließe sich auch das Problem lösen, wie man verhindert, dass die Originalaufnahmen irgendwo hinkommen.

Ein weiterer Punkt: Wir sind mittlerweile bei § 100 k StPO angelangt. Ich bin ein Leidtragender, denn ich muss das kommentieren. Da könnte man entschlacken. Unser Gesetzgeber ist gut darin, praktisch nahezu bedeutungslose Ermittlungsmaßnahmen wie die Onlinedurchsuchung mit einem Riesenaufwand, großen Normen und dutzend verschiedenen Verfahrensvorschriften in ebenso vielen verschiedenen Regelungen zu fassen, deren Anordnungen irgendwo im kleinen zweistelligen Bereich liegen und die Durchführung noch darunter. Zugleich lassen wir andere Dinge völlig ungeregelt, die gängige Praxis sind. Es gibt so viele BGH- und Instanzenentscheidungen zu Ermittlungsmaßnahmen, die in der StPO nicht geregelt sind. Die stille SMS bspw. ist eine Maßnahme, die sehr häufig durchgeführt wird. Das war

jahrzehntelang nicht geregelt, bis der BGH irgendwann entschied, wie man es machen kann. Nur ist es eben nicht die Aufgabe des Bundesgerichtshofs, sich Normen zusammenzusuchen, um die polizeiliche Praxis zu rechtfertigen, sondern es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu entscheiden, was gewollt ist, was die Polizei braucht und was sie darf. Wir müssen uns also einmal an eine vernünftige Regelung solcher Maßnahmen setzen, nicht nur solche Dinge durch den Gesetzgeber regeln, die viel Presse machen, sondern diejenigen, die in der Praxis eine Rolle spielen.

MvG: Frau Graf-Schlicker, das Thema Auswerteplattform ist sicherlich ein wichtiger Punkt. Müssen wir unsere Haftanstalten umbauen, wenn wir die Angeklagten, die in Haft sind, beteiligen wollen?

MLG-S: Ja, das wird schon die notwendige Konsequenz daraus sein, dass Akten ab 1. Januar 2026 digital geführt werden sollen bei den Gerichten. Dafür müssen wir Lösungen finden. Aber gestatten Sie mir noch ganz kurz etwas zu sagen: Was benötigen wir, um neue Beweismittelregeln für neue Beweismittel zu finden? Ich bin der Ansicht, dies muss in der StPO passieren. Das sollte auch nicht in angehängten a, b, c usw. Vorschriften geregelt sein. Man könnte – und dafür gibt es Beispiele in anderen Prozessordnungen – beispielsweise ein eigenes Kapitel dafür aufschlagen. Dafür bräuchte man nicht so sehr die derzeitigen Justizpraktiker als vielmehr Leute, die sich mit digitalen Beweismitteln befassen. Einmal aus rechtlicher, aber auch aus technischer Sicht. Auch Informatiker müssen eingebunden sein in diese Überlegungen. Es ist ganz wichtig, dass hier eine enge Zusammenarbeit erfolgt, um auszuloten, was rechtlich gewollt und was technisch umsetzbar oder eben nicht umsetzbar ist. Das kann die Kommission, so wie sie jetzt zusammengesetzt ist, schlicht nicht leisten. Sie ist unter einem ganz anderen Aspekt zusammengesetzt worden. Und Digitalität soll ja nur »mitgedacht« werden. Man kann die Digitalisierung aber nicht »mitdenken«, man muss von Grund auf neu denken. Ob man dafür eine Kommission braucht, weiß ich nicht. Das BMJV hat viele gute Leute, die sich damit befassen.

MvG: Ich möchte noch zu einem der grundlegenden Themen zurückkommen, die im Koalitionsvertrag festgeschrieben sind. Da heißt es, angestrebt werde eine zügige Verfahrensführung, dafür brauche es eine grundlegende Überarbeitung der Strafprozessordnung. Das klingt so, als würden wir komplett im Chaos versinken, wenn nicht etwas Grundlegendes passiert. Frau Graf-Schlicker, Sie verfügen über Erfahrungen sowohl als Richterin als auch aus dem Justizministerium. Ist das so? Ist die StPO so schlecht, dass man eine grundlegende Verfahrensreform braucht? Und wenn ja, was wären die Stellschrauben?

MLG-S: Wenn ich mir die Themen der Arbeitsgruppen (der Kommission) anschau, dann kann ich nicht von einer grundlegenden Reform sprechen. Das ist auch überhaupt nicht möglich in der vorgegebenen Zeit. »Grundlegend« würde eben auch Regelungen zur Digitalisierung umfassen. Das wäre für mich eine grundlegende Umwälzung der StPO. Ich habe den Eindruck, dass es ein Drehen an solchen Stellschrauben ist, an denen wir seit vielen Jahren drehen und über die wir eigentlich kein Ergebnis erzielt haben. Ich erinnere daran, dass wir gerade im Beweisantragsrecht und auch bei der Befangenheit 2017 neue Regelungen – auch nach einer Expertenarbeitsgruppe – geschaffen haben, die sehr kontrovers waren. Was ist daraus geworden? Warum wirken sie nicht? Und warum kommt jetzt der Ruf, schon wieder etwas zu ändern? Mir scheint dies ein Anzeichen zu sein, dass die wahren Probleme nicht dort liegen, sondern in anderen Bereichen. Sachverhalte sind komplexer und auch die rechtlichen Fragestellungen sind komplexer geworden. Immer mehr Verfahren sind durchdrungen auch von ausländischen Regelungen, von EU-Regelungen ohnehin, aber auch von ausländischen Vorgaben. Ich denke hier bspw. an die ganzen Embargos, die gegen Russland erlassen worden ist. Das spiegelt sich alles auch in strafprozessrechtlichen Maßnahmen wider. Da scheint mir ein wesentlicher Punkt zu liegen. Mein Appell aber wäre: Bevor man nicht weiß, warum Verfahren wirklich so lange dauern, sollte man keine Schnellschüsse unternehmen, sondern die Sache gründlich untersuchen, statt immer und immer wieder an den selben Schrauben zu drehen.

MvG: Das gebe ich einmal an Herrn Breidling. Befangenheits- und Beweismittelrecht – hat das nicht auch was mit Kommunikationsfähigkeit zu tun? Bspw. auch damit, dass es in der Justiz, soweit ich das sehe, keine Supervision gibt? Dass es sozusagen der einzelnen Richterpersönlichkeit ziemlich allein überlassen ist, wie sie in Verfahren auf bestimmte Situationen reagiert oder nicht reagiert?

OB: Ich kann Frau Graf-Schlicker nur zustimmen. Aber die Zeit für einen ganz großen Entwurf haben wir auch nicht. Deshalb muss man sich auf bestimmte Reformvorhaben beschränken, zum Beispiel das Beweismittelrecht oder das Beweisantragsrecht. Das ist nicht der ganz große Entwurf. Aber es gibt auch kleinere Dinge, an denen man etwas ändern kann, ohne den ganz großen Aufwand. Ich nehme mal ein Beispiel: Nehmen wir mal den Fall, dass man weiß, man terminiert ein Verfahren, aber der Zeuge oder der Angeklagte wird, so wie wir das aus den Akten sehen, wahrscheinlich nicht kommen. Man hat dann für diese Verhandlung am Amtsgericht eine Stunde vorgesehen oder länger. Die ist vertan, weil der Angeklagte nicht kommt. Hier würde ich zu überlegen geben, ob man nicht von vornherein sagt, wenn aus der Aktenlage oder weil man ihn vorher angerufen hat, erkennbar ist, dass der Zeuge oder der Angeklagte nicht kommen wird und mir dadurch viel Zeit verloren geht, dann sollte man die Möglichkeit haben, den Zeugen oder auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

ZWISCHENRUF AUS DEM PUBLIKUM

Denkbar wäre, dass die zwangsweise Vorführung des Zeugen schon zu dem Termin seiner geplanten Vernehmung angeordnet werden kann, wenn der Zeuge der Aufforderung in seiner Ladung den Termin telefonisch oder per E-Mail zu bestätigen, keine Folge leistet, in der Ladung auf die mögliche Folge seiner Vorführung hingewiesen wurde und weitere Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein freiwilliges Erscheinen zum Termin nicht zu erwarten ist. Bei einem Angeklagten kann man das ähnlich machen.

Ich habe so gut wie keine Fälle erlebt, wo der Staatsanwalt oder der Richter nicht erschienen ist. Die Vorführung des Angeklagten könnte schon zum ersten Hauptverhandlungstermin angeordnet werden, wenn er eine Aufforderung in seiner Ladung, den Termin

Ob ich jemandem die Nachricht geschrieben habe: »Ich warte auf dich draußen« – Herz – oder: »Ich warte auf dich draußen« – Messer –, das sind zwei sehr unterschiedliche Aussagen.

telefonisch oder per E-Mail zu bestätigen, keine Folge geleistet hat. Diejenigen, die am Amtsgericht tätig sind, werden damit häufig zu tun haben.

Es gibt so viele kleine Stellschrauben, über die man nachdenken kann.

MvG: Ich komme noch mal auf eine der vermeintlich großen Stellschrauben zurück: sogenanntes rollenüberschreitendes Verhalten. Man würde denken, das geht in Richtung Befangenheitsrecht. Tatsächlich geht es aber so, wie der Begriff benutzt wird, in Richtung: »Wie kann man Verteidiger und Verteidiger:innen disziplinieren?« Warum ist die Justiz so resilient, was die Einsicht in eigene Fehler angeht?

MT: Sie fragen mich, warum? Richter sind, wie Richter sind. Das kann ich Ihnen beim besten Willen nicht erklären. Aber zu dem Thema insgesamt und auch, wie Sie es einkleiden, kann ich, glaube ich, sehr wohl etwas sagen. Zügigere Verhandlungsführung in der Hauptverhandlung, straffere Hauptverhandlung – darum geht es doch hier gar nicht. Es geht um eine Disziplinierung der Verteidigung. Wenn man wirklich die Hauptverhandlung straffen und zügiger gestalten möchte, warum fügt man nicht ein paar Fristen ein? Warum nimmt man nicht ein paar Fristen, die man in den letzten Jahren verlängert hat, und verkürzt sie wieder? Warum vergehen zwischen einem Hauptverhandlungstag und dem nächsten drei Wochen? Warum muss nicht alle zwei Tage verhandelt werden? Könnte man sofort machen. Diesen Vorschlag, den



Der unersättliche Appetit der Justiz - Was bleibt vom Verfahren nach der nächsten Reform?

naheliegendsten Vorschlag, die Hauptverhandlung zu konzentrieren, höre ich aber nicht. Wenn alle zwei Tage verhandelt würde, könnte sich vielleicht sogar auch noch einer erinnern, was der Zeuge davor gesagt hat.

Stattdessen kommen jetzt wieder die üblichen Forderungen: Das Befangenheitsrecht muss geändert werden, das Beweisantragsrecht. Dabei gibt es überhaupt keine Evidenz, die darauf hinwiese, dass das irgendwas bringen würde. Ich halte das für einen fehlerhaften Ansatz und eine Verschwendung von Ressourcen, weil es nichts bringen wird. Hinzu kommt: Bei all diesen Themen sind wir mittlerweile aus meiner Sicht an verfassungsrechtliche Grenzen gestoßen. Man kann mit dem Beweisantragsrecht nicht machen, was man will, das ist ganz sensibel. Selbst die jetzige Fassung ist ganz eng an der Naht zwischen Aufklärungspflicht und rechtlichem Gehör genäht. Wenn

jemand etwas Vernünftiges beizutragen hat zum Prozess, zur Wahrheitsfindung, dann kann das nicht mal eben abgeschnitten werden.

Man gewinnt auch nicht viel an Boden, wenn man über die Sanktionierung rollenüberschreitenden Verhaltens gesprochen wird. Wenn darüber nachgedacht wird, dass Vorsitzende die Verteidiger und Verteidigerinnen in der Verhandlung mit Ordnungsstrafen disziplinieren können, dann ist aus meiner Sicht eine rote Linie überschritten – in mehrerlei Hinsicht. Zum einen legt dies die Axt an unsere Selbstverwaltung. Wir behandeln diese Dinge selbst, wir haben eigene berufsrechtliche Regeln, die wir selbst überwachen. Dafür haben wir eine eigene Gerichtsbarkeit. Wenn das jetzt in den Gerichtssaal, in die Hände des Vorsitzenden gegeben wird, können wir das auch ganz sein lassen. Die Statik eines solchen Strafverfahrens in der Hauptverhandlung

wird unerträglich werden.

Meine Sorge bei dieser Kommission insgesamt ist – nach allem, was man hört, ohne Inhalte zu kennen – dass es vorrangig darum geht, Wünsche der Justiz zu bedienen. Und alle Berufsverbände sind beteiligt. Am Ende wird gesagt werden: Alle waren doch beteiligt, also beschwert Euch nicht! Ich halte das für eine ganz gefährliche Situation, während ich überhaupt nicht sehe, dass irgendeine unserer Forderungen überhaupt nur im Raum stünde.

MLG-S: Dazu zwei Dinge: Ich glaube, die Aufgabe eines Vorsitzenden Richters einer Strafkammer gehört zu den schwierigsten und anspruchsvollen Aufgaben, die die Justiz zu vergeben hat. Dafür braucht es ganz besondere Persönlichkeiten und diese besonderen Persönlichkeiten in der Justiz zu finden, ist nicht immer ganz einfach. Da muss die Justiz selbst helfen. Nicht nur mit Supervision, auch mit der Fortbildung in der StPO. Es sollte als Anspruch der Leute festgeschrieben sein, fortgebildet zu werden, denn die Länder haben leere Kassen. Und wo spart man am ehesten? In der Fortbildung. Also brauchen wir eine gesetzliche Verankerung im GVG.

Zum anderen bin ich immer wieder erstaunt, wenn ich von »rollenüberschreitendem Verhalten« höre. Wie viele Fälle gibt es denn? Jeder berichtet irgend etwas aus seinem Gerichtssaal. Haben wir dazu Untersuchungen? Wenn man sich aber die Fälle anschaut, wo das angeblich vorgekommen sein soll, dann schmelzen sie zusammen. Wenn wir über rollenüberschreitendes Verhalten sprechen, dann müssen wir die Rollen der einzelnen Beteiligten zunächst einmal definieren. Welche andere Rolle hat denn die Verteidigung, als für den Angeklagten einzutreten und dafür Sorge zu tragen, dass die prozessualen Regelungen eingehalten werden? Hier haben wir Regelungen in der StPO, wir haben Regelungen im GVG, wir haben Regelungen in der Berufsordnung. Warum sollen die nicht ausreichen? Wo gibt es hier etwas Neues, das wir regeln müssten? Eine Antwort auf diese Frage habe ich bisher noch nicht erhalten.

digitale ermittlungen ohne grenzen

Zu seinem 75. Geburtstag bekam das BKA ein lang ersehntes Geschenk: Die Polizeibehörden sollen erweiterte digitale Ermittlungsbefugnisse erhalten. Einiges von dem, was nun auf Bundesebene geplant wird, nutzen die Landespolizeien bereits. Das macht es nicht besser. Von **Constanze Kurz & Matthias Marx**

automatisierter biometrischer bildabgleich mit daten aus dem internet

was ist eine gesichtersuchmaschine?

Mit Gesichtersuchmaschinen kann man zu einem Bild eines Gesichts Informationen über ähnliche Gesichter in Bildern und deren Fundstellen im Internet gewinnen.

Um solche Suchmaschinen aufzubauen, wäre ein typisches Vorgehen die Nutzung eines »Crawlers«. Dieser zieht sich auf Wunsch Milliarden Bilder aus dem Internet, deren Quellen höchst unterschiedlich sein können: Social Media, News-Portale, Vereinsseiten, Hochzeitsfotos oder Demo-Berichterstattung. Eine Software berechnet aus jedem einzelnen der in den Bildern gefundenen Gesichter einen

biometrischen Vektor – praktisch gesprochen: eine mathematische Repräsentation in Form einer Zeichenkette (Hash), die das Gesicht mehr oder weniger eindeutig charakterisiert. In einer Datenbank muss jeder einzelne biometrische Vektor gespeichert werden. Zusätzlich bekommt der Datensatz weitere Informationen zugeordnet: Bei welcher URL wurde das Gesicht zu welchem Zeitpunkt gefunden und welcher Kontext ist dazu bekannt.

Existiert diese Datenbank einmal, läuft eine Anfrage dann nach folgendem Schema: Ein Foto des gesuchten Gesichts wird zum Abgleich herangezogen, dann der biometrische Vektor daraus berechnet und verglichen. Finden sich in der Datenbank zu dem Vektor ähnliche Vektoren, werden sie zusammen mit den dazugehörigen Fundstellen im Netz und dem gespeicherten Kontext ausgegeben.

Mit aktuellen Gesetzentwürfen des Bundesinnenministeriums und Bundesjustizministeriums sollen Strafverfolgungsorgane sowie Bundes- und Landespolizeibehörden erweiterte digitale und »KI«-gestützte Ermittlungsbefugnisse erhalten. Im Kern geht es um den automatisierten biometrischen Bildabgleich mit Daten aus dem Internet und die automatisierte verfahrensübergreifende Datenanalyse. Fachverbände sehen darin einen großen Schritt hin zu einer unzulässigen automatisierten Massenüberwachung mit Palantir, Clearview AI und Co.

Wir auch.

Beide Entwürfe sind nicht durch Nachjustieren reparierbar. Wir wollen begründen, warum.



Bild ist KI-generiert (mit Midjourney)

Die Größenordnungen bereits bestehender kommerzieller Gesichtersuchmaschinen liegen im zweistelligen Milliarden-Bereich und wachsen. Das Unternehmen *Clearview AI* gibt eine Größe von über 50 Milliarden Gesichtern an, die es sich bisher illegal angeeignet hat. Eine Zielmarke von 100 Milliarden Gesichtern wird nach eigenen Angaben anvisiert. Die Vermarktung richtet sich vor allem an Polizeibehörden weltweit. Den polizeilichen Kunden wird durch den Vergleich von Fotos einer Person ermöglicht, alle aus dem Internet eingesammelten Fotos dieser und ähnlicher Personen zu finden. Damit wird der Polizei über den Umweg Clearview AI eine anlasslose automatisierte Gesichtserkennung möglich, für die sie selbst keine Rechtsgrundlage hat.

Konkurrent *PimEyes* hingegen bietet seine Dienstleistung für jedermann für wenige Euro an. Der bekannteste Fall des Unternehmens betraf als Journalisten verkleidete Hilfspolizisten, die den fragwürdigen Service für die Suche nach Daniela Klette verwendeten.

Was die Unternehmen hinter den Gesichtersuchmaschinen wirklich anbieten, ist nicht etwa »ein Gesicht finden«. Sie heben vielmehr die Anonymität in der Öffentlichkeit auf. Ein irgendwo aufgezeichneter Schnappschuss reicht aus, um eine fremde Person zu identifizieren: Klarnamen, Social-Media-Profilen, Arbeitgeber, Wohngegend.

die bestehende rechtsslage – und wie sie ignoriert wird

Biometrische Daten sind besonders geschützt, sie bilden eine eigene Kategorie nach Art. 9 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ihre Verarbeitung ist grundsätzlich verboten.

Gegen das Unternehmen Clearview AI ergingen europaweit Bußgelder von bis zu 20 Mio. Euro sowie Verarbeitungsverbote in Italien, Frankreich, den Niederlanden, Griechenland und Großbritannien. In Deutschland hat der Hamburgische Datenschutzbeauftragte (HmbBfDI) im Jahr 2021 entschieden: Clearview AI muss den konkreten Hash

zu einer Person löschen, der Anlass der Beschwerde war. Es erging aber keine generelle Anordnung an das Unternehmen. Damit ist die Entscheidung nur ein Einzelfall und macht auch keine Aussage über künftige Bilder, die von Clearview AI eingesammelt und in ihre Gesichtersuchmaschine aufgenommen werden.

Beim Unternehmen PimEyes zeigt sich ein ähnliches Bild. Seine Dienstleistung ist im Prinzip dieselbe wie die von Clearview AI, nur dass sie allen statt nur der Polizei angeboten wird. Der dazu kontaktierte HmbBfDI erklärte zwar, dass er PimEyes' Vorgehen für rechtswidrig hält, unternahm aber trotzdem nichts gegen das Unternehmen. Begründet wurde dies mit dem Sitz des Unternehmens außerhalb von Deutschland.

Bisher also wird der bestehende Rechtsrahmen gegen kommerzielle Anbieter überhaupt nicht durchgesetzt. Das rechtswidrige Vorgehen wird mittlerweile über Jahre geduldet. Und jetzt soll dieselbe Technik auch noch gesetzlich für die Polizei ermöglicht werden.

was die entwürfe vorsehen

Praktisch soll also künftig die Polizei gezielt Personen-Bildsuchen im Internet in automatisierter Weise durchführen dürfen. Dass es sich dabei um biometrische Daten handelt, führt im Gesetzentwurf aber nicht etwa zu einem besonderen Schutz. Es werden lediglich minimale Schwellen auferlegt, um die Suche anzustoßen. Ein Richtervorbehalt fehlt gänzlich. Damit sind der massenhaften Gesichtersuche Tür und Tor geöffnet.

Zudem soll der Abgleich auch an andere öffentliche und sogar nicht-öffentliche Stellen ausgelagert werden dürfen. Das sind genau diejenigen privaten Unternehmen, die rechtswidrig Milliarden Gesichter zum Abgleich vorhalten.

Immerhin existieren Vorgaben dazu, dass die biometrischen Daten, die für den Abgleich verwendet werden, beim Anbieter anschließend gelöscht werden müssen. Aber ganz praktisch stellt sich die Frage: Wer kontrolliert das beim Dienstleister, der sich schon heute erfolgreich einer Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden entzieht?

Die technische Konsequenz der geplanten gesetzlichen Regelung ist jetzt schon klar: Die Polizei kauft oder baut sich selbst eine Clearview-artige Datenbank.

Ob sie eigene Crawler einsetzt oder sie als Dienstleistung mietet, spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle. Wesentlich ist: Ohne eine große Gesichter-Datenbank ist eine Gesichtersuchmaschine nicht betreibbar. Denn man kann nicht »das Internet« in Echtzeit fortwährend durchsuchen.

Die Konsequenz dieser technischen Realität lautet: Für eine solche Suchmaschine müssen biometrische Informationen von Millionen Unbeteiligten, die selbst nie Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens waren, vorab erfasst und in einem System gespeichert werden, auf das dann die Ermittlungsbehörden zugreifen. Ohne Frage wäre das eine biometrische Massenüberwachung. Die Streubreite und die Eingriffstiefe in Grundrechte könnten kaum größer sein: Die Betroffenen haben heute de facto keinerlei Einfluss mehr auf die Fertigung und die Verbreitung der Bilder ihrer Gesichter. Denn Aufnahmegeräte sind heute ubiquitär, jedes menschliche Gesicht kann im Hintergrund von Fotos landen, bei Demos, bei Konzerten, bei allen Arten von Zufallsaufnahmen.

Ein einziges Foto von einer Demo kann beispielsweise zu einem lebenslangen polizeilichen Identifikationsmerkmal werden. Der Chilling Effect für die Versammlungsfreiheit ist vorprogrammiert: Wer mit dem Risiko leben muss, retrospektiv über Bilder einer Demo biometrisch identifiziert zu werden, geht vielleicht nicht mehr hin.

Doch auch der Diskriminierung leistet die Idee der Gesichtersuchmaschinen Vorschub. Denn deren Fehlerquoten sind bei bestimmte Menschengruppen unterschiedlich: Biometrische state-of-the-art-Systeme haben beispielsweise bei nicht-weißen Gesichtern und bei Frauen deutlich höhere Falscherkennungsraten. Gleiches gilt für Menschen mit Erkrankungen und Behinderungen, häufig auch für Senioren.

Die EU-KI-Verordnung reguliert nachträgliche biometrische Fernidentifizierung als Hochrisiko-KI-Systeme. Eine biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung im öffentlichen Raum ist sogar grundsätzlich verboten. Die gesetzlichen Entwürfe bewegen sich also am und teilweise jenseits des geltenden EU-Rechts.

Wie man es auch dreht und wendet: Biometrische Massenerkennung ist nicht »kontrollierbar zu machen«. Sie ist ihrer Natur nach hochriskante Massenüberwachung. Die Forderung kann also nur lauten: Es muss ein eindeutiges gesetzliches Verbot der automatisierten Körpermerkmalsauswertung her.

automatisierte verfahrens-übergreifende datenanalyse

was ist »automatisierte datenanalyse«?

Es klingt in den meisten Erzählungen harmlos: »Der Computer sucht in Akten«. Die naive Vorstellung ist, dass Software im Grunde nur die Bestände an Daten durchkämmt. Technisch passiert jedoch bei der automatisierten Datenanalyse weit mehr.

Im ersten Schritt werden alle Datenbestände zusammengeführt, aufbereitet und für spätere Analysen zentral vorgehalten.

In einem zweiten Schritt analysiert die Software die zusammengeführten Datenbestände syntaktisch und semantisch. Es geht nicht mehr nur um allgemeine Suchen wie »Finde den Namen X«, sondern darum, Informationen aus unterschiedlichen Datenbeständen miteinander in Beziehung zu setzen: Wer scheint mit wem verbunden zu sein? Welche Daten weisen Zusammenhänge auf?

Der dritte Schritt ist dann, aus diesen syntaktischen und semantischen Verbindungen eine neue, eigene Datenbank mit Verknüpfungen, Gewichtungen, Wahrscheinlichkeiten sowie (möglicherweise auch falschen) Aussagen zu erstellen. Das sind neue Informationen, die in den Ursprungsakten nie standen. Die oft gehörte Aussage, dass bei der automatisierten Analyse nur in den ohnehin vorhandenen Daten gesucht werde, in denen alle Informationen bereits drin stünden, erweist sich als unzutreffend.

Der vierte und letzte Schritt zeigt die Permanenz solcher Analysen: Denn im Hintergrund laufen die vorgenannten Schritte nun fortlaufend und anlasslos. Jede Änderung in den Datenbeständen kann eine neue Auswertungskette triggern: Die Zusammenführung wird wiederum aufbereitet und permanent durchleuchtet, auch wenn keine neuen Anfragen zur Analyse gestellt werden. Es handelt sich also um eine ständige Verarbeitung und Auswertung aller erhobenen Daten, sofern die Analyse nicht nach Art oder Umfang der einzubeziehenden Daten begrenzt wird.

was sehen die entwürfe konkret vor?

Künftig soll das BKA alle Daten in die automatisierte Datenanalyse einbeziehen dürfen, auf die es als Zentralstelle zugreifen darf. Konkret hieße das zunächst, dass sämtliche Fall- und Vorgangsdaten im polizeilichen Informationsverbund einfließen dürften. Wegen der großen Fülle an Zeugen, Opfern und an Straftaten unbeteiligten Dritten, über die durch Alltagskontakte zur Polizei massenhaft Informationen in diesen Akten stecken, ist klar, dass auch von einem massenhaften Grundrechtseingriff gesprochen werden muss.

Zusätzlich dürfen Daten aus Asservaten in die Analyse einfließen. Das können alle Arten von informationstechnischen Geräten mit einem Speicher sein, also Handys, Laptops, Fahrzeuge, aber auch virtuelle Asservate wie Cloud-Backups. Da heute solche Geräte und damit verbundene Speicher millionenfach mit persönlichen und auch höchstpersönlichen Daten bestückt sind, kann auch ein Enfließen von daten aus dem besonders geschützten Kernbereich der privaten Lebensgestaltung kaum verhindert werden. Allein deshalb sind Asservate aus der automatisierten Datenanalyse herauszunehmen.

Ebenfalls in die Analyse aufgenommen werden sollen Telekommunikations-, Verkehrs- und Nutzungsdaten, auch in großer Zahl aus Funkzellenabfragen.

Insgesamt umfasst diese große heterogene Datenmasse zahlreiche Daten von Beschuldigten und Verdächtigen, aber unvermeidlich auch von vielen Opfern, Zeugen und von vollständig Unbeteiligten. Sie wandern alle in denselben Topf und werden zweckentfremdet.

Technisch gesehen entsteht dann eine bundesweite Infrastruktur zur dauerhaften Zusammenführung und automatisierten Auswertung von Daten über einen Großteil der Bevölkerung. Die damals heftig umstrittene Rasterfahndung war im Vergleich dazu nur ein zeitlich limitierter Abgleich.

praxisbeispiel HessenDATA: was passiert, wenn palantir-software schon läuft?

Hessen betreibt seit Jahren ein automatisiertes Datenanalyse-System mit dem Namen HessenDATA. Das klingt souverän, aber unter der Haube steckt Palantirs Software *Gotham*. Der US-Konzern vermarktet die Software selbst als »AI-powered« oder als »AI-enabled operating system«.

Die Nutzung von HessenDATA ist nicht öffentlich nachprüfbar, doch laut journalistischen Recherchen finden etwa 15.000 Abfragen pro Jahr statt. Damit wird die Palantir-Software rund 60-mal pro Werktag in Hessen verwendet, ist also Polizei-Alltag.

Nach einem ersten Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die gesetzlichen Grundlagen dieser Software im Jahr 2023 wurde laut journalistischen Recherchen in Hessen nur die Sichtbarkeit der Tref fer für die nutzenden Beamten eingeschränkt. Die Verarbeitung der Daten im System lief trotz des mit der Verfassung als unvereinbar erklärten Gesetzes unverändert weiter. Das ist ein klarer Beleg dafür, dass bloße Verfahrensregeln zur Datenanalyse nicht greifen, wenn das Datenmodell darunter unverändert bleibt.

Der nun für den Bund geplante Entwurf würde solchen andauernden und polizeialltäglichen Einsatz von Datenanalyse-Software bundesweit legalisieren. Jenseits von den konkreten Regelungen im Gesetz, die von denen in Hessen abweichen werden, ist der Kern des Entwurfs die Zusammenführung der polizeilichen Daten und deren permanente Analyse.

Dazu dürfte aber aus Karlsruhe noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. Denn gegen die automatisierte Datenanalyse sind noch Verfassungsbeschwerden gegen die bayerische gesetzliche Regelung und gegen die nach dem Urteil des Jahres 2023 notwendigen Neuregelungen in Hessen anhängig.

methodenoffenheit und blackbox

Die Entwürfe listen Analyseschritte abschließend auf. Das klingt vordergründig nach einer Begrenzung. Tatsächlich sind die im Entwurf zugelassenen Schritte aber »maschinelle Sachverhaltsbewertungen« weit jenseits eines einfachen

Datenabgleichs: Es ist eine qualitative und quantitative Klassifizierung und Analyse von Beziehungen und Zusammenhängen.

Auch der Einsatz selbstlernender KI ist ausdrücklich nicht ausgeschlossen, auch nicht solche, die nach Inbetriebnahme des Systems weiterlernt. Im Entwurf verwendete Begriffe wie »Verknüpfung«, »Klassifizierung« oder »Beziehung« lassen aus technischer Sicht sehr viele Möglichkeiten zu: von einer simplen Abfrage an eine Datenbank bis zu einem selbstlernenden neuronalen Netz mit Milliarden nicht mehr nachvollziehbaren Parametern. Die dadurch möglichen Analysesysteme können sich fundamental unterscheiden, ohne dass der Gesetzgeber das Vorgehen einschränken würde.

Die tatsächliche Eingriffstiefe und Profilierung von Menschen hängt von der Konfiguration des Systems ab, von Trainingsdaten, von genutzten Schwellenwerten und Hersteller-Entscheidungen. Nichts davon ist im Entwurf definiert oder vorgegeben. Die Normenklarheit ist aus technischer Sicht nicht gegeben.

dokumentation, auditierbarkeit und rechtsschutz

Die Entwürfe verweisen auf die Protokollierungspflichten nach § 76 BDSG. Das klingt vordergründig nach tatsächlichen Kontrollmöglichkeiten, erweist sich bei genauerem Blick jedoch als Chimäre. Denn was protokolliert wird, sind nur die Zugriffe, etwa: »Beamtin X hat heute drei Abfragen gemacht.«

Was jedoch nicht protokolliert wird, ist der eigentliche Analysevorgang. Welche Daten innerhalb des Systems wofür verarbeitet, verknüpft oder gewichtet wurden, bleibt im Dunkeln und kann damit nicht im Detail nachvollzogen werden.

Diese Form von Software als Black-Box ist bei »KI«-Systemen nicht »heilbar«. Selbst wenn der Quellcode vorläge, lässt sich oft nicht rekonstruieren, warum beispielsweise ein KI-Modell zu einem bestimmten Ergebnis kam. Teilweise sind Ergebnisse nicht einmal mehr reproduzierbar.

Dass dieses Black-Box-Problem nicht nur theoretisch ist, zeigt der Fall Bayerns: Das Bundesland hat im Jahr 2023 einen Dienstleister, nämlich das Fraunhofer SIT, beauftragt, für 430.000 Euro eine einmalige Sichtung der bayerischen Palantir-Variante durchzuführen. Eine eigentlich notwendige fortlaufende Be-

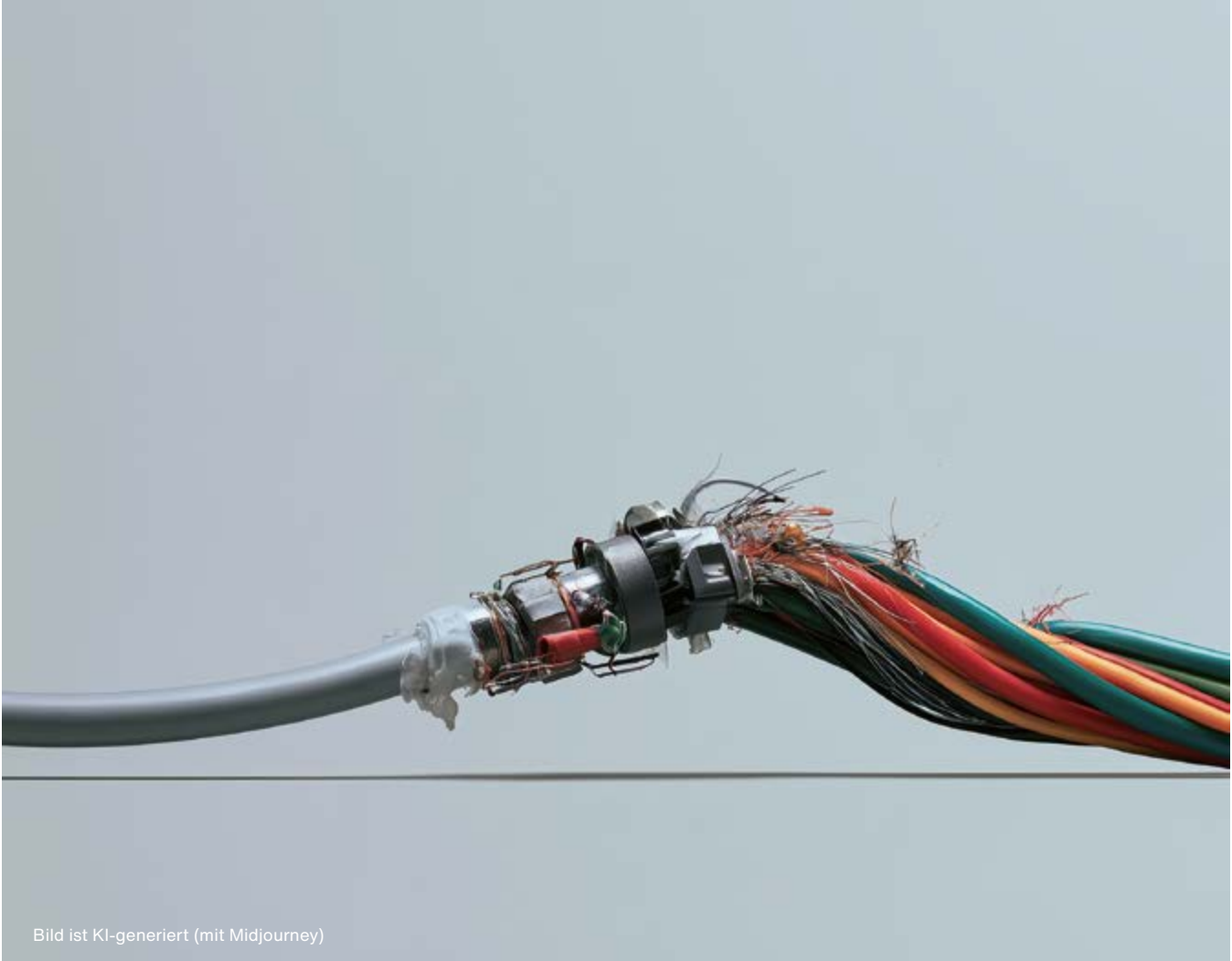


Bild ist KI-generiert (mit Midjourney)

wertung der Software, die schon deswegen erfolgen sollte, weil der Anbieter Software-Updates vornimmt und damit auch die automatisierte Datenanalyse verändert, findet neben dieser einmaligen und mittlerweile Jahre zurückliegenden Sichtung nicht statt. Entsprechend ist beispielsweise keine Aussage zu Fehlerquoten der Software möglich. Bei einer solchen Blackbox lässt sich auch Diskriminierung nicht einmal nachweisen, geschweige denn beheben.

Das damals geprüfte System hat mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der Updates nur noch wenig mit dem heute betriebenen System zu tun. Was allerdings durch das Fraunhofer SIT genau gesichtet wurde und was nicht und mit welchem Ergebnis, entzieht sich der öffentlichen Überprüfung: Der Bericht ist nicht öffentlich nachlesbar.

Hinzu kommt die mangelnde Überprüfbarkeit im rechtlichen Sinne: Es ist keine Benachrichtigungspflicht für Betroffene der automatisierten Datenanalyse vorgesehen. Das schränkt den individuellen Rechtsschutz enorm ein: Wer nicht

weiß, dass er betroffen war, kann keine Rechte geltend machen.

private unternehmen, vendor lock-in und souveränität

Die Entwürfe öffnen den Weg zur Auslagerung sowohl bei der automatisierten Datenanalyse als auch beim biometrischen Abgleich an kommerzielle Unternehmen. Das gilt auch für das Training der Software.

Neben den Grundrechtseingriffen muss auch die Frage diskutiert werden, welche Informationen dabei an die beauftragten Dienstleister gelangen. Es geht nicht nur um personenbezogene Daten, sondern auch um polizeiliches Organisationswissen, das von den kommerziellen Unternehmen aufbereitet wird. Schließlich kann aus den Daten auch auf Vorgehensweisen, Quellen, V-Leute und Ermittlungstaktiken rückgeschlossen werden.

Der CDO der hessischen Polizei spricht öffentlich von einer »großen Fähigkeitsslücke«, die ohne Palantir bestünde.

Damit hat er eine klare Abhängigkeit und das genaue Gegenteil von digitaler Souveränität festgestellt, die zugleich im Falle der Zusammenarbeit mit Palantir gefährlich im Sinne der nationalen Sicherheit ist.

fazit

Was BMI und BMJV mit diesen Entwürfen als »digitale Modernisierung der Ermittlung« verkaufen wollen, ist technisch betrachtet der Aufbau einer dauerhaften, intransparenten Profilbildungsmaschine, aufsetzend auf zu ganz anderen Zwecken erhobenen Polizeidaten und auf Bildern von buchstäblich Milliarden Unbeteiligten aus dem Netz.

Wer am öffentlichen Leben teilnimmt, wird nicht mehr an einem Dasein in Polizeidatenbanken vorbeikommen.

digitale ermittlungs- maßnahmen

Clemens Hof
Dr. Sonia Krogmann
Dr. Benedikt Mick
Nina Wittrowski

Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen
zum Referent:innenentwurf des BMJV zur Änderung
der Änderung der Strafprozessordnung –
digitale Ermittlungsmaßnahmen

vorbemerkung

Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Datum vom 12. März 2026 zur Stellungnahme übersandte Referentenentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung – digitale Ermittlungsmaßnahmen knüpft an eine Reihe gesetzgeberischer Änderungen der Strafprozessordnung in den letzten Jahren an (zuletzt weitreichend im Jahr 2021 mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung BT-Drucks. 19/27654 = BGBl. 2021 S. 2099), die eine stete Ausweitung der Befugnisse von Ermittlungsbehörden zum Inhalt haben.

Auch dieser Referentenentwurf verfolgt das Ziel, Strafverfolgungsbehörden mit neuen Befugnissen auszustatten, um die Effektivität der Strafverfolgung zu steigern.

Die Strafverteidigervereinigungen sehen das Erfordernis, die Befugnisse der Ermittlungsbehörden an die technischen Fortschritte anzupassen. Gleichwohl hält die Vereinigung den Gesetzesentwurf für zu weitreichend. Insbesondere trägt der Entwurf den technischen Gefahren und Unsicherheiten zu wenig Rechnung. Er begegnet in mehrfacher Hinsicht verfassungsrechtlichen, unionsrechtlichen und rechtspolitischen Bedenken.

gegenstand und ziel des entwurfs

Der vorliegende Referentenentwurf verfolgt das erklärte Ziel, Strafverfolgungsbehörden mit neuen Befugnissen auszustatten, um die Effektivität der Strafverfolgung zu steigern. Zu diesem Zweck sollen zwei neue Ermächtigungsgrundlagen in die Strafprozessordnung eingefügt werden:

§ 98d StPO-E: Ermächtigung zum automatisierten biometrischen Abgleich von Daten aus einem Strafverfahren mit im Internet öffentlich zugänglichen biometrischen Daten.

§ 98e StPO-E: Ermächtigung zur automatisierten verfahrensübergreifenden Datenanalyse mittels polizeilicher Recherche- und Analyseplattformen.

Diese beiden Ermächtigungsgrundlagen sollen den Ermittlungsbehörden ermöglichen, biometrische Daten aus einem Strafverfahren mit im Internet öffentlich zugänglichen Daten automatisiert abzugleichen. Derzeit ist ein solcher Abgleich nur manuell, also ohne den Einsatz einer speziellen für den Abgleich entwickelten Software, unter Einsatz gängiger Internet-Suchmaschinen zulässig, um

Personen zu identifizieren, zu lokalisieren oder Tat-Täter-Zusammenhänge zu erschließen. Zugleich sollen die Ermittlungsbehörden die Befugnis erhalten, zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthalts einer Person, nach der für die Zwecke des Strafverfahrens gefahndet wird, in Datei- und Informationssystemen der Polizei rechtmäßig gespeicherte und für eine polizeiliche Analyseplattform zusammengeführte, personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung weiter zu verarbeiten.

Aus der am 1. August 2024 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024) ergibt sich die Notwendigkeit, spezielle Regelungen für den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 (KI-Systeme) zu schaffen, wenn sie zur biometrischen Fernidentifizierung eingesetzt werden sollen – so steht es im Referentenentwurf.



Bild ist KI-generiert (mit Midjourney)

kritik

§ 98d StPO-E: Automatisierter biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet

Wie oben bereits ausgeführt, soll mit dem § 98d StPO-E eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden für den automatisierten Abgleich von biometrischen Daten aus einem Strafverfahren mit solchen, die öffentlich zugänglich sind. Bisher ist ein solcher Abgleich biometrischer Daten nur manuell, also ohne den Einsatz einer speziellen, für den Abgleich entwickelten Software zulässig (sog. OSINT-Maßnahme). Durch § 98d StPO-E soll nunmehr die Nutzung von KI-basierter Gesichtserkennungssoftware – ähnlich der zu PimEyes oder ClearView-AI – ermöglichen.

Im Jahr 2024 hat es bereits einen Entwurf zu § 98d StPO gegeben, der die Rechtsgrundlage für einen KI-basierten biometrischen Abgleich sein sollte.¹ Der damalige Entwurf war, im Vergleich zum jetzt vorliegenden, noch deutlich enger gefasst. So sollte der Einsatz einer entsprechenden KI nur zulässig sein bei einem qualifizierten Tatverdacht hinsichtlich einer der Katalogtaten des § 100b StPO und der Entwurf sah grundsätzlich einen Richtervorbehalt vor.² Diese beiden Voraussetzungen sollten aus Sicht der Strafverteidigervereinigungen auch in den jetzigen Entwurf aufgenommen werden.

Der § 98d StPO-E bedeutet einen Eingriff in das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Das BVerfG hat festgestellt:

»Die freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung (setzt) den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus.«³

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet daher die Befugnis jedes Einzelnen selbst darüber zu bestimmen, welche persönlichen Daten preisgegeben und verwendet werden.⁴ Staatliche Überwachungs- und Ermitt-

¹ BT-Drs. 20/13413, S. 38 ff.

² BT-Drs. 20/13413, S. 38.

³ BVerfG, NJOZ 2021, 1391, 1393 f. (Rn. 198)

⁴ BVerfG aaO.

Der Entwurf schafft ein strukturelles Informationsgefälle: Die Ermittlungsbehörden verfügen über das vollständige Ergebnis des biometrischen Abgleichs und der verfahrensübergreifenden Datenanalyse, während die Verteidigung weder Kenntnis von den eingesetzten Systemen noch von deren Fehlerquoten, Trainingsgrundlagen oder Algorithmen erlangen kann.

lungsbefugnisse sind gerade auch im Bereich der Strafverfolgung rechtfertigungsbedürftig und ihre Verfassungsmäßigkeit hängt von den sich aus den betroffenen Grundrechten jeweils ergebenden Grenzen und Verhältnismäßigkeitsanforderungen ab.⁵ Dabei ist im Rahmen der gebotenen Abwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung insbesondere einzustellen, ob es sich um Bestimmung mit einer großen Streubreite handelt.⁶ Durch den § 98d StPO-E ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung unfraglich betroffen, weil persönliche Daten – auch wenn öffentlich zugänglich – für Ermittlungsmaßnahmen verwendet werden. Es handelt sich auch um eine Bestimmung, die eine große Streubreite aufweist, weil es mittels einer Gesichtserkennungssoftware möglich wäre, Millionen Bilder aus dem Internet zum Abgleich heranzuziehen und zu benutzen und entsprechend viele Personen betroffen sind, deren Gesichter in den Abgleichsbildern enthalten sind.

Die Eingriffsintensität wird durch den § 98d StPO-E zudem durch die Faktoren der Richtigkeitswahrscheinlichkeit und der Nachvollziehbarkeit des eingesetzten Programms erhöht (dazu sogleich aus-

führlisch unter 3.).⁷ Besonders problematisch ist es aus Sicht der Strafverteidigervereinigungen, dass der Einsatzzweck des § 98d StPO-E nicht auf Identitätsfeststellung oder die Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten beschränkt ist, sondern generell »zur Erforschung des Sachverhalts« dienen kann. Dies birgt letztlich die Gefahr, dass Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile von Beschuldigten erstellt werden können. Ein solch weitreichender Eingriff kann – obwohl der Abgleich nur mit ohnehin öffentlich zugänglichen Daten erfolgen darf – auch in den Bereich höchstpersönlicher Lebensgestaltung hineinreichen.

Vor dem Hintergrund des eben dargelegten Eingriffs in die Grundrechte der Betroffenen, ist die Eingriffsschwelle für den § 98d StPO-E zu niedrig angesetzt. Ein Richtervorbehalt kann wegen der generellen Bedenken mit Blick auf dessen Wirksamkeit zum Schutz der Rechte von Betroffenen nur eine absolute Mindestvoraussetzung darstellen. Der Entwurf sieht nach Absatz 4 die Anordnungs-kompetenz grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft. Bei »Gefahr im Verzug« kann ein entsprechender Abgleich auch durch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erfolgen. Insoweit weisen die Strafverteidiger:innen auf den problematischen Umgang mit der Anordnung bei Gefahr im Verzug und der Bejahung entsprechender Umstände hin, die sich bereits jetzt in Bezug auf andere Normen zeigen.

Der Entwurf belässt somit in bedenklicher Weise die Anordnung des biometrischen Internetabgleichs bei der Staatsanwaltschaft und sieht nur bei Eilmaßnahmen eine binnen 48 Stunden nachzuholende Entscheidung vor; unionsrechtlich verlangt Art. 26 Abs. 10 KI-VO jedoch eine bindende, justiziell überprüfbare Entscheidung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, was aus rechtsstaatlichen Gründen durch einen ausdrücklichen Richtervorbehalt flankiert werden sollte.

Unabhängig von den bisher aufgezeigten rechtlichen Problemen im Hinblick auf den fehlenden Richtervorbehalt und den Verstoß gegen Verfassungsrecht, stellt sich nicht zuletzt die Frage, ob und wie der Entwurf technisch und rechtlich umgesetzt werden kann.

Bei dem Einsatz einer Gesichtserkennungs-KI, handelt es sich nach Art. 6 Abs. 2 der KI-Verordnung i.V.m. Anhang III Nr. 1a um ein sog. Hochrisiko-KI-System. Hinzukommt, dass Art. 5 Abs. 1 e KI-VO den Aufbau von Gesichtserkennungsda-

tenbanken durch ungezielte Auslese von Gesichtsbildern aus dem Internet verbietet. Auf genau einer solchen Sammlung von gespeicherten Bildern, die öffentlich zugänglich sind, beruhen aber Systeme wie PimEyes. Die von Ermittlungsbehörden eingesetzte KI müsste für einen entsprechenden Abgleich zunächst alle öffentlich im Netz verfügbaren Bilder von Gesichtern durchsuchen, sammeln und in Templates umrechnen.⁸ Bei der Speicherung der Templates entstehen jedoch zwangsläufig Datenbanken. Der Gesetzesentwurf sieht bisher auch keine Pflicht vor, diese Vergleichsdatenbanken zu löschen. In § 98d Abs. 3 ist lediglich normiert, dass die beim Abgleich erhobenen und verarbeiteten Daten nach Durchführung unverzüglich zu löschen sind, soweit sie keinen Ermittlungsansatz für das Verfahren aufweisen. Eine Löschpflicht in Bezug auf die Vergleichsdatenbanken – die für eine Vereinbarkeit mit der KI-VO indes Voraussetzung ist – muss in die gesetzliche Regelung aufgenommen werden. Die Strafverteidigervereinigungen sehen zudem die Gefahr, dass ohne ein entsprechendes ausdrückliches Verbot, Datenbanken letztlich unter Umgehung des Art. 5 Abs. 1 e KI-VO erstellt werden. Im Gesetzesentwurf heißt es nämlich, das Verbot aus Art. 5 Abs. 1 e KI-VO gelte nicht, »sofern für das Auslesen der Daten keine KI-Systeme eingesetzt werden« (S. 11). Konkret bedeutet das, so lange eine Vergleichsdatenbank nicht mit Hilfe einer KI erstellt wurde, also die Abspeicherung der öffentlich zugänglichen Bilder beispielsweise manuell erfolgen, soll die Erstellung einer Vergleichsdatenbank zulässig sein. Damit liefe die Regelung des Art. 5 Abs. 1 e KI-VO und sein Schutzbereich aber praktisch leer, weil es dann alleine auf den Zeitpunkt ankäme, zu dem die KI eingesetzt würde (nämlich erst nachdem Bilder anders als durch eine KI abgespeichert sind) und eröffnete der Willkür das Tor. Eine sinnvolle technische Umsetzung des § 98d StPO-E ist daher ohne Erstellung einer eigenen Datenbank und -sammlung – und aus Sicht der Strafverteidigervereinigungen damit unter Verstoß gegen die KI-VO – technisch gar nicht umsetzbar. Die Einhaltung der KI-VO ist jedoch zwingend erforderlich, um das Gefühl einer jederzeitigen Überwachung und damit einhergehende sog. Chilling Effects, also die Gefahr des Verzichts der Ausübung der eignen Grundrechte, zu vermeiden

⁸ So *Leisegang* und *Köver* in ihrem Artikel »Bundesregierung will biometrische Fotofahndung im Netz«: <https://netzpolitik.org/2026/rechtlich-fragwuerdig-bundesregierung-will-biometrische-fotofahndung-im-netz/>; zuletzt abgerufen am 26. März 2026

Die Norm enthält zwar eine Löschpflicht für »beim Abgleich erhobene und verarbeitete Daten« und stellt in der Begründung klar, dass dies auch Templates umfassen sowie die Einrichtung einer dauerhaften Referenzdatenbank ausschließen soll; normenklar ist dies im Gesetzestext aber nicht hinreichend abgesichert, sodass eine explizite Verbots- und Löschregel für Referenzdatenbanken (einschließlich temporärer Template-Sammlungen) aufzunehmen ist, um Umgehungen des Verbots des Art. 5 Abs. 1 Buchst. e KI-VO effektiv zu verhindern. Die ministerielle Lesart, das unionsrechtliche Verbot gelte nur, wenn das Auslesen selbst per KI erfolge, würde in der Praxis das anlasslose Scraping lediglich in ein vorgelagertes »non-KI«-Stadium verlagern; zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Stimmen warnen aber, dass ohne tragfähige Referenzdatenbank ein sinnvoller Abgleich nicht möglich ist und das Vorhaben damit rechtlich wie praktisch scheitert – was einer klaren gesetzlichen Untersagung ex ante bedarf.

Aus Verteidiger:innensicht sind zwei weitere Aspekte problematisch: Zum einen die fehlende Überprüfbarkeit der auf Grundlage des § 98d StPO-E generierten Daten. Das betrifft vor allem die Richtigkeitswahrscheinlichkeit und die Nachvollziehbarkeit des eingesetzten Programms. Denn eine entsprechende Nachvollziehbarkeit der eingesetzten Systeme setzt voraus, dass die Zuverlässigkeit der eingesetzten Programme sich wissenschaftlich nachvollziehen lässt (sog. White-Box KI).⁹ Dazu wiederum müssten Erkenntnisse vorliegen, wie eine Gesichtserkennungs-KI arbeitet und vor allem auf welcher Grundlage sie trainiert und fortgebildet wird. Dies ist allerdings technisch nicht möglich, weil teilweise die Ersteller der KI-Softwares selbst nicht klar erklären können, auf welcher Grundlage die KI lernt. Diese »Black-Box«-KI entspricht vielmehr dem heutigen Standard. Dieser Standard hat sich aber letztlich ohne Rücksicht auf Rechtsfragen entwickelt. Denn die Software Anbieter blenden, einer wohl generellen Einstellung des »Silicon Valley« entstprechend, solche Fragen regelmäßig aus. Die damit einhergehenden Folgen zeigen sich dann oft später, und sind für die Gesellschaften nicht selten erheblich. Vor allem aber können die Folgen regelmäßig nicht oder nur noch schlecht repariert werden. Nicht zuletzt hängt die Trefferquote und – viel entscheidender

⁹ So auch *Rückert*, StV 2025, 350, 356.

– die falsch-positiv Quote davon ab, auf welcher Grundlage die KI trainiert und lernt. All das sind jedoch Fragen, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft nicht beantwortet werden können. Beschuldigte haben ein Recht auf möglichst frühzeitigen und umfassenden Zugang zu Beweismitteln und Ermittlungsvorgängen und auf die Vermittlung der erforderlichen materiell- und prozessrechtlichen Informationen, ohne die sie ihre Rechte nicht wirkungsvoll wahrnehmen können.

Übertragen auf das Strafverfahren würde der Einsatz einer Gesichtserkennungs-KI bedeuten, dass es für die Verteidigung und die Angeklagten quasi unmöglich wäre herauszubekommen, wie und auf welcher Grundlage die Daten von der Gesichtserkennungs-KI generiert wurden und ob diese möglicherweise manipuliert worden sind. Das beinhaltet die Gefahr, dass Angeklagte gleichsam zum Objekt des Strafverfahrens werden, weil die übermächtigen staatlichen Ermittlungsbefugnisse nicht mehr nachvollziehbar und auch nicht überprüfbar sind.

Der Entwurf schafft ein gravierendes strukturelles Informationsgefälle: Die Ermittlungsbehörden verfügen über das vollständige Ergebnis des biometrischen Abgleichs und der verfahrensübergreifenden Datenanalyse, während die Verteidigung weder Kenntnis von den eingesetzten Systemen noch von deren Fehlerquoten, Trainingsgrundlagen oder Algorithmen erlangen kann. Dies würde einen erheblichen Verstoß gegen das Prinzip der Waffengleichheit und das Recht auf ein faires Verfahren bedeuten. Im Kontext automatisierter Ermittlungsmaßnahmen bedeutet dies: Protokollaten, Systemdokumentationen, Testberichte und Validierungsunterlagen des eingesetzten KI-Systems müssen der Verteidigung zugänglich sein. Der Entwurf sieht lediglich eine Protokollierungspflicht vor, die nur den Namen der Software, den Zeitpunkt des Einsatzes und die durchführende Organisationseinheit erfasst. Dies genügt für eine effektive Verteidigung bei weitem nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner ANOM-Entscheidung¹⁰ betont, dass Erkenntnisdefizite hinsichtlich der Erhebungsmethode den Rechtsschutz im Hauptverfahren strukturell einschränken und ein Verwertungsverbot gebieten können: Denn das Tatgericht hat – jedenfalls nach einem Verwertungswiderspruch – zu prüfen, ob der Verwertung eines Beweismittels Verwertungsverbote

entgegenstehen, was nicht geprüft werden kann, wenn über das Beweiserhebungsverfahren nichts bekannt ist. Eine Protokollierung, die nur den Namen einer Software nennt, nicht aber deren Fehlerquoten, Trainingsdaten und Validierungsergebnisse, ermöglicht keine sachkundige Überprüfung des Ergebnisses. Insoweit sollten mindestens die Ermittlungsbehörden dazu angehalten werden, den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware weitreichend zu dokumentieren, um eine spätere Überprüfung der Treffer durch die Verteidigung und die Justiz nachvollziehbar zu machen. Nur eine derartige Dokumentation entspricht einem Staat, der sein Handeln nachvollziehbar macht, also einem Rechtsstaat. Die IT-Industrie hingegen operiert bei diesen Fragen – durchaus bewusst – obskur. Sie verfolgt damit eigene Interessen im Wettbewerb mit der dieser Industrie eigenen Tendenz zur Erlangung von Monopolen. Derartige Interessen haben aber im Strafverfahren nichts verloren: Dort muss der Staat Rechenschaft über seine Ermittlungen ablegen und darf sich nicht hinter obskuren Ermittlungshilfen verstecken.

Für Systeme zur biometrischen Fernidentifizierung sind schließlich unionsrechtlich zusätzliche Sicherungen zwingend: keine ausschließlich automatisierten, nachteiligen Entscheidungen, verpflichtende Einsatzdokumentation und – besonders relevant – eine doppelte menschliche Überprüfung von Identifizierungsergebnissen; diese Garantien sollten als Tatbestandsvoraussetzungen im Gesetzestext verankert werden, nicht bloß in der Begründung.

§ 98e StPO-E: Ermächtigung zur automatisierten verfahrensübergreifenden Datenanalyse mittels polizeilicher Recherche- und Analyseplattformen

Der Gesetzesentwurf zum neu geschaffenen § 98e StPO soll zukünftig die Zusammenführung bisher unverbundener polizeilicher Datei- und Informationssysteme in einer einheitlichen Analyseplattform ermöglichen. Oder anders ausgedrückt: Der § 98e StPO-E würde eine Rechtsgrundlage dafür schaffen, alle personenbezogenen (sensiblen) Daten auf einer einzigen Plattform zu bündeln und auszuwerten.

§ 98e StPO-E verknüpft hochgradig eingriffsintensive Erhebungsergebnisse aus den §§ 100a ff. StPO mit einer

⁵ BVerfG, NJOZ 2021, 1391, 1394 (Rd. 200).

⁶ BVerfG, NJOZ 2021, 1391, 1394 (Rd. 202).

⁷ So auch *Rückert*, StV 2025, 350, 351.

¹⁰ 2 BvR 625/25 vom 23. September 2025

Die pauschale Zielsetzung, die Effektivität der Strafverfolgung durch automatisierte biometrische Abgleiche und verfahrensübergreifende Analyseplattformen zu »steigern«, ist als Rechtfertigung für heimliche, streubreitenstarke Eingriffe unzureichend.

verfahrensübergreifenden Analyseplattform, deren Erkenntnistiefe und Streubreite das Eingriffsgewicht qualitativ erhöht, was einen sorgen muss. Ohne strengere, justiziabel ausgestaltete Eingriffsschwellen, ex ante wirksamer technischer Zweckbindungsarchitektur, klarer methodischer Verbote und veröffentlichter Standardisierungen droht eine schleichende Verschärfung des ohnehin schon bedrohlichen Wirkkreises der §§ 100a ff. StPO durch eine noch intensivere »Zweitverarbeitung«, auch mit erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken im Lichte der »Palantir-Entscheidung« des BVerfG.¹¹ § 98e StPO-E weist aufgrund der Breite der Datenquellen und der erlaubten Analyseoperationen ein hohes EigenEingriffsgewicht auf; das BVerfG verlangt für automatisierte Analyseplattformen aber eine strikte Daten- und Methodeneinhegung sowie spezifische gesetzliche Ermächtigungen, da solche Systeme eigenständige Belastungseffekte jenseits der Primärerhebung entfalten.

1

§ 98e StPO-E soll Strafverfolgungsbehörden ermächtigen, in polizeilichen Datei- und Informationssystemen rechtmäßig gespeicherte, für eine Analyseplattform zusammengeführte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung weiterzuverarbeiten, wenn »bestimmte Tatsa-

chen« (sic!) den Verdacht einer auch im Einzelfall schwerwiegenden, in § 100a Abs. 2 StPO bezeichneten schweren Straftat begründen.

Einbezogen werden dürfen u.a. Vorgangs- und Falldaten, Daten aus polizeilichen Informationssystemen sowie Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch; ergänzend – »soweit erforderlich« (sic!) – auch Daten aus Maßnahmen nach §§ 100a, 100f, 100g, 100k Abs. 1 und 2, § 100i StPO und aus Asservaten; Daten aus Online-Durchsuchung und akustischer Wohnraumüberwachung der §§ 100b, 100c StPO sollen (vorerst) ausgeschlossen sein.

Es soll zwar eine direkte Anbindung an nicht-polizeiliche Register und Internetdienste untersagt bleiben; gezielte – auch automatisierte – Einzelabfragen in Registern und Einzelfalldaten aus Internetquellen dürften jedoch einbezogen werden.

2

Das BVerfG hat den Eigen-Eingriffsgehalt automatisierter Analyseplattformen ausdrücklich hervorgehoben: Je weiter Datenarten/-mengen und Methoden reichen, desto eher gelten die strengen Voraussetzungen wie bei heimlichen, eingriffsintensiven Maßnahmen – nämlich der Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter und wenigstens eine konkretisierte Gefahr; unterhalb davon bedarf es enger gesetzlicher Begrenzungen von Daten und Methode, flankiert von Transparenz und wirksamer Kontrolle. Der Entwurf des § 98e bewegt sich – wegen Breite der Datenquellen und Analyseoperationen – in einem hohen Eigengewicht, das deutlich über einen »bloßen maschinellen Abgleich« hinausgeht.

Anzuerkennen ist daher allenfalls, dass der Entwurf zumindest bemüht scheint, einige der Palantir-Kernforderungen – Ausschluss der §§ 100b, 100c-Daten, Verbot der direkten Außenanbindung, anlassbezogene, manuelle Auslösung mit fallkonkreten Suchbegriffen, Verbot ausschließlich automatisierter Entscheidungen, sowie Vorgaben gegen diskriminierende Algorithmen – zu adressieren. Das stärkt gewiss die methodische Einhegung und mindert offene, anlasslose Suchen, könnte sich aber in der Praxis auch schnell als Feigenblatt herausstellen.

Denn die Einbeziehung besonders sensibler Daten aus den Eingriffen gem. §§ 100a, 100f, 100g, 100k, 100i StPO »soweit erforderlich« gerät erkennbar zu weit, kann und wird – kombiniert mit Vorgangs- und Falldaten sowie polizeilichen Informationssystemen – faktisch zu einem breiten, personenbezogenen Datenpool führen. Das BVerfG verlangt aber gerade hier normklare, technisch-organisatorisch gesicherte Zweckbindungs- und Kennzeichnungsvorgaben sowie die vorsorgliche Aussonderungssperre für hochsensibles Material; diese müssen vor der Analyse praktisch wirksam sein.

§ 98e StPO-E soll die ergänzende Einbeziehung von Ergebnissen aus TKÜ, Quellen-TKÜ, Standort- und Verkehrsdaten, IMSI-Catcher und Asservaten »soweit erforderlich« ermöglichen. Schon die Erhebung dieser Daten greift aber – teils zeitgleich – in Art. 10 GG und das IT-System-Grundrecht ein (Quellen-TKÜ) und unterliegt daher besonders strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Ihre nachträgliche verfahrensübergreifende Verknüpfung in einer Analyseplattform steigert das Eingriffsgewicht zusätzlich, weil sie neue, persönlichkeitsrelevante Erkenntnisse erschließen kann, die dem Einzelnen nicht mehr zurechenbar sind und eine erhebliche Streubreite erzeugen können.

Der Entwurf verweist zwar darauf, dass Verwendungs- und Zweckbindungsregeln fortgelten sollen und technisch-organisatorisch sicherzustellen sind. Verfassungsrechtlich genügt das aber nur, wenn die Einhaltung vor dem Start der Analyseplattform praktisch gesichert ist, damit Daten aus besonders schwerwiegenden Eingriffen nicht faktisch in den allgemeinen Analysepool geraten. Genau hier liegt das Risiko: Ohne zwingende, ex ante wirksame Kennzeichnung und Filterung entsteht zwangsläufig ein »Sogeffekt«, der TKÜ-Beifang, Funkzellen-Massenbestände oder sensible Asservate als Rohstoff für sekundäre Profilbildungen nutzbar macht – mit Umgehung der strengen Zweck- und Schwellenlogik der §§ 100a ff. StPO und der verfassungsgerichtlich geforderten Einhegung solcher Datenweiterverwendungen.

Der besondere Schutz des Fernmeldegeheimnisses fungiert als »Sperrriegel« gegen Globalangriffe und verlangt erhöhte Hürden bei Zugriff und Weiterverwendung; dies gilt erst recht, wenn Verkehrsdaten/Funkzellenabfragen massenhaft Unbeteiligte erfassen.¹² Wird solcher Datenbestand in § 98e-Analysen breit verknüpft, droht eine strukturelle Absenkung der Schutzstandards durch »Verarbeitung zweiter Ordnung«. Das widerspricht dem vom BVerfG geforderten abgestuften Schutz je nach Eingriffsgewicht und dem Erfordernis einer gesicherten Tatsachenbasis für Eingriff und Erstreckung auf Dritte.

§ 98e Abs. 4 StPO-E autorisiert das Identifizieren und Herstellen von Beziehungen, Klassifizieren, Struktur-Analysen, Visualisieren und das Gewichtungs-Scoring von Suchkriterien bis hin zur Statistik. Genau diese Schritte sind nach der »Palantir-Entscheidung« des BVerfG¹³ besonders eingriffssteigernd, wenn sie offen, mehrstufig und nicht streng an fallkonkrete Suchmuster gebunden erfolgen; maschinelle Sachverhaltsbewertungen (»predictive«-Aussagen) wären zu untersagen. Zwar verbietet § 98e Abs. 4 eine ausschließlich automatisierte, unmittelbar nachteilige Entscheidung und fordert anlassbezogene, manuelle Auslösung sowie fallbezogene Suchbegriffe. Doch damit ist die methodische Einhegung noch nicht abgeschlossen: Es fehlen gesetzliche Klarstellungen zum Ausschluss selbstlernender Systeme, zur Begrenzung von Mehrfachverknüpfungen, zu zulässigen Ergebnisarten und zu standardisierten, veröffentlichten Suchmuster-Leitlinien. Ohne diese Vorgaben bleibt die praktische Schwelle für »offene« Suchen zu niedrig.

3

Die pauschale Zielsetzung, die Effektivität der Strafverfolgung durch automatisierte biometrische Abgleiche und verfahrensübergreifende Analyseplattformen zu »steigern«, ist als Rechtfertigung für heimliche, streubreitenstarke Eingriffe unzureichend, weil der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsmaßstab bei datenintensiven Maßnahmen eine Ausrichtung

auf den Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter und eine wenigstens konkretisierte Gefahr bzw. qualifizierte Verdachtslage verlangt; generische Effizienzziele riskieren eine Absenkung der Eingriffsschwellen, unterlaufen die Zweckbindung und befördern Einschüchterungseffekte weit über den Kreis der Verdächtigen hinaus.

Ebenso verfehlt das Ziel einer »digitalen Modernisierung« die unions- und verfassungsrechtlichen Leitplanken, wenn es faktisch auf eine weitreichende Vernetzung und Sekundärverwertung bereits hoch eingriffsintensiv erhobener Daten hinausläuft: Für Folgeeingriffe ist das Eingriffsgewicht gerade wegen der Vorbelastung erhöht und erfordert strikte, normklare Zweckbegrenzungen und Schutzmechanismen; zudem schließen unionsrechtliche Vorgaben zur automatisierten Verarbeitung nach dem JIDatenschutzrahmen nachteilige Folgen ohne gesetzliche Garantien aus und verlangen eine strikte Erforderlichkeitsprüfung – bloße Modernisierungs und Effizienzargumente genügen dafür nicht.¹⁴

fazit

Der Entwurf »delegiert« aus unserer Sicht zentrale Schutzwirkungen an generalklauselartige und damit potentiell eingriffsintensive Formeln (»soweit erforderlich«). Die verfassungsrechtliche Rechtsprechung verlangt stattdessen normklare, veröffentlichte Standardisierungen der zulässigen Datenbestände und Methoden sowie ex ante-Kontrollen – nicht erst ex post durch ggfs. lückenhafte Protokollierung. Im Ergebnis droht ein Drift zur projektförmigen Daueranalyse mit faktischer Entgrenzung, vor der auch die Praxis warnt.

Die Schwelle der »bestimmten Tatsachen« für eine schwere Katalogtat ist ein relevantes Verdachtsniveau; angesichts des potenziell sehr hohen Eigengewichts der Plattform fehlt jedoch die gesetzliche Operationalisierung der Verdachtsqualität in Form von konkretisierten, verdichteten Tatsachen

und des strikten Anlassbezugs, die das BVerfG bei daten- und methodenoffenen Befugnissen verlangt.

Für wirkliche Transparenz und Waffengleichheit reicht die bloße Protokollierung von SoftwareBezeichnung, Einsatzzeitpunkt und Organisationseinheit nicht aus; erforderlich sind rechtsverbindliche Vorgaben zur Herausgabe von Protokolldaten, Systemdokumentationen, Validierungs- und Fehlerberichten an die Verteidigung, damit gerichtliche Verwertungsprüfungen nicht ins Leere laufen.

Die methodische Einhegung bleibt aus Sicht der Strafverteidigervereinigungen bedenklich unvollständig: Es fehlen der konkrete Ausschluss selbstlernender Systeme, das Verbot maschineller Sachverhaltsbewertungen, eng definierte Ergebnisaarten und veröffentlichte Suchmuster-Leitlinien.

Ergänzend zur öffentlichen Debatte bleibt der Hinweis, dass die fehlende explizite Löschpflicht für Referenzdaten sowie der Versuch, das KIVVerbot über »nonKI«-Scraping zu umgehen, auch hier zentrale Schutzintentionen des EU-Gesetzgebers konterkarieren; dies sollte der Gesetzgeber klarstellend unterbinden und die unionsrechtlichen Leitplanken vollumfänglich in Tatbestandsmerkmale überführen.

¹¹ Urt. v. 16.02.2023 - 1 BvR 1547/19 + 2534/20 = BVerfGE 165, 363.

¹² BGH Urteil v. 09.01.2025 – 1 StR 54/24

¹³ s. Fn. 11

¹⁴ Beschl. v. 01.10.2023 - 1 BvR 1160/19 = BVerfGE 169, 332, Rn. 3

bewährungshilfe in zeiten zunehmender punitivität

Ein Gastbeitrag über den Umgang mit zunehmender Punitivität in der Gesellschaft und in der Bewährungshilfe von **Thomas Fetting**

Als langjähriger spezialisiert arbeitender Bewährungshelfer für Sexualstraftäter in Berlin und Bundesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer nehme ich seit längerem wahr, dass die strafrechtspolitischen Debatten in Deutschland von einer zunehmenden Punitivität geprägt sind. Die Forderungen nach einem höheren Strafmaß, einer Absenkung der Strafmündigkeit und einer stärkeren Betonung sicherheitsorientierter Aspekte im Strafvollzug, sowie der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz gewinnen an öffentlicher Sichtbarkeit. Bemerkenswert ist dabei, dass diese Entwicklung nicht auf einer erkennbaren Zunahme der Kriminalität basiert. Vielmehr zeigen verfügbare kriminalstatistische Daten seit Jahren eher stabile oder teilweise rückläufige Tendenzen. Häufig wird dabei die jährlich veröffentlichte polizeiliche Kriminalstatistik zu Rate gezogen und gleichzeitig fehlt eine einheitliche, leicht zugängliche Bundesstatistik der Strafrechtspflege im Hinblick auf Verurteilungen und Bewährungs- oder Führungsaufsichtsent-

scheidungen. Dabei sollten sich politische Debatten und Entscheidungen an empirischen Entwicklungen orientieren. Die Diskrepanz zwischen erwarteter und tatsächlicher Sicherheitslage hat eine gesellschaftliche Dimension. Strafrecht wird zunehmend als symbolisches Instrument politischer Handlungskompetenz eingesetzt. In öffentlichen Debatten dominiert häufig die naive Vorstellung, dass strengere Sanktionen automatisch zu mehr Sicherheit führen. Differenzierte Perspektiven auf Resozialisierung, soziale Ursachen von Kriminalität und die langfristige Wirksamkeit ambulanter Maßnahmen geraten dabei leicht ins Hintertreffen. Für die Bewährungshilfe ist diese Verschiebung nicht nur ein abstraktes Phänomen, sondern im Arbeitsalltag konkret spürbar, z.B. durch Stellenabbau in der Bewährungshilfe und Mittelkürzungen freier Träger in der Straffälligenhilfe.



punitivität im arbeitsalltag der bewährungshilfe

Punitivität im Arbeitsalltag der Sozialen Dienste der Justiz, insbesondere der Bewährungshilfe, zeigt sich aber auch in der schärferen Haltung von Kooperationspartnern (Führungsaufsichtsstellen, forensische Ambulanzen, LKA usw.) gegenüber Straffälligen. In der Praxis

kommt es beispielweise vor, dass therapeutische Einrichtungen bei ausbleiben der Kooperation unmittelbar auf sanktionsorientierte Reaktionen drängen. Wo früher stärker auf Motivations- und Beziehungsarbeit sowie alternative Interventionsstrategien gesetzt wurde, wächst der Druck, nonkonformes Verhalten zügig mit potentiell freiheitsentziehenden Konsequenzen zu beantworten. Langfristig stellt sich hier die Frage, welche Auswirkungen Punitivität auf die Sanktionspraxis hat und inwiefern Sozialarbeitende ihrer Aufgaben zukünftig erfüllen werden können, wenn sie von Kooperationspartnern grundsätzlich in Frage gestellt werden. Wir befinden uns gerade in einer Entwicklung, die eine erhöhte Risikoorientierung in der Praxis eher zur Sicherheit in der Gesellschaft beizutragen scheint, als der ganzheitliche Ansatz der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession verspricht. Wie lässt sich dies in Einklang bringen damit, dass professionelle Beziehungsarbeit, Wertschätzung und Vertrauen eher zu Veränderungsmotivation führen, als Defizitorientierung, Misstrauen und Sanktion. Die Klient:innen der Bewährungshilfe sind mehr als ein statistischer Risikofaktor in einer auf Sicherheit drängenden Umwelt. Parallel dazu ist eine Zunahme von Vollverbüßungen zu beklagen und von Anträgen auf unbefristete Führungsaufsichten. Diese Entwicklungen deuten auf eine Verschiebung hin: Weg von einer primär resozialisierungsorientierten Ausgestaltung des Sanktionenrechts, hin zu einer stärkeren Betonung von Kontrolle und Sicherung. Für die Betroffenen bedeutet dies häufig eine Verlängerung justizieller Einbindung und eine erschwerte soziale (Re-) Integration. Für die Bewährungshilfe wiederum steigen die Anforderungen an Dokumentation, Risikoabschätzung und interinstitutionelle Abstimmung. Punitivität zeigt sich aber auch in einer Steigerung der Anzahl von Weisungen und Auflagen, welche ebenfalls einen „überstrafenden“ Charakter nach einer vollverbüßten Haftstrafe haben können. Dabei darf nicht übersehen werden, dass Bewährungshilfe als resozialisierende Begleitung durch Bewährungs- und Führungsaufsichten stets in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle agiert. Eine einseitige Verschiebung zugunsten kontrollorientierter Aspekte birgt die Gefahr, das professionelle Selbstverständnis Sozialer Arbeit auf den Zwangskontext zu verengen. Effektive Resozialisierung setzt kontinuierliche Kontakte in stabilen Arbeitsbeziehungen

voraus, deren Handlungsspielräume auf Vertrauen bauen. Wenn sanktionsbezogene Erwartungen dominieren, kann dies die Qualität der Arbeitsbeziehung und damit letztlich auch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen.

internationale perspektiven am beispiel österreichs

Punitive Tendenzen sind kein ausschließlich deutsches Phänomen. Im Rahmen einer Hospitation bei der Bewährungshilfe in Österreich 2025 zeigte sich, dass dort vergleichbare Entwicklungen wahrgenommen werden. Ein Teil der österreichischen Kolleginnen und Kollegen beziehen diese Entwicklungen auf einen Generationswandel innerhalb der Berufsgruppe. Dienstjüngere Fachkräfte werden in einem Arbeitsfeld tätig, das zunehmend durch Managementlogiken, Formalisierung Sozialer Arbeit und Standardisierung geprägt ist. Die fortschreitende Managerisierung Sozialer Arbeit äußert sich in erweiterten Berichtspflichten, quantitativen Steuerungsinstrumenten und einer stärkeren Orientierung an Effizienzkennzahlen. Diese Instrumente können Transparenz und Vergleichbarkeit fördern. Zugleich besteht jedoch die Gefahr, dass sie komplexe soziale Prozesse auf messbare Indikatoren verkürzen. Die österreichischen Erfahrungen verdeutlichen, dass die Herausforderung darin liegt, administrative Anforderungen mit dem fachlichen Kern sozialarbeiterischer Tätigkeit in Einklang zu bringen. Der internationale Austausch macht deutlich, dass Fragen nach Punitivität, Professionalisierung und institutioneller Steuerung in vielen europäischen Rechtsordnungen virulent sind. Gerade deshalb ist ein grenzüberschreitender Dialog über best practices und gemeinsame Leitlinien von besonderer Bedeutung. Hierbei ist zu beachten, dass die deutsche Führungsaufsicht eine ambulante Form der Maßregel ist, die in anderen europäischen Ländern gar nicht vorhanden ist.

gemeinsame verantwortung in der sicherheits- debatte

Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Sicherheitsdebatte stellt sich abschließend die Frage nach der Rolle justiznaher Berufsverbände. Einzelne Akteure können der Dynamik punitiver Forderungen nur begrenzt entgegentreten. Notwendig ist eine Solidarisierung und Vernetzung von Organisationen, die im Strafrechtssystem Verantwortung tragen. Die berufsständischen Vertretungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Strafverteidigung, der Bewährungshilfe und weitere Institutionen verfügen über spezifische Expertise, die verstärkt in die öffentliche Diskussion eingebracht werden sollte.

Bewährungshilfe bezogene Verbands-erfahrungen aus den Bundesländern mit etablierten justiziellen Arbeitsgemeinschaften zeigen, dass koordinierte Zusammenarbeit konkrete Erfolge erzielen kann. Wo interdisziplinäre Gremien bestehen, gelingt es häufiger, fachliche Positionen zu bündeln, Reformprozesse konstruktiv zu begleiten und gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten. Eine stärkere Aufmerksamkeit auf Bundesebene könnte dazu beitragen, diese positiven Ansätze zu verstetigen und zu verbreiten.

Ziel muss es sein, die Debatte um Sicherheit und Sanktionierung wieder stärker an empirische Erkenntnisse und fachliche erfahrungsbasierte Standards rück zu beziehen. Resozialisierung ist kein Gegenpol zu Sicherheit, sondern eine ihrer zentralen Voraussetzungen. Eine Strafrechtspolitik, die diesen Zusammenhang aus dem Blick verliert oder gar negiert, riskiert langfristig ineffektive und damit kostenintensive Lösungen.

Als Vertreter der Berufsgruppe und als Bewährungshelfer wünsche ich mir eine Überwindung populistisch motivierter punitiver Vorschläge durch Chancen eröffnende Impulse.

die forderung von rechtsstaatlichkeit als radikale verteidigungsstrategie

Ein Prozessbericht von Ada Tünnemann

die anklage gegen eine institution

»Der Staat wird uns nicht beibringen, wann wir zu schweigen und wann zu reden haben.«
(Verteidigerin Tuğçe Duygu Köksal)

Am 09.01.2026 wurde der Vorstand der Istanbul Rechtsanwaltskammer von den Vorwürfen der Desinformation sowie der Terrorpropaganda durch ein Istanbuler Gericht freigesprochen – ein Beleg für einen funktionierenden Rechtsstaat ist das jedoch nicht.

Ada Tünnemann war eine von zwei Beobachter:innen, die für das Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen an der internationalen Delegation der Anwaltskammern und -organisationen an dem Verfahren teilgenommen hat.

Gegen den Vorstand der Istanbuler Rechtsanwaltskammer wurde seit Mai 2025 mit dem Vorwurf der Terrorpropaganda sowie der Verbreitung von Desinformation im Hochsicherheitsaal des Istanbuler Vororts Silivri verhandelt. Eine Delegation von 28 europäischen Anwaltskammern sowie 19 Anwaltsorganisationen beobachtete den Prozess – so auch Vertreterinnen des Organisationsbüros der Strafverteidigervereinigungen.

Anlass des Verfahrens war eine am 21. Dezember 2024 veröffentlichte Stellungnahme des Vorstands. Darin forderte die Kammer die Aufklärung der Tötung zweier kurdischer Journalist:innen, Nazim Daştan und Cihan Bilgin, die am 19. Dezember 2024 bei einem türkischen Drohneneinsatz in Syrien ums Leben gekommen waren. Internationale Medien und journalistische Dachverbände hatten über die Tötungen berichtet. In der Türkei kam es zu Protesten, in deren Verlauf Journalist:innen und Anwält:innen festgenommen wurden.

Der Vorstand der Istanbuler Rechtsanwaltskammer forderte in ihrer Presseerklärung die Aufklärung der Tötungen und wies auf die Rechtswidrigkeit der Drohneneinsätze hin, da sie gegen internationales Völkerrecht verstießen. Er forderte außerdem die Freilassung der

Demonstrierenden. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen den Vorstand ein – ohne die gesetzlich notwendige Zustimmung des Justizministeriums einzuholen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer wurde außerdem im März 2025 in einem Zivilverfahren abgesetzt. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die im Dezember veröffentlichte Erklärung gegen das Gesetz Nr. 1136 verstößt, welches die Zuständigkeiten und Aufgaben der Anwaltskammern regelt. Gegen das Urteil läuft derzeit die Berufung. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung bleibt der Vorstand im Amt. In einer außerordentlichen Generalversammlung am 23.02.2025 stellten sich die Kammermitglieder geschlossen hinter den gewählten Vorstand und signalisierte Rückhalt.

Die Istanbuler Rechtsanwaltskammer ist mit über 60.000 Mitgliedern nicht nur die größte, sondern seit ihrer Gründung 1878 auch die älteste Kammer der Türkei. Der im Oktober 2024 gewählte Vorstand entstand aus einem breiten progressiven Bündnis. Damit hebt er sich von vorherigen Vorständen ab und hat sich zum Ziel gesetzt, verschiedene Strömungen zu vereinen. Zuvor hatte die Regierung versucht, durch eine Reform des Kammerwahlrechts Einfluss zu nehmen und die Kammern strukturell zu schwächen.



Punktueller Unterbrechung andauernder Repression - Wasserwerfer der türkischen Polizei macht Kaffeepause in Istanbul.
Foto: getty images

Dass ausgerechnet gegen diesen neu gewählten Vorstand unmittelbar ein Strafverfahren eingeleitet wurde, überraschte in der türkischen Anwaltschaft kaum. Der offen zutage getretene instrumentelle Charakter dieses Verfahrens stieß dennoch auf Empörung.

der verhandlungs-ort als politisches signal

Verhandelt wurde nicht im Justizpalast Çağlayan im Zentrum Istanbul, sondern im Hochsicherheitsgerichtssaal nahe dem Gefängnis in Silivri, rund 80 Kilometer außerhalb der Stadt. Begründet wurde dies mit Sicherheitsbedenken und Platzmangel. Angesichts vergleichbarer Verfahren in Çağlayan wirkte diese Begründung vorgeschoben. Faktisch erschwerte der Ort die Teilnahme von Öffentlichkeit und Kolleg:innen erheblich. Und belastete auch die nicht inhaftierten Angeklagten zusätzlich was die Anfahrten aus Istanbul betraf.

In einem Saal von der Größe einer Sporthalle saßen die elf Angeklagten, zeitweise über hundert Verteidiger:innen sowie eine internationale Beobachtungsdelegation der gleichen Dimension. Dem Wunsch der Strafverfolgungsbehörden, das Verfahren groß und eindrucksvoll wirken zu lassen, kamen die Angeklagten damit in gewisser Weise nach. Die Größe des Verfahrens und der gesellschaftliche Widerhall, den es dadurch fand, schienen jedoch weniger die Angeklagten einzuschüchtern als vielmehr Gericht und Staatsanwaltschaft spürbar zurückhaltend agieren zu lassen.

beweisaufnahme ohne beweis

Während des gesamten Verfahrens blieb die streitgegenständliche Presseerklärung das einzige Beweismittel. Das Plädoyer der Staatsanwaltschaft, welches im Wege der Selbstlese eingeführt wurde, wiederholte nahezu wortgleich die Anklageschrift und erschöpfte sich in der Forderung nach Haftstrafen für sämtliche Angeklagten. Eine eigenständige Auseinandersetzung mit den Einlassungen der Verteidigung oder eine substanzielle Beweiswürdigung blieb aus.

Demgegenüber stand ein juristisch sorgfältig vorbereiteter Vorstand, unterstützt von einer Vielzahl engagierter Verteidiger:innen, die die Vorwürfe sowohl materiell-rechtlich als auch verfahrensrechtlich detailliert angriffen.

art. 217a kriminalisierung öffentlicher rede

Der Präsident der Kammer, Prof. Dr. İbrahim Kaboğlu, ehemaliger Verfassungsrechtsprofessor und Abgeordneter der CHP, nahm zunächst Art. 217a des türkischen Strafgesetzbuchs (im Folgenden StGB) in den Blick. Die Norm stellt die öffentliche Verbreitung unwahrer Informationen unter Strafe, wenn dies in der Absicht geschieht, Panik oder Angst in der Bevölkerung zu erzeugen. Bereits bei Inkrafttreten war vor ihrer Unbestimmtheit gewarnt worden und der Gefahr, dass Meinungsäußerungen kriminalisiert würden. Eine Beteiligung am öffentlichen Diskurs berge damit immer die Gefahr, Zielscheibe der Strafverfolgungsbehörden zu werden. Dies habe sich vorliegend ersichtlich bewahrt.

Kaboğlu argumentierte, die Staatsanwaltschaft habe nicht dargelegt, inwiefern die Presseerklärung objektiv unwahr sei. Die internationale Berichterstattung habe die journalistische Tätigkeit der Getöteten bestätigt. Selbst wenn diese keine Journalist:innen gewesen wären, rechtfertige dies keine gezielte Tötung; und selbst bei unterstellter Rechtmäßigkeit des Einsatzes fehle jede Darlegung einer konkreten Gefährdungsabsicht. De facto werde nicht eine Störung sanktioniert, sondern die Thematisierung staatlichen Handelns.

art. 7 abs. 2 anti-terror-gesetz die elastizität des propagandabegriffs

Auch wurde ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 vorgeworfen. Das 1991 erlassene Anti-Terror-Gesetz stellt das Legitimieren von Methoden terroristischer Organisationen unter Strafe. Die Norm wurde mehrfach reformiert, zuletzt unter politischem Druck um eine Ausnahme für bloße Meinungsäußerungen ergänzt. In der Praxis, so die Verteidigung, werde sie weiterhin gerade gegen solche Äußerungen eingesetzt. Auch der EGMR hat dies wiederholt festgestellt. Der Türkiye Report 2025 der EU-Kommission fordert eine Anpassung an EMRK-Standards.

Selbst wenn man die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes annehmen würde, so sei schon nicht ersichtlich, welcher der sieben Sätze der streitgegenständlichen Presseerklärung die Methoden einer terroristischen Organisation legitimieren sollte. Die Staatsanwaltschaft habe sich nicht einmal an einer Subsumtion versucht. Die Berufung auf internationales Völkerrecht werde zur Propaganda umgedeutet. Hinzu kommt, dass Anwält:innen als Organe der Rechtspflege einen besonderen Schutz genießen und dieser mit der Verantwortung einhergehe, sich zu Verstößen gegen die türkische Verfassung sowie internationales Recht zu positionieren. Die Verteidigung ende nicht im Gerichtssaal; Presseerklärungen seien für Rechtsanwält:innen ein wichtiges Mittel, um auf Rechtsverstöße hinzuweisen.

verteidigung als institutionen- schutz

Die Verteidigung trat geschlossen und offensiv auf. Mit bemerkenswerter Klarheit und Ausdauer legten die Kolleg:innen die rechtlichen und politischen Schwächen des Verfahrens offen. Es dürfte dabei eine besondere Herausforderung gewesen sein, Vorwürfe juristisch zu entkräften, die in ihrer Substanz kaum greifbar waren. Gerade die Notwendigkeit, offenkundig Haltloses dennoch mit rechtsdogmatischer Sorgfalt zu widerlegen, verlieh der Verteidigung ihre eigene Ernsthaftigkeit. Intellektuell mochte die juristische Argumentation gegen die Vorwürfe mitunter wenig fordernd erscheinen; die Konsequenzen jedoch waren gravierend. Im Raum standen Haftstrafen und berufsrechtliche Sanktionen bis hin zu Berufsverboten.

Die Verteidiger:innen verstanden ihr Auftreten nicht nur als Reaktion auf ein einzelnes Strafverfahren, sondern als Beitrag zur Stärkung rechtsstaatlicher Standards in der Türkei. Das Verfahren wurde so zugleich zu einem Forum grundsätzlicher Auseinandersetzung über die Rolle der Anwaltschaft, die Grenzen staatlicher Strafgewalt sowie die strukturellen Entwicklungen der Justiz.

Als Verteidiger traten unter anderem zahlreiche Präsidenten anderer türkischer Rechtsanwaltskammern sowie der Präsident der Türkischen Rechtsanwaltsunion, Rechtsanwalt Erinc Sağan, auf. Auch andere Kammern hatten vergleichbare Stellungnahmen veröffentlicht. Wäre die Erklärung strafbar, hätte konsequenterweise gegen eine Vielzahl weiterer Kammern ermittelt werden müssen, so der Vortrag.

Die Angeklagten und ihre Verteidiger:innen ließen keinen Zweifel daran, dass sie sich von einer möglichen Verurteilung nicht einschüchtern lassen würden. Ihre Haltung war klar: Die Verteidigung rechtsstaatlicher Prinzipien steht nicht unter dem Vorbehalt strafrechtlicher Sanktionen.

der freispruch und seine grenzen

Obwohl die Vorwürfe juristisch nicht tragfähig erschienen, rechneten viele angesichts der autoritären Entwicklung der türkischen Justiz mit einer Verurteilung. Der Freispruch kam daher überraschend. Für den Vorstand bedeutete er zunächst vor allem eines: die Möglichkeit, sich wieder der eigentlichen Kammerarbeit zu widmen. Sowohl das Zivil- als auch das Strafverfahren hatten erhebliche personelle und institutionelle Ressourcen gebunden.

Ob das Gericht sich von den substanziellen Argumenten der Verteidigung überzeugen ließ oder politische Erwägungen – etwa die breite nationale und internationale Solidarität mit der Kammer – ausschlaggebend waren, ist schwer zu beurteilen. Teil der Verteidigungsstrategie war es jedenfalls, immer wieder an die rechtsstaatlichen Grundprinzipien zu erinnern und diese ausdrücklich auch auf Gericht und Staatsanwaltschaft zu beziehen.

Der Freispruch ändert jedoch nichts an der strukturellen Situation. Gegen Anwält:innen werden weiterhin regelmäßig Ermittlungsverfahren eingeleitet und Haftbefehle erlassen. So befindet sich Selçuk Kozağaçlı, langjähriger Vorsitzender der »Vereinigung fortschrittlicher Jurist:innen« (ÇHD) seit 2017 in Haft. Auch Mehmet Pehlivan, Verteidiger des ebenfalls inhaftierten Istanbul Oberbürgermeisters Ekrem İmamoğlu, wurde im Juni 2025 festgenommen; der Prozessbeginn steht noch aus. Weitere Verfahren gegen Kolleg:innen anderer Anwaltskammern sind anhängig.

So wurden auch am 28. Januar 2026 unter anderem zehn kurdische Rechtsanwält:innen der kurdischen Anwaltskammer ÖHD zu Haftstrafen von bis zu elf Jahren und drei Monaten verurteilt. Ihnen wurde vorgeworfen, durch die Vertretung kurdischer Gefangener die PKK zu unterstützen oder ihr anzugehören.

Der Freispruch des Istanbul Vorstands markiert damit weniger eine Wende als vielmehr eine punktuelle Unterbrechung einer fortdauernden Entwicklung.

deutsche wäscheräson

Endet die Staatsräson
an den Mauern der Justizvollzugsanstalt?

Kristin Pietrzyk,
Gerrit Onken und
Dr. Martin Schaar *

Am¹ 21. November 2025 begann am Oberlandesgericht Dresden ein Prozess gegen sieben Angeklagte, denen in unterschiedlicher Beteiligung Angriffe auf Neonazis an verschiedenen Orten im Osten der Bundesrepublik und der ungarischen Hauptstadt vorgeworfen werden.

Der Angeklagte Johann G. erschien am ersten Hauptverhandlungstag in einem grünen T-Shirt. Darauf abgedruckt war das Logo des »Nova-Festivals (Supernova Sukkot Gathering) einem Psytrance-Festival in der Nähe des Kibbuz Re'im in Israel. Am 7. Oktober 2023 durchbrachen bewaffnete Terroristen der Hamas in der Nähe des Festivalortes die Grenzanlagen zu Israel und griffen die dort feiernden Personen an. In der Folge wurden 378 Menschen, darunter 344 Zivilisten und 34 Sicherheitskräfte getötet und 44 Besucher als Geiseln in den Gazastreifen verschleppt. 16 von ihnen waren zum Zeitpunkt ihrer Entführung bereits tot, verstarben in der Gefangenschaft oder wurden dort ermordet.

Dass Johann G. das T-Shirt des Nova-Festivals – ganz offensichtlich als Ausdruck der Solidarität mit Opfern des Massakers und deren Angehörigen und Hinterbliebenen – in einem deutschen Gerichtssaal vor laufenden Kameras trug, fanden nicht alle gut. Unter anderem die Verantwortlichen der Justizvollzugsanstalt Dresden, in der Johann G. zum Vollzug der Haft untergebracht ist.

Nachdem unter anderem die BILD im Liveticker zum Prozessauftritt auf das T-Shirt hingewiesen hatte und die TAZ einen Artikel² veröffentlicht hatte, wurde Johann G. das T-Shirt am nächsten Tag auf Anordnung der Vollzugsleitung der JVA Dresden kurzerhand weggenommen. Das »corpus delicti« war ihm knapp ein Monat zuvor, über ein Wäschepaket in die JVA eingebracht, nach der üblichen Prüfung ohne Beanstandung ausgehändigt worden.

Das sächsische Strafvollzugsrecht gewährt den Gefangenen grundsätzlich das Tragen ihrer eigenen Kleidung. Im Rahmen des Vollzugs von Freiheitsstrafen ergibt sich dies aus § 52 Abs. 1 S. 1 SächsStVollzG. Wird eine Untersuchungshaft vollzogen ist § 17 Abs. 1 S. 1 SächsUHaftVollzG einschlägig.

Dieses Recht der Gefangenen, ihre eigene Kleidung zu tragen, wird jedoch nicht uneingeschränkt gewährt. Bei der Vollziehung einer Untersuchungshaft kommt gemäß § 17 Abs. 2 SächsUHaftVollzG eine Beschränkung des Rechts in Betracht, »soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erforderlich ist«. Das SächsStVollzG enthält keine Sonderregelung, sodass auf die Generalklausel des § 4 Abs. 4 S. 2 SächsStVollzG zur Beschränkung der Freiheiten der Gefangenen zurückgegriffen werden muss. Hiernach dürfen den Gefangenen Beschränkungen auferlegt werden, wenn sie »zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer

schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Anstalt unerlässlich sind.«³ In Bezug auf Kleidungsstücke ist anerkannt, dass »der Besitz von offenkundig Gewalt verherrlichenden [...] Kleidungsstücken« geeignet sein kann, »die Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugsanstalt zu beeinträchtigen« (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 3. Mai 2013 – 1 Ws 117/13 (StrVollz)).⁴

Eine Begründung für die Maßnahme erfolgte zunächst nicht. Die Verteidigung beantrage am 28. November gem. § 119 StrafVollzG im Wege der gerichtlichen Entscheidung die Rechtswidrigkeit der Maßnahme festzustellen und das T-Shirt wieder auszuhändigen. Immerhin dürfte die Wegnahme des einmal genehmigten T-Shirts an den Voraussetzungen über die Aufhebung begünstigender Maßnahmen (§§ 94 SächsStVollzG; 64 SächsUHaftVollzG) zu messen sein. Danach können rechtmäßige Maßnahmen nur für die Zukunft und nur dann widerrufen werden,

³ Bei der »Sicherheit und Ordnung« der Haftanstalt handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die voll gerichtlich überprüfbar sind (Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., § 115 Rn. 22).

⁴ Die vorgenannte Entscheidung beruhte auf eine Klage eines rechtsextremen Gefangenen und hatte ein T-Shirt mit dem Aufdruck: »A.C.A.B. wir können auch anders«, mit der Abbildung von 2 Schlagringen, ein T-Shirt mit dem Aufdruck: »Nationalist Deutschland« sowie eine Sporthose mit dem auch von der SS genutzten Symbol der schwarzen Sonne zum Gegenstand.

* Die Autor:innen verteidigen gemeinsam den Angeklagten Johann G. vor einem Staatsschutzsenat des Oberlandesgericht Dresden.

² <https://taz.de/Beschuldigter-Linker-Johann-G/16133539/>



We will dance again - Logo des Nova-Festivals auf einem Transparent. Foto: Getty Images

wenn »aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt oder die Anordnungen hätten unterlassen werden können« (Nr. 1), »die Maßnahmen missbraucht werden« (Nr. 2) oder »Weisungen nicht befolgt werden« (Nr. 3).

Im Januar 2026 erfolgte die erste Stellungnahme der JVA. Hier erfuhren der Gefangene und seine VerteidigerInnen nun, dass es aus Sicht der Leitung der JVA durch das Tragen des T-Shirts zu Konflikten mit anderen Gefangenen kommen könne und hierdurch die Ordnung der Anstalt schwerwiegend gestört werden könnte. Ein solches Konfliktpotential wurde insbesondere darauf zurückgeführt, dass sich das Tragen des NOVA-T-Shirts als antisemitische Botschaft interpretieren lasse, welche von Gefangenen israelischer Herkunft oder jüdischen Glaubens negativ aufgefasst werden könnte.

Nun, abgesehen davon, dass unbekannt blieb, ob überhaupt israelische oder jüdische Gefangene in der JVA Dresden untergebracht sind, ist die Begründung einigermaßen erstaunlich. Zum einen weil sie die intendierte Botschaft des T-Shirts genau umdreht und zum anderen

weil insbesondere jüdische oder israelische Gefangene den tatsächlichen Gehalt der Botschaft erfassen dürften. Was sich die JVA vermutlich nicht traute mitzuteilen: Eine Solidarität mit den Opfern des größten Verbrechens an Jüdinnen und Juden seit der Shoa könnte womöglich bei einer Anzahl anderer Gefangener zu antisemitisch begründetem Unmut führen. Zuzugeben, dass eine solche Botschaft wie sie das Nova-Shirt sendet, in deutschen Gefängnissen dazu führen kann, drangsaliert zu werden, darf wohl nicht sein, weshalb man sich nun selbst kurzerhand vermeintlich schützend vor Inhaftierte Jüdinnen und /oder Israelis stellen musste.

Eine Entscheidung der Kammer steht noch aus.

Insbesondere in rechtspolitischen Diskussionen wird immer wieder die Frage aufgeworfen, ob die deutsche »Staatsräson« als unbedingte Solidarität mit dem israelischen Staat und als »mit der gesetzlichen Anordnung einer Verpflichtung zu einem historisch-moralischen Selbstverständnis«⁵ einhergeht und damit zu falschen juristischen Entscheidungen führt. Dabei wird in der überwiegenden Mehrheit der Wortmeldungen aus der

bisweilen populistisch daherkommenden Fachöffentlichkeit der Eindruck erweckt, die deutsche »Staatsräson« in Bezug auf Israel würde einen übergesetzlichen Tatbestand des moralischen Zwangs etablieren, den es rechtspolitisch anzugreifen gelte – die Diskussion mutet bisweilen als der Jurisprudenz-Arm der »Free Gaza from German Guilt«-Bewegung an.

Der Fall »Johann G. und das Nova-Shirt« zeigt jedoch, dass bei einer nüchternen Betrachtung eine »Staatsräson« in der juristischen Wirklichkeit der alltäglichen Ebenen des Rechts nicht angekommen ist. Man muss sich vielmehr fragen, welche »reale Staatsräson« denn zumindest in sächsischen Behörden vorherrscht, wenn man israelsolidarische Betroffene von hoheitlichen Maßnahmen mit weiteren belastenden Maßnahmen überzieht und ihnen zu deren Begründung auch noch den Vorwurf macht, sich antisemitisch zu positionieren, weil sich staatliche BefugnissträgerInnen nicht trauen zu sagen, dass unter ihrer Fürsorgepflicht ein derartiger Hass auf JüdInnen und Symbole des jüdischen Volkes und seines Leides herrschen, dass der Staat nicht in der Lage ist diesem rasenden Hass Einhalt zu gebieten. Nicht einmal in deutschen Gefängnissen.

STEFAN DIETL

ANTISEMITISMUS UND DIE AfD

Antisemitismus ist in der AfD allgegenwärtig. Immer wieder attackiert die Partei prominente Vertreter*innen jüdischen Lebens, teilen führende AfD-Funktionär*innen antisemitische Verschwörungserzählungen. Trotz zahlreicher Skandale in ihrer kurzen Parteiengeschichte wird dem Antisemitismus in der Analyse der AfD kaum Beachtung geschenkt.

Stefan Dietl widmet sich dieser Leerstelle und beschreibt den Antisemitismus als wesentliches Ideologeelement und Weltklärungsmodell der AfD. Zudem wirft er einen kritischen Blick auf die angebliche Tabuisierung des Judenhasses und auf die Renaissance des Antisemitismus im öffentlichen Raum.

Stefan Dietl

ANTISEMITISMUS UND DIE AfD

Broschur, 160 Seiten, 16 €

ISBN 978-3-95732-616-4



Verbrecher Verlag
verbrecherverlag.de



⁵ <https://verfassungsblog.de/die-idee-der-staatsraeson-im-neuesten-deutschen-recht/>

im lande der experten

Mandy Schultz



Michael Kühnen und seine Neonazikumpels 1975 in Hamburg, Foto: dpa picture alliance

Der Gesetzgeber baut bei der Bekämpfung des Antisemitismus auf strafrechtliche Sanktionen. Zuletzt im Mai hat Hessen im Bundesrat einen Entwurf für ein Verbot der Leugnung des Existenzrechts Israels eingebracht.¹ Das ist weder originell noch wirklich hilfreich, sondern einmal mehr symbolisches Strafrecht, das Jüdinnen und Juden in Deutschland kaum zu schützen vermag.

»Palestina ist für die BRD und Europa das, was für die Amis Vietnam ist. Die Linken haben das noch nicht begriffen. Warum? Der Judenknax. (...) Unsere Aufgabe ist, den Feind wieder sichtbar zu machen.«

Dieter¹ Kunzelmann, Brief aus Amman, Agit 883, Nr. 42, November 1969²

Den ersten antisemitischen Witz, an den ich mich erinnere, hörte ich als Kind. Er ging, um das Niveau klarzumachen, auf dem wir uns bewegen, so: »Was haben die Juden bei der Olympiade gemacht?« Antwort: »Die Aschebahn.« Erzählt wurde er von einem Jungen namens Frank, der ein toller Fußballer und Sohn eines Dachdeckers war. Die Bedeutung dürfte ihm nicht einmal ansatzweise klar gewesen sein. Frank war kein Nazi – er wusste wahrscheinlich nicht einmal, was Juden sind –, er war ein Kind aus der westdeutschen Provinz, wo in den Werkstätten und Büros, Cafés und Kaschemmen Witze wie dieser dazu gehörten wie der Schnaps zum Bier.³ Es war eine Zeit, in der ein jüdisches Altersheim in München angezündet wurde (und sieben Bewohner:innen starben), Michael Kühnen und seine Boys von der Aktionsfront Nationaler Sozialisten sich mit Eselsmasken verkleidet vor Journalisten präsentierten und Pappschilder zeigten, auf denen stand: »Ich Esel glaube noch, daß in deutschen KZs Juden vergast wurden«, und deutsche Linksrevolutionäre ein von Tel Aviv kommendes Flugzeug entführten und Juden von Nicht-Juden selektierten,

um nur letztere freizulassen. Dennoch würde wohl kaum jemand heute behaupten, die siebziger Jahre seien ein Jahrzehnt besonders exzessiven Antisemitismus gewesen. Als Subtext und Bindeglied zwischen den unterschiedlichsten Ideologien und Lebenswelten war er gleichwohl stets präsent – nicht nur dort, wo Friedhöfe geschändet,⁴ Auschwitz gelehnet oder Hakenkreuze an Synagogenwände geschmiert wurden.

Wie auch hätte es anders sein können? Als *die* welterklärende Erzählung der Moderne ist der Antisemitismus nicht verschwunden, als die Alliierten die Welt vom Nationalsozialismus befreiten. Nicht nur war das Personal, das dereinst die sog. »Endlösung« ins Werk setzte, in Justiz und Verwaltung weiter aktiv,⁵ auch das antisemitische Stereotyp lebte weiter, wenn es auch vorerst nicht salonfähig war, beruhte das bundesrepublikanische Nachkriegsnarrativ doch auf einer kollektiven Amnesie gegenüber dem systematischen Mord an den europäischen Juden. Was fehlte, war ein gesellschaftsfähiger Anschluss an politische Debatten jenseits des linken Antizionismus, während die von Neonazis und rechten Antisemiten begangenen Anschläge und

- ¹ BR-Drs. 227/26 - Entwurf eines Gesetzes zur Strafbewehrung der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel (<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2026/0201-0300/0227-26.html>). Der Bundesrat hat im Juli 2026 dem Entwurf zugestimmt und an die Bundesregierung weitergeleitet.
- ² Agit 883 ist vollständig online abrufbar unter <https://plakat.nadir.org/883/>
- ³ Noch in den Neunziger Jahren berichtete eine Kollegin aus dem Hessischen, dass ältere Gäste im Wirtshaus ihrer Eltern ab dem vierten Bier auch mal die SA-Variante des Heckel-Lieds anstimmten: »Wenn der Sturmsoldat ins Feuer geht, ei, dann hat er frohen Mut, / und wenn's Judenblut vom Messer spritzt, dann gehts nochmal so gut.«

- ⁴ Etwa 140 Grab- und Friedhofsschändungen (Graböffnungen, Umwerfen und Zerstören von Grabsteinen, Beschmierungen von Grabsteinen mit Hakenkreuzen etc.) zwischen 1970 und 1979 nennt alleine Ronen *Steinke* in seiner chronologischen Übersicht in: ders., Terror gegen Juden, Berlin 2020.

- ⁵ Noch 1963 waren 55 Prozent der leitenden Beamten im Bundesjustizministerium ehemalige NSDAP-Mitglieder, wie erst im 2016 erschienen Abschlussbericht der 2012 ins Leben gerufenen wissenschaftlichen Kommission zur juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen durch das westdeutsche Bundesjustizministerium bekanntgegeben wurde (vgl. Manfred Görtemaker, Christoph Safferling: Die Akte Rosenberg, München 2016).

Verbrechen gegen Juden in Deutschland in der Regel losgelöst von ihrem ideologischen Kontext nicht als antisemitische, sondern als unpolitische Einzeltaten wahrgenommen und verhandelt wurden. Als umfassendes Erklärungsmuster völlig unzusammenhängender Phänomene aber lebte das »Gerücht über die Juden« weiter – quasi fluid und permanent im Wandel, auch, weil es mit dem realen Objekt der Begierde so wenig zu tun hat.

Die sog. »Israel-Kritik« ist eine Projektionsfläche für die unterschiedlichsten gesellschaftspolitischen Anliegen, die auszeichnet, mit Israel oder den Palästinenser:innen im Kern eher wenig zu tun zu haben.

Erst die sog. »Israel-Kritik« hat sich hier als echter Game-Changer erwiesen. Das manische Abarbeiten an Israel, das über Jahrzehnte sinistren Solidaritätsgrüppchen⁶ vorbehalten war, die entweder dem Fedaijin-Chic und George Habbash verfallen waren oder in Anlehnung an die »Kauft nicht bei Juden«-Kampagnen der SA zum Boykott israelischer Waren aufriefen,⁷ ist heute in weiten Gesellschaftskreisen Common Sense. Jetzt zeigt sich, dass das antisemitische Stereotyp grundsätzlich anschlussfähig für Rechte wie Linke, für biodeutsche Rentner und migrantische Kids gleichermaßen ist, während die Geschichte erneut,

diesmal in zweifacher Weise, uminterpretiert wird: Aus Juden werden Kriegsverbrecher und Nazis (im Jargon der Intifada-Linken »Zionazis«), während man den hässlichen Antisemitismus andererseits als Migrant:innenproblem identifiziert, ganz so, als sei er 2015 erst von syrischen Flüchtlingen nach Deutschland importiert worden.⁸ Scheinbar mühe-los überbrückt das Stereotyp dabei alle Widersprüche und Ambivalenzen moderner Vergesellschaftung und bietet sich in praktisch jedem denkbaren Kontext erklärend an. Und je mehr Stereotypie und Ticketdenken die Wahrnehmung der Welt prägen, desto mehr scheint auch die Fähigkeit, selbst Erfahrungen zu machen, zu schwinden, und desto offensichtlicher fallen nachvollziehbare Eigeninteressen und politisches Handeln auseinander. Pazifistische Initiativen demonstrieren gemeinsam mit Unterstützern solcher Organisationen, die die kriegerische Entmenschlichung durch den Einsatz lebender Bomben (»suicide bombers«) auf den Höhepunkt getrieben haben, Feminist:innen mit Islamist:innen und Student:innen, die Menschen unterschiedlichen Geschlechts als männlich oder weiblich »gelesen« bezeichnen, sprechen ganz zwanglos vom »palästinensischen Volk«.⁹ Die sog. »Israel-Kritik« ist eine Projektionsfläche für die unterschiedlichsten gesellschaftspolitischen Anliegen, die allesamt auszeichnet, mit Israel oder den Palästinenser:innen im Kern eher wenig zu tun zu haben. Das macht im Umkehrschluss die Politik der Regierung unter Benjamin Netanjahu nicht besser und deshalb ist auch nicht,

⁸ Genau genommen ist der arabische und islamische Antisemitismus ein Re-Import; er wurde den Gesellschaften des Vorderen Orients von den europäischen Mächten quasi mit in die Wiege gelegt. In Syrien, (Cis-)Jordanien und dem Irak haben vor allem die deutschen Gesandtschaften an der Bildung einer pan-arabischen und panislamischen Ideologie mitgewirkt, die in dem (selbsternannten) Mufti von Jerusalem Hadj Amin al Hussaini und dem ersten antiemistischen Pogrom der arabischen Welt – dem Farhud – in Bagdad 1941 unter Mitwirkung des deutschen Gesandten Fritz Grobba und applaudiert von Baldur von Schirach – ihre ersten Blüten trugen. vgl. Orit *Bashkin*, *New Babylonians. A History of Jews in Modern Iraq*, 2012; Hanna *Batatu*, *The Old Social Classes and the Revolutionary Movements of Iraq*, 2004; Reeve *Simon*, *Iraq Between the Two World Wars: The Militarist Origins of Tyranny*, 2004

⁹ Besonders eindrucksvoll demonstrieren dies die sog. »Queers for Palestine«, die (nicht als Individuen, sondern als »queere Menschen«) für ein Gemeinwesen eintreten, in dem nicht-heteronormative Menschen verfolgt und unterdrückt, wenn nicht gleich getötet werden. Hannah *Arendt* (Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, 1986 (1951), 499 ff.) bezeichnete diese »unheimliche Interesselosigkeit als »Weltverlust«, als Zustand, in dem das Individuum seinen Platz in der »angestammten Welt« verloren und sich aus der konkreten Gestaltung politischer und gesellschaftlicher Zustände zugunsten abstrakter Formeln und Welterklärungen zurückzieht; eine Haltung, die sie als eine Ursache des Erfolgs totalitärer Bewegungen herausgestellt hat.

wie gerne erwidert wird, jede ablehnen-de Äußerung zur israelischen Regierung als antisemitisch anzusehen; aber jeder Antisemit ist heute ein beredter »Kritiker« Israels.

Seit dem 7. Oktober 2023 ist daher auch nicht alles anders geworden – nur vieles offensichtlicher. Mit einer ganzen Reihe Maßnahmen haben Gesetzgeber und Justiz seitdem versucht, auf den als neuartig wahrgenommen Antisemitismus mit Israelbezug zu reagieren. Im Kern steht dabei die vom Bundesinnenministerium erlassene Verbotsverfügung gegen die Hamas (BAnz AT 02.11.2023 B10) und die Organisation Samidoun einschließlich ihrer Teilorganisationen (BAnz AT 02.11.2023 B12) sowie des Verwendens von Kennzeichen dieser Organisationen vom November 2023. Mit erfasst ist in der Verbotsverfügung auch die »Parole »Vom Fluss bis zum Meer« (auf Deutsch oder anderen Sprachen)«. Andere Vorstöße zur Änderung des Strafgesetzbuchs scheiterten bislang an verfassungsrechtlichen Hürden und handwerklichen Unzulänglichkeiten. So brachte die Unionsfraktion im Bundestag bereits im November 2023 einen Gesetzentwurf ein, der eine Erweiterung des Volksverhetzungsparagraphen 130 Abs. 1 StGB u.a. dahingehend vorsah, die »Leugnung des Existenzrechts Israels« unter Strafe zu stellen (Bt-Drs. 20/9310).¹⁰ Das sollte vor allem eine symbolische Wirkung haben, denn auch den Jurist:innen der Unionsfraktion dürfte klar gewesen sein, dass jede Einschränkung der in Art. 5 GG garantierten Meinungsfreiheit eines Allgemeingesetzes bedarf, das Verbot der »Leugnung des Existenzrechts« lediglich eines einzelnen Staates hingegen nur eine spezifische unerwünschte Meinung inkriminiert und bereits deshalb kaum Bestand haben würde. Niemandem im Konrad-Adenauer-Haus schien indes- sen aufgegangen zu sein, dass eine all-gemeingesetzliche Fassung der Norm (»Leugnung des Existenzrechts eines völkerrechtlich anerkannten Staates«) u.a. die Leugnung und Nichtanerkennung der DDR, die über fünf Jahrzehnte die raison d'être bundesdeutscher Politik darstellte, rückblickend mit dem Makel eines Verbrechenstatbestands versehen hätte. Der Entwurf blieb ein Entwurf, der sich im parlamentarischen Nirwana verflüchtigte – ein symbolischer Versuch, eine symbolische Strafrechtsnorm einzuführen.

¹⁰ Zu dem Entwurf siehe die Stellungnahme von Stefan *Conen* für den Strafrechtsausschuss des DAV (Sachverständigenstellungnahme des DAV für die öffentliche Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes (Bt-Drs. 20/9310) v. Januar 2024).



Noch Antisemitismus oder schon Israel-Kritik? Antisemitische Uminterpretation der Geschichte. Fotoi: Getty Images

Dabei wären der 7. Oktober und die folgenden Auseinandersetzungen eine gute Gelegenheit gewesen, die ernüchternde Geschichte strafrechtlicher Maßnahmen gegen den Antisemitismus in Deutschland einer gründlichen Revision zu unterziehen. Denn nähme man das Problem so ernst, wie stets beteuert, dann lohnte sich auch ein bisschen mehr Anstrengung als der immer gleiche und meist wenig wirkungsvolle Griff nach der nächsten ideenlosen Strafrechtsnorm.

So wäre zum einen natürlich die Frage zu stellen, ob ausgerechnet das Strafrecht und die deutsche Strafjustiz die geeigneten Instrumente bieten, Antisemitismus zu bekämpfen – oder ob

»eine Gesellschaft, die sich als Republik versteht, nicht noch so schrille und gemeine Töne und Texte ihrer Gegner juristisch jedenfalls ertragen muss – solange es bei Texten bleibt.«¹¹

Meinungsfreiheit, festgeschrieben in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, ist auch dann zu verteidigen, wenn es sich um besonders üble oder steindumme Meinungen handelt. Der Grundrechtsschutz gilt eben solchen, nicht konsensfähigen oder ab-

seitigen Meinungen, und nicht solchen, die entweder ohnehin die Mehrheit teilt oder gar nicht Gefahr laufen, inkriminiert zu werden. Offenkundig ist auch, dass sich eine antisemitische Haltung nicht (einfach) verbieten lässt – wie auch Dummheit bekanntermaßen nicht –, bestenfalls lassen sich ihre Manifestationen unter Strafe stellen. Wird dabei an die (antisemitische) Motivation des Täters angeknüpft, sind der Phantasie der Justiz keine Grenzen gesetzt, die Tat als anders motiviert darzustellen.

Zum anderen müssen sich strafrechtliche Normen nicht zuletzt auch an ihrer Wirksamkeit messen lassen. Konkret heißt das hier: Ein strafbewehrtes Verbot antisemitischer Äußerungen müsste wenigstens ansatzweise in der Lage sein, eine Wirkung dahingehend zu entfalten, dass Juden in Deutschland vor Diskriminierung, Übergriffen, Drohungen und Gewalt besser geschützt werden als zuvor. Das ist noch nicht wirklich viel – aber sichtlich viel mehr, als das Verbot des Zeigens und Absingens von Symbolen und Slogans oder der Leugnung des Existenzrechts Israels zu bewirken vermögen. Die Wirkung des Vereins- und Betätigungsverbots vom November 2023 besteht – nimmt man einmal die daraus erwachsenden polizei- und aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen heraus – vor

allem in einer Flut von Verfahren, die gegen ansonsten zumindest im strafrechtlichen Sinne offensichtlich eher harmlose Unterstützer:innen der wie auch immer gearteten palästinensischen Sache angestrengt werden, i.d.R. weil sie den in der Verbotsverfügung als Symbol der Hamas gekennzeichneten Slogan »From the river to the sea, Palestine will be free« gerufen oder gezeigt haben sollen.¹² Verfolgt werden damit vor allem solche Unterstützer:innen, gegen die aufgrund des Fehlens anderer strafbewehrter Handlungen ansonsten keine Handhabe bestünde. Wer sich der Mitgliedschaft in einer als terroristisch eingestuften Vereinigung schuldig macht, wer Kriegswaffen hortet, zu Mord oder Anschlägen aufruft, Menschen bedroht, verfolgt oder verletzt oder jüdische Einrichtungen beschädigt, der muss nicht wegen des Rufens einer Parole verfolgt werden.

¹² Das mag auch daran liegen, dass das Verbot ausschließlich Symbole und Slogans ausländischer Vereinigungen betrifft, die auch allesamt nicht erst seit gestern Juden ermorden und den Staat Israel mitsamt seiner jüdischen Bevölkerung auslöschen wollen. Wenn man ernsthaft glaubt, dem Antisemitismus in Deutschland mit einem Verbot der lokalen Agenturen von Hamas und Islamischem Djihaad beizukommen, dann fragt sich, warum dies erst im November 2023 geschah.



Muss nicht erst importiert werden: Antisemitische Schmiererei am Grab von Berthold Brecht und Helene Weigel, Berlin, Mai 1990
Foto: dpa picture alliance

Zugleich aber nehmen Drohungen, körperliche und verbale Übergriffe und dezidiert antisemitische Äußerungen zu. Das Leben von Juden wird nicht sicherer, wenn bestraft wird, wer lediglich seiner Meinung in Form eines Palästinenserschals Ausdruck verleiht und »From the river to sea« singend durch die Straßen Neuköllns zieht, dem zu mehr aber entweder der Antrieb oder der Wille fehlt. Denn dass aus der Parole tatsächlich auch eine Handlung folgt, weil jemand sie als Aufruf zur Tat versteht, ist bestenfalls eine Unterstellung. Wo genau die Grenze zwischen Gesinnung und Gefahr verläuft, ist eben selten klar.

from the river to the sea

Nun aber befassen sich in der ganzen Republik Gerichte mit den immer gleichen Verfahren und der Frage, ob es sich bei dem Slogan »From the river to the sea« tatsächlich um ein Symbol der Hamas handelt. Dabei behandeln sie zugleich

(gerne ganz ungebeten) immer auch die Frage mit, ob ein antisemitischer Gehalt unterstellt werden kann. Spätestens hier geht die Sache dann nach hinten los.

Ausgerechnet deutsche Gerichte, die fünfzig Jahre lang bis zur Rechtsbeugung alles getan haben, ihre Richterkollegen und standesverwandte NS-Verbrecher wie Euthanasieärzte oder Industrielle, die sich an »arisiertem« Vermögen und Zwangsarbeit bereichert haben, vor den strafrechtlichen Konsequenzen ihres Tuns zu bewahren, befinden nun darüber, was antisemitisch ist und was nicht. Und sie nehmen die Aufgabe dankbar an. Deutschland verfügt eben nicht nur über 80 Millionen Bundestrainer, sondern auch über wenigstens ebenso viele Nahostexperten. Überhaupt scheint hierzulande, wo man bereits an der Lösung so vergleichsweise profaner Probleme wie verspäteter Züge, mangelhafter Netzabdeckung oder explodierender Wohnungsmieten verzweifelt, den Menschen ein tiefes Verständnis der Ursachen des Nahostkonflikts bereits in die Wiege gelegt zu werden. Während ganze Generationen kluger Köpfe an der Aufgabe

scheiterten, einen gerechten und friedlichen Ausgleich zwischen Israel und den Palästinenser:innen zu finden, wissen der Hinz wie der Kunz genau, was das Problem ist, und warnen jeden Abend vor dem Zubettgehen noch einmal eindringlich vor Genozid und Flächenbrand, wobei Bildungsgrad und sozialer Stand sich am Aufwand ablesen lassen, der betrieben wird, die bestehende Überzeugung durch erlesene (resp. ergoogelte) Landeskenntnis zu unterfüttern.

So auch in Mannheim: Hier hatten sich Richter:innen mit einem durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe beantragten Strafbefehl gegen einen Demonstranten zu befassen, der bei einer sog. »Nakba«-Demonstration im Mai 2023 ein Schild mit dem (später) inkriminierten Slogan »From the river to the sea - Palestine will be free« getragen hatte. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft erfüllte dies den Tatbestand der Verwendung von Kennzeichen terroristischer Organisationen. Nachdem bereits das AG Mannheim den Erlass des Strafbefehls abgelehnt hatte, verwarf das LG Mannheim (5 Qs 42/23) in einem vielbeachteten Beschluss 2024

die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Karlsruhe. Die Richter:innen prüften einerseits, ob es sich tatsächlich um ein der Hamas eindeutig zurechenbares Kennzeichen i.S.d. § 86a StGB handelt, andererseits – im Hinblick auf die Erfüllung eines subjektiven Tatbestands – den inhaltlichen (und historischen) Gehalt der Parole.

Im Wesentlichen gestützt auf einen einzigen Text einer Schweizer Online-Plattform¹³ sah sich das LG Mannheim dabei berufen, nicht nur die Geschichte der fraglichen Parole, sondern zugleich auch jene der verhinderten palästinensischen Staatsgründung, der israelischen Besatzung und der gescheiterten »Befreiung« Palästinas zu durchleuchten. Im Kern sei der »Befreiungsslogan« (LG Mannheim) sehr »allgemein gehalten«, deute eben »keine konkrete Lösung an« – was selbst »(jüdische) Historiker« so sähen – und werde auch von anderen Parteien und Organisationen verwandt, vor allem von der PLO, die in einem »säkularen und egalitären Staat für alle seine Bewohner, Juden und Araber, de(n) Weg zur Befreiung« sehe. Es folgen seitenlange Zitate aus der Wikipedia-Übersetzung der Hamas-Charta, die zeigen sollen, dass »der Zusatz from the river to the sea (...) gerade nicht zwingend darauf hin (weist), dass Israel damit vernichtet würde«.

Auch Richter:innen sollte der profane Gedanke nicht gänzlich verschlossen sein, dass Sprachakte stets im Kontext des Gesprochenen zu lesen sind. Im Kontext des 7. Oktober 2023 spielte die mehrfach bemühte PLO resp. »Fatah« (wie insgesamt schon seit etwa 2006) zwar überhaupt keine Rolle,¹⁴ Hamas und Islamischer Dschihad haben an diesem Tag aber unmissverständlich zur Schau gestellt, dass das in der Losung enthaltene »frei« kein friedliches Miteinander gleichberechtigter und freier Menschen zwischen Hebron und Tel Aviv meint, sondern eher eine »Freiheit« im Sinne des in Deutschland geschaffenen Begriffs »judenfrei«.

¹³ zeitgeschichtedergewalt.ch

¹⁴ Dabei sollte nicht unerwähnt bleiben, dass auch die PLO die Vernichtung Israels als Ziel niemals aus ihrer sog. »Nationalcharta« gestrichen hat, selbst wenn in der Osloer Prinzipienerklärung 1993 immerhin die schiere Tatsache der Existenz des Staates Israel anerkannt wurde.

Ausgerechnet deutsche Gerichte, die fünfzig Jahre lang bis zur Rechtsbeugung alles getan haben, ihre Richterkollegen und standesverwandte NS-Verbrecher wie Euthanasieärzte oder Industrielle, die sich an »arisiertem« Vermögen und Zwangsarbeit bereichert haben, vor den strafrechtlichen Konsequenzen ihres Tuns zu bewahren, befinden nun darüber, was antisemitisch ist und was nicht.

Die zentrale Aussage aber versteckt sich in einem Halbsatz, der einer im Konjunktiv gesetzten Zusammenfassung der vermeintlichen politischen Ziele der PLO angehängt ist, welche

»die einzige realistische, wenn auch nur teilweise [sic!] Befreiung Palästinas in der Gründung zweier Staaten und der gleichzeitigen Anerkennung des Rückkehrrechts der Flüchtlinge (sehe), *obgleich sie aufgrund der langjährigen Siedlungs- und Annexionspolitik Israels wahrscheinlich nicht mehr realisierbar sein dürfte.*« (Hervh.d.A.)

So macht das ganze Sinn: Daran, dass es anders kam, dass nicht das säkulare, zweistaatliche Friedensreich entstand, sondern über eintausend Juden an einem Tag ermordet wurden, sind die Israelis ergo die Juden selbst schuld. Auf diese Weise führen Mannheimer Richter:innen ein halbes Jahr nach dem 7. Oktober vor, dass das Problem nicht vorrangig in einem Demonstranten zu sehen ist, der, knapp fünf Monate vor dem 7. Oktober, eine Parole zeigt – und sicher nicht kleiner wird, wenn die deutsche Straffjustiz der Sache sich annimmt.¹⁵

¹⁵ Dass es auch anders geht, zeigte das LG Berlin 2 (v. 15.12.2025, 502 Kls 13/25), das sich nicht mit einer Wikipedia-Übersetzung der Hamas-Charta begnügte, sondern u.a. einen sachverständigen Islamwissenschaftler zu Rate zog. Die lesenswerte Begründung (ab Rn. 45) verweist auch auf den Kontext der Parole seit dem 7. Oktober 2023: »Die Kammer ist sich ebenso des Umstandes bewusst, dass auch propalästinensisch eingestellte Menschen den Slogan nutzen, ohne den Bezug zur »Hamas« zu kennen. Gleichwohl war die Parole auch zu

Juden schlechthin

Das hat eine gewisse Tradition. Bereits der sog. Volksverhetzungsparagraph 130 StGB geht, in seiner heutigen Struktur, auf eine wenigstens originelle OLG Entscheidung im sog. »Fall Nieland« zurück. Der Hamburger Unternehmer Nieland hatte 1957 eine selbstverfasste Schrift mit dem Titel »Wieviel Welt (Geld) - Kriege müssen die Völker noch verlieren?« drucken lassen und an ausgewählte Personen des öffentlichen Lebens – vorwiegend Politiker – versandt, in der er von der »Vergasungslüge« als Mittel zum Machterhalt einer »Clique internationaler Juden« und dem Versuch des »internationalen Judentums« schwafelte, einen neuen Weltkrieg vorzubereiten. Nachdem der SPD-Landtagsabgeordnete Maxim Kuraner Strafanzeige einlegte, erhob die Staatsanwaltschaft Hamburg schließlich Anklage wegen Beleidigung (§ 185 StGB). Sowohl Landgericht als auch Oberlandesgericht lehnten die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Nieland u.a. mit der Begründung ab, dieser habe sich nicht »gegen die Juden schlechthin« gerichtet, sondern nur gegen eine »Clique internationaler Juden«. Die Entscheidung löste eine Welle der Empörung aus; es folgten die Novelle des § 130 StGB sowie die Lockerung des Antragserfordernisses bei § 189 StGB »Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener« (beides 1960). Nicht geändert hat sich dadurch, dass »Richter (fehlen), nicht Gesetze« – wie der sozialdemokratische Abgeordnete Adolf Arndt während der Beratungen über den Volksverhetzungsparagraphen kritisierte¹⁶ – wenn es um den Schutz vor antisemitischen Taten geht.¹⁷

einem international bekannten und verwendeten Zeichen der »Hamas« und insbesondere zu einem festen Erkennungsmerkmal unter ihren Angehörigen und insbesondere ihren Unterstützern im Ausland geworden. Spätestens im Rahmen der weltweiten Kontroverse um den Angriff der »Hamas« auf Israel vom 7. Oktober 2023 und die militärische Reaktion Israels erwies sich die flächendeckend verwendete Parole »From the river to the sea« – häufig ergänzt um die Formulierung »Palestine will be free« – als universell eingeführt und gerade in dem auf Gewässer gerichteten metaphorischen Zusammenspiel mit der von der »Hamas« als »Al-Aqsa-Flut« betitelten Angriff besonders markant.« (Rn. 66)

¹⁶ Bundestagsabgeordneter der SPD, zitiert nach Cobler, a.a.O. 163.

¹⁷ Die als »Kollektivbeleidigung« (BGH v. 18.9.1979 BGHZ 79, 160 ff.) qualifizierte Leugnung des nationalsozialistischen Mordes an den Juden bewahrte bspw. die Steller eines Strafantrags wegen Beidigung nicht davor, gewissermaßen einen umgekehrten Ariernachweis zu führen und nachzuweisen, dass sie als »jüdischer Abstammung« überhaupt klageberechtigt sind.

**In einer Welt,
die jede kulturelle
Dissidenz aufsaugt,
um sie ihres Sinnes
entleert dem Ver-
wertungskreislauf
einzugliedern, sind
Symbole, die noch
öffentlichen Ärger
erregen, ein
teures Gut.**

Die mitunter grotesk anmutende Geschichte gerichtlicher Befassung mit antisemitischen Taten und Äußerungen ließe sich seitenlang fortschreiben – mit einigen besonderen Höhepunkten, wie dem Verfahren gegen den ehemaligen NPD-Vorsitzenden Günter Decker, dem die Richter:innen des LG Mannheim bei (erneuter)¹⁸ Verurteilung wegen Volksverhetzung (Holocaustleugnung) 1994 in den Strafzumessungserwägungen zugutehielten, seine Äußerungen seien »spontan und aus der Situation heraus« entstanden, Decker sei

»kein Antisemit im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie (...) jedoch nimmt er den Juden ihr ständiges Insistieren auf dem Holocaust und die von ihnen aufgrund desselben auch nach nahezu fünfzig Jahren nach Kriegsende immer noch erhobenen finanziellen, politischen und moralischen Forderungen Deutschland gegenüber übel. Er ist der Auffassung, daß in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern ein Massenmord an Juden jedenfalls mittels Vergasens nicht stattgefunden hat.«

Er sei ein unbescholtener Familienvater – »seine gute, schon fast 30 Jahre währende Ehe gibt ihm festen Halt« – und habe uneigennützig

»nur die Widerstandskräfte im deutschen Volk gegen die aus dem Holocaust abgeleiteten jüdischen Ansprüche (...) stärken«

wollen.

»Nicht außer acht gelassen wurde auch die Tatsache, daß Deutschland auch

heute noch, rund fünfzig Jahre nach Kriegsende, weitreichenden Ansprüchen politischer, moralischer und finanzieller Art aus der Judenverfolgung ausgesetzt ist, während die Massenverbrechen anderer Völker ungesühnt blieben, was, jedenfalls aus der politischen Sicht des Angekl., eine schwere Belastung des deutschen Volkes darstellt. (...) Einem so gearteten Manne glaubt die Kammer das Bekenntnis zur Rechtstreue.«¹⁹

Auch hier folgte der Rechtsprechung die Gesetzesänderung (Reform § 130 Abs. 3 StGB – sog. »einfache Holocaustleugnung«, BGBl. 1994 I, S. 3186).

Dass es mitunter auch andersherum geht und die Rechtsprechung kreativ auf gesetzgeberische Initiativen reagiert, zeigte das AG Wuppertal (später bestätigt durch LG Wuppertal und OLG Düsseldorf).²⁰ Angeklagt waren drei junge Männer, die am 4. Juli 2014 mit mehreren selbstgebauten Brandsätzen einen Anschlag auf die Synagoge in Wuppertal durchgeführt hatten. Während das Tatgeschehen unstrittig war, sahen sich die Wuppertaler Richter:innen in der Strafzumessung genötigt, das Vorliegen eines antisemitischen Motives bei dem Versuch, die örtliche Synagoge niederzubrennen, als nicht »mit hinreichender Sicherheit« gegeben anzusehen. Die Beschuldigten hätten schließlich ausgesagt, mit der Tat die

»Aufmerksamkeit auf den zu dieser Zeit andauernden bewaffneten Konflikt zwischen Israel und den im Gaza-Streifen lebenden Palästinensern lenken zu wollen. (...) Alle drei gaben an, nichts gegen Juden zu haben.«

Im (rechtspolitischen) Hintergrund des Urteils stand die bereits seit längerem geführte Diskussion um die Erweiterung der Strafzumessungsgründe in § 46 Abs. 2 S. 2, die zur expliziten Aufnahme von »rassistische(n), fremdenfeindliche(n) oder sonstige(n) menschenverachtende(n) Beweggründe(n) und Ziele(n)« führte.²¹ Das Gesetz trat zum August 2015 in Kraft. Wollten die Richter:innen sozialen Hintergrund und Biographie

¹⁹ LG Mannheim, Urteil v. 22.06.1994 - (6) 5 KLS 2/92

²⁰ AG Wuppertal Urteil vom 05.02.2015 - 84 Ls 50 Js 156/14 - 22/14; LG Wuppertal, 18.01.2016 - 23 Ns - 50 Js 156/14 - 26/15; OLG Düsseldorf, 09.11.2016 - III-3 RVs 95/16

²¹ Der weitere Beweggrund »antisemitisch« wurde erst 2021 ergänzt.

der Beschuldigten sowie deren Nachtatverhalten strafmildernd würdigen, so mussten sie zugleich das Vorliegen zsätzlich strafscharfender Beweggründe ausschließen.²²

So schaffen symbolische Strafrechtsänderungen Probleme dort, wo sie vorgeben, sie zu lösen.

folklore hier, versagen dort

Antisemitismus ist ein tief verwurzelttes gesellschaftliches Phänomen, dem man mit ein paar Festreden hier, ein paar symbolischen Strafrechtsnormen dort nicht beikommen wird. Die Geschichte der strafrechtlichen Befassung mit antisemitischen Äußerungen und Taten zeigt vielmehr, dass Defizite weniger in der Gesetzgebung als in der Umsetzung zu suchen sind.²³ Wenn Menschen aufgrund der Zurechnung zu einer Gruppe bedroht, beschimpft und beleidigt werden oder Gewalt ausgesetzt sind, so sind die damit verknüpften Taten strafbewehrt – man müsste es nur einfach einmal ernst nehmen. Aber auch die Richter:innen an den Amts- und Landgerichten sind Teil dieser Gesellschaft und fällen ihre Urteile in diesem Sinne gelegentlich »im Namen des Volkes«.

Der Schutz jüdischen Lebens fängt indessen bereits viel früher an und wird nicht alleine dadurch gewährleistet, dass Meinungsäußerungen inkriminiert werden. Das Gegenteil scheint der Fall: Die

²² Möglicherweise ist derart auch das landgerichtliche Urteil vom April 2026 im Falle des Angriffs auf den Berliner Studenten Lahav Shapira zu verstehen, das – im Widerspruch zum vorinstanzlichen Urteil des AG Tiergaren – das Vorliegen eines antisemitischen Motivs nicht als bewiesen ansah. LG Berlin (1) Urt. v. 13.04.2026, Az. 567 NBs 66/25

²³ Zu den Defiziten schon bei der Erfassung antisemitischer Straftaten siehe Luis Göbel, Erfassungsdefizite bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten - Zum Datenbestand im Hell- und Dunkelfeld, in: KriPoZ 5/2024, 352; zur Rechtspraxis siehe bspw. Christoph Jahr, Antisemitismus vor Gericht, 2011; Martin Heger, Antisemitismus als Herausforderung für das bundesdeutsche Strafrecht, in: Christoph Schuch: Antisemitismus und Recht, 2024; Carla Dondera, Antisemitismus als Begriff und Gegenstand des Rechts, in: Schmidt/Borsch/Richter/Seul/Zarbock/Heudtlaß: Antisemitismus zwischen Kontinuität und Adaptivität, 2022, 87 ff.; RAin Dr. Kati Lang, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, Bt-Drs. 20/9310 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, Januar 2024.



»Fester Bestandteil der Protestfolklore«: Diese bunten Gestalten sehen zwar aus wie **Queers for Palestine**, sind aber nur irgendwelche männlich gelesenen Typen mit Palästinafahnen, die einen »säkularen und egalitären Staat« Palästina fordern.

Verfolgung reiner Symbole und Parolen hat einiges für deren subkulturelle Prominenz getan und geholfen, sie zu identitätsstiftenden Assecoires jedweder Form gesellschaftlicher Dissidenz zu machen. Palästiniensertücher und -fahnen, »Free Palestine«- und »From the River«-Gesänge sind zum festen Bestandteil Berliner Protestfolklore geworden. In einer Welt, die jede kulturelle Dissidenz aufsaugt, um sie ihres Sinnes entleert dem Verwertungskreislauf einzugliedern, in der Dreadlocks, Tattoos und Irokesenschnitt im ZDF-Fernsehgarten dazu gehören wie queere Pfarrer zur Kirche, sind Symbole, die noch öffentlichen Ärger erregen, ein teures Gut. Den Palästinenser:innen – dies nur am Rande – nutzt all das natürlich gar nichts. Sie werden, wie so häufig in ihrer Geschichte, demnächst wieder aus der Mode kommen und vom nächsten Rojawa oder »Free-free-Irgendwas« ersetzt werden.

Gesellschaftlich hat die Inkriminierung von Symbolen bereits jetzt zu einer Uminterpretation und Neudeutung des Antisemitismus geführt. Weder ist der

Antisemitismus aber von Flüchtlingen nach Deutschland importiert worden, noch sind der islamische und arabische Antisemitismus neue und bislang unbekannte Phänomene. Ganze Generationen deutscher Politiker und Wirtschaftsvertreter haben, dies wissend, dennoch um die Gunst von Regierungen geworben, deren »Staatsraison« in der Vernichtung Israels und der Unterstützung des weltweiten Terrors gegen Juden besteht. Nun aber hat der Antisemitismus in Deutschland ein *mediales* Gesicht bekommen – und es ist kein deutsches.

Dies alles entbindet den Staat nicht von der Pflicht, dafür zu sorgen, dass Juden in Deutschland vor Diskriminierung, Bedrohung und Übergriffen geschützt werden und macht den grassierenden Judenhass nicht harmloser oder weniger bedrohlich – im Gegenteil. Er steht vielmehr in der Pflicht, Juden davor zu bewahren, auf ihre vermeintliche Id,entität und Zugehörigkeit zu einer Gruppe reduziert und auf dieser Grundlage diskriminiert und verfolgt zu werden. Das gilt immer, auch dann, wenn diese weder Kippa noch Zizit

tragen, sich mehr für Justin Timberlake als Jehuda Teichtal interessieren und auch auf den nächsten Festakt mit Frank-Walter Steinmeier und Margot Käßmann dankend verzichten. Dafür bedürfte es aber um einiges mehr als nur der ständigen Forderung nach einer Ausweitung strafrechtlicher Normen und ein paar betroffener Solidaritätsbekundungen.²⁴

²⁴ Conen (Fn. 10) dazu treffend: »Das Existenzrecht Israels infrage zu stellen oder die Beseitigung des Staates Israel als einzigem jüdischen Staat zu fordern, ist zweifellos eine antisemitische und auch verachtenswerte Äußerung. Sie darf in Deutschland nicht nur angesichts der Shoa, für die dieses Land die Verantwortung trägt, nicht stillschweigend hingenommen werden. Von dieser Feststellung ist in des die Frage zu trennen, ob und ggfls. wie sie unter dem Tatbestand der Volksverhetzung für strafbar erklärt werden sollte. Fast 80 Jahre nach dem Holocaust und nach fast 75 Jahren des Bestehens der Bundesrepublik mit dem Versuch, die Verbrechen der Nazizeit aufzuarbeiten und die Aussöhnung mit jüdischem Leben in Deutschland und dem Staat Israel zu bewerkstelligen, erscheint das Vorhaben, derartige Äußerungen (...) als Volksverhetzung verfolgen zu müssen, wie ein Eingeständnis des Scheiterns dieser Prozesse.«

VERTEIDIGUNG IST KAMPF



... GEGEN

AUSGEBUFFTE JUSTIZFIESLINGE,
AUTORITÄRE SUPERSCHURKEN
UND SINISTRE LAW-AND-ORDER-ZOMBIES

50 JAHRE STRAFVERTEIDIGER INNENTAG

HANNOVER, 12. BIS 14. MÄRZ 2027 ANMELDUNG & PROGRAMM AB NOVEMBER 2026

zur strafbarkeit von antisemitismus

Antisemitismus als immer neue Herausforderung für das bundesdeutsche Strafrecht – Fünf Jahre nach der Aufnahme von »antisemitisch« in § 46 StGB

von Prof. Dr. Martin Heger

I. einföhrung

Seit einigen Jahren nehmen antisemitische Einstellungen in allen Lagern – rechts wie links, im islamistischen Milieu aber auch in der gesellschaftlichen Mitte – bedauerlicherweise messbar zu. Das belegte eindröcklich die im September 2023 – und damit vor dem Terroranschlag der Hamas am 7.10.2023 und dem darauffolgenden Krieg im Gaza-Streifen – veröfentlichte sog. Mitte-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung. Die Ereignisse vom 7.10.2023 katapultierten die Zahl antisemitischer Vorfälle und Straftaten dann auf ein neues Niveau; seither sind sie auf diesem sehr hohen Niveau verharrt. Ich selbst hatte Anfang 2023 in einem Vortrag den Antisemitismus als Herausforderung für das bundesdeutsche Strafrecht beschrieben; dieser ist dann im Fröhjahr 2024 veröfentlicht worden.¹ Der erwöhnte Befund, dass die Zahl antisemitisch motivierter Straftaten seither auf hohem Niveau verharrt ist, veranlasst mich nunmehr – drei Jahre nach der Mitte-Studie und dem Terroranschlag vom 7.10.2023 – noch einmal über die strafrechtliche Situation in Bezug auf die Bekämpfung antisemitischer Straftaten zu reflektieren und meine damaligen Überlegungen auf den Prüfstand zu stellen.

Dazu kommt, dass die in meinem Überlegungen 2023/24 noch relativ junge Strafschärfungsvorgabe für antisemitisch motivierte Straftaten in § 46 Abs. 2, S. 2 StGB nunmehr auf eine deutlich längere Lebensdauer blicken kann, in der es – gerade auch in Berlin – durchaus auch

öfentlich breit diskutierte Fälle gegeben hat. Besonders prominent war der Fall Shapira, in dem der Angeklagte wegen Körperverletzung in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt wurde, die in der Berufung auf zwei Jahre und sechs Monate abgesenkt worden ist.² Im hiesigen Kontext von Interesse ist vor allem, dass das Amtsgericht die höhere Strafe mit einer antisemitischen Tatmotivation begründet hatte, die das Landgericht nicht als gegeben ansah. In beiden Instanzen wurde allerdings vor allem um diese Frage gerungen, weshalb die beiden Verfahren vom Potenzial zeugen, das dieser Strafzumessungsvorschrift innewohnt. Besteht ein Anhaltspunkt dafür, dass eine Tat i.S. von § 46 StGB antisemitisch motiviert ist, muss sich – das kann man gerade aus diesem Fall lernen – das jeweils erkennende Gericht mit der Frage auseinandersetzen, ob es für diesen Strafschärfungsgrund hinreichende Beweise gibt oder nicht. Klar ist damit, dass es sich bei der genannten Norm nicht um bloß symbolisches Recht handelt, das an der Situation für den Verurteilten nichts ändert. Auch ist klageworden, dass der Nachweis einer antisemitischen Tatmotivation zu einer substanziellen Strafschärfung föhrt. In der Konsequenz wird die anfängliche Geringachtung dieser Regelung in der Fachliteratur tendenziell zurücktreten; die StGB-Kommentare werden deshalb auch diesem Strafzumessungsmerkmal tendenziell mehr Beachtung schenken.³ Und das ist für mein hiesiges Thema von erheblicher Bedeutung, denn ist das am

3.4.2021 in das StGB eingezogene Wort »antisemitisch« – bei Vorliegen dahingehender Anhaltspunkte – auch Teil des Prüfprogramms von Staatsanwaltschaft und Tatgericht bei der Strafverfolgung. Seit 2015 waren antisemitische Motive – entweder als »rassistische« oder als »sonstige menschenverachtende« – schon vor 2021 zu berücksichtigen.⁴ Auch wenn damit die erste explizite Bezugnahme auf Antisemitismus in einem deutschen Strafgesetz (wohl) nichts an der Rechtslage geändert hat (allerdings steht mit der Explizierung definitiv fest, dass alle – und nicht etwa bloß besonders massive – Formen von Antisemitismus unter diese Strafschärfungsklausel fallen), ist es doch ein wichtiger Schritt, um sichtbar zu machen, dass antisemitisch motivierte Straftaten angesichts dieses Beweggrundes bzw. Zieles als Hate Speech bzw. Hate Crime nicht mehr bloß mit der bei abstrakter Betrachtung allein des Strafrahmens möglichen Mindeststrafe belegt werden dürfen.⁵

§ 46 Abs. 2, S. 2 StGB begründet damit für alle Straftaten eine Erhöhung des Strafrahmens gegenüber dem gesetzlichen Minimum in Form einer Strafrahmenuntergrenze. Wenn mithin die in Rede stehende Straftat – welcher Art auch immer – aus antisemitischen Beweggründen oder mit solcher Zielsetzung durchgeführt worden ist, muss der Täter mit einer im Minimum erhöhten Bestrafung rechnen; verbunden ist dies obendrein – und das eben erst mit der Explizierung von »Antisemitismus« als Strafschärfungsgrund – mit einem ent-

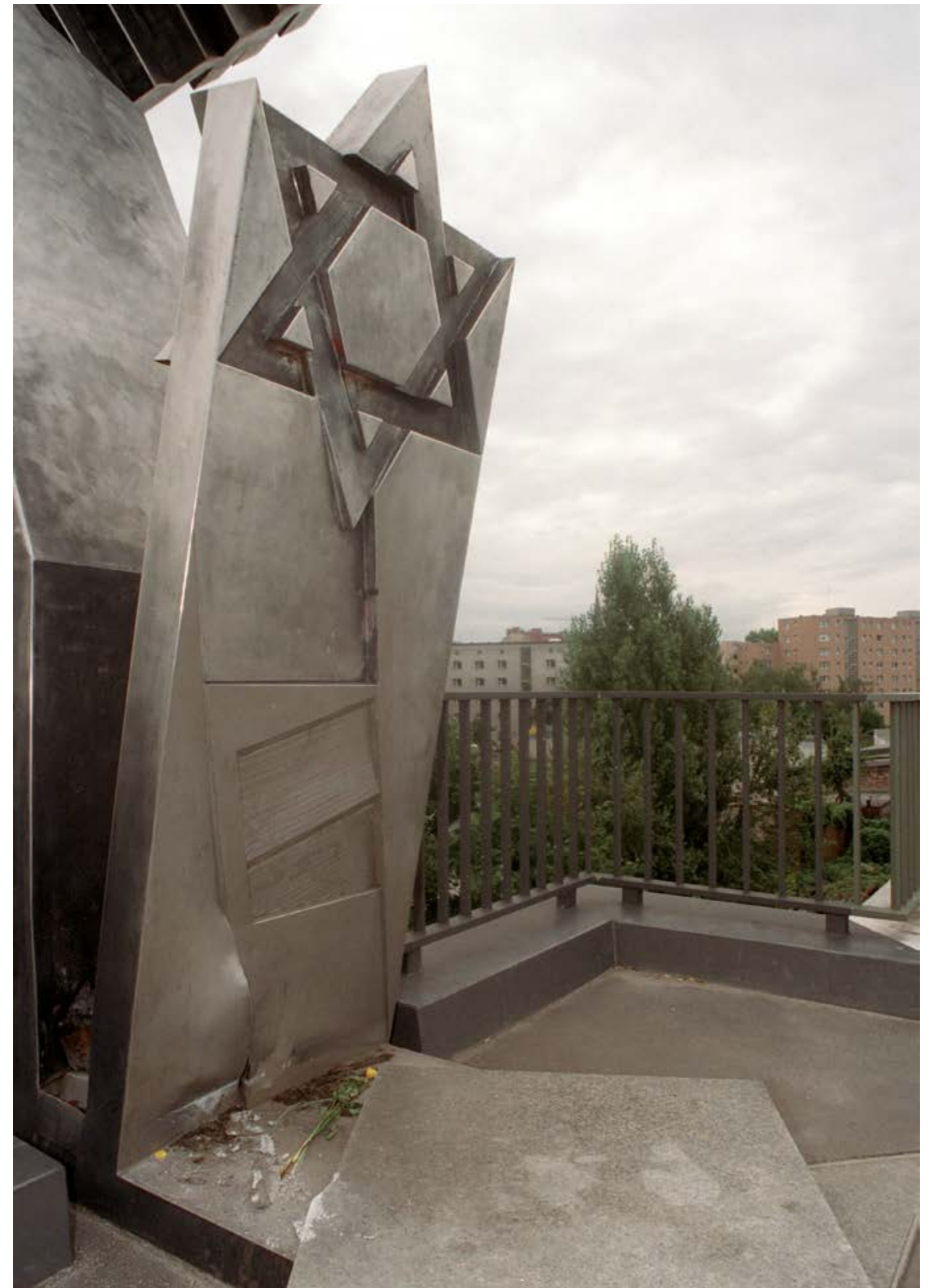
¹ Martin Heger, in: Schuch (Hrsg.), Antisemitismus und Recht, 2024, S. 227 ff. – Der vorliegende Text beruht inhaltlich auf dem damaligen Beitrag, ist aber umfänglich aktualisiert und gekürzt.

² Vgl. <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2026/pressemitteilung.1660481.php>.

³ Dazu Martin Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Aufl. 2025, § 46 Rn. 33b.

⁴ Julia von Eitzen, Rassistische und fremdenfeindliche Gewalttaten in Deutschland vor dem Hintergrund internationaler Vorgaben und Entwicklungen, 2021, S. 359.

⁵ Vgl. dazu Martin Heger (Fn. 3), § 46 Rn. 33b.



Mahmal Putlitzbrücke/Berlin: Auf das Denkmal, das an die Deportation von Jüdinnen:Juden erinnert, wurden immer wieder Anschläge verübt. Hier: nach einem Sprengstoffanschlag 1992. Bild: dpa picture alliance

sprechenden Labeling in den Urteilsgründen, die sich ja zu der Strafzumessung in concreto verhalten müssen. Dazu kommt – wieder Fall Shapira gezeigt hat, dass in der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auch die Frage nach einer solchen Motivation behandelt werden muss.

Zwei Ausnahmen von der erhöhten Bestrafung sind zu nennen: Erstens passt diese natürlich nicht für Mordtaten angesichts der in § 211 zwingend vorgegebenen Höchststrafe, auch wenn es sich bei Antisemitismus als Motiv fraglos um einen niedrigen Beweggrund handelt; zweitens passt diese aufgrund des Doppelverwertungsverbots aus § 46 Abs. 3 StGB⁶ nicht für einige bestimmte (nicht alle) Hass-Delikte, soweit antisemitisches Handeln bereits Teil von deren Tatbestand ist; das gilt etwa für das in § 130 Abs. 3 StGB strafbewehrte Leugnen des Holocausts.

Soweit es mithin im Anwendungsbereich von § 46 Abs. 2 StGB darauf ankommt, ob ein Verhalten in diesem Sinne »antisemitisch« motiviert ist, kommt es auch darauf an, welche Definition der Gesetzgeber zugrunde legt. Das dürfte die gängige sog. IHRA-Definition sein,⁷ welche im Bundestag vor und nach der Beschlussfassung zu § 46 Abs. 2 StGB regelmäßig außerstrafrechtlichen Beschlüssen, zugrunde gelegt und in der Begründung zu § 46 Abs. 2 StGB als »Orientierungshilfe« bezeichnet worden ist.⁸

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die Aspekte des strafrechtlichen Umgangs mit Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland beleuchtet werden.

II. der beleidigungstatbestand als allheilmittel

1. ehrverletzung durch titulierung als »jude«?

Als in den 1950er Jahren in der Bundesrepublik weiterhin virulente Antisemitismus sich erneut in judenfeindlichen Äußerungen und Hakenkreuzschmierereien auf jüdischen Friedhöfen Bahn gebrochen hatte,⁹ stand die westdeutsche

Justiz vor der Frage, wie solche Taten strafrechtlich geahndet werden konnten.¹⁰ Zwar war 1951 wieder ein Staatschutzstrafrecht geschaffen worden,¹¹ doch diente dies primär der Bekämpfung kommunistischer Attacken. Weil Beschimpfungen der jüdischen Religion oder jüdischer Gemeinden als solche nicht in Rede standen, konnte der vor der NS-Zeit gelegentlich angewandte Blasphemie-Tatbestand des § 166 StGB a.F. nicht helfen.¹² Auch eine üble Nachrede oder Verleumdung, die gem. §§ 186, 187 StGB tjeweils das Behaupten einer ehrenrührigen Tatsache erforderten, wurde für die Bezeichnung als »Jude« – mit Recht – abgelehnt.¹³ Der einzige Tatbestand, der gegen judenfeindliche Äußerungen denkbar blieb, war daher die Beleidigung gem. § 185 StGB, etwa wenn – nicht unähnlich der Schmierereien in der NS-Zeit auf die Schaufenster von Geschäften jüdischer Inhaber – auf einem Wahlplakat in Bezug auf den Bewerber das Wort »Jude« geschmiert wurde.¹⁴ Einerseits ist eine Strafverfolgung angesichts der offensichtlichen und für die Zeitgenossen unmissverständlichen Nähe zu entsprechenden Titulierungen aus der NS-Zeit verständlich, andererseits ist natürlich durchaus fragwürdig, warum in der bloßen – sei es richtigen oder unzutreffenden – Zuschreibung einer Religionszugehörigkeit angesichts der durch Art. 3 GG formal erreichten Gleichheit aller Religionsgemeinschaften verbunden sein sollte. Klar war aber – und ist es leider bis heute – dass jedenfalls in einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung angesichts von Stereotypen oder Ressentiments genau dieser Beleidigungserfolg gegenüber dem als »Jude« Markierten eingetreten ist. Der BGH entschied daher 1955:

»Indessen stellt die Äußerung über die jüdische Abstammung O.s in dem Zusammenhange, in dem sie gemacht wurde, und unter den gegebenen Umständen eine Beleidigung i.S. des § 185 StGB dar. Beleidigung begeht im allgemeinen, wer einer anderen Person ungerechtfertigt seine Mißachtung kundgibt. Im Unterschied zu § 186 StGB kommt es für die Anwendung des § 185 StGB also nicht auf die objektive Eig-nung der Äußerung an, sondern auf den erkennbaren Sinn, den der Täter seiner Äußerung beilegt.«¹⁵

¹⁰ Vgl. dazu Uffa *Jessen*, Ein antisemitischer Doppelmord – Die vergessene Geschichte des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik, 2022, S. 176 ff. m.w.N.

¹¹ BGBl. 1951 I, S. 739.

¹² Dazu vgl. *Jahr* in: Schuch (Fn. 1), S. 27 ff.

¹³ BGHSt 8, 325.

¹⁴ Vgl. BGHSt 8, 325.

¹⁵ BGHSt 8, 325, 326.

Der letzte Satz wird heute oft verallgemeinernd so verstanden, dass nicht der objektive Gehalt der Äußerung, sondern vor allem der damit verbundene, vom Täter dieser beigelegte Sinn maßgeblich sein soll (meint mithin der Täter mit der Bezeichnung als »Jude« erkennbar eine Abwertung der damit titulierten Person,¹⁶ kommt es – so der BGH – nicht darauf an, ob das Jude-Sein objektiv negativ, positiv oder neutral bewertet wird). Dem wird dann eine Normativierung gegenüber gegengestellt, dass es darauf ankomme, ob die Bezeichnung normativ ehrmindernd sein könne oder nicht; das wird etwa heute für den Vorhalt von Homosexualität anders gesehen als bis Anfang der 1990er Jahre.¹⁷ Im Prinzip ist dies überzeugend, doch greift es zumindest mit Blick auf das BGH-Zitat zu kurz, denn darin wird auch auf die gegebenen Umstände – d.h. wohl die konkrete Situation im Raum Braunschweig 1955 – abgestellt. Es ist keineswegs unwahrscheinlich, dass zehn Jahre nach dem formalen Ende der Judenvernichtung im NS-Staat von vielen Personen das Jüdischsein einer Person nach wie vor (oder wieder) als Makel angesehen worden ist – und dies auch, aber keinesfalls nur vom Täter (wäre es aus Tätersicht kein Makel, wäre die Bezeichnung nicht beleidigend). Auch wenn – wie der BGH zur üblen Nachrede mit Recht festgestellt hat – schon angesichts von Art. 3 Abs. 3 GG die bloße Zuschreibung einer Religionszugehörigkeit als solche niemanden verächtlich zu machen vermag, war doch retrospektiv wohl nicht so weit hergeholt, dass trotz dieser wieder erreichten formalen Gleichheit aller Religionen und Weltanschauungen im Staat des Grundgesetzes angesichts der unverändert oder vielleicht sogar wieder vorherrschenden Umstände die Zuschreibung als »Jude« im Umfeld – und sei es der Verfassungsordnung zuwider – ein negatives Merkmal.

Insofern habe ich Zweifel, ob man dieses Urteil allein auf den Widerstreit von subjektiver Missbilligungsabsicht und objektiver Wertung der Rechtsordnung zurückführen kann, wie es ein Urteil des LG Tübingen in Bezug auf eine mögliche Beleidigung als Homosexueller tut:

¹⁶ Dass dem bis heute leider oft so ist, zeigen anschaulich die Beiträge in *Doron Kiesel, Thomas Eppenstein* (Hrsg.), »Du Jude« - Antisemitismus-Studien und ihre pädagogischen Konsequenzen, 2021 (<https://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/330806/du-jude/>).

¹⁷ Allg. *Jasmin Daniela Finger*, Homophobie und Strafrecht, 2016.

»Entscheidend ist aber, dass sich das Strafrecht in einem Widerspruch zu dem verfassungsrechtlich begründeten Antidiskriminierungsansatz begeben würde, wenn die Bezeichnung als »homosexuell« als ehrmindernd und herabsetzend bewertet würde. Darin käme gerade die Diskriminierung zum Ausdruck, die von Rechts wegen nicht mehr sein soll. Insoweit verhält es sich nicht anders wie mit sonstigen Bezeichnungen einer sexuellen Präferenz wie »bisexuell« oder »heterosexuell« oder mit Bezeichnungen einer religiösen Zugehörigkeit wie Katholik oder Jude - und zwar völlig unabhängig davon, ob der Erklärungsempfänger der betreffenden Personengruppe angehört.«¹⁸

Das OLG Celle hatte 2003 ausgeführt, dass die Bezeichnung einer Person als »Jude« und (zusätzlich) in Verbindung der behaupteten Zugehörigkeit zu einer »fremdvölkischen Minderheit« wegen der Assoziation zu nationalsozialistischen Rassenlehre grundsätzlich zur Herabwürdigung geeignet ist.¹⁹ Das ist im Ausgangspunkt überzeugend, doch bedarf es einer expliziten Behauptung der angebliche Fremdartigkeit jedenfalls dann nicht, wenn eine solche Tätersicht sich angesichts der Umstände aus der formal neutralen Titulierung als »Jude« etc. ergibt.

2. antragserfordernis

Allerdings blieb die Beleidigung die bis Mitte der 1980er Jahre ein absolutes Antragsdelikt. Ein in der NS-Zeit als Jude Verfolgter musste selbst eine Strafverfolgung einfordern. In Bezug auf die Verfolgung wegen Verunglimpfung des Angedenkens Verstorbener – im vorliegenden Kontext konkret: Ermordeter – wurde dieses Antragserfordernis mit dem EGStGB vom 2.3.1974²⁰ zum 1.1.1975 eingeschränkt. In § 194 Abs. 2 wurde folgender Satz 2 eingefügt:

»Hat der Verstorbene keine Antragsberechtigten hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so ist kein Antrag erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt«.

Da bei der Beleidigung lebender Personen zumindest diese als Antragsteller noch in Betracht kommen, sah der Gesetzgeber zunächst von einem Gleichlauf auch für § 185 StGB ab. Erst zehn Jahre später erreichte diese Relativierung des

¹⁸ LG Tübingen, NStZ 2013, 10.

¹⁹ OLG Celle, NStZ-RR 2004, 107.

²⁰ BGBl. 1974 I, S. 469.

Antragserfordernisses auch öffentlich begangene Beleidigungen durch Aufnahme folgenden Satz 2 in § 194 I StGB²¹:

»Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt.«

III. strafbarkeit als volksverhetzung

Die Strafnorm gegen Volksverhetzung in § 130 war spätestens nach ihrem grundlegenden Umbau im Jahr 1960²² der Ausgangspunkt von Diskussionen über den »richtigen« strafrechtlichen Umgang mit antisemitischen Äußerungen und vor allem mit der sog. Auschwitz-Lüge (seit 1.12.1994.²³ Seit dem 9.12.022 hat § 130 nicht weniger als acht Absätze.²⁴

1. ausgangstatbestand

Zwischen dem der mit dem 6. StÄG vom 30.6.1960²⁵ zum 4.8.1960 erfolgten Neufassung von § 130 StGB und dem 30.11.1994 beschränkte sich der Tatbestand demgegenüber auf folgenden Text:

»Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
 2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
 3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
- wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.«

Angesichts der dieser Gesetzesreform vorausgegangenen umfangreich aufgetretenen antisemitischen Schmierereien war klar, dass das Hauptziel dieser Re-

²¹ BGBl. 1985 I, S. 425.

²² Zur Geschichte von § 130 StGB näher Benedikt *Rohrßen*, Von der »Anreizung zum Klassenkampf« zur »Volksverhetzung« (§ 130 StGB), 2009.

²³ BGBl. 1994 I, S. 3186.

²⁴ BGBl. 2022 I, S. 2146.

²⁵ BGBl. 1960 I, S. 478.

form in der Erfassung zumindest schwerwiegender antisemitischer Äußerungen liegen sollte – und zwar gerade auch solcher, die man auch mit dem Beleidigungstatbestand nicht (mehr) erfassen konnte. Die mit Blick auf den aktuellen Tatbestand ausgemachten Probleme etwa mit den Begriffen »Rasse«, »Religion« oder »Herkunft«, die jeweils das Phänomen des Antisemitismus nicht wirklich zu erfassen vermögen und obendrein sprachliche Kollateralschäden mit sich bringen, stellten sich bei diesem Tatbestand nicht, denn die Tat-handlung musste sich schlicht gegen als solche abgrenzbare Teile der Bevölkerung – wie auch immer diese definiert waren – richten; auch der Angriff auf deren Menschenwürde erforderte keine Abgrenzung möglicher Teilgruppen, so dass etwa – wie bei Antisemitismus typisch – die in Deutschland lebenden Juden als Opfergruppe problemlos erfasst werden konnten.

Betrachtet man freilich die drei Tat-handlungen, zeigt sich, dass viele gegen diese und andere Gruppen gerichteten Verbalattacken nicht erfasst wurden. Das lässt sich vor allem mit Blick auf das Ableugnen des Holocausts zeigen, denn das Inabredestellen der historischen Tatsache der Ermordung großer Teile der europäischen Juden war zwar eine offensichtliche Lüge und bediente in der Bevölkerung latent vorhandene antisemitische Ressentiments, stachelte aber deshalb noch nicht notwendig zum Hass gegen Juden auf, musste nicht notwendig in Willkürmaßnahme gipfeln und beschimpfte oder verleumdete sie auch nicht stets – wenngleich dies nicht selten der Fall war. Das Ergebnis war, dass die Rechtsprechung differenzierte zwischen der sog. einfachen Auschwitz-Lüge, dem bloßen Ableugnen des Holocausts, und der sog. qualifizierten Auschwitz-Lüge;²⁶ nur wenn in letzterem Sinne dieses Verleugnen verbunden wurde mit Unterstellungen gegen heute lebende Juden, wie, dass diese durch die Erfindung des Holocausts nur Geldzahlungen erlangen wollten, oder wenn zu einer Wiederholung dessen aufgefordert wurde, konnte dies als Volksverhetzung bestraft werden. Umgekehrt stellte der BGH fest, dass nach damaliger Rechtslage das bloße Bestreiten der Gaskammermorde den Tatbestand von § 130 StGB nicht erfüllte.²⁷ Dass diese nur rudimentäre Strafbarkeit der Verbreitung Auschwitz-Lüge vor allem in neonazistischen Kreisen nicht gerecht wurde, zeigte sich immer mehr. Es bedurfte aber noch eines Fehlurteils des LG Mannheim, das den früheren NPD-Vorsitzenden *Decker* zwar angesichts

²⁶ BGHSt 40, 97.

²⁷ BGHSt 40, 97, 100.



Die Instrumentalisierung des Begriffs »Holocaust« hat immer Konjunktur – hier bei einer Palästina-Demonstration in Berlin 2009. Foto: Ullstein Bild

des Ableugnens des Holocausts wegen Volksverhetzung verurteilte, ihm bei der milden Strafzumessung aber zugutehalten wollte, er habe dabei uneigennützig und in einem vermeinten – wiewohl verfehlten – Gemeininteresse gehandelt.²⁸

2. die strafbarkeit des leugnens des holocausts und des verherrlichens der NS-gewaltherrschaft

Mit diesem Urteil wachte der Gesetzgeber endlich auf, fasste § 130 StGB neu und fügte mit Absatz 3 einen spezifischen Tatbestand gegen jede Art der Auschwitz-Lüge ein (2002 modifiziert):

²⁸ LG Mannheim, NJW 1994, 2494. Es folgte ein – berechtigter – Sturm in den Medien. Vgl. etwa Hanno Kühnert, Mit Blindheit geschlagen, in ZEIT vom 19.8.1994, <https://www.zeit.de/1994/34/mit-blindheit-geschlagen> (zuletzt abgerufen am 19.8.2026); im SPIEGEL vom 14.8.1994 bzw. 20.11.1994 wurden Artikel über die beteiligten Richter überschrieben mit »Schlag ins Gesicht«, <https://www.spiegel.de/politik/schlag-ins-gesicht-a-b54e94c4-0002-0001-0000-00001368431> (zuletzt abgerufen am 19.8.2026) bzw. »Narrenfreiheit für Juristen?«, <https://www.spiegel.de/politik/narrenfreiheit-fuer-juristen-a-53997ab8-0002-0001-0000-000009292917?context=issue> (zuletzt abgerufen am 19.8.2026).

»(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.«

Diese Strafnorm ist bis heute zentrales Element der Bekämpfung historisch begründeter antisemitischer Äußerungen. Dazu kam 2004 ein Absatz 4, der auch das bloße Verherrlichen der NS-Gewaltherrschaft unter Strafe stellte und damit Verleugnung, Relativierung und Rechtfertigung insbesondere des Völkermords an den europäischen Juden erfasste.

Die Strafbarkeit der Auschwitz-Lüge war insofern problemlos mit der grundrechtlich garantierten Meinungsfreiheit zu vereinbaren, als es sich bei der Massenvernichtung der Jüdinnen:Juden um eine unumstößliche Tatsache handelte; ihre Leugnung war und ist als falsche Tatsachenbehauptung nicht von Art. 5 I GG geschützt. Komplexer stellte sich die grundrechtliche Rechtfertigung von § 130 Abs. 4 StGB dar, denn ein Verherrlichen

etc. der NS-Gewaltherrschaft ist eine Meinungsäußerung; und weil sich dieser Tatbestand nur gegen Äußerungen in Bezug auf die NS-Herrschaft und nicht etwa auch den Stalinismus etc. richtete,²⁹ war es kein allgemeines Gesetz, bei dem Meinungsäußerungen ohne Rücksicht auf die darin zum Ausdruck gekommene Meinung strafbewehrt sind.³⁰ Das Bundesverfassungsgericht hat im Wunsiedel-Beschluss von 2009 diese Umstände zwar konstatiert, zugleich aber eine Rechtfertigung des damit verbundenen Eingriffs in die Meinungsfreiheit daraus hergeleitet, dass dem Grundgesetz insgesamt ein minimaler Anti-Faschismus zugrunde liege, weshalb eine neonazistische Verherrlichung des Faschismus gleichsam dem Grundgesetz den Boden entziehen würde.³¹

Da die Holocaust Leugner international agieren und sich mit dem Internet neue Möglichkeiten grenzüberschreitender Desinformation aufgetan haben, kam es an der Jahrtausendwende zu Diskussionen, ob etwa das Zeigen des Hitlergrüßes vor deutschen Fernsehkameras am Ran-

²⁹ Vgl. Martin Heger, ZIS 2011, S. 402-415 (410).

³⁰ BVerfGE 124, 300.

³¹ BVerfGE 124, 300.



Gedenktafel am Wittenbergplatz in Berlin: Neben dem Namen des Vernichtungslagers Trostenez hat jemand »GAZA« gekritzelt. Der Schriftzug wurde überklebt, die Aufkleber aber wieder heruntergekratzt. In Trostenez wurden über 200.000 Menschen ermordet.

de eines Länderspiels in Warschau oder das Leugnen des Holocausts via Internet aus Australien in Deutschland wegen Verwendung von NS-Abzeichen bzw. Volksverhetzung strafbar sein könnten,³² ohne dass jemand im Inland selbst aktiv geworden wäre. Gerade mit Blick auf die Volksverhetzung via Internet verfolgte der BGH zunächst eine extrem extensive Linie und postulierte, dass bereits dann ein Tatort auch im Inland anzunehmen und deshalb deutsches Strafrecht anzuwenden sei, wenn die Internet-Lügen im Inland abgerufen werden könnten.³³ Dies war und ist freilich vom Wortlaut des § 9 Abs. 1 StGB nicht mehr gedeckt, denn angesichts der Struktur von § 130 Abs. 3 StGB als einem potenziellen Gefährdungsdelikt kann es den von § 9 StGB geforderten »zum Tatbestand gehörenden Erfolg« streng genommen nicht geben.³⁴ Das sieht inzwischen auch der BGH so, so dass heute das Holocaust-Leugnen via Internet aus dem Ausland nicht mehr als solches strafbar sein kann.³⁵

³² Bejahend – freilich zu Unrecht – KG 1999, 3500.

³³ Vgl. BGHSt 46, 212 (Fall »Thobens«).

³⁴ Dazu grundlegend Martin Heger, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts, 2009, S. 250 ff.

³⁵ BGH NStZ 2015, 81; 2017, 146.

Konjunktur hat der Tatbestand seit einigen Jahren nicht mehr nur im Leugnen der Judenvernichtung, sondern in der letzten Tatvariante – deren Verharmlosen. Beispiele aus den letzten Jahren sind jeweils gelbe Davidsterne, in denen statt des Wortes »Jude« – wie im Nationalsozialismus – etwa »Ungeimpft« steht. Teilweise wird vertreten, solche »Ungeimpft«-Sterne würden den Holocaust nicht verharmlosen, sondern aus Sicht derjenigen, die diese Sterne verwenden gerade zum Ausdruck bringen, dass es sich dabei um großes Unrecht handele, nun aber im Umgang mit nicht geimpften Personen während der Corona-Pandemie erneut Unrecht geschehe. Daher sei zumindest kein Vorsatz gegeben. Diese Argumentation ist nicht überzeugend. Für § 130 Abs. 3 StGB genügt bedingter Vorsatz. Dieser Vorsatz muss sich beim Verharmlosen des Holocausts nur darauf beziehen, dass das als Vergleich gewählte Beispiel nicht annähernd so schwer wiegt wie die Massenvernichtung der europäischen Juden. Zwar mag danach ein Vergleich mit einer anderen Diktatur – auch wenn diese nicht so viele Opfer hatte – zulässig sein; doch geht

es hier ja um einen Vergleich mit einer objektiv viel harmloseren Sache. Dass auch diese Unrecht (aus Sicht des Täters) darstellen mag, ist irrelevant, solange er annimmt, dass objektiv dieses Unrecht nicht vergleichbar ist. Es geht um die Vergleichbarkeit des Unrechts und nicht darum, (angeblich) Opfer von irgendwelchem (aber eben nicht vergleichbaren!) Unrecht zu sein. Der Vorsatz würde nur entfallen, wenn der:die (dann freilich grenzdebile) Täter:in denken würde, das von ihm genannte Unrecht sei nicht nur aus seiner Sicht schlimm, sondern objektiv mit dem Holocaust vergleichbar. Das gleiche muss gelten, wenn jemand – wie in anderen Fällen geschehen – »AfD-Wähler«, »SUV-Fahrer« oder nach Beginn des russischen Aggressionskriegs gegen die Ukraine »Russe« in den gelben Stern schreibt.

3. der aktuelle grundtatbestand

Der heutige Volksverhetzungstatbestand in § 130 Abs. 1 StGB hat folgenden Wortlaut:

- »Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
- wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.«

Nicht auf die Shoah bezogene antisemitische Äußerungen sollten je nachdem ob sie öffentlich oder medial verbreitet worden sind, durch die 1994 ebenfalls rund-erneuerten Absätze 1 und 2 erfasst werden; diese wurden vor dem Hintergrund des EU-Rahmenbeschlusses gegen Rassismus und Xenophobie von 2008 im Jahr 2011 ausgeweitet, sodass es seither nicht mehr darauf ankommt, dass der Täter eine bestimmte Gruppe adressiert; es genügt, wenn der Hass gegenüber einem einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe artikuliert wird.

Die erwähnte Kritik an den einzelnen Merkmalen der Gruppen ändert nichts daran, dass – wie zu dem insoweit völlig offenen und damit eben völlig klaren Vorgängertatbestand – davon gerade auch antisemitische Angriffe auf jüdische Gruppen und Gemeinden sowie deren Mitglieder erfasst sein sollen. Auch wenn eine Subsumtion unter Merkmale wie »rassisch« schwerfallen mag, sind diese jedenfalls Teile der Bevölkerung; erfasst sind damit auch hier lebende Ausländer wie Israelis. Da der Gruppen-Begriff ohne Bezug auf die Bevölkerung auskommt, könnten darunter sprachlich selbst im Ausland lebende Personengruppen verstanden werden, doch käme es im Regelfall schon deshalb nicht zu einer Strafbarkeit, weil die Gefahr für den öffentlichen Frieden im Inland ein-

getreten sein muss.³⁶ Relevanz könnte dies etwa haben, wenn man im Inland gegen eine Gruppe nach Israel emigrierter Juden in einer Weise hetzt, dass aufgehetzte Zuhörer hierzulande aggressiv reagieren könnten.

IV. das vorfeld der volksverhetzung • zurück zur beleidigung?

Ein halbes Jahr nach Aufnahme des Begriffs »Antisemitismus« in das StGB ist der Tatbestand der Volksverhetzung vorverlagert und als »verhetzende Beleidigung« wieder in die Ehrdelikte einge-reiht worden. § 192a StGB hat folgenden Wortlaut:

»Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

Es ist hier nicht der Ort, die Norm im De-tail zu betrachten.³⁷ Mit § 192 StGB soll der Fall erfasst werden, dass eine volks-verhetzende Äußerung i.S. des § 130 StG deshalb nicht als solche strafbar war, weil mangels Öffentlichkeit der Äußerung der öffentliche Friede nicht gefährdet werden konnte; als Paradebeispiel gilt die Sen-dung antisemitischer Briefe an Mitglie-der des Zentralrats der Juden. Angesichts dieser Lückenschließung wäre eine Lo-zierung dieses Tatbestandes zum Schutz der Menschenwürde – und nicht der per-sönlichen Ehre – im Umfeld von § 130 sinnvoller gewesen.

Dass § 192a in diesem Abschnitt ein »Fremdkörper« ist, zeigt sich schließ-lich daran, dass zwar unter bestimmten Voraussetzungen gem. § 395 Abs. 3 StPO für die Beleidigung, nicht aber auch für die verhetzende Beleidigung eine Nebenklagebefugnis vorgesehen

³⁶ Näher Martin Heger, GRZ 2023, 66, 67.
³⁷ Dazu ausf. Laura Schwarz/Martin Heger, ZStW 136 (2024), 57 ff.

ist. Konsequenterweise müsste man mindestens diese »nachreichen«, wobei man überlegen könnte, ob man nicht zu-gleich auch die Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 1, 2 StGB, soweit sie sich nur gegen einen Einzelnen wegen der Zuge-hörigkeit zu einer Volksgruppe richtet, in den Kreis der Nebenklagedelikte aufneh-men sollte.³⁸

V. antisemitismus und allgemein-delikt

Während trotz der sprachlich unglück-lichen Formulierungen in § 130 StGB klar ist, dass vor dem Hintergrund des NS-Rassenwahns, der sich gerade in der Judenvernichtung niedergeschlagen hat, auch antisemitische Hetzreden in der Öffentlichkeit oder medial vermittelt als Volksverhetzung strafbar sind, taten sich die Gerichte lange schwer damit, bei allgemeinen Straftaten die antise-mitische Zielrichtung als solche zu er-kennen, zu benennen und daraus Folge-rungen zu ziehen. In negativer Hinsicht anzumerken ist insoweit die Verneinung antisemitischer Motivation bei einem Brandanschlag auf eine Synagoge (!) in Wuppertal. Die dahinterstehende Inten-tion der Richter, jugendliche Täter mit ihrerseits nicht einfacher Migrations-geschichte nicht zusätzlich zu belasten und deshalb das gegen ein Gotteshaus der Juden gerichtete Geschehen als »Is-raelkritik« ansehen zu wollen, führt dazu, dass Antisemitismus sozusagen in ein Gesamtsaldo der Strafzumessung einge-stellt und durch andere Gründe margina-lisiert werden kann.³⁹

§ 46 Abs. 2 StGB zwingt das Gericht in solchen Fällen heute zum »Schwur« – und bewirkt in Bezug auf die Frage, ob Anti-semitismus dahintersteht, eine umfäng-liche Revisibilität, denn die Strafzumes-sung ist zwar Domäne des Tatrichters, nicht aber auch die Frage, ob die maß-geblichen rechtlichen Maßstäbe für die Konkretisierung des Strafrahmens rich-tig gezogen worden sind. Wird mithin aufgrund unrichtiger rechtlicher Würdi-gung Antisemitismus verneint, leidet das Urteil an einem revisiblen Rechtsfehler i.S. von § 337 StPO.

³⁸ Näher Laura Schwarz/Martin Heger, Die ver-hetzende Beleidigung – ein neuer Straftatbe-stand zur Bekämpfung von Hasskriminalität, erscheint in der ZStW.
³⁹ Mit Recht sehr krit. zu der Rspr. daher Abra-ham Cooper/Yitzchok Adlerstein, in Tagesspie-gel vom 27.3.2017, <https://www.tagesspiegel.de/politik/wie-kann-ein-anschlag-auf-eine-syn-agoge-nicht-judenfeindlich-sein-3818683.html> (zuletzt abgerufen am 19.8.2026).



Foto: Ullstein Bild

VI. flaggen-verbrennung

Betrachtet man Antisemitismus nicht vor dem Hintergrund darauf unmittelbar re-kurrierender Strafvorschriften, erweitert sich der Blick in verschiedener Hinsicht. Ein Aspekt ist der als vermeintliche »Is-raelkritik« verpackte Antisemitismus, der sich gerade in Berlin und vor histo-rischen Stätten immer wieder auch im Verbrennen israelischer Fahnen geäu-ßert hat.⁴⁰ Dies war auch der Grund für die Neufassung des § 104, der in Absatz 1 Satz 2 und 3 nunmehr solche Hand-lungen gegenüber den Fahnen aller von der Bundesrepublik anerkannter Staaten unter Strafe stellt (und nicht mehr nur einen Angriff auf offiziell – etwa vor der Botschaft – aufgehängte Flaggen). In der Debatte im Rechtsausschuss war allen Beteiligten klar dass es hier nicht um das Verbrennen irgendwelcher Fahnen irgendwelcher Staaten geht, sondern de facto allein um das Verbrennen israeli-scher Flaggen.⁴¹ Dass der Gesetzestext

⁴⁰ Vgl. nur aus der Debatte im Bundestag am 14.5.2020 den SPD-MdB Johannes Fechner, BT-Plenarprotokoll 19/160, S. 19971.

⁴¹ Martin Heger (Fn. 3), § 104 Rn. 1.

sich nicht auf diesen primär praktischen Fall beschränkt, mag man bedauern, weil dadurch die eigentliche Zielrichtung – nämlich die Bekämpfung von aggressiv und öffentlich vorgetragenem Antisemi-tismus in der Verpackung vermeintlicher »Israelkritik« – verloren gegangen ist; man muss es aber akzeptieren, damit nicht der möglicherweise auch verfas-sungsrechtlich relevante Vorwurf eines Sondergesetzes erhoben werden kann.⁴² Eine andere Frage ist natürlich, ob im Fall des Verbrennens der israelischen Fah-nen in antisemitischer Intention zusätz-lich noch die Strafzumessungsregel des § 46 Abs. 2 StGB in Betracht zu ziehen ist; bedenkt man, dass alle ausländischen Flaggen vor dem Strafgesetz gleich sein sollen, wäre die – freilich eben nur mit der israelischen Flagge verbundene – an-tisemitische Zielrichtung nicht schon im Tatbestand angelegt, so dass eine zusätz-liche strafschärfende Berücksichtigung bei der Konkretisierung der Strafe nicht gegen das Verbot einer Doppelverwer-tung verstoßen dürfte. Konsequenz wäre,

⁴² Für Legitimierbarkeit auch nur des straf-rechtlichen Schutzes der israelischen Flagge Martin Heger, Der strafrechtliche Schutz von Nation und Religion in Deutschland, in: Good-man-Thau/Kohler (Hrsg.), Nationalismus und Religion – Hermann Cohen zum 100. Todestag, 2019, 31, 35 f.

dass für das Verbrennen der israelischen Fahne in antisemitischer Tendenz nicht bloß die minimal mögliche Geldstrafe am untersten Rand zulässig wäre, sondern die Tagessatzzahl nennenswert über dem Minimum liegen müsste.⁴³

Strafbar ist gem. § 104 Abs 2 schon der Versuch. Da es sich nicht um ein Antrags-delikt handelt, muss auch dieser von den Ermittlungsorganen ausermittelt und grundsätzlich auch angeklagt werden.

Da die Flaggenverletzung einhergehen kann mit deren Sachbeschädigung oder ihr auch ein Diebstahl vorausgegan-gen sein kann, stellt sich die Frage des Konkurrenzerhältnisses beider Delikte. Da §§ 242, 303 StGB mit dem Eigen-tum völlig andere Rechtsgüter als § 104 StGB schützen, wird man hier jeweils Idealkonkurrenz (oder wenn der Dieb-stahl nicht unmittelbar vorausgegangen ist auch Tatmehrheit) annehmen müs-sen, so dass jedenfalls § 104 StGB nicht verdrängt wird. Für die Strafzumessung ist das aber letztlich nicht entscheidend, denn wenn jemand eine israelische Flag-ge entwendet, um diese in antisemiti-scher Motivation zu verletzen, ist auch schon bei der Strafzumessung für den Diebstahl – selbst wenn es nicht mehr

⁴³ Martin Heger (Fn. 2), § 46 Rn. 33b.

zu einem unmittelbaren Ansetzen zur Flaggenverletzung kommen sollte – die Strafschärfung i.S. von § 46 Abs. 2 StGB anzuwenden.

VII. relativierung der holocaust-leugnung durch die strafbewehrung des leugnens anderer völkerverbrechen?

Vor einigen Jahren hat eine andere politisch und historisch aufgeladene Fragestellung das Strafrecht erreicht. Als neben dem Holocaust intensiver auch über koloniale Verbrechen etwa, aber nicht nur von Deutschland – vor allem die Völkermorde an den Herero und Nama im heutigen Namibia – diskutiert wurde, wurde immer wieder diskutiert, beide Völkermorde – den an den europäischen Jüdinnen:Juden, der Shoa, und eben die genannten im damaligen Deutsch-Südwestafrika – in ein Verhältnis zueinander zu setzen. Damit wurde gleichsam das Resultat des 2. Historikerstreits 1986 in Frage gestellt, dass der Holocaust als einmaliges Menschheitsverbrechen nicht etwa mit den Verbrechen des Stalinismus, denen nicht weniger Menschen zum Opfer gefallen sind, verglichen werden dürfe. So wie damals der Historiker Ernst Nolte argumentierte, Hitlers Judenvernichtung sei zumindest auch ein Resultat seiner Furcht vor bolschewistischen Verbrechen gewesen,⁴⁴ finden sich heute Stimmen, die einen Weg von »Windhuk nach Auschwitz« diskutieren⁴⁵ und damit die historisch vorausgegangenen Völkermorde an den Herero und Nama⁴⁶ letztlich als Ausgangspunkt für die industrielle Menschenvernichtung in der NS-Zeit begreifen wollen.⁴⁷ Ähnliche Assoziationen lassen sich natürlich auch in einer Linie danach ziehen, etwa wenn der Palästinenserpräsident in Deutschland darüber sinniert, es habe seither in den palästinensischen Gebieten »50 Holocauste« gegeben.⁴⁸ Die

Debatte scheint mir zweierlei vereinbar gemacht zu haben: Man kann und sollte unverändert und mit vollem Recht, die Einzigartigkeit und Präzedenzlosigkeit der Shoa als millionenfache industrielle Menschenvernichtung anerkennen, ohne dass man zugleich in Abrede stellen müsste, dass es daneben, davor oder danach nicht andere Menschheitsverbrechen gegeben hat, die gleichermaßen als Völkermord für sich dastehen und deren Ablehnung Gegenstand strafrechtlicher Reaktion sein kann, soweit daraus eine Gefährdung des öffentlichen Friedens resultiert.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte um die Vergleichbarkeit von Völkermorden überrascht es nicht, dass die Ende 2022 vor allem aufgrund entsprechender EU-Vorgaben erfolgte Aufnahme eines neuen Absatz 5 in § 130 StGB auch unter dem Stichwort geführt worden ist, ob dadurch die zuvor in Absätze 3 und 4, die allein auf die sog. Auschwitz-Lüge bzw. das Verherrlichen, Rechtfertigen etc. der NS-Gewaltherrschaft abzielten, klar zum Ausdruck gebrachte Zielrichtung gegen eine Relativierung des Holocausts und das diesen betreibenden NS-Regime nunmehr doch relativiert worden ist, weil parallel – wenngleich mit niedrigerer Strafdrohung – auch das Leugnen etc. anderer Völkerverbrechen unter Strafe gestellt worden ist. Indem man das Leugnen des Holocausts und daneben das anderer Völkermorde unter Strafe stellt, sagt man aber nicht, beide für sich furchtbare Geschehnisse seien gleichrangig oder gleichwertig, sondern nur, dass das Leugnen jeder dieser Völkerverbrechen für sich auch im Lichte der grundrechtlich garantierten Meinungsfreiheit die Mindestanforderungen an eine Strafnorm erfüllt. Wenn also auch das Leugnen der Völkermorde im heutigen Namibia – vorausgesetzt, es ist mit einer Gefahr für den öffentlichen Frieden in Deutschland verbunden – von deutschen Gerichten mit einer Kriminalstrafe belegt wird, wie dies spätestens seit 1994 für das Holocaust-Leugnen gilt, heißt das noch nicht, dass beide Völkermorde aus (straf-)rechtlicher Sicht gleich

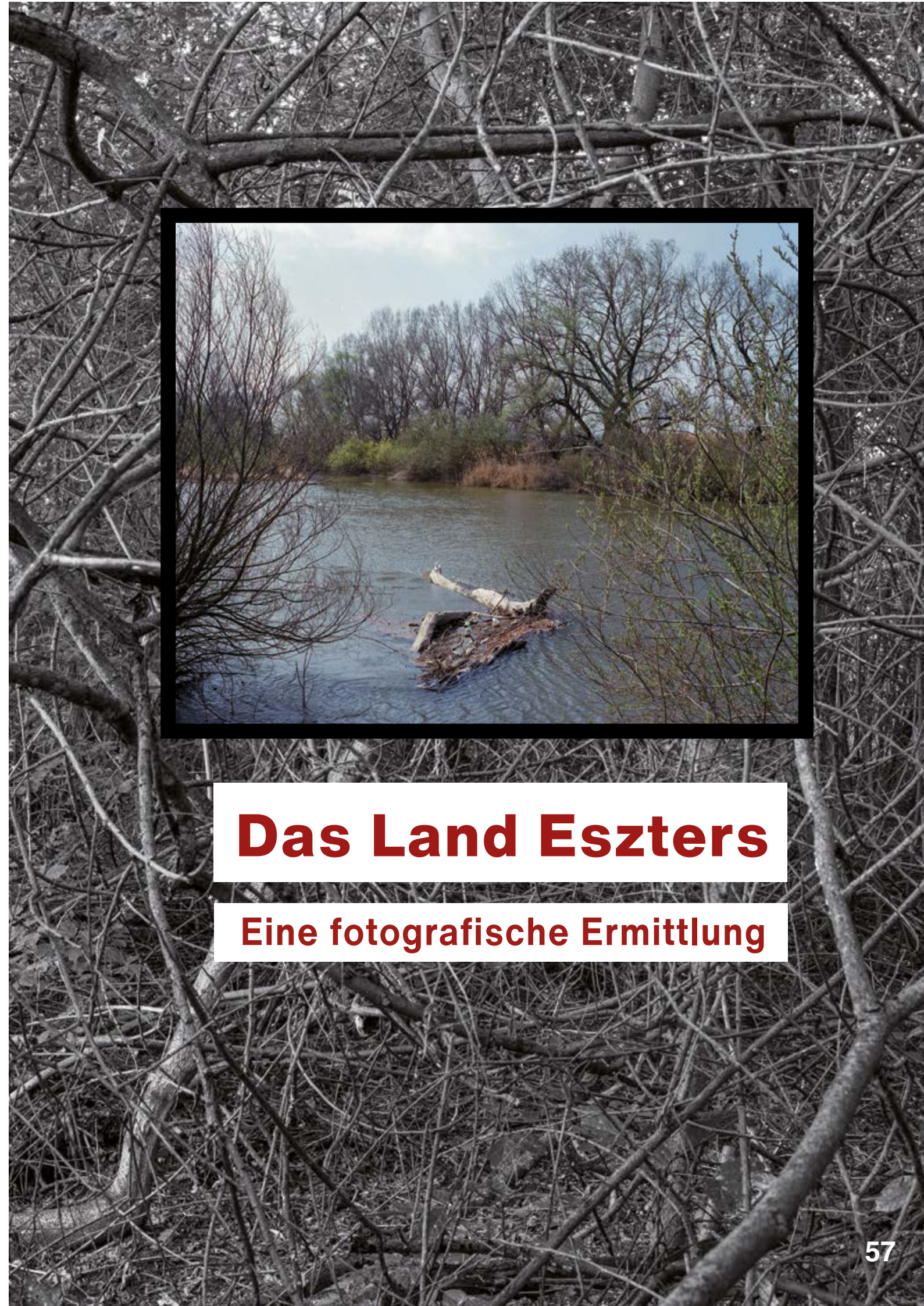
zu bewerten sind; allerdings schließt die Einzigartigkeit des Holocausts eben auch nicht aus, dass andere Völkermorde nicht ebenfalls gegen ihre Verleugnung strafrechtlich geschützt werden können.

Angesichts der hinsichtlich möglicher verleugneter oder relativierter Völkerverbrechen völligen Offenheit, wären von § 130 Abs. 5 auch entsprechende Äußerungen in Bezug auf die Shoa erfasst. Weil allerdings die Tathandlungen z.T. etwas enger und die Strafraumenobergrenze niedriger als in § 130 Abs. 3 gefasst sind, ist kein Fall mit antisemitischer Tendenz denkbar, der nicht schon vom bisherigen Recht erfasst worden wäre.

fazit

Die vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, dass trotz immer weiter ausgebauter Strafnormen und geschärfter Strafzumessungsregeln gegen antisemitisch motivierte Taten die bundesdeutsche Justiz immer wieder in dem Sinne »gefremdet« hat, wenn es darum ging, antisemitische Taten auch als solche zu bezeichnen und diese Zielsetzung strafschärfend zu berücksichtigen. Daran hat ab 2015 auch die Strafschärfungsvorgabe in § 46 Abs. 2 StGB für eine rassistische oder menschenverachtende Motivation wenig geändert; die Einfügung der »antisemitischen« Motivation in § 46 Abs. 2 StGB zwingt seit 2021 die Justiz »zum Schwur«, denn wenn es Anhaltspunkte für eine solche gibt, muss diesen nachgegangen werden. Dazu kommt, dass es zunehmend – etwa in Berlin – bei der Staatsanwaltschaft Abteilungen gegen antisemitische Hasskriminalität gibt. Die dortigen Staatsanwälte sind nicht nur besonders geschult bei der Erkennung antisemitischer Motivation; sie können sich dann auch vor Gericht dafür einsetzen, dass dieses sich ebenfalls mit der Möglichkeit einer antisemitischen Motivation auseinandersetzt und sich dazu im Urteil dann auch verhält. Dann bleibt – das zeigen die beiden Urteile im Fall Shapira – zumindest nicht mehr der lange vorherrschende Eindruck bestehen, die Justiz wolle sich mit der Möglichkeit einer antisemitischen Tatmotivation lieber nicht näher befassen. Gerade angesichts der in jüngerer Zeit massiv gestiegenen Fallzahlen antisemitisch motivierter Straftaten ist es wichtig, dass im Falle einer Anklage auch dieser vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte besonders bedeutsame Aspekt regelmäßig gerichtsöffentlich erörtert und im Urteil – sowie ggf. im Rechtsmittelverfahren – geklärt wird.

genügenden Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit wegen Verharmlosens des Holocausts, vgl. den Artikel: Olaf Scholz nennt Abbas' Holocaustvergleich erneut inakzeptabel, Zeit Online vom 6.12.2022, <https://www.zeit.de/politik/2022-12/olaf-scholz-mahmud-abbas-holocaust-relativierung> (zuletzt abgerufen am 19.8.2026). Dahinter mag auch das diplomatische Problem stehen, dass das Auswärtige Amt wegen des offiziellen Besuchs in Berlin von diplomatischer Immunität ausgegangen war, dies sich aber angesichts der Nichtanerkennung von Palästina als Staat nicht von selbst ergeben hat, vgl. die Meldung: Polizei prüft Anfangsverdacht wegen Volksverhetzung gegen Mahmud Abbas, Zeit Online vom 19.8.2022, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-08/holocaustaussage-mahmud-abbas-ermittlungen-polizei> (zuletzt abgerufen am 19.8.2026).



Das Land Eszters

Eine fotografische Ermittlung



PATRICK GALBATS (geb. 1978) lebt und arbeitet zwischen Brüssel und Luxemburg. Seine fotografische Ausbildung brachte ihn auf den Weg der Dokumentarfotografie und der Sozialreportage. Im Jahr 2002 begann er seine Karriere als Pressefotograf und realisierte parallel dazu Reportagen im Auftrag verschiedener NGOs. Zwischen 2010 und 2016 berichtete Patrick Galbats für die luxemburgische Wochenzeitung *d'Lëtzebuerg-er Land* über das politische, kulturelle und wirtschaftliche Geschehen. In diesen Jahren erlangte er eine künstlerische Freiheit, die er nutzte, um seinen

Stil zu prägen, der das journalistische mit dem poetischen Bild verbindet. Seine Arbeit »Hit me one more time« über den Einfluss von nationalistischen und rechtsextremen Ideen auf die ungarische Landschaft, publizierte er 2018 beim deutschen Verlag Peperoni Books.

Seit einigen Jahren nehmen Landschaften in seinen Serien einen immer größeren Stellenwert ein. Als Zeugnisse einer Epoche dienen sie ihm zur Analyse von Fragen, die sich der Fotograf stellt, ohne dass der Mensch – sein bevorzugtes Motiv – gänzlich aus den Bildern verschwindet.

Dazu sagt er selbst: »Ich fotografiere die Spuren menschlicher Aktivitäten in ihrer Beziehung zur Erinnerung. Mich interessiert, was verschwindet, welche Lügen fortbestehen und welche vorgefassten Meinungen dadurch entstehen. Ich interessiere mich für die kulturellen Traditionen einfacher Menschen und ihre täglichen Praktiken, für die Art und Weise, wie sie sich anderen präsentieren. Mich interessieren Familien und ihre Geschichten, wie sie aufgebaut und weitergegeben werden, bevor sie möglicherweise in Vergessenheit geraten.«

der fall eszter solymosi: ein politischer strafprozess

Im Jahre 1882 verschwand in einem kleinen Dorf in der nordungarischen Provinz ein junges Mädchen. Schnell kamen Gerüchte auf, die jüdische Gemeinde des Dorfes sei für den Tod des Mädchens, dessen Leiche noch nicht einmal gefunden worden war, verantwortlich. Aufgegriffen von einem lokalen Großgrundbesitzer und Politiker, der später Mitgründer einer antisemitischen Partei werden sollte, und befeuert von dem unter der ländlichen Bevölkerung traditionellen katholischen Antijudaismus, verbreitete sich rasch die Geschichte eines jüdischen Ritualmordes.

Im Juli 1882, gut dreieinhalb Monate nachdem die 14-jährige Eszter Solymosi verschwand, wurde in Nyiregyháza der Prozess gegen 15 Mitglieder der jüdischen Gemeinde wegen des Vorwurfs des rituellen Mordes an dem Mädchen eröffnet. Nur wenige Wochen zuvor – Mitte Juni – war die Leiche des Mädchens von Flößern in der Theiß (Tisza) gefunden worden. Sie war, wie die renommierten und bis heute bekannten Wiener Rechtsmediziner Eduard von Hofmann und Rudolf Virchow in mehreren umfangreichen Gutachten bestätigten, ertrunken, ohne dass es Hinweise auf eine Fremdeinwirkung gab.

Das Verfahren, das dennoch eröffnet wurde, ist ein Musterbeispiel für einen politischen Prozess, beginnend bei einem Ermittlungsverfahren, das sich ausschließlich auf die Ritualmordthese stützte. So wurden mit Aufnahme der Ermittlungen alle Juden des Dorfes in »Schutzhaft« genommen und unter »scharfen Bedingungen« befragt. Die Anklage schließlich fußt auf den – später widerrufenen und unter Zwang erpressten – Aussagen des zwölfjährigen Moritz Schárf (der mitangeklagt werden sollte) sowie seiner viereinhalbjährigen Schwester Samu. Prägend für das Ermittlungs- wie auch das Hauptverfahren war der ständige Bruch mit den Vorschriften der Strafprozessordnung, wenn dies im Sinne der gewollten Anklage war. Politisch im engsten Sinne war das Verfahren aber auch durch die gezielte Verbreitung von (Des-)Informationen. Der Prozess erregte weltweite Aufmerksamkeit und wurde von Antisemiten wirkungsvoll als Propagandainstrument benutzt – mit Unterstützung der Anklage.

Dem stand eine engagierte und kämpferische Verteidigung gegenüber – der sich u.a. drei Verteidiger anschlossen, die für die liberale Fraktion im Parlament saßen. Sie wurden, wie auch die Rechtsmediziner, zur Zielscheibe von Drohungen und Angriffen. Die Verteidigung wurde als Teil einer Verschwörung diffamiert, die der »Geldadel« gegen die Interessen des

einfachen Volkes eingefädelt habe, das Wohnhaus und die Kanzlei des Anwalts Dr. Ignaz Heumann wurden von den örtlichen Behörden durchsucht und verwüstet, seine Familie bedroht. Während des laufenden Hauptverfahrens wurde das Haus des Mitangeklagten Jungen Moritz Schárf von einem Mob geplündert, die Synagoge gestürmt und entweiht, Tora-rolle und Bücher gestohlen, die Scheiben eingeschlagen und der Altar (Bima) mit Fäkalien beschmiert. Dennoch endete der Prozess – nach 34 Hauptverhandlungstagen mit mehr als 300 Zeugen und einem etwa 4.000 Seiten umfassenden Protokoll – mit einem Freispruch aus Mangel an Beweisen.

Der Luxemburger Künstler und Fotograf Patrick Galbats hat sich seit 2015 selbst noch einmal auf Spurensuche begeben. Das im folgenden von ihm erstellte kleine Bilddossier fußt auf einer Ausstellung zu den Spuren des Falls Eszter Solymosi.



Karte von Tiszaeszlár aus dem späten 19. Jahrhundert, bevor das alte Dorf vollständig verlassen wurde und die Bevölkerung in das neue, etwa zwei Kilometer entfernte Dorf zog.



Tothfalu, Tiszaeszlár – etwa an dieser Stelle stand die Synagoge. Hier wurde Eszter zuletzt gesehen, bevor sie am 1. April 1882 verschwand.

verschwinden

Dies ist eine Geschichte von Tod, vom Verschwinden, von Lügen, von Hass. Es ist die Geschichte eines Landstrichs, der von Lügen zerstört wurde; die Geschichte eines zuvor namenlosen Landes, das für immer bekannt werden sollte als das »Land von Eszter«.

An einem sonnigen Morgen des Jahres 1882 verschwand in dem verschlafenen ungarischen Dorf Tiszaeszlár ein 14-jähriges Mädchen. Ihr Name war Eszter. In dem Landstrich, den Christen und Juden bewohnten, breitete sich schnell ein Gerücht aus: Eszter sei von Juden für ein rituelles Opferzeremonial entführt und ermordet worden. Dem Gerücht folgten Beschuldigungen, dann Übergriffe, zuletzt ein Gerichtsverfahren. Das Mädchen Eszter wurde zur Berühmtheit.

Ich reiste nach Tiszaeszlár nachdem ich vom Schicksal der jüdischen Gemeinschaft dort und den falschen Anschuldi-

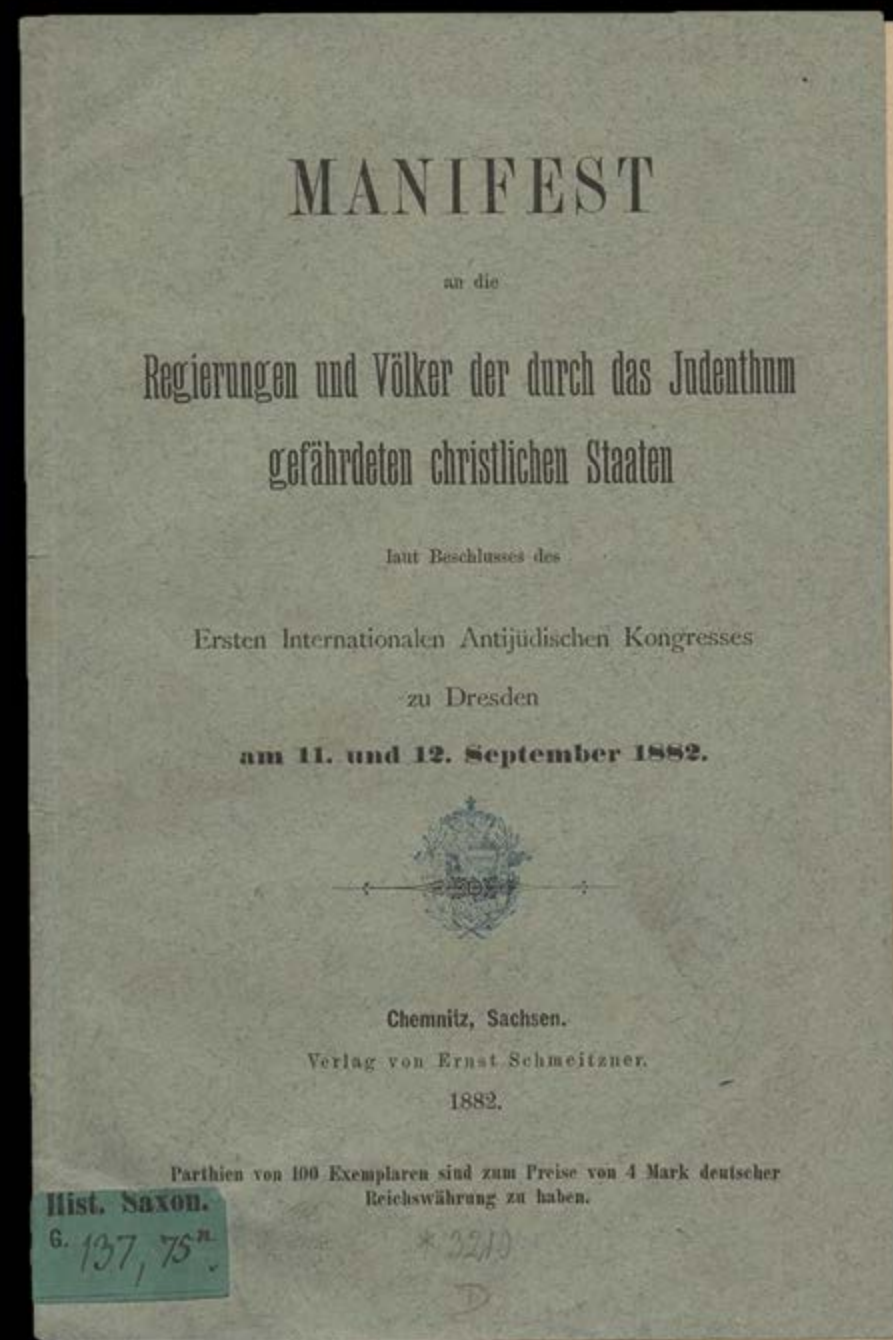
gungen eines Ritualmords 1882 erfahren hatte. Die Geschichte hatte meine Neugier geweckt, ich folgte dem Fluss Tisza, der durch diesen ereignislosen Landstrich im Norden Ungarns fließt, und begann meine ganz persönliche Untersuchung und fotografische Erforschung der Region 2015. Was ich vorfand war ein Land, das vom Verschwinden geprägt ist.

Nicht nur verschwand einst ein 14-jähriges Mädchen, auch die jüdische Bevölkerung ist verschwunden. Nach Kriegsende 1945 lebte nur noch eine Handvoll Juden in der Gegend. Das Dorf Tiszaeszlár selbst ist ebenfalls verschwunden – nachdem es Ende des 19. Jahrhunderts wiederholt überflutet wurde, hat man es etwa zwei Kilometer entfernt neu aufgebaut. Dies hat auch zum Verschwinden von Zeugnissen, Beweisen und Gegenständen aus dieser Zeit geführt. Geblieben aber ist ein Gerücht – unvermindert stark bis heute. Die »Tiszaeszlár-Affäre«, wie die Presse es

nannte, hatte nicht nur eine wegweisende Funktion in einer Zeit wachsenden Antisemitismus, ihre Wirkung ist über die Zeit nicht verschwunden. Wir haben die Pflicht, zu erinnern, und Kunst und Geschichtswissenschaft geben uns Instrumente an die Hand, diese Geschichte zu bewahren und zu erzählen, bevor sie in Vergessenheit gerät.

Mit Fotografien, historischen Dokumenten und Texten habe ich versucht, diese Geschichte nachzuerzählen. Eine Geschichte von Tod, vom Verschwinden, von Lügen, von Hass. Die Geschichte des »Landes von Eszter«.

Patrick Galbats



Der Grundbesitzer Géza Ónody aus Tiszaeszlár, Mitglied des ungarischen Parlamentes, nutzte den Fall aus, um antisemitische Propaganda in ganz Österreich-Ungarn und dem deutschen Reich zu verbreiten.

Gemeinsam mit Győző Istóczy nahm er 1882 am »Ersten Internationalen Antijüdischen Kongress« in Dresden teil. Istóczy gründete ein Jahr später Ungarns erste antisemitische Partei.

Rechts: Teil eines gestalteten Steins an exakt der Stelle, an der 1882 die Synagoge stand.





Tiszaeszlár Újfalu (die neuere Siedlung), Januar 2016

HUNGARY DEVASTATED BY FIRE AND FLOOD. THREE THOUSAND PERSONS STARVING. THREE TOWNS DESTROYED BY FIRE.

(REUTER'S TELEGRAM.)
PESTH, March 29.—The town of Tokay, renowned for its wines, is, to a large extent, under water. Two hundred and sixty houses there have fallen in, and three thousand persons are suffering extreme privations. The village of Tiszaeszlár, chiefly known from the trial of the Jews accused of murdering a Christian girl, and a large number of other villages on the banks of the Theiss, have been almost totally destroyed. In addition to the devastations by the floods, there are to-day several calamities by fire. The part of the town of Csaba, which was not destroyed last week by the floods of the K. River was almost totally destroyed this morning by a conflagration. A hurricane, which was blowing at the time, prevented anything being saved. A great fire is also reported, at the same time, in the town of Temesvár, and an enormous conflagration in the town of Gross Kikinda. The military are assisting in its extinction, but the hurricane that is blowing renders all efforts almost fruitless. Up to the present as many as 200 houses have been destroyed.

South Wales Daily News,
31. März 1883.

JUDICIAL TORTURE IN HUNGARY.—Public opinion in Hungary has for some time past been absorbed by a mysterious affair that occurred at Tisza Eszlar, where a young girl, belonging to a Christian family, suddenly disappeared, the Jews of the locality being subsequently charged by public rumor with having assassinated her and disposed of her remains. A married couple named Scharf are under arrest on suspicion of being connected with the girl's murder. Their legal adviser has just addressed a memorial to Minister President Tisza, revealing a state of things in Hungary worthy of the Middle Ages. It contains the following horrible disclosures: 'Your Excellency is quite aware in what fashion many Commissaries of Police proceed in view of eliciting confessions from prisoners. Your Excellency knows perfectly well that only recently the Commissary of a certain district was accused while interrogating a youth of eighteen, the only child of his widowed mother, of hanging him up by his feet, in which position he died. The Commissary of a certain district, while he was examining a woman whose innocence was afterwards established, had her hands tied and then caused her to be held over a fire. Your Excellency is further aware that, notwithstanding our severe laws and the vigilance of the Government, the secret interrogatory of prisoners is largely conducted by means of torture and corporal ill-treatment, and that this is practiced chiefly by the Commissaries of Police, who, as a rule, escape detection and punishment.—London Telegraph.

London Telegraph,
16. Dezember 1882.

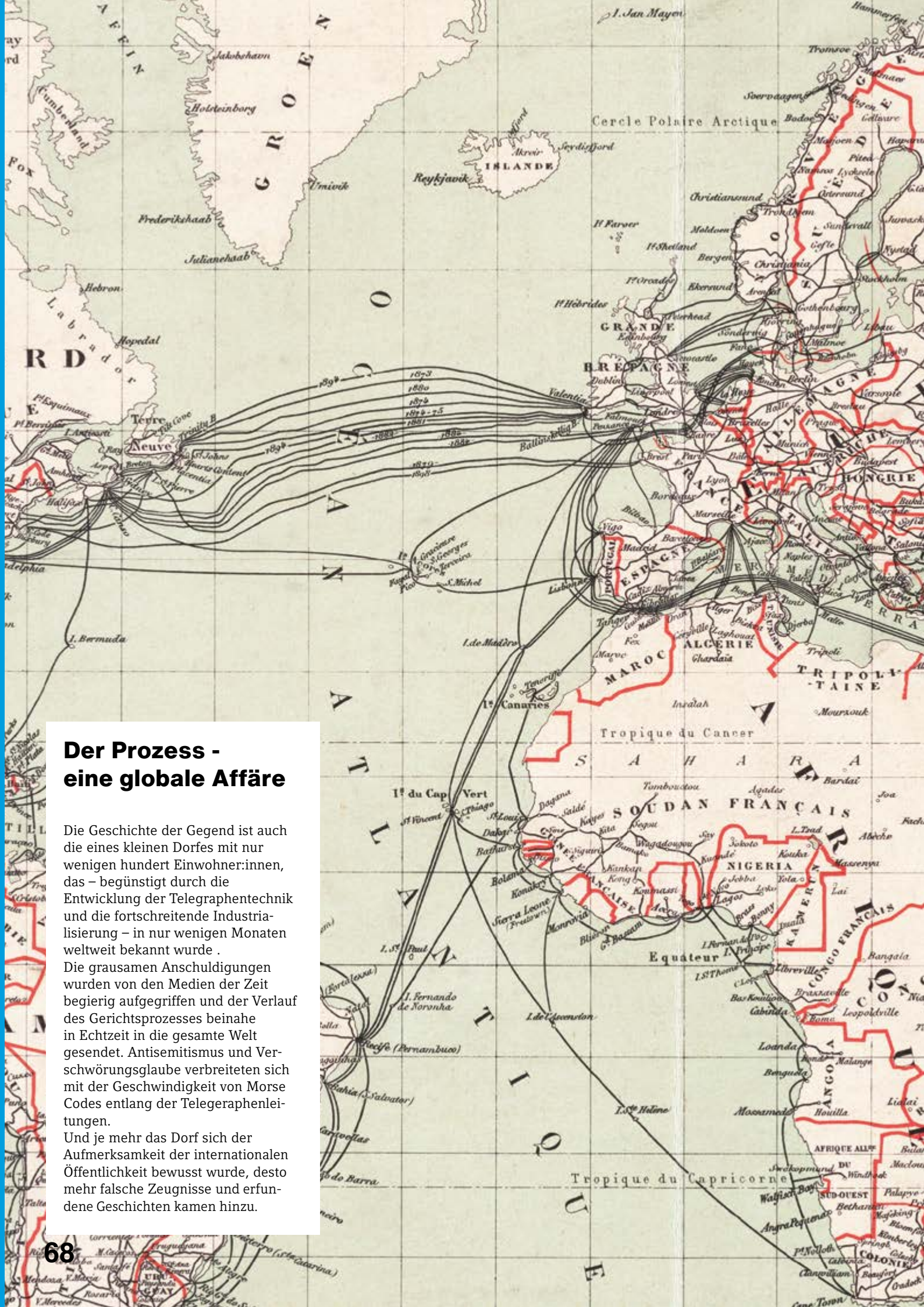


jüdische friedhöfe

Als die jüdische Bevölkerung verschwand, blieben die Friedhöfe zurück. Heute sind selbst diese Friedhöfe verschwunden und nur wenige Spuren, vereinzelte Grabsteine und ein paar Trümmer, die bereits zu Staub zerfallen, sind geblieben. Auch von der Tiszaeszlár-Affäre sind keine Zeugnisse mehr erhalten. Geblieben ist eine Geschichte, die sich in der Fantasie der Männer und Frauen der Zeit breitmachte, eine Handvoll Pressezeugnisse voller Unwahrheiten, ein verbotenes Gemälde des erfundenen Opferrituals und ein anhaltender Hass auf jene Menschen, die von hier fliehen mussten.



Links: Grabstein des jüdischen Friedhofs von Tiszaeszlár, 2019.
Oben: Ehemaliger jüdischer Friedhof, heute ein Privatgrundstück. Legyesbénye, 2019.



Der Prozess - eine globale Affäre

Die Geschichte der Gegend ist auch die eines kleinen Dorfes mit nur wenigen hundert Einwohner:innen, das – begünstigt durch die Entwicklung der Telegraphentechnik und die fortschreitende Industrialisierung – in nur wenigen Monaten weltweit bekannt wurde . Die grausamen Anschuldigungen wurden von den Medien der Zeit begierig aufgegriffen und der Verlauf des Gerichtsprozesses beinahe in Echtzeit in die gesamte Welt gesendet. Antisemitismus und Verschwörungsglaube verbreiteten sich mit der Geschwindigkeit von Morse Codes entlang der Telegraphenleitungen. Und je mehr das Dorf sich der Aufmerksamkeit der internationalen Öffentlichkeit bewusst wurde, desto mehr falsche Zeugnisse und erfundene Geschichten kamen hinzu.



Dieses Bild Eszter Solymosi geht zurück auf ein Gemälde eines lokalen Künstlers namens Lajos Abranyi. Solche Bilder wurden in praktisch allen Teilen Österreich-Ungarns verbreitet. Sie sollten Zeugnis geben von der Unschuld des 14-jährigen christlichen Mädchens und damit von der besonderen Ruchlosigkeit des angeblichen Ritualmordes.

der eszter solymosi kult



Während vom jüdischen Leben in der Region heute nicht einmal mehr Friedhöfe zeugen, wurde in Tiszaeszlár 1994 ein Denkmal zur Erinnerung an das »Opfer« Eszter errichtet (Detail oben, 2019). Das Denkmal ist ein beliebter Ort, an dem alle möglichen Menschen zusammenfinden, die der Glaube an eine jüdische Schuld eint. Neonazistische Gruppen halten

hier an jedem denkbaren Jahrestag ihre Zeremonien ab. Spätestens seitdem ist die Gegend unwiderruflich zum Land von Eszter geworden – dem Land, das von der Lüge über den Tod eines Mädchens lebt, das sehr wahrscheinlich bei einem Unfall ertrank.



Das 1994 errichtete Denkmal auf dem katholischen Friedhof von Tiszaeszlár macht immer noch Glauben, Eszter Solymosi sei das Opfer eines jüdischen Ritualmordes geworden. Eine Tafel, die an die hier einst lebenden jüdischen Menschen erinnerte oder wenigstens einen Hinweis auf den Prozess gibt es nicht.



Die Geschichte der schwäbisch-jüdischen Familie Moos und mein Leben in Tel Aviv, Ulm und Freiburg

Michael Moos

Klett + Schöningh

NEU

«Und nichts mehr wurde, wie es war...»

Die Geschichte der schwäbisch-jüdischen Familie Moos und mein Leben in Tel Aviv, Ulm und Freiburg

Michael Moos

**Schriftenreihe des Dokumentationszentrums
Oberer Kuhberg Ulm (DZOK), Band 9**

ISBN 978-3-86281-193-9

160 Seiten, zahlreiche, meist farbige Abbildungen
19,80 Euro

Erhältlich im Dokumentationszentrum Oberer Kuhberg
Ulm, im Stadtarchiv Ulm, im Museum „Die Einsteins“ und
im Buchhandel

40 m² deutschland

Nichts für Paranoia-Afficionados:
Weil alles so bleibt, wie es war, jagen die Veteranen der RAF-Verfolgung weiter nach Ruheständlern der Revolution.

Von Nicolas Becker

Den Gebrüdern Grimm verdanken wir eine eindringliche, konservative deutsche Kinderseelen befriedigende Schilderung dessen, was nach 100-jährigem Zauberschlaf des soeben wachgeküssten Dornröschen geschieht:

Der Koch, der sich gerade angeschiedigt hatte, seinem Küchenjungen eine Ohrfeige zu verpassen, als die vergiftete Spindel die Prinzessin stach und damit sie und das ganze Schloss mit einem Schlag für so lange Zeit erstarren ließ, vollendete sein Vorhaben und »schmierete« dem Gehilfen »eine«. Keine Verjähmung, kein Strafaufschub, keine mildere Ermahnung, schon gar nicht Verzeihung. Fortsetzung des Althergebrachten wie gehabt.

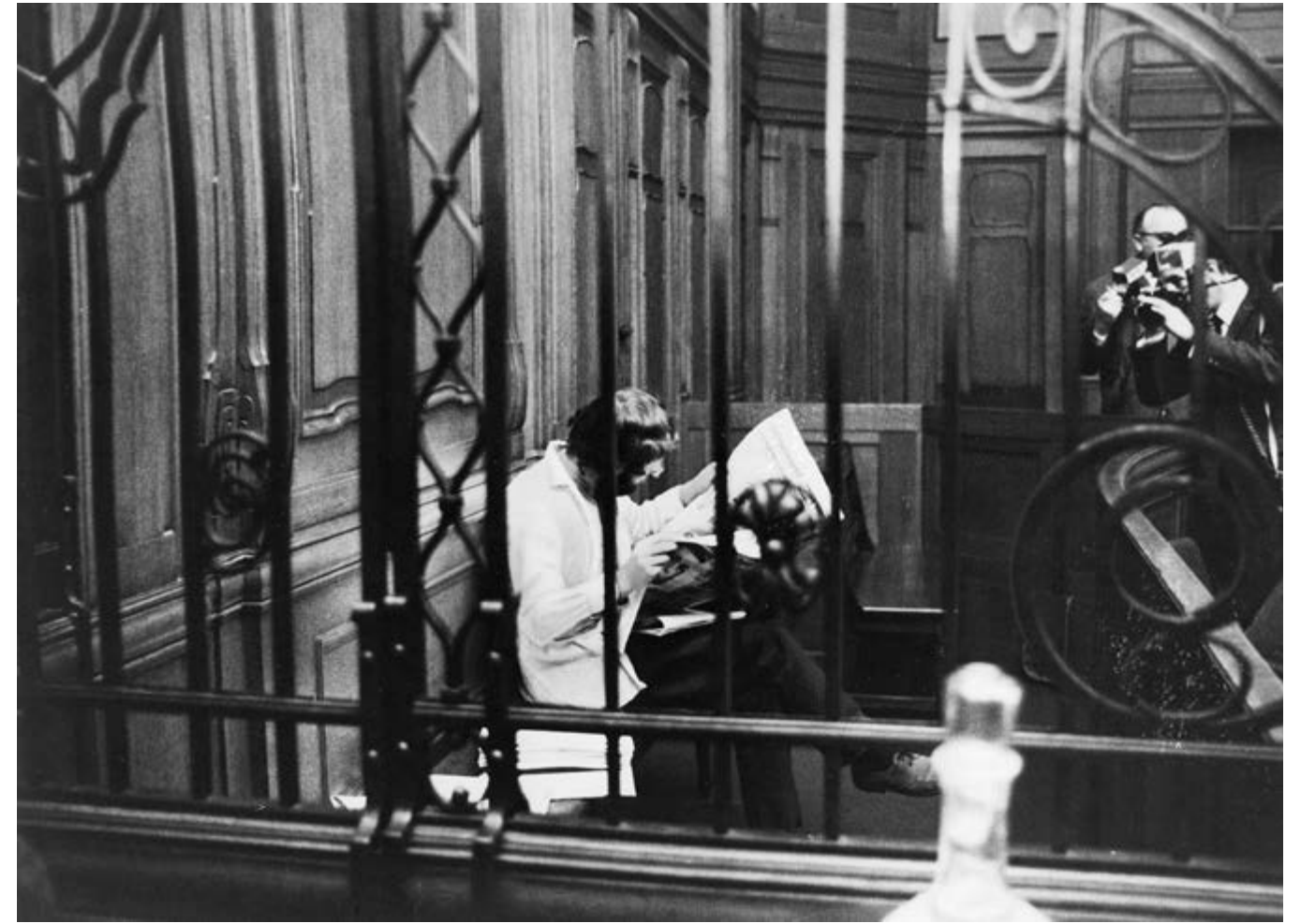
Ob die Herzen manchen Strafverfolgers etwas gemein haben mit den konservativen deutschen Kinderseelen, möchte ich an dieser Stelle einmal dahingestellt sein lassen. Auch ist nichts daran zu deuten, dass zwischen der ungehorsamen Königstochter, die das verbotene Turmzimmer betrat, und Daniela Klette Welten liegen. Trotzdem gibt einem das Bild des Kochs, der sein Vorhaben nach so langer Zwischenzeit noch genauso, wie einst beabsichtigt, zu Ende bringt, zu denken.

Wie ein wieder in den aktiven Dienst zurückgeholter, lange eingemotteter Flugzeugträger, setzte sich der Ermittlungsapparat nach 30-jährigem Moratorium wieder in Bewegung. Alle Funktionen waren jährlich überprüft, alle Inspektionstermine eingehalten worden. Die Mechaniker, Ingenieure und Kapitäne dieser schwimmenden Festung, vertraut mit allen erforderlichen Handgriffen und Riten, nunmehr meist ergraut, vielfach in den Ruhestand gewechselt. Veteranen der RAF-Verfolgung. Neue aus dem gleichen Stall waren an ihre Stelle getreten. Es lagen große Schlachten hinter ihnen, das Prozessgeschehen vor 50 oder vor 40 Jahren war Gegenstand der »Kleinen Lage« morgens im Kanzleramt gewesen. Es waren Soldaten, Polizisten, Wirtschaftsführer und hohe Beamte ermordet worden. Die relativ jungen Angeklagten kämpften mit allen Mitteln sogar mit Entführung und Suizid. Für die Hauptbeschuldigten wurde eigens ein Prozessgebäude neben der Haftanstalt errichtet, die sogenannte Mehrzweckhalle, von der man hoffte, wenn die Reihe der RAF-Prozesse geendet habe, könnten Werkbänke aufgestellt werden, an denen Strafgefangene ihrer Resozialisierung entgegenarbeiten würden. Den Vorsitzenden für den ersten großen Prozess pickte man sich eigens heraus, weil man glaubte, er sei besonders geeignet – ein Irrtum. Das

war ebenso wie das Abhören von Verteidigergesprächen auch damals schon nicht rechtens. In »Staatsnotwehr« habe der verantwortliche Landes-Innenminister mit dem schönen Imperativ-Namen (Schieß) gehandelt, meinte die Staatsanwaltschaft.

Und jetzt? Mit Kanonen auf Adler oder eher auf Spatzen?

Kein Staatsfeind No. 1 mit Iso Rivolta und Beretta, der sich vor seiner Festnahme in der Frankfurter Innenstadt mit der Polizei noch ein heftiges Feuergefecht lieferte sondern eine kleine Frau im Rentenalter, die gerne Capoeira (GBA: Achtung ein Kampftanz!) tanzt und sich ihren Verfolgern auf facebook präsentiert, wo man sie allerdings nicht entdeckt (weil Terroristen so ein Medium nie benutzen würden). Ihre Festnahme geschah widerstandslos in ihrer 40qm-Wohnung durch niedersächsische und Berliner Polizisten. Diese Wohnung wurde dann ungefähr so gründlich und systematisch durchsucht wie weiland Sir Howard Carter die ähnlich große Grabkammer des Tut Ench Amun unter die Lupe nahm. Vier Tage widmeten sich die Kriminalen aus Niedersachsen der minutiösen Erfassung des Inhalts der Einraumwohnung. Jeden Tag ein neuer Fund: am zweiten Tag eine Waffe, am dritten Gold und so fort.



Gerade keine Kordeln zum Kippa-Häkeln zur Hand - Fritz Teufel vertreibt sich mit Zeitunglesen die Zeit im Kriminalgericht Moabit.
Ullstein Bild

Es wird zwei Prozesse geben, den einen vor dem Schwurgericht in Verden, beginnend am 25. März, wegen der Banküberfälle teilweise mit Mordversuch und aussichtsreicher Rücktrittsproblematik.

Dieser Prozess findet zunächst in einem Sitzungssaal des OLG Celle statt, soll aber fortgesetzt werden irgendwann in einem zur Zeit noch im Bau befindlichen neuen Saal an geheimer Stelle. Offenbar befürchtet man Weiterungen à la Weiterstadt, wenn man den zukünftigen Sitzungsort schon während der Baumaßnahmen bekannt gibt.

Die dortige Schwimmbadzerstörung wird Frau Klette neben weiteren RAF-Anschlägen von der Bundesanwaltschaft mit ihrem Dezernenten Dr. Croissant vorgeworfen (für Paranoiker: nicht verwandt und nicht verschwägert mit dem gleichnamigen ehemaligen RAF-Verteidiger). Das GBA-Verfahren soll vor einem OLG-Senat, eventuell Frankfurt/M. angeklagt werden.

Für Paranoia-Afficionados schon interessanter sind die Begründungen mit denen Besuchserlaubnisse für den 70-jährigen, kopfschussversehrten, lebenslange Freiheitsstrafen verbüßt habenden Günter Sonnenberg, für den 72-jährigen Karlheinz Dellwo, nach 20 Jahren Haft Filmemacher und Gastwirt, sowie dessen Ehefrau Gabi Rollnick, 74 Jahre alt, 15 Jahre Gefängnis verbüsst, verweigert wurden. Ihre Besuche könnten zu Fluchtvorbereitungen dienen. Rollnick und Dellwo hätten schon Erfahrungen mit versuchten bzw gelungenen Gefangenenerfreierungen. Bei Christian Klar, ebenfalls 72, 26 Jahre Haft verbüsst, der nie einen Besuchsantrag für Frau Klette gestellt hatte, vermutete die Verdener Staatsanwaltschaft eine Verbindung schon vor Klettes Festnahme, weil Klar nach seiner Haftentlassung in Kreuzberg Wohnung genommen habe und Klettes Wohnung in Berlin Mitte nur wenige Kilometer Luftlinie entfernt liege. Beweismittel: Google Maps.

Auch bei der Zensur der Lektüre von Frau Klette und der an sie gerichteten Zuschriften wird peinlich darauf geachtet, dass sie nichts zu lesen bekommt, was sie in ihrem Widerstandswillen bestärkt. Die Begründungen dieser Beschlüsse haben sich in den letzten 50 Jahren fast nicht geändert. Immerhin machen sich die heutigen Zensoren nicht die Mühe, wie im 17. Jahrhundert für den Dauphin die lateinischen Klassiker eigens umzuschreiben und bei dieser Gelegenheit von galanten Stellen zu säubern. Allerdings ist die praktische Verwendbarkeit dieser Zensurbeschlüsse nicht mehr dieselbe. Früher konnte man gegen den Beschluss des Ermittlungsrichters den Senat anrufen und erhielt dann kurze Zeit später einen ablehnenden Beschluss mit Oblate und schwarz-rot-goldener Kordel. Fritz Teufel, der keinen Ermittlungsrichterzensurbeschluss unangefochten ließ, verfügte deshalb zum Ende des 2. Juni-Prozesses wegen Lorenz/v.Drenkmann über einen solchen Überfluss schwarz-rot-goldener BGH-Kordeln, dass es ihm keine Mühe bereitete, seinem Verteidiger Henning Spangenberg daraus eine schwarz-rot-goldene BGH-Kippa zu häkeln.

50 jahre stammheim

Auf dem Strafverteidiger:innentag in Bochum 2025 berichtete **Rupert von Plottnitz** über das Verfahren gegen Mitglieder der Roten Armee Fraktion (RAF), das im Mai 1975 vor dem OLG Stuttgart-Stammheim begann.

I.

Die Hauptverhandlung des Prozesses in Stammheim begann vor 50 Jahren am 21. Mai 1975. Sie richtete sich gegen die damals so bezeichneten Führungsmittglieder der RAF Baader, Meinhof, Ensslin, Meins und Raspe.

Wer sich fragt, wie es Anfang der 70iger Jahre in der alten Bundesrepublik überhaupt zur Entstehung einer Gruppe wie der RAF, aber auch von vergleichbaren Gruppen wie dem 2. Juni oder den Revolutionären Zellen, kommen konnte, tut gut daran, einen Blick in die zweite Hälfte der 60iger Jahre zu werfen. Damals war vor allem an den Universitäten der damaligen Bundesrepublik eine Bewegung entstanden, die als »außerparlamentarische Opposition«, kurz Apo, aber auch als »Revolt« oder »Studentenbewegung« in die Annalen einging. Sie protestierte anfänglich vor allem gegen die fortdauernden autoritären Sitten und Gebräuche an den Universitäten, schnell aber auch gegen die ebenso fortdauernde und notorische Leugnung und Verdrängung

der Massenverbrechen des NS-Regimes durch die damaligen Eliten in Staat und Gesellschaft. Last not least richteten sich ihre Proteste aber auch gegen die militärische Intervention der USA im Vietnam-Krieg, mit der die damals in Süd-Vietnam herrschende korrupte Militärdiktatur am Leben gehalten werden sollte und die seinerzeit virulenten und realisierten Pläne im Bundestag, eine Notstandsverfassung zu schaffen.

Am 02. Juni 1967 kam es in West-Berlin zu einer großen Demonstration, zu der die Apo aufgerufen hatte, um gegen das Regime des Schahs von Persien zu protestieren, der sich an diesem Tag im Rahmen eines Staatsbesuches in West-Berlin aufhielt und der zu den besonderen politischen Freunden der damaligen Bundesregierung gehörte. Die Demonstration verlief durchweg friedlich, wurde aber trotzdem Opfer brutaler Polizeieinsätze, in deren Verlauf der friedlich demonstrierende Student Benno Ohnesorg von dem Berliner Polizeibeamten Kurras erschossen wurde.

Trotz massiver Beweise für ein vorsätzliches Morddelikt wurde der Täter Kurras freigesprochen. Jahre später stellte sich heraus, dass er als Polizist in West-Berlin auch Agent der Stasi der DDR war. Seine Tat vom 02. Juni 1967 lässt sich deshalb durchaus als ein gesamtdeutsches Staatsverbrechen lesen.

In den Reihen der Apo hatte der Tod Ohnesorgs und der Freispruch des Täters im Polizeidienst eine erhebliche Radikalisierung zur Folge. Die Frage, die sich in vielen Köpfen stellte, war, ob die damals bestehende Bundesrepublik statt der vom Grundgesetz versprochenen rechtstaatlichen Demokratie nicht doch nur eine Wiedergängerin der für das NS-phänotypischen Strukturen und Traditionen war. Verstehen lässt sich das aus heutiger Sicht wahrscheinlich nur, wenn man sich vor Augen führt, dass die Zeit des Nazi-Regimes damals nur wenig mehr als 20 Jahre zurücklag und das Wissen um sie zumindest bei den Protagonisten der Apo so präsent war, wie es von den damals herrschenden konservativen Eliten verdrängt wurde.



Rupert von Plottnitz trifft zusammen mit (den anderen Wahlverteidiger:innen von Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und Jan Carl Raspe) Helmut Riedel, Marie Luise Becker und Otto Schily (v.l.n.r.) vor Sitzungsbeginn in Stuttgart-Stammheim ein (Juni 1975) Foto: Michael Dick (c) dpa - Report [dpabilderarchiv]

II.

Im Zuge ihrer Radikalisierung hatte die Hoffnung, mit Reformen für politische Veränderungen sorgen zu können, in der Apo ziemlich schnell an Einfluss und Strahlkraft verloren. Bei der Minderheit derjenigen, die sich später in Stammheim oder anderswo vor Gericht wiederfanden, galt stattdessen die Überzeugung, dass dem Übel der herrschenden kapitalistischen und imperialistischen Verhältnisse nicht nur in Vietnam oder Lateinamerika, sondern auch in der Bundesrepublik nur noch mit der Waffe in der Hand beizukommen sei.

Ich erzähle dies deshalb hier nur, weil ich glaube, dass die Entstehung der RAF oder vergleichbarer Gruppen ohne die Zeit der Apo und das Datum 02. Juni 1967 nicht zu verstehen ist.

Die Anklageschrift in Stammheim stammte vom Generalbundesanwalt, der das Verfahren wegen dessen besonderer Bedeutung frühzeitig an sich gezogen hatte. Im Zentrum der Anklagevorwürfe ging es um Sprengstoffanschläge auf US-amerikanische Militäreinrichtungen in Frankfurt und Heidelberg, auf Polizeigebäude in München und Augsburg, auf das Gebäude des Springer-Konzerns in Hamburg und auf den PKW eines Ermittlungsrichters des BGH und dessen in diesem sitzende Ehefrau – sämtlich begangen im Mai 1972. Bei den Anschlägen hatte es insgesamt vier Tode und zahlreiche Verletzte gegeben. Außerdem ging es um diverse Raub- und Diebstahlsdelikte und natürlich auch um den Vorwurf der Rädelsführerschaft oder Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung.

Die fünf im Verfahren Angeklagten befanden sich nach ihrer Festnahme im Juni 1972 zunächst in verschiedenen Vollzugsanstalten der Bundesrepublik in Untersuchungshaft, bevor vier von ihnen im Verlaufe des Jahres 1974 in die JVA Stammheim verlegt wurden. Zu den frühen Besonderheiten des Verfahrens gehörte ein vom Ermittlungsrichter beim BGH schriftlich verfügbares Haftstatut, das auf die strikte Isolierung der Betroffenen in der jeweiligen JVA und deren Ausschließung vom regulären Haftalltag zielte. Ihre vollständige Isolation in der Haft führte bei den Angeklagten des Verfahrens, vor allem im Fall von Ulrike Meinhof, mit zunehmender Haftdauer zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Die Vertreter der Bundesanwaltschaft machten in der Hauptverhandlung von Anbeginn an wenig Hehl daraus, dass sie die Vertrauensverteidiger der Angeklagten im Zweifel nicht als gleichwertige Organe der Rechtspflege, sondern als Komplizen der Angeklagten betrachteten.

Die Bedingungen, unter denen die Untersuchungshaft der fünf in Stammheim Angeklagten vollzogen wurde, standen in deutlichem Widerspruch zu den öffentlichen Beteuerungen der verantwortlichen Strafverfolgungsorganen und Gerichte, in dem Verfahren gehe es lediglich um die Anwendung von regulären Straf- bzw. Strafverfahrensrecht in einem regulären Verfahren. Die Angeklagten hingegen betrachteten ihre Haftbedingungen aufgrund ihres eigenen Erlebens als Isolationsfolter und wehrte sich gegen sie mit mehreren Hungerstreiks, die sie trotz qualvoller, regelmäßig an ihnen praktizierter Zwangsernährungen zum Teil über Wochen und Monate durchhielten. Der längste dieser Hungerstreiks dauerte vom September 1974 bis Februar 1975. In seinem Verlauf starb am 09. November 1974 der Angeklagte Holger Meins in der JVA Wittlich. Auch nachdem er bereits ins Koma gefallen war, war am Tage seines Todes ein Anstaltsarzt in der JVA Wittlich nicht anwesend oder verfügbar. Ein Verteidiger, der noch am gleichen Tag versucht hatte, mit dem Sterbenden zu sprechen, versuchte vergeblich, den bereits zuständigen Vorsitzenden des Senates in Stuttgart telefonisch zur Veranlassung notärztlicher Rettungsmaßnahmen zu bewegen. Strafanzeigen der Verteidigung, die wegen der Umstände, unter denen Meins am 09. November 1974 verstorben war, gegen die Verantwortlichen der JVA Wittlich und den Senatsvorsitzenden in Stuttgart erstattet worden waren, wurden sämtlich eingestellt.

Im Vorfeld der Hauptverhandlung in Stammheim hatten sich die zuständigen Justizbehörden des Landes Baden-Württemberg, die Bundesanwaltschaft und der Bundesgesetzgeber in Bonn auf die Überzeugung verständigt, dass die Hauptverhandlung mit dem bis dahin tradierten Instrumentarium der Strafprozessordnung nicht erfolgreich über die Bühne zu bringen sei. Pünktlich zum 01. Januar 1975 kam es deshalb zur Verabschiedung einer Reihe von Veränderungen der Strafprozessordnung, die zurecht als »Lex RAF« qualifiziert wurden und sämtlich darauf zielten, die Verteidigungsrechte und Spielräume der Angeklagten in Stammheim in der im Mai 1975 anstehenden Hauptverhandlung möglichst kurz zu halten. Dazu gehörten namentlich das Verbot der Mehrfachverteidigung in Verfahren mit mehreren Angeklagten auch bei Fehlen etwaiger Kollisionsrisiken (§ 146 StPO), die Beschränkung der Zahl möglicher Wahlverteidiger auf drei (§ 137 StPO), die Schaffung der Möglichkeit des Verteidigerausschlusses bei Verdacht von kollusivem Zusammenwirken mit dem Auftraggeber (§ 138a StPO) und die Erweiterung der Möglichkeiten des Ausschlusses von Angeklagten aus der Hauptverhandlung bei selbstverschuldeter Verhandlungsfähigkeit (§ 231a StPO). Für die Bedürfnisse der Strafverfolgung in Stammheim waren die verabschiedeten Änderungen vor allem deshalb mundgerecht, weil die Angeklagten frühzeitig klar gemacht hatten, dass sie sich nicht individuell, sondern durchweg als politisches Kollektiv gegen die Anklagevorwürfe verteidigen wollten.

Von der vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit des Verteidigerausschlusses machte das Oberlandesgericht in Stuttgart schon kurz vor Beginn der Hauptverhandlung Gebrauch und schloss drei der für die Hauptverhandlung mandatierten Vertrauensverteidiger der Angeklagten aus (Croissant, Groenewold, Ströbele).

Neben den Vertrauensverteidigern – und Verteidigerinnen, die den Angeklagten auf deren Antrag hin als Pflichtverteidiger beigeordnet worden waren, hatten ihnen der Senatsvorsitzende gegen ihren Willen unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Sicherung des Verfahrens jeweils zwei zusätzliche Pflichtverteidiger aus dem Raum Stuttgart beigeordnet. Mit einer Ausnahme stieß ihre Anwesenheit und Rolle bei den Angeklagten auf heftige Gegenwehr.

Die Vertreter der Bundesanwaltschaft machten in der Hauptverhandlung von Anbeginn an wenig Hehl daraus, dass sie die Vertrauensverteidiger der Angeklagten im Zweifel nicht als gleichwertige Organe der Rechtspflege, sondern als Komplizen der Angeklagten betrachteten. Der damalige Generalbundesanwalt Buback hatte bereits zuvor verlautbaren lassen, dass er die Übernahme eines Wahlmandates von Angeklagten wie denen in Stammheim für eo ipso standes- und berufsrechtswidrig halte.

Auf Betreiben der Bundesanwaltschaft kam es gegen die meisten der in Stammheim tätig gewesen Vertrauensverteidiger – auch mich – wegen ihres Auftretens in der Hauptverhandlung zur Einleitung damals noch so genannter (berufsrechtlicher) Ehrengerichtsverfahren. Die stille Hoffnung, sie auf diesem Weg aus den Reihen der Anwaltschaft entfernen lassen zu können, scheiterte allerdings durchweg an den jeweils zuständigen Anwaltsgerichten. Diese beanstandeten zwar manche Verteidigeräußerung in der Hauptverhandlung als unangemessen und berufsrechtswidrig, beschränkten sich aber in aller Regel lediglich auf die Erteilung von Verweisen. Vom damaligen Anwaltsgericht in Frankfurt am Main wurde dies nicht zuletzt mit dem Hinweis begründet, dass auch das Verhalten vom Bundesanwaltschaft und Senatsvorsitzenden in Stammheim nicht selten von einem Übermaß an verbaler und prozessualer Härte geprägt gewesen sei.

Kurz vor Prozessbeginn hatte der für die Hauptverhandlung zuständige Senatsvorsitzende Prinzing das Stammheimer Verfahren in einem Interview wörtlich als »ganz normalen Straffall« bezeichnet. Damit hat er nicht nur unfreiwillig offenbart, dass als Ziel und Ergebnis der Hauptverhandlung irgendetwas anderes als die Verurteilung der Angeklagten nicht in Betracht komme. Seine Äußerung stand auch in diametralen Widerspruch zu der Vielzahl von Sondergesetzen – und Maßnahmen, die für die Vorbereitung wie die Gestaltung der Hauptverhandlung phänotypisch waren. Dazu zählten das im Falle der Angeklagten vom Ermittlungsrichter des BGH angeordnete Sonderhaftstatut, die passgenau zum 01.01.1975 für die Hauptverhandlung vorgenommen Veränderungen der Strafprozessordnung und die Errichtung eines eigens für die Durchführung der Hauptverhandlung geschaffenen Prozessgebäudes unmittelbar neben der JVA Stammheim. Dazu gehörte aber auch ein ganzes Stockwerk,



Sitzungssaal in Stuttgart-Stammheim während des Verfahrens gegen die erste Generation der RAF 1975 (c) dpa - Report [dpabildarchiv]

das im 7. Stock der JVA Stammheim für die Unterbringung der Angeklagten freigeräumt worden war und die bis dahin in den Gefängnissen der Bundesrepublik nicht vorstellbaren Besonderheit der Zusammenlegung zweier männlicher und zweier weiblicher Untersuchungsgefangener in einem Hafttrakt, denen jeglicher Kontakt zu sonstigen Mitgefangenen allerdings weiterhin untersagt war.

III.

Der damalige Bundeskanzler Willy Brandt hatte 1972 in der aufkommenden politischen und medialen Erregung über die Anschläge der RAF empfohlen, der »ruhigen Gelassenheit des Rechtsstaates zu vertrauen«. Von ruhiger Gelassenheit konnte in der Hauptverhandlung in Stammheim aber keine Rede sein. Im Gegenteil: Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen über die Rechtmäßigkeit der Haftbedingungen, der Umstände, unter denen der Angeklagte Meins in der JVA Wittlich zu Tode gekommen war und des Ausschlusses dreier Vertrauensverteidiger stand die

Hauptverhandlung von Beginn an unter gewaltiger Spannung. Dazu beigetragen hat auch ein ungewöhnlich großes, auch internationales mediales Interesse an den Vorgängen im Sitzungssaal.

Bis zur Verlesung der Anklageschrift vergingen zunächst ganze drei Monate, in denen über diverse prozessuale Fragen gestritten wurde. Dabei ging es u. a. um die Tragweite des verfügten Verteidigerausschlusses. Der Gesetzgeber hatte die Möglichkeit des Ausschlusses ursprünglich nicht für alle Angeklagten eines Verfahrens, sondern nur für jeweils einzelne Angeklagte vorgesehen. Deshalb war gleich zu Beginn der Hauptverhandlung beantragt worden, die ausgeschlossenen Verteidiger nach entsprechender Mandatierung als Verteidiger anderer, bis dahin nicht vom Ausschluss betroffener Angeklagter zuzulassen. Der Senat wies diese Anträge unter Hinweis auf die angebliche Ratio der gesetzlichen Ausschlussregelung zurück, stieß damit aber auf heftigen Widerspruch der Bundesanwaltschaft, auf deren Antrag hin der erneute Ausschluss der drei Verteidiger dann wunschgemäß, aber mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgte.

Erbittert gestritten wurde zu Beginn der Hauptverhandlung auch über die Frage der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten. Sie befanden sich erkennbar in einem hochgradig geschwächten gesundheitlichen Zustand, der zu erheblichen Zweifeln an ihrer Verhandlungsfähigkeit Anlass gab. Der Senat unterstellte zunächst das Vorliegen ihrer Verhandlungsfähigkeit, veranlasste aber gleichwohl die Einholung medizinischer Sachverständigengutachten. Da diese Gutachten auch mehr als zwei Monate nach Beginn der Hauptverhandlung noch immer nicht vorlagen, lehnten es die Angeklagten und ihre Vertrauensverteidigung ab, auf der Grundlage einer bloßen Fiktion von Verhandlungsfähigkeit weiterhin an der Hauptverhandlung teilzunehmen und entschieden sich deshalb dazu, dieser bis zur Vorlage der Gutachten fernzubleiben.

Die Angeklagten wurden deshalb zunächst wegen eigenmächtigen Fernbleibens von der Hauptverhandlung ausgeschlossen, im Widerspruch hierzu aber zum Teil gewaltsam noch am gleichen Verhandlungstag gezwungen, zwecks Vernehmung zur Person wieder in der Hauptverhandlung zu erscheinen. Dabei kam es zu der grotesken Szene, dass die Angeklagten unmissverständlich mit der massiven Störung der Hauptverhandlung drohten, um ihre erneute Ausschließung zu erreichen, dies dem Senat aber nicht reichte und die Angeklagten vom Vorsitzenden deshalb faktisch dazu aufgefordert wurden, ihn so kraftvoll zu beleidigen, dass der Ausschluss wieder angeordnet werden konnte.

Die schließlich im September 1975 präsen- tierten medizinischen Sachverständigengutachten stellten fest, dass die Angeklagten nur zeitlich beschränkt in einem Umfang von 3 Stunden pro Sitzungstag handlungsfähig seien. Der Senat nahm dies zum Anlass, die vom Gesetzgeber zum 01.01.1975 erweiterten Ausschlussmöglichkeiten des § 231a StPO anzuwenden und beschloss, die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Angeklagten fortzusetzen. Wegen ihrer Hungerstreiks seien die Angeklagten für ihren geschwächten gesundheitlichen Zustand selbst verantwortlich. Das Gleiche gelte auch für die Erforderlichkeit ihrer Haftbedingungen, die in einem der Gutachten als zumindest mitursächlich für ihren schlechten gesundheitlichen Zustand qualifiziert worden waren.

IV.

Ich selbst war vor der Hauptverhandlung dem Mandanten Jan Carl Raspe als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Im November 1975 wurde ich vom Senatsvorsitzenden Prinzing aber wieder entpflichtet. Begründet wurde dies mit dem mit vielen wörtlichen Zitaten von mir garniertem Vorwurf, mein Verhalten in der Hauptverhandlung biete keine Gewähr mehr für die ordnungsgemäße Fortsetzung der Hauptverhandlung.

Zwei der aus meiner Sicht krassesten Verletzungen des Rechtes der Angeklagten auf ein faires Verfahren in Stammheim habe ich deshalb nicht mehr selbst erlebt. Damit meine ich zum einen die Vorgänge, in deren Verlauf nahezu zwei Jahre nach Beginn der Hauptverhandlung ein Briefwechsel bekannt wurde, in dessen Rahmen der Senatsvorsitzende in Stammheim auf die Bitte eines mit ihm bekannten und beim BGH in dem für ein etwaiges Revisionsverfahren zuständigen 3. Strafsenats tätigen Bundesrichters namens Mayer hin diesem heimlich Auszüge aus dem verschriftlichten Wortprotokoll über die Hauptverhandlung übermittelt hatte. Mit den Auszügen wollte der Bundesrichter den damaligen, mit ihm augenscheinlichen befreundeten Chefredakteur der zur Springerpresse gehörenden Tageszeitung »Die Welt«, Kremp, von ihm brieflich als »Lieber Kartellbruder Kremp« angeschrieben, dazu animieren, publizistisch gegen die angeklagte Ensslin und ihre Vertrauensvertretung vorzugehen.

Der Briefwechsel und das mit ihm ruckbar gewordene Verhalten der beiden beteiligten Richter hatte im Ergebnis zur Folge, dass der im Zusammenhang mit ihm gestellte Befangenheitsantrag – nach weit mehr als 100 zuvor vergeblich gestellten Befangenheitsanträgen – dann doch noch erfolgreich war und der abgelehnte Senatsvorsitzende Prinzing als Vorsitzender abgelöst wurde.

Eine ebenso beispiellose Verletzung der Rechte der Angeklagten und ihrer Vertrauensvertretung erfolgte zudem mit den heimlichen Abhörmaßnahmen, die Anfang 1977 in der Hauptverhandlung bekannt geworden waren. Die Verteidigergespräche, die von den Angeklagten und ihren Vertrauensanwälten in den dafür vorgesehenen Besprechungszellen in der JVA Stammheim geführt worden waren, waren vor Beginn der Hauptverhandlung im April und Mai 1975 über zwei Wochen hinweg und danach erneut im Dezember 1976 und Januar 1977 über eine Zeitdauer von annähernd zwei Monaten hinweg vermutlich von Verfassungsschutzbehörden geheimdienstlich abgehört worden – angeblich ohne Kenntnis von Bundesanwaltschaft und Senat. Die bis dahin noch im Verfahren verbliebenen Vertrauensverteidiger beendeten deshalb unter heftigem Protest ihre Tätigkeit in der Hauptverhandlung.

V.

Für die ihnen vom Generalbundesanwalt zur Last gelegten Anschläge haben die Angeklagten in der Hauptverhandlung ihre kollektive Verantwortung erklärt und übernommen, zur Frage individueller Tatbeiträge aber geschwiegen. Zur Frage der Völkerrechtswidrigkeit des militärischen Vorgehens der USA im Vietnamkrieg und der Rolle, die militärische Einrichtungen der USA in der Bundesrepublik dabei spielten, wurde von ihren Vertrauensverteidigern umfangreiche Beweisanträge gestellt und ein völkerrechtliches Nothilfegebot zu Gunsten der Bevölkerung Vietnams geltend gemacht, alles durchweg vergebens.

VI.

Amtlichen Feststellungen zufolge beging Ulrike Meinhof am 09. Mai 1976 in ihrer Zelle in Stammheim Selbstmord.

Wie von niemandem anders erwartet, wurden die drei noch lebenden Angeklagten Baader, Ensslin und Raspe am 28. April 1977 nach 192 Verhandlungstagen zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Das Urteil wurde allerdings nie rechtskräftig, weil sie – so wiederum die amtliche Feststellung – am 18. Oktober 1977 in ihren Zellen in der JVA Stammheim kollektiv Selbstmord begingen.

In der Bundesrepublik dürfte es nie zuvor nie danach ein Strafverfahren gegeben haben, in dem das politische Interesse daran, Angeklagte als Feinde des Staates zu möglichst langen Freiheitsstrafen verurteilt zu sehen, die Vorbereitung und Gestaltung des Verfahrens so beherrscht hat wie in Stammheim geschehen. In Stammheim wurden Straf- und Strafverfahrensrecht zum Instrument politisch beherrschter Verfolgungsinteressen. Dies prägt aus meiner Sicht die historische Rolle und Bedeutung von Stammheim.

endlich wieder RAF

Gegen Daniela Klette werden zwei Verfahren geführt. Dass beide politisch sind, darauf weist der Umgang mit ihr hin.
Von Lukas Theune

Es war zwar Ende Februar und also definitiv noch kein Sommerloch, als Daniela Klette in Berlin-Kreuzberg verhaftet und per Hubschrauber, mit verbundenen Augen und gefesselt an Händen und Füßen, nach Niedersachsen entführt wurde, wo ihr sodann mehrere Haftbefehle verkündet wurden. Nichtsdestotrotz gewann die interessierte Öffentlichkeit unmittelbar den Eindruck, dass sowohl die unterschiedlichsten mit der Sache befassten Polizeibehörden als auch die Boulevardpresse vor Freude strahlten, dass endlich mal wieder das RAF-Gespenst durchs Land gruseln respektive mit Panzer durchs »linksgrünversifft« Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg gejagt werden durfte.

Hanebüchene Falschmeldungen, dass in der Anderthalb-Zimmer-Wohnung Klettess Sprengstoff und USBV (»unbekannte Spreng/Brandvorrichtungen«) gefunden worden seien, weswegen die halbe Straße nachts zu evakuieren war, gehörten ebenso dazu wie tagelange Patrouillen mit dem neuen »Survivor«-Panzer der Polizei Niedersachsen durch Friedrichshain, gleich mehrere rabiate Hausdurchsuchungen ebendort und die Belagerung eines Bauwagenplatzes.

Hochgefährlich sei Daniela Klette: erprobt in Capoeira (so die Staatsanwaltschaft) und ohnehin für ihr Alter äußerst »sportlich«, weswegen ihr zunächst in der JVA Vechta selbst der Besitz eines Kuchelschreibers untersagt werden musste. Isolationshaft inklusive der traditionell erprobten Lochbleche vor dem Fenster

und 24-stündiger Kameraüberwachung wurde auch auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung der Verteidigung durch den Ermittlungsrichter für erforderlich gehalten, denn die Gefahr eines »Bilanzsuizids« sei ja durchaus nicht von der Hand zu weisen.

Nach etwa einer Woche niedersächsischen Justizkarnevals erwachte dann Karlsruhe zum Leben und verkündete am Vorabend des Frauenkampftages einen weiteren Haftbefehl gegen Frau Klette, der sich auf Taten bezieht, die nunmehr über 30 Jahre alt sind. Bekanntlich wird gegen Daniela Klette parallel zum Verdener Verfahren ein weiteres Verfahren beim Generalbundesanwalt geführt, in dem ihr zur Last gelegt wird, sich als damaliges Mitglied der RAF bis zu deren Auflösung an diversen weiteren Straftaten beteiligt zu haben.

besuchsverbote und betriebsräte

In der Folge wurde nicht nur eine Betriebsrätin eines Bremer Krankenhauses von ihrer Arbeitsstelle entbunden, nachdem sie eine Solidaritätskundgebung vor der JVA Vechta angemeldet hatte; auch mehrere (über 70 Jahre) alte Menschen, die in den 70er und 80er Jahren wegen Mitgliedschaft in der RAF verurteilt worden waren, erhielten den Bescheid aus Karlsruhe, Besuche bei Frau Klette könnten einer möglicherweise zu organisierenden Flucht dienlich sein. Die Haltung von GBA und Ermittlungsrichter am BGH ist nicht frei von einer gewissen Komik, bspw. wenn einer Besucherin die Dauerbesuchserlaubnis entzogen wird, nachdem sie Frau Klette fragte, was sie denn aus ihrem Fenster sehen könne – worauf diese erwiderte, dass dort ein Baum stehe. Auch diese Mitteilung über den Baum könne schließlich der Vorbereitung der Flucht dienen.

unpolitisches verfahren?

Durch die Trennung der beiden Verfahren soll offenbar versucht werden, gegen die Beschuldigte einerseits ein offenkundig politisches Verfahren bei der Bundesanwaltschaft zu führen, das die Vorwürfe im Zusammenhang mit der behaupteten früheren RAF-Mitgliedschaft beinhaltet. Angeblich völlig unabhängig von den Beweiserhebungen in dem dortigen Verfahren soll in einem weiteren Verfahren, das in Verden anhängig ist, ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen mehrerer Raubüberfälle geführt werden. Entsprechend hierzu hat die ermittlungsführende Verdener Staatsanwältin, Frau Dr. Marquardt gegenüber der Verteidigung mehrfach betont, dass es sich für sie hier um ein ganz normales, »unpolitisches« Verfahren handele, bei dem ein möglicher RAF-Hintergrund keine Rolle spiele.

Allein: Die am Geburtstag Daniela Klettess erhobene Anklage verdeutlicht, dass diese behauptete Unabhängigkeit der beiden Verfahren voneinander tatsächlich auch von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht gegeben ist. Im Gegenteil: Es liegen deutliche Hinweise dafür vor, dass die Bewertung von Ermittlungsergebnissen im Raubverfahren an zentraler Stelle von den Ermittlungshypothesen des Parallelverfahrens bestimmt ist und sich die Staatsanwaltschaft Verden offenkundig nicht frei machen kann von auch medial angeheizten Zuschreibungen und Vorurteilen, die ihren Ursprung in der vermuteten früheren RAF-Mitgliedschaft der Beschuldigten haben.

zwei beispiele

So wird bereits im Vorspann ganz allgemein und ohne jedes dafür als Beleg angeführtes Beispiel behauptet, dass sie und die zwei noch Gesuchten bei den vorgeworfenen Überfällen – ganz generell – die Möglichkeit tödlicher Verletzungen billigend in Kauf genommen hätten. In der Begründung, warum ausgerechnet Frau Klette an Überfällen beteiligt gewesen sein soll, wo doch weder DNA noch Zeug*innen noch sonstige Beweismittel auf ihre Anwesenheit hindeuten, wird sodann ausgeführt, es sei ja hinlänglich bekannt, dass »die RAF« durch die sog. Illegalen gemeinsam im »Grundsatz der Kollektivität«



Mehr Limbo-Dance als Capoeira - nach der Festnahme eines mutmaßlichen RAF-Mitglieds in Hamburg suchen Polizisten nach Spuren. (Ullstein Bild)

entschieden hätten, welche Aktion verübt werden solle, und sodann ein »Kommando« die Tat ausgeführt habe; diesen Grundsätzen hätte es widersprochen, wenn jemand anderes als Frau Klette in besagte unpolitische Überfälle eingebunden gewesen sei. Deswegen müsse sie, ohne je gesehen worden zu sein, am Tatort gewesen sein.

feindstrafrecht

Erkennbar wird hier eine von den tatsächlichen Beweisergebnissen nicht getragene, ihnen vielmehr konträr gegenüberstehende denunziatorische Tendenz. Es wird versucht, aus der Beschuldigten und den zwei noch Gesuchten eine Gruppe von insgesamt völlig skrupellos handelnden Personen zu machen, die für die Erlangung von Geld für ihr eigenes Überleben bereit sind, bedenkenlos den Tod und schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Tatopfer in Kauf zu nehmen. Dabei ergibt sich aus der Aktenlage eindeutig, dass in mehreren der vorgeworfenen Fälle die Versuche lieber abgebrochen wurden anstatt die körperliche Unversehrtheit der

Betroffenen zu gefährden. Die Staatsanwaltschaft Verden lässt hier den ihr obliegenden Objektivitätsmaßstab aus § 160 Abs. II StPO zugunsten einer feindstrafrechtlich anmutenden Einseitigkeit vollständig vermissen. Es handelt sich um die Behauptung einer generellen »Tötungsbereitschaft« bei den Beschuldigten, ohne auch nur den Versuch zu unternehmen, hierfür irgendwelche Belege zu finden. Kann man das anders erklären als mit dem »RAF-Rentner«-Hintergrund der Beschuldigten?

Die Willkürlichkeit, mit der die Staatsanwaltschaft eine generelle Tötungsbereitschaft der Beschuldigten unterstellt, lässt sich kaum anders erklären, als dass diese nicht in der Lage ist, sich von der medialen Vorverurteilung der Beschuldigten – auch hinsichtlich einer angeblichen früheren Mitgliedschaft in der RAF – frei zu machen. Die Bereitschaft, jederzeit rücksichtslos von der Schusswaffe Gebrauch zu machen und hierbei auch bedenkenlos Menschen entweder gezielt zu töten oder aber ihren Tod zumindest jederzeit in Kauf zu nehmen, ist eine Konstruktion, die aus den damaligen Verfahren gegen vermeintliche Mitglieder der RAF hinlänglich bekannt ist

und hier seitens der Staatsanwaltschaft Verden auf die Beschuldigte übertragen werden soll.

jahrelange prozesse

Das Landgericht Verden hat nun Termine zur Hauptverhandlung bis Januar 2026 bestimmt. In der lokalen Kreiszeitung wird das Verfahren stolz als »größter Prozess in der Geschichte des Landgerichts Verden« präsentiert. Rund 48.000 Seiten schwer sei die Akte, keine Kosten und Mühen habe man geschaut, sogar ein eigens für den Prozess angemietete Reithalle kommt zum Einsatz, denn es kämen ja schließlich auch viele Nebenklageberechtigte potentiell in Betracht – dass sich tatsächlich noch niemand dahingehend geäußert hat ist einerlei.

Ob sodann im Anschluss noch eine Anklage der Bundesanwaltschaft erfolgen könnte, die dann wohl ab 2027 anderenorts zu verhandeln sein wird, steht zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Zeilen in den Sternen. Gleichwohl, Überhaft besteht nach wie vor.

der terrorist als motor der strafgesetzgebung

Dem deutschen Gesetzgeber fehlt auch 25 Jahre nach den ikonischen Anschlägen vom 11. September 2001 ein klares Konzept für den Einsatz des Strafrechts bei der Bewältigung des Terrorismus. Stattdessen lässt er sich durch schlecht verhandelte internationale Vorgaben und den Druck einzelner Vorfälle immer wieder zu unüberlegten Lösungen hinreißen.

Von Prof. Dr. Mark Zöller

Wollte man die Entwicklung der deutschen Strafgesetzgebung bei der Verfolgung terroristisch motivierter Kriminalität in einem Buchtitel zusammenfassen, so ist dies Heribert Prantl bereits im Jahr 2008 nahezu perfekt gelungen. Damals veröffentlichte er den Band »Der Terrorist als Gesetzgeber« mit dem vielsagenden Untertitel »Wie man mit Angst Politik macht«. Genauer, aber auch trauriger kann man die Realität kaum zusammenfassen. Blickt man auf die Anti-Terrorismus-Gesetzgebung der vergangenen Jahrzehnte bis zurück in die »Hochphase« der Rote Armee Fraktion (RAF) in den 1970er Jahren, so stellt man fest, dass gesetzgeberische Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung meist spontan auf aktuelle Geschehnisse und Bedrohungslagen reagieren. Dabei wurde auf Konzepte zurückgegriffen, bei denen der Verdacht nicht ganz von der Hand zu weisen war, dass diese schon länger in einer ministeriellen Schublade vor sich

hin dümmerten, bis dato aber politisch nicht mehrheitsfähig waren. Das ist auch der Hybris mancher Ministerien geschuldet, die sich anstelle der demokratisch gewählten Abgeordneten häufig ganz offen als »wahre oder eigentliche Gesetzgeber« verstehen. Die Einschaltung externen Sachverständigen wird deshalb nicht nur als überflüssig, sondern teilweise auch als Bedrohung der eigenen Existenz verstanden.

Neue Gesetzgebungsvorschläge sind damit so gut wie nie das Resultat einer sorgfältigen Auswertung des aktuellen Stands einer internationalen Terrorismusforschung. Entscheidend ist vielmehr, was das federführende Ministerium und die mit der Terrorabwehr befassten Sicherheitsbehörden für nützlich halten. Ob das alles etwas bringt oder nicht, ist zweitrangig. Wichtig ist das Symbol auf politischer und medialer Bühne, dass man im Einzelfall entschlossen und direkt gehandelt und auf das subjektive

Unsicherheitsempfinden in der Bevölkerung reagiert hat. Dass der Einzelfall schlechte Gesetze macht, ist nicht nur eine juristische Binsenweisheit, sondern ergibt sich auch unmittelbar aus Art. 19 Abs. 1 Satz 1 unseres Grundgesetzes. Dessen ungeachtet werden aber im Sog terroristischer Anschläge häufig Mittel und Befugnisse plötzlich salonfähig, die man noch unmittelbar vor solchen Anschlägen als rechtsstaatlich vollkommen inakzeptabel eingestuft hat.

Dazu nur einige Beispiele mit Bezug zur Strafverteidigungspraxis:

- die Beschränkung der Höchstzahl der Verteidiger (§ 137 StPO) und das Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO),
- die Einführung weitgehender Möglichkeiten zum Verteidigerausschluss (§§ 138a ff. StPO),
- die Befugnis zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ohne den Angeklagten bei selbstverschuldeter Verhandlungsunfähigkeit (§ 231a StPO) und ordnungswidrigem Benehmen (§ 231b StPO),
- die Verschärfung der Bestimmungen über die Ordnungsgewalt in der Hauptverhandlung (§§ 177, 178 GVG),
- die Herabsetzung der Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft (§ 112 Abs. 3 StPO) beim Verdacht der Beteiligung an terroristischen Vereinigungen nach §§ 129a, 129b StGB,
- die Möglichkeit der vollständigen Unterbrechung des Kontaktes zwischen inhaftierten Terroristen und der Außenwelt nach den §§ 31 ff. EGGVG (sog. Kontaktsperre),
- die Verpflichtung, beim mündlichen Verteidigergespräch in Verfahren nach den §§ 129 f. StGB Trennscheiben vorzusehen (§ 148 Abs. 2 A. 3 StPO) oder
- die Einführung bzw. Ausweitung zahlreicher strafprozessualer Überwachungsbefugnisse (z.B. in den §§ 100a, 100b, 100c, 100i, 100j, 100k, 103 ff., 111, 163b f., 163f, 163g StPO)

Alle diese Maßnahmen sind im Laufe der Jahre und Jahrzehnte entweder primär oder zumindest auch als Reaktion auf die jeweilige terroristische Bedrohungslage in das deutsche Strafverfahrensrecht aufgenommen worden. Terroristen sind somit historisch betrachtet Motoren der Gesetzgebung. Sie treiben mit ihrer Grausamkeit auch das Arsenal der Ermittlungsbefugnisse des Staates auf die nächste Eskalationsstufe, indem sie auf staatlicher Seite typische Abwehrreflexe bedienen: neue Befugnisse für die Strafverfolgungsbehörden auf der einen und die Beschneidung von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten auf der anderen Seite. Dabei wird übersehen, dass Terroristen unsere Gesellschaft damit Stück für Stück genau in das Zerrbild eines Rechtsstaats verwandeln, das diese schon bislang von ihr zeichnen. Für die Illusion von kollektiver Sicherheit wird immer mehr an individueller Freiheit geopfert.

wie terrorismus funktioniert

Warum wir diesen Mechanismen so leicht auf den Leim gehen, versteht man nur, wenn man sich bewusst macht, was Terrorismus eigentlich ist und wie er funktioniert. Terroristen greifen für uns alle erkennbar zum Mittel der Gewalt und legen damit typischerweise Verhaltensweisen an den Tag, die innerhalb des deutschen Rechtssystems als Straftaten eingestuft sind. Sie töten, verletzen, beschädigen und zerstören. Kurz: Sie verbreiten Angst und Schrecken. Damit alleine wird das Phänomen Terrorismus aber nur unvollständig beschrieben. Die Verbreitung von Angst und Schrecken ist in der terroristischen Logik nur Mittel zum Zweck. Sie stellt lediglich ein notwendiges Zwischenziel auf dem Weg zum eigentlich angestrebten Ziel der Verwirklichung eines Gesellschaftszustands nach den eigenen politischen, religiösen oder sonstigen ideologischen Vorstellungen dar. Was den Terroristen vom gewöhnlichen Straftäter unterscheidet, ist seine besondere Motivation. Diese aber wird von den Straftatbeständen des deutschen Strafgesetzbuchs gerade nicht abgebildet, sieht man einmal von Ausnahmen wie den niedrigen Beweggründen beim Mord ab. Warum ein Mensch eine konkrete Straftat begeht, interessiert die deutschen Strafgerichte frühestens auf der Ebene der Strafzumessung (vgl. § 46 StGB). Für die strafrechtliche Erfassung von Terrorismus ist das wenig hilfreich. Ein gewöhnlicher Messerstecher wird aber gerade deshalb zum terroristischen Attentäter, weil er mit seiner Bluttat zugleich eine nonverbale Botschaft sendet, um seinem Ziel, beispielsweise einer rassistisch, antisemitisch, nationalistisch, islamistisch oder ausländerfeindlich geprägten Gesellschaftsordnung, näher zu kommen.

Im nationalen wie internationalen Kampf gegen den Terrorismus wird immer wieder ausgeblendet, dass all dies Teil einer Kommunikationsstrategie ist. Selbstverständlich sind einzelne terroristische Gewalttaten, jüngst etwa die tödliche Messerattacke auf den Polizisten Rouven L. in Mannheim oder der Anschlag auf dem Stadtfest in Solingen, in besonderem Maße grausam und furchterregend. Mit Blick auf das Staatsganze sind sie aber objektiv betrachtet – so mitleidslos das auch klingen mag – allenfalls als »Nadelstiche« einzustufen. Militärisch-taktisch gesprochen bringen sie ein Staatsgebilde wie die Bundesrepublik Deutschland nicht ins Wangen. Dafür sind sie insgesamt betrachtet zu unbedeutend. Das wissen auch Terroristen. Über die Rechtsgutsverletzung oder -gefährdung

hinaus senden terroristisch motivierte Straftäter mit ihrer Bluttat aber immer auch eine zentrale Botschaft. Diese Botschaft an uns alle lautet: »Du bist nicht sicher!« Sie signalisieren, dass sie oder die Organisation, der sie angehören, zu jeder Zeit, an jedem Ort und gegenüber jedem Mann zuschlagen kann. Auf diese Weise sollen die bestehenden Machtstrukturen untergraben werden. Terroristen hoffen darauf, dass die bestehenden staatlichen Sicherheitskräfte irgendwann ihren Rückhalt in der Bevölkerung verlieren, wenn sich die Überzeugung durchsetzt, dass der Staat seine Bürgerinnen und Bürger nicht wirksam zu schützen vermag. Dann ist der Zeitpunkt für eine Machtübernahme gekommen.

Diese brutale Logik kennzeichnet die Perfidität des modernen Terrorismus. Die terroristischen Kommandos der RAF beispielsweise hatten ihre Opfer meist gezielt und sorgfältig ausgewählt. Die Entführung von Arbeitgeberpräsident Hanns-Martin Schleyer oder die Tötung des Vorstandssprechers der Deutschen Bank Alfred Herrhausen sind typische Beispiele dafür, dass besonders einflussreiche Repräsentanten des bekämpften politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Systems gleichermaßen stellvertretend »ausgeschaltet« wurden. Akteure des modernen Terrorismus im 21. Jahrhundert, allen voran islamistische oder rechtsextremistische Täter, haben diese Kommunikation des Schreckens demgegenüber noch auf ein deutlich höheres Maß gesteigert. Nach ihrem strategischen Konzept werden bewusst Unschuldige, d.h. an den von ihnen bekämpften, vermeintlichen Missständen unbeteiligte Personen, zu Opfern gemacht. Damit wird die Botschaft gesendet, dass niemand sicher ist und jeder Mann dem Terror zum Opfer fallen kann. Moderner Terrorismus zeichnet sich somit durch eine Verschiebung seines Bedeutungsgehalts weg von der Individualität des Opfers und hin zu einer überindividuellen Tatsymbolik aus. Nur wenn man sich das bewusst macht, wird deutlich, dass ein Terrorist, der durch Gewalt gegen Unschuldige Angst und Schrecken verbreitet, jenseits aller Strafverfolgungsbemühungen sein kommunikatives Ziel längst erreicht hat. Dann aber stellt sich letztlich auch die Frage nach dem Sinn und Zweck der Verhängung von Kriminalstrafe gegenüber terroristisch motivierten Tätern.



Kleine Lage, große Liege - Sitzecke im Bonner Kanzler-Bungalow. Ullstein Bild

falsche einschätzung der bedrohungslage

Schließlich appellieren wenige Geschehnisse so sehr an unsere menschlichen Instinkte wie terroristische Anschläge. Deshalb schätzen wir die Bedrohungslage und damit auch den gesetzgeberischen Handlungsbedarf häufig falsch ein. Statistisch gesehen geht die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines terroristischen Anschlags zu werden, gegen null. Nach der vom Statistischen Bundesamt geführten Todesursachenstatistik sind im Jahr 2023 von insgesamt 1.028.206 registrierten Todesfällen insgesamt lediglich 338 Menschen durch einen tätlichen Angriff zu Tode gekommen. Das entspricht einem Anteil von lediglich 0,03 Prozent, der noch dazu ganz überwiegend von »gewöhnlichen« Tötungsdelikten bestritten sein dürfte. Nach einer Studie der Lebensversicherungsgesellschaft Canada Life aus dem Jahr 2015 liegt das Risiko, Opfer eines terroristischen Anschlags zu werden, bei nur 1:27,3 Millionen (0,0000037 Prozent). Statistisch gesehen sterben die

meisten Menschen demgegenüber traditionell an Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs oder Krankheiten des Atmungssystems.

Trotz dieser eindeutigen Fakten leben rund drei Viertel der Menschen in Angst vor Terroristen. Das liegt daran, dass unser Gehirn uns hier einen Streich spielt. Die Kognitionspsychologie spricht hier von typischen Beurteilungsfehlern. Die Masse an Informationen, die uns insgesamt für Entscheidungsfindungen zur Verfügung steht, würde das Gehirn meist überfordern bzw. den Entscheidungsprozess verlangsamen. Der Alltag erfordert aber schnelle Entscheidungen. Deshalb müssen wir Strategien finden, um die Anzahl an relevanten Informationen zu reduzieren. Diese evolutionsbiologisch entwickelten Heuristiken sichern grundsätzlich unser Überleben, auch wenn wir damit im Einzelfall Fehler nicht verhindern können. Nach der Verfügbarkeitsheuristik (availability bias) hängt die geschätzte Häufigkeit oder die Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt, von der Zugänglichkeit relevanter Erinnerungen ab. Gerade bei terroristischen Anschlägen wirkt

daher die Medienberichterstattung als Katalysator für die beschriebene Kommunikationsstrategie von Terroristen. Spektakuläre und besonders grausame Terroranschläge, wie z.B. diejenigen vom 11. September 2001 oder vom Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016, sind im Zeitalter von Internet und Social Media omnipräsent und werden durch neue Anschläge immer wieder zurück in unser Gedächtnis geholt. Die Folge ist, dass wir als Menschen die Wahrscheinlichkeit eines neuen Anschlags viel zu hoch einschätzen. Im Übrigen tendieren wir dazu, aus der täglichen Informationsflut vor allem solche Informationen für uns herauszufiltern, die mit unserer bereits vorgefertigten Meinung zu einer bestimmten Thematik übereinstimmen (confirmation bias). Wenn man also ohnehin irrig davon ausgeht, dass ein Terroranschlag wahrscheinlich ist, interpretiert man frühere Anschläge im Sinne eines erhöhten Risikos für neue terroristische Anschläge und ignoriert die Vielzahl von Terroranschlägen, die durch die Arbeit der Sicherheitsbehörden vereitelt werden. Infolgedessen wird zwischen

objektiv betrachtet unabhängigen Ereignissen subjektiv eine vermeintliche Verbindung gesehen (illusory correlation). Wir müssen uns also darüber im Klaren sein, dass auch unsere Entscheidungen im Zusammenhang mit gesetzgeberischen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung in einem extrem fehleranfälligen Umfeld getroffen werden. Nur wenn man die damit verbundenen Wahrnehmungsverzerrungen und die tatsächlichen Risiken kennt, lassen sich angstfrei und unvoreingenommen sachgerechte Entscheidungen treffen.

tücken irrationaler rechtspolitik • ein beispiel

Wie wenig sachgerecht stattdessen Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Terrorismusstrafrechts ablaufen können, ließ sich etwa am 23. September 2024 im Saal 2.600 des Berliner Paul-Löbe-Hauses beobachten. Dort kam es im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages – von der Öffentlichkeit wegen des parallel im Innenausschuss verhandelten »Sicherheitspakets« weitgehend unbemerkt – zu einer teilweise bizarr anmutenden Sachverständigenanhörung. Diskutiert werden sollte eigentlich der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung (BT-Drs. 20/11848). Zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens waren die terrorismusbezogenen Straftatbestände (§§ 89a ff., 129a f. StGB) zeitnah an die Vorgaben der EU-Terrorismusbekämpfungsrichtlinie anzupassen. Offensichtlich hatte aber die SPD-Bundestagsfraktion andere Prioritäten. Deren Berichterstatter, der ehemalige Vorsitzende des Bundes deutscher Kriminalbeamter (BdK) Sebastian Fiedler, hatte für seine Fraktion mit seinem Nachfolger im Amt Dirk Peglow sowie Alexander Poitz als stellvertretendem Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei (GdP) gleich zwei Gewerkschaftskollegen als angebliche Experten benannt. Diese wussten zum eigentlichen Anlass der Anhörung zwar herzlich wenig beizutragen. Gefüttert durch erkennbar zu diesem Zweck vorbereitete Fragen waren sie aber umso meinungsstärker bei den Versäumnissen der Bundesregierung, der Polizei die aus

ihrer Sicht dringend benötigten Überwachungs- und Übermittlungsbefugnisse einzuräumen. Innerhalb weniger Minuten wurde somit das Thema von der Reform des materiell-rechtlichen Terrorismusstrafrechts zu der Forderung nach einer Bundesfinanzpolizei beim Zoll und der Einführung der Vorratsdatenspeicherung gewechselt, obwohl gerade Letztere bei hoch professionell agierenden Terroristen, die staatlich überwachbare Kommunikationskanäle meiden, erfahrungsgemäß kaum ermittlungstaktischen Ertrag verspricht. Dass Polizeigewerkschaftler sich auch in Gesetzgebungsverfahren weniger mit rechtlichen Details aufhalten, sondern sich stattdessen mit einer Verbesserung der Arbeitssituation für ihre Mitglieder beschäftigen, ist zwar nichts Neues. Aber die Kaperung eines gesetzgebenden Ausschusses für sachfremde Zwecke macht auch deutlich, in welchem irrationalen rechtspolitischen Umfeld sich Gesetzgebung im Bereich der sog. Terrorismusbekämpfung teilweise bewegt.

strafrecht als taugliches instrument?

Im Rahmen solcher gesetzgeberischer Entscheidungssituationen ist dann auch selbstkritisch die Frage zu stellen, ob und inwieweit zusätzliche Neuerungen im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts überhaupt taugliches Mittel sein können, um den Herausforderungen durch das Phänomen Terrorismus zu begegnen. Aus strafrechtlicher Sicht gilt nämlich folgender Grundsatz: Je gefährlicher die terroristisch motivierten Verhaltensweisen sind, desto weniger Schwierigkeiten bereitet ihre juristische Aufarbeitung. Wird ein terroristischer Anschlag tatsächlich ausgeführt, steht den Strafverfolgungsbehörden das gesamte materiell-strafrechtliche Instrumentarium zur Verfügung: Tötungs- (§§ 211 ff. StGB), Körperverletzungen- (§§ 223 ff. StGB), Freiheits- (§§ 239 ff. StGB), Sachbeschädigungs- (§ 303 ff. StGB), Waffen- oder Sprengstoffdelikte. Und nach § 46 Absatz 2 StGB kann eine terroristische Gesinnung im Rahme der Strafzumessungsentscheidung strafschärfend berücksichtigt werden, wenn nicht – wie beim Mord (vgl. § 211 Abs. 1 StGB) – ohnehin zwingend eine lebenslange Freiheitsstrafe droht. Strafrecht ist aber vom Grundsatz her repressiv ausgerichtet. Es ermöglicht die Reaktion auf bereits

begangene, d.h. in der Vergangenheit liegende Rechtsgutsverletzungen. Auf terroristisch motivierte Täter, denen es tatsächlich gelingt, Menschen zu töten, zu verletzen, als Geiseln zu nehmen, Sachwerte zu vernichten oder zumindest unmittelbar zu derartigen Rechtsgutsverletzungen anzusetzen, ist jedenfalls das materielle Strafrecht bestens vorbereitet.

In den vergangenen Jahrzehnten verfolgt der deutsche Gesetzgeber jedoch zunehmend ein anderes Schutzkonzept. Dieses entspringt dem (durchaus nachvollziehbaren) Bestreben, es gar nicht erst zur Ausführung terroristisch motivierter Anschläge kommen zu lassen. Stattdessen sollen Terroristen nach Möglichkeiten bereits im Vorbereitungsstadium späterer Gewalttaten, zeitlich weit bevor sie ihr tödliches Werk in Gang setzen können, strafrechtlich erfasst, d.h. notfalls durch Untersuchungs- und Strafhaft von ihrem Vorhaben abgehalten werden. Mit Vorschriften wie den §§ 89a ff., 129 ff. StGB werden Verhaltensweisen aus dem in Deutschland grundsätzlich straflosen Vorbereitungsstadium zunehmend eigenständig unter Strafe gestellt. Dann können sich auch strafprozessuale Ermittlungen bereits vor dem typischerweise den Beginn der Strafbarkeit markierenden Versuchsstadium (vgl. § 22 StGB) von terroristischen Anschlägen auf einen eigenständig strafbaren Sachverhalt beziehen.

Die Schaffung solcher Vorfeldtatbestände ist insoweit nicht von vornherein als unzulässig einzustufen, auch wenn sie insgesamt betrachtet zu verschwimmenden Grenzen gegenüber dem Gefahrenabwehrrecht führt. Sie setzt aber neben einer hinreichend bestimmten Ausgestaltung der Tatbestandsmerkmale stets voraus, dass es sich um typische Vorbereitungshandlungen terroristischer Aktivitäten handelt, die, ließe man sie von Seiten des Staates tatenlos geschehen, zwangsläufig in die Verletzung von Rechtsgütern von Bürgerinnen und Bürgern münden. Wo lediglich die bloße Möglichkeit von späteren Tötungen, Verletzungen, Freiheitsentziehungen oder Sachbeschädigungen im Raum steht, verlässt der Gesetzgeber bei der Kriminalisierung solcher Verhaltensweisen den Boden des Verhältnismäßigen. Oder anders formuliert: je weiter die Strafbarkeit in das Vorfeld der eigentlichen Tatbegehung verlagert wird, umso größer ist das Risiko einer Verfassungswidrigkeit der Strafnorm.



Große Lage, kleiner Tisch - Kanzler-Schreibtisch mit Rauchwarenkästchen. Ullstein Bild

Dies hat letztlich zur Konsequenz, dass der Gesetzgeber sorgfältig prüfen muss, ob gerade das materielle Strafrecht, das zwangsläufig auch Bezugspunkt eingriffsintensiver strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen (z.B. Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung oder Online-Durchsuchung) ist, den richtigen »Hebel« im Kontext der Terrorismusbekämpfung darstellt. Als Alternative zur Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen kommt häufig viel eher das präventiv ausgerichtete Polizei- und Nachrichtendienstrecht in Betracht. Wirksame Terrorismusbekämpfung setzt somit immer ein stimmiges Gesamtkonzept voraus, für das das repressiv ausgerichtete Strafrecht nur einen Teilbaustein liefern kann. Auch mit noch so extensiven Vorfeldtatbeständen allein ist das Problem des Terrorismus nicht zu lösen.

Dies verkennt nicht zuletzt die in Deutschland nach wie vor im Umsetzungsprozess befindliche EU-Terrorismusbekämpfungsrichtlinie von 15. März 2017. Sie wird dazu führen, dass auch noch die

letzten Winkel von Vorbereitungshandlung zur Vorbereitung terroristischer Straftaten durch extreme Vorfeldtatbestände strafrechtlich erfasst werden. Dass es dadurch zu massiven Brüchen mit der deutschen Strafrechtsdogmatik kommt, interessiert in Brüssel niemanden. Aus deutscher Sicht wurden hier seinerzeit massive Fehler im Zuge des Aushandlungsprozesses für den Richtlinientext gemacht. Allerdings beschleicht einen bisweilen der ketzerische Gedanke, dass diese »Fehler« nicht ganz unbeabsichtigt erfolgt sind. Für Befürworter einer allumfassenden Überwachungsarchitektur sind solche flächendeckenden Pönalisierungsvorgaben, die angesichts des Anwendungsvorgangs des Unionsrechts nun zwingend auch im deutschen Strafrecht umzusetzen sind, ein Geschenk des Himmels. Man kann nun scheinheilig mit dem Finger nach Brüssel zeigen und innerlich jubelnd vortragen, dass man sich ja nur an die Vorgaben des supranationalen Rechts hält. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt!

pflcht zur gesetzgeberischen nachsorge

Abschließend sei noch auf einen letzten Gesichtspunkt hingewiesen. Dem Bundesgesetzgeber kommt bei der Einführung neuer Befugnisse grundsätzlich eine Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit neuer Strafgesetze zu. Schließlich soll er auf dem Boden gegenwärtiger Erkenntnisse und Prognosen Verhältnisse der Zukunft rechtlich regeln. Gerade weil sich das Phänomen Terrorismus in seiner mehr als 2000-jährigen Geschichte in einem ständigen Wandel befindet, kann ein solcher Beurteilungsspielraum aber immer nur zeitgebunden sein. Stellt sich seine Beurteilung später als falsch heraus, können Gesetze nachträglich verfassungswidrig sein und müssen für die weitere Zukunft korrigiert werden. Auch einstmals verfassungskonforme Gesetze können also später unverhältnismäßig werden und unterfallen dann einer legislativen Nachsorgepflicht. Dieser Nachsorgepflicht ist der Gesetzgeber bis heute nicht einmal ansatzweise nachgekommen.

Was über Jahrzehnte hinweg zur Terrorismusbekämpfung Eingang in das deutsche Rechtssystem gefunden hat, ist bislang auch dort verblieben. Beispiele sind etwa faktisch nicht oder kaum genutzte Ermittlungsbefugnisse wie die Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten (§ 111 StPO), die Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen §§ 163e StPO) oder die Online-durchsuchung (§ 100b StPO). Aber auch bei Straftatbeständen wie § 89b StGB, Trennscheibenerfordernissen (§ 148 StPO oder und Kontaktsperrn (§§ 31 ff. EGGVG) kann man die berechnigte Frage nach deren Sinnhaftigkeit zur Bekämpfung des modernen Terrorismus im 21. Jahrhundert stellen.

und alle fragen offen?

Das deutsche Terrorismusstrafrecht ist somit von einem stimmigen und evidenzbasierten Gesamtkonzept weit entfernt. Es stellt stattdessen das Resultat jahrzehntelanger anlassbezogener Einzelfallgesetzgebung dar, die Forschungsergebnisse der interdisziplinären Terrorismusforschung allenfalls ansatzweise einbezieht. Faktisch ist zur Terrorismusbekämpfung immer das erforderlich, was das zuständige Ministerium, regelmäßig also das BMJ, für erforderlich hält. Im materiellen Strafrecht geht der Trend, gestützt durch europäische Vorgaben, zu einer immer ausufernden Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen terroristischer Straftaten. Das Strafprozessrecht ist demgegenüber von einer beständigen Ausweitung von Ermittlungsbefugnissen geprägt, deren spezieller Nutzen für die Verfolgung terroristisch motivierter Kriminalität häufig nicht empirisch belegt ist. Ein Umdenken ist daher dringend erforderlich. Es wäre schon viel gewonnen, wenn ein paar Grundkenntnisse über die Mechanismen des Phänomens Terrorismus beherzigt würden: dass Terrorismus als Kommunikationsstrategie gerade Angst und Panik verbreiten soll, dass hektische Forderungen nach neuen Befugnissen für die Sicherheitsbehörden damit Terroristen nur in die Karten spielen, dass nicht nur alte Konzepte aus ministeriellen Schubladen recycelt werden, dass man sich der Fehleranfälligkeit von Entscheidungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung bewusst ist und dass man objektiv Kosten und Nutzen neuer Befugnisse abwägen sollte, bevor man für die Chimäre kollektiver Sicherheit rechtsstaatlich Unverfügbares opfert. Dann wären wieder die hierfür demokratisch gewählten Abgeordneten und nicht die Terroristen die Motoren der Gesetzgebung.

Gesetzreformen mit Bezug zur »Terrorismusbekämpfung« (unvollständige Liste)

GESETZ V. 9.12.1974

- Streichung des erst 1964 zur Stärkung der Verteidigung eingeführten § 257a StPO: Einschränkung des Rechts der Verteidigung, jederzeit während der Hauptverhandlung prozesserhebliche Erklärungen abzugeben;
- §§ 329, 412 StPO: mit dem die Möglichkeit der Gerichte erweitert worden ist, Einspruch und Berufung des unentschuldigst ausgebliebenen Angeklagten zu verwerfen;
- §§ 169b, 169c StPO: mit dem das Recht der Verteidigung gestrichen wurde, sich vor Erhebung der Anklage zum Tatvorwurf zu äußern;
- § 163a Abs. 3 StPO: mit dem ein Beschuldigter verpflichtet worden ist, vor der Staatsanwaltschaft zur Aussage zu erscheinen;
- § 161a StPO: mit dem die Staatsanwaltschaft die bislang nur Richtern zustehende Befugnis erhielt, während des Ermittlungsverfahrens Zeugen und Sachverständige auszuwählen und notfalls zur Aussage zu zwingen;
- § 110 StPO: neben Richtern erhielt auch die Staatsanwaltschaft das Recht, Unterlagen eines von einer Durchsuchung Betroffenen zu lesen und beschlagnahmte Briefe zu öffnen;
- §§ 153a, 153b StPO: Recht der Staatsanwaltschaft, sogenannte Bagatelldelikte ohne jede richterliche Kontrolle abschließend zu ahnden;
- § 100a StPO: Erweiterung d. Rechts zur Telefonüberwachung.

GESETZ V. 20.12.1974

- § 137 Abs. 1 StPO: Beschränkung der Zahl der Wahlverteidiger;
- § 146 StPO: Mehrfachverteidigungsverbot, Verbot der gemeinschaftlichen Vertretung mehrerer Beschuldigter durch einen Verteidiger;
- §§ 231a, 231b StPO: Einschränkung des Rechts Angeklagter auf Anwesenheit in der gegen ihn durchgeführten Hauptverhandlung;
- §§ 138a, 138b StPO: Verteidigerausschluss.

GESETZ V. 18.8.1976

- § 129a StGB: Tatbestand der »terroristischen Vereinigung«;
- § 112 Abs. 3 StPO: Anordnung der Untersuchungshaft ohne Haftgrund bei Verdacht einer Straftat gem. § 129a StGB;
- §§ 148 Abs. 2, 148a StPO: Überwachung des Schriftverkehrs zwischen einem wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129a StGB Inhaftierten und seinem Verteidiger;
- § 138a Abs. 4, § 138c Abs. 5 StPO: Erweiterung der Möglichkeiten des Verteidigerausschlusses;
- §§ 120, 142a GVG: primäre Zuständigkeit des Generalbundesanwalts und die erstinstanzliche Zuständigkeit des (jeweiligen) OLG in Strafsachen nach § 129a StGB.

KONTAKTSPERREGESETZ V. 30.9.1977

- §§ 31 bis 38 EGGVG: vollständige Isolierung ausgewählter Gefangener von der Außenwelt und innerhalb der Anstalt auf Anordnung einer Landes- oder der Bundesregierung.

GESETZ V. 14.4.1978

- §§ 138a, 138c StPO: weitere Vereinfachung des Verteidigerausschlusses in Verfahren nach § 129a StGB;
- § 148 Abs. 2 StPO; § 29 Abs. 1 StVollzG: Trennscheibe für Besprechungen zwischen Verteidigung und Inhaftierten, die wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129a StGB in U-Haft gehalten oder wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind;
- §§ 103, 105, 108 StPO: Erweiterung polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Befugnisse bei Durchsuchungen und Beschlagnahmungen;
- §§ 111, 127, 163b, 163c StPO: erweitertes Recht zur Identitätsfeststellung, Kontrollen (Razzien) in ganzen Stadtteilen und vorläufige Festnahmen über das bislang zulässige Maß.

GESETZ V. 5.10.1978

- § 29 Abs. 2 StPO: Einschränkung der Ablehnung eines als befangen besorgten Richters;
- §§ 154, 154a StPO: mit denen das Legalitätsprinzip dadurch ausgehöhlt wurde, dass es der Staatsanwaltschaft freisteht, bestimmte Handlungen zu verfolgen oder nicht;
- § 245 StPO: Beschneidung des Rechts der Verteidigung, präsente Beweismittel in der Hauptverhandlung einzubringen;
- § 222a, b StPO: Besetzungsrüge nach Vernehmung des Angeklagten zur Sache präkludiert.

GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS V. 12. DEZEMBER 1986

- § 305a StGB - Strafbarkeit der »Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel«
- § 130a StGB - Anleitung zu Straftaten (Wiedereinführung und Erweiterung)
- § 129a StGB - Neuregelung: Erweiterung d. Katalogtaten, Erhöhung der Strafrahmen
- §§ 120 Abs. 2, 142a Abs. 1 GVG - primäre Ermittlungszuständigkeit des GBA

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES STRASSENVERKEHRS-GESETZES V. 28.1.1987 (ZEVIS-GESETZ)

- Schleppnetzfahndung gem. § 163d StPO

GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN RAUSCHGIFTHANDELS U. ANDERER ERSCHENUNGSFORMEN DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT V. 15.7.1992

- Rasterfahndung gem. §§ 98a, 98b StPO

GESETZ ZUR ... EINFÜHRUNG DER KRONZEUGEN-REGELUNG BEI TERRORISTISCHEN STRAFTATEN V. 9.6.1989 (ARTIKELGESETZ)

- §§ 239a, 239b StGB - Erhöhung der Mindeststrafe von 3 auf 5 Jahre
- § 125a StPO - Erweiterung der U-Haft: Haftgrund der Wiederholungsgefahr (Verweisung aus § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO)
- Einführung der Kronzeugenregelung (KronzG) (zeitlich begrenzt)
- §§ 17 Abs. 1, 27 Abs. 2 VersG - Verbot d. passiven Bewaffnung
- §§ 17a Abs. 2, 27 Abs. 2 VersG - Vermummungsverbot

GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG DES INTERNATIONALEN TERRORISMUS V. 9.1.2002

Kompetenzerweiterungen der Geheimdienste:

- § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG - Ausdehnung des Beobachtungsauftrags
- § 8 BVerfSchG - Erweiterung d. Befugnisse zur Informationsgewinnung bei Finanzdienstleistern (§ 8 Abs. 6 BVerfSchG), Postdienstleistern (§ 8 Abs. 6 BVerfSchG), Luftverkehrsunternehmen (§ 8 Abs. 7 BVerfSchG), Telekommunikationsanbieter (§ 8 Abs. 8 BVerfSchG)
- § 9 Abs. 2 BVerfSchG - Einsatz verdeckter technischer Mittel zur Eigensicherung v. beium Einsatz in privaten Wohnungen tätigen Personen
- § 9 Abs. 4 BVerfSchG - IMSI-Catcher
- Beschaffung und Verwertung personenbezogener Daten:
- § 4 Abs. 3 u. 4 PassG / - § 1 Abs. 4 u. 5 PAuswG (bzw. §§ 5 Abs. 4, 5 Abs. 6, 39 Abs. 1 AuslG) - Aufnahme biometrischer Merkmale in Ausweispapiere
- § 1 Abs. 4 u. 5 SÜG - erweiterte Sicherheitsüberprüfung Verschärfungen im Ausländerrecht:
- § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG - Ausweitung d. Gründe für d. zwingende Versagung des Asylantrags
- § 46 Nr. 1 AuslG - Ermessensausweisung
- § 47 Abs. 2 AuslG - Regelausweisung
- § 51 Abs. 3 S. 2 AuslG - Einschränkung d. Flüchtlings-schutzes

34. STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZ § 129B STGB V. 22.8.2002

- § 129b StGB - Ausweitung der §§ 129, 129a StGB auf Vereinigungen im Ausland

GESETZ ZUR UMSETZUNG D. RAHMENBESCHLUSSES D. RATES ... ZUR TERRORISMUSBEKÄMPFUNG V. 22.12.2003

- § 261 StGB - Ausdehnung d. Geldwäscheparagraphen auf § 129a StGB

43. STÄG V. 29.7.2009

- § 46b StGB - Einführung der Kronzeugenregelung in Verfahren mit terroristischem Bezug

GESETZ ZUR ABWEHR VON GEFAHREN DES INTERNATIONALEN TERRORISMUS DURCH DAS BKA (BKA-GESETZ) V. 25.12.2008

- § 20 1 u. m BKAG - Ausweitung der Telekommunikationsüberwachung gem. §§ 100a ff. StPO
- § 20n BKAG - Verwendung von IMSI-Catchern
- § 20h BKAG - akustische und visuelle Überwachung von Wohnungen
- § 20k BKAG - Onlinedurchsuchungen

GESETZ ZUR VERFOLGUNG DER VORBEREITUNG SCHWERER STAATSGEFÄHRDENDER GEWALTSTATEN V. 29.7.2009

- § 89a StGB - Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 89b StGB - Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.

oton
cobler



Der 1989 verstorbene Strafverteidiger Sebastian Cobler war ein ausgewiesener politischer Mensch, der mit seiner ablehnenden Haltung zum vorverlagerten Staatsschutz gegen linke Bewegungen nicht hinterm Berg gehalten hat. Versuche, Neonazis und Rechtsradikalen ausgerechnet mittels Meinungsäußerungsverboten und strafrechtlichen Sanktionen beizukommen, hielt er dennoch für falsch. In einem Gespräch mit der damaligen Frankfurter Zeitschrift »Pflasterstrand« sprach Cobler 1984 über das Verfahren gegen die Neonazis Michael Kühnen und Arndt Heinz Marx, die die NSDAP, »allerdings ohne die Fehler der SS«, wieder aufleben lassen wollten.

Das Problem ist grundsätzlich: nämlich die strafrechtliche Verfolgung von ausschließlich Parolen, Texten, von Äußerungen, gleichgültig, welchen Inhalt sie haben. Besteht hier nicht eine gewisse Parallele, nicht bei den Texten, sondern bei der strafrechtlichen Verfolgung solcher Texte, zu Verfahren, wie sie gegenüber linken Organisationen gang und gäbe sind? So wie ich es ja in Rein-kultur persönlich als Verteidiger von Benedikt Härlin* in Berlin erleben konnte.

Ich kann mir jetzt schon das Aufjaulen innerhalb mancher Fraktion der Linken vorstellen, die den Vergleich für ungeheuerlich halten.

Die Vorstellung, Texte könnten unmittelbar Beweggrund für Aktivitäten werden – selbst nach derartigen widerwärtigen Parolen wie »Juda verrecke«, (die allerdings schon den Tatbestand von Volksverhetzung erfüllen) – nach denen unmittelbar Handgreiflichkeiten gegen die Juden erfolgen, halte ich für eine verkürzte und für eine vereinfachte Vorstellung.

Es gibt keine schlüssigen abschließenden Verwertungen innerhalb der Medienforschung, die ja seit Jahren zu diesem Bereich Untersuchungen anstellt, welche Wirkung derartige Texte haben. Das hängt ja immer von dem Adressatenkreis ab. Wie die disponiert sind, worauf die warten ... und zum anderen, dass man auch nicht weiß, welche Wirkungen Sanktionen haben.

Am Telefon meldete sich ein »Rainer von der Startbahn-Bewegung«. Er und seine Freunde wollten jetzt »Bitte schön wissen, was ich in dem Verfahren zu suchen habe«. Ich konnte ihm nur antworten, dass er wohl nicht mehr alle Tassen im Schrank habe.

Wie souverän muss eigentlich eine Gesellschaft sein, auch einen derartigen Schwachsinn und meinetwegen auch gefährlichen Schwachsinn auszuhalten? D.h. kann es in irgendeiner Form der Gesellschaft, die sich republikanisch und frei versteht, zulässig sein, dass Texte allein nur wegen der Möglichkeit, dass sie umschlagen in Aktivitäten, verboten oder strafrechtlich verfolgt werden?

Das zweite Problem, über das zu sprechen sich lohnt, und das sich jetzt in dem Prozess gegen einen der Köpfe der Neo-Nazi-Gruppierungen zeigt, besteht darin, dass Michael Kühnen durch den Auftritt vor dem Landgericht in Frankfurt ein breites und offenes Forum findet, vor dem er sich darstellen kann.

Meine Position dazu – und ich fühle mich eigentlich bestärkt durch die Beobachtung von den zwei Prozesstagen – ist die, dass ich es für eine Illusion halte, zu glauben, man könne mit strafrechtlichen Mitteln Leuten wie Kühnen und anderen das Handwerk legen. Ich halte es vielmehr für wahrscheinlich, dass sie darüber letztlich überhaupt erst jene Veröffentlichungsmöglichkeiten bekommen, die ihnen sonst verschlossen bleiben dürften. Denn wer liest sonst schon deren Schwachsinn?

Kühnen hat hier vor Gericht gesagt, er ließe sich auch nicht durch eine noch so hohe Haftstrafe von seinen Positionen abbringen. Ich könnte mir vorstellen, dass so ein Mann völlig unberührt bleibt von der Strafandrohung. Im Gegenteil: Sein verehrter Führer Adolf Hitler hat bekanntlich sein Machwerk ja auch in Festungshaft geschrieben.

Allerdings ist im prozessualen Verhalten des Gerichts gegenüber Rechten ein ganz eindeutiges Missverhältnis in Bezug auf Verfahren gegen militante Linke oder linke Texte zu erkennen. Von der Existenz revolutionärer Zellen wurde immer schon als »gerichtskundig« ausgegangen. Und hier in diesem Verfahren soll jetzt Beweis über die SS und die SA und deren Handlungen und Verbrechen erhoben werden. Das ist geradezu abenteuerlich. Die Frankfurter Justiz hat sich schließlich schon einen großen Namen gemacht in der systematischen Verharmlosung der NS-Barbaren. Die massenweisen Freisprüche von Ärzten und Juristen, die an Euthanasieverfahren beteiligt waren, erfolgten mit der Begründung, diese hätten sich im »Verbotsirrtum« befunden. Dieser Zynismus bedeutet nun wirklich eine Verharmlosung des Faschismus.

Mit diesem Prozess hier soll nun einer Verharmlosung des Faschismus begegnet werden, und man gewinnt dazu noch den Eindruck, dass die Strafkammer unter dem Vorsitz des Staatsschutz-Kammervorsitzenden Lehr vollständig überfordert ist. Kühnen ist diesen Juristen dort nicht nur rhetorisch, sondern auch vom historischen Wissen her haushoch überlegen. Außerdem: Ginge es mit rechten Dingen zu – im doppelten Sinne des Wortes – müsste Kühnen freigesprochen werden. Ich kann mir das nicht vorstellen, weil an der Person zu viel hängt und weil eine derartige rechtsstaatliche Souveränität des Kammervorsitzenden nicht zu erwarten ist.**

Ich bin – wie gesagt – grundsätzlich der Meinung, dass sich die Justiz nicht als Zensor und pädagogische Anstalt aufzuspielen hat. Selbst wenn es noch so widerwärtige Parolen sind. Und es tut mir schrecklich leid: Viele Parolen, die irgendwelche militanten linken Gruppierungen gebrauchten oder die ihnen nachgesagt wurden, finde ich ebenso zum Kotzen. Ich will das nicht vergleichen, ich will nur sagen, dass man eine Ästhetik oder politische Anschauung der Strafjustiz zur Beurteilung nicht überlassen darf.

Vielleicht noch eine Episode am Rande, die das Verhältnis, das auch bei den Linken zur Strafjustiz besteht, kennzeichnet: die Justiz als Selbstbedienungsladen, aus dem man sein Klientel versorgt: Während des ersten Verhandlungstages vor einer Woche war ein Riesenaufgebot an in- und ausländischen Journalisten anwesend; u.a. auch von den »Tagesthemen«. Ich selbst habe die Sendung nicht gesehen. Ich bin nur während der Tagesthemen von jemandem angerufen worden, von so einem Vornamen-Mensch, der sich am Telefon meldete als »Rainer von der Startbahn-Bewegung«. Ich sei doch der Cobler, der den »Aschu« verteidigt habe. Und als ich das bestätigt habe, teilte er mir mit, dass er soeben »mit seinen Freunden in der Glotze den Bericht über den Kühnen-Prozeß gesehen hat« und mich dort im Saal ausfindig gemacht habe. Ich stand da als Zuschauer. Er und seine Freunde wollten jetzt »Bitte schön wissen, was ich in dem Verfahren zu suchen habe«. Ich konnte ihm nur antworten, dass er wohl nicht mehr alle Tassen im Schrank habe und er solle zur Kenntnis nehmen, dass ich zwischenzeitlich in die NPD eingetreten sei.

(Das Gespräch mit Sebastian Cobler erschien erstmals in »Pflasterstrand«, Heft 198, 1.-14.12.1984.)

vereinigung und recht und freiheit?

§ 129 StGB – eine Bestandsaufnahme zu Zeiten der »Klimakleber« von **Katrin Hawickhorst** und **Einar Aufurth**

vereinigung...

Bei den §§ 129 ff. des Strafgesetzbuchs handelt es sich um das Herzstück der strafrechtlichen Staatsschutznormen: Die schärfsten Schwerter des Gesetzgebers gegen seine Feinde, und zwar nicht nur gegen solche, die sich an konkreten strafbaren Handlungen beteiligen. Sanktioniert wird die Beteiligung an einer Organisation, die auf sozialschädliches Verhalten ausgerichtet ist, der »kriminellen Vereinigung«. Bereits weit vor Bestehen einer konkreten Bedrohungslage für individuelle Rechtsgüter eröffnet der Anfangsverdacht auf ein solches Vereinigungsdelikt dem Gesetzgeber fast die vollständige Klaviatur strafprozessualer Überwachungsmaßnahmen.

Gesetzeshistorie und Anwendungsbereiche der Norm sind bekanntlich untrennbar verbunden mit gesellschaftlichen Krisen der Bundesrepublik Deutschland. Während sich die Zielrichtung des § 129 StGB bei seiner Einführung im Jahr 1952

durch die Adenauer-Regierung noch gegen kommunistische Bestrebungen richtete, wurden bald auch andere (zumeist politisch links einzuordnende) Gruppierungen mit dem Vorwurf der kriminellen Vereinigung überzogen.

Die gefühlte Ohnmacht im Umgang mit den Anschlägen der Roten Armee Fraktion in den 1970er Jahren wurde versucht mit einer Verschärfung des Vereinigungsstrafrechts (und weiterer Normen) zu kompensieren. Der § 129 StGB wurde um die Qualifikation der terroristischen Vereinigung in § 129a StGB ergänzt, welche eine Strafschärfung für besonders schwerwiegende Erscheinungsformen sozialschädlichen Verhaltens vorsieht. Als Reaktion auf die Anschläge auf das World Trade Center in den USA wurde im Jahr 2002 der Anwendungsbereich auf kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland erweitert (§ 129b StGB).

In der aktuellen, seit 2017 geltenden Fassung wird die kriminelle Vereinigung erstmals legaldefiniert als ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung

von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses (§ 129 Abs. 2 StPO). Die Einführung einer Vereinigungsdefinition sollte der Umsetzung des europäischen Rahmenbeschluss 2008/841/JI dienen und die jahrzehntelange rechtswissenschaftliche Diskussion über die Definitionsmerkmale der Vereinigung beenden.

Bei näherer Betrachtung wird jedoch schnell deutlich, dass die aktuell geltende Fassung sowohl gegenüber den Vorgaben des europäischen Rahmenbeschlusses als auch gegenüber den zuvor von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien wesentliche Abweichungen beinhaltet. Unter dem Deckmantel der Umsetzung europäischen Rechts wurde eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Norm vorgenommen.

Während der Rahmenbeschluss sich nur auf Vereinigungen bezieht, die darauf gerichtet sind, den beteiligten Personen unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen, lässt die deutsche Umsetzung, der Tradition des politischen Staatsschutzgedankens treu bleibend, jegliche Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses genügen. Auch die in Absatz 1 normierte Einschränkung, wonach nur Vereinigungen erfasst sein sollen, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, bleibt hinter den Vorgaben des Rahmenbeschlusses zurück, wonach lediglich Straftaten, welche mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht sind, erfasst sein sollen. Nicht in die Legaldefinition übernommen wurden darüber hinaus die zuvor von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, dass eine Vereinigung die Unterordnung des Willens unter den Willen der Gesamtheit erfordert und die beteiligten Personen derart in Beziehung stehen müssen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen.

... und Recht(sprechung)...

Erklärtes Ziel der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben war es, die als »organisierte Kriminalität« gelabelten, grenzüberschreitenden und vor allem auf illegalisierte Gewinnerzielung gerichteten Strukturen und Gruppierungen zu kriminalisieren. In dem Übereinkommen

der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (sogenanntes »Palermo-Übereinkommen«), auf das sich der Rahmenbeschluss 2008/841/JI ausdrücklich bezieht, ging es dabei vor allem um verschiedene Formen des Menschenhandels – Sachverhalte also, die vom klassischen politischen Staatsschutzstrafrecht weit entfernt sind.

Auch wenn in der Rechtsprechung seit der Gesetzesänderung 2017 zu erkennen ist, dass neben dem klassischen Anwendungsfeld des § 129 StGB nun auch andere als nur politische Zusammenschlüsse als kriminelle Vereinigung gewertet werden, ist doch festzustellen, dass diese Verfahren vereinzelt geblieben sind. Das zeigen die zu § 129 StGB veröffentlichten Entscheidungen und das zeigt ein Vergleich der in den polizeilichen Kriminalstatistiken als »Organisierte Kriminalität« erfassten Fälle mit denen wegen Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Vereinigung. So wurden im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität des BKA für das Jahr 2023 insgesamt 642 Verfahren ausgewiesen,¹ demgegenüber waren es laut Polizeilicher Kriminalstatistik für dasselbe Jahr nur 65 Verfahren gegen kriminelle Vereinigungen.² Eine Abkehr vom § 129 StGB als Staatsschutznorm lässt sich also in der Rechtsprechung bisher nicht erkennen.

¹ <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2023.html?nn=27988>

² https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/pks2023_node.html

Und eine solche Abkehr war vom Gesetzgeber auch nicht gewollt. Das zeigt sich etwa daran, dass die wegen des Vorwurfs »kriminelle Vereinigung« geführten Verfahren weiterhin den Staatsschutzkammern und -Senaten an den Landes- bzw. Oberlandesgerichten zugewiesen sind. Die Staatsschutzrichter*innen sollen sich nun also mit Sachverhalten auseinandersetzen, die thematisch wohl besser in die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern passen dürften. Darüber hinaus scheinen die jeweiligen Fachabteilungen der Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, die sich mit sogenannten OK-Verfahren, mit Wirtschaftskriminalität oder mit Formen des Menschenhandels befassen, den § 129 StGB bisher nicht in ihr Repertoire aufgenommen zu haben.

Dass der nach dem vorgeblichen Willen des Gesetzgebers, jedenfalls aber nach dem EU Rahmenbeschluss zu erwartende Wandel in der Anwendung des § 129 StGB bisher nicht in ernstzunehmendem Maße erfolgt, dürfte auch an der Struktur der Norm selbst liegen. Denn ähnlich wie bei den sogenannten Kontrolldelikten (etwa BtM Delikten), bei denen es in der Regel keine Geschädigten im eigentlichen Sinne gibt und bei denen es daher maßgeblich auf den Fokus der Ermittlungsbehörden ankommt, ob und wenn ja welche deliktischen Handlungen verfolgt werden und welche nicht, verhält es sich auch bei den Vereinigungstaten der §§ 129 ff. StGB.

Der kriminellen Vereinigung ist, anders als etwa dem Tötungsdelikt, der Tatbestand nicht auf die Stirn geschrieben. Oder anders, mit den Worten Heinrich Hannovers, ausgedrückt:

»Handlungen unterschiedlichsten Charakters erhalten ihre strafrechtliche Relevanz dadurch, daß sie auf den Hintergrund einer kriminalisierten Organisation projiziert werden. Gegenstand der Anklage ist daher in erster Linie ein Unwerturteil über die Organisation, die der Angeklagte unterstützt haben soll und von daher leitet sich die Vorwerfbarkeit von Handlungen ab, die für sich genommen harmlos sind oder sein können.«³

Es hängt also stark von den Vorstellungsbildern der Ermittlungspersonen ab, ob die (für sich genommen harmlosen) Handlungen überhaupt ermittelt und dann auf die Schablone der kriminellen Vereinigung projiziert werden, ob also in einem Ermittlungsverfahren auch ein Anfangsverdacht wegen eines Vergehens nach § 129 StGB angenommen wird. Die durchschnittliche deutsche Polizeibeamtin dürfte sich unter einer kriminellen Vereinigung

weiterhin eher eine Gruppe von im Grenzbereich der Legalität agierenden politischen Aktivist*innen vorstellen als einen Zusammenschluss von Geschäftsleuten, die ein ausgetüfteltes System zur massenhaften Begehung von Betrugstaten oder Steuerhinterziehungen organisieren.

Die prominenteste Ausnahme sind die »HAWALA-Entscheidungen« des Bundesgerichtshofs,⁴ in denen der BGH jedoch ein bloßes gemeinsames Gewinnstreben einer Vereinigung nicht für ausreichend erachtet, um ein gemeinsames übergeordnetes Interesse im Sinne des § 129 Abs. 2 StGB zu begründen. Er hat eine Strafbarkeit wegen § 129 StGB nur angenommen, wenn ein über das finanzielle Einzelinteresse hinausgehendes übergeordnetes gemeinsames

Interesse am Fortbestand des HAWALA-Finanzsystems besteht. Das ist insofern bemerkenswert, da die Definition der kriminellen Vereinigung im EU-Rahmenbeschluss bereits das Ziel eines »unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils« genügen lässt.

Deutlich emotionaler wird aktuell die Frage diskutiert, ob der BGH seine bei den vereinzelt Fällen von Wirtschaftskriminalität erkennbare Bestrebung der Einschränkung des Tatbestandes auch auf das Gros der Fälle der politischen Strafverfolgung anwendet. Dies scheint auf den ersten Blick zwar der Fall zu sein, wenn er erklärt, die zur alten Fassung entwickelten Grundsätze, wonach die durch die Vereinigung intendierten Straftaten von einigem Gewicht seien und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen müssen, auch nach der neuen Gesetzeslage weiter anwenden zu wollen.⁵ Es wird jedoch die Praxis zeigen müssen, ob ein derart schwammige Kriterium tatsächlich dazu geeignet sein wird, den ausufernden Tatbestand des § 129 StGB einzuhegen.

⁴ BGH, Beschluss vom 2. Juni 2021 – 3 StR 61/21; BGH, Beschluss vom 28. Juni 2022 – 3 StR 403/20.

³ Heinrich *Hannover*, Abschaffung der Verteidigung im politischen Strafprozess, Demokratie und Recht, 1976, Seite 366).

⁵ BGH, Beschluss vom 2. Juni 2021 – 3 StR 61/21, Rn 12 (juris).

Die Verfahren gegen die Klimaaktivist:innen der Gruppierung ›Letzte Generation‹ werden sich hier als erster Prüfstein erweisen. Die hier in Frage stehenden Straftaten (Nötigungen, Sachbeschädigungen u.ä.) sind zwar im Höchstmaß mit einer Strafe von mehr als zwei Jahren bedroht und sind damit nach § 129 Abs. 1 Satz 1 StGB taugliche Bezugstaten einer kriminellen Vereinigung, allerdings dürfte von ihnen keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen.⁶

... und freiheit?

Während sich die Augen der kritischen Öffentlichkeit nunmehr also auf die Frage fokussieren, ob Klimaaktivist:innen kriminelle Vereinigungen im Sinne des § 129 StGB gebildet haben, scheint die bei den vorherigen Änderungsbestrebungen noch zahlreich, vielschichtig und prominent geäußerte grundsätzliche Kritik an der Norm aktuell weitestgehend verstummt. Das erstaunt.

Auch mehr als sieben Jahre nach Implementierung der Neufassung zeigt sich, dass keine wesentliche Änderung der Rechtspraxis eingetreten ist. Die praktische Bedeutung der Vorschrift ist nach wie vor begrenzt. Das belegen sowohl die Fallzahlen in der polizeilichen Kriminalstatistik als auch die Verurteilungszahlen.⁷ Auch weiterhin ist es so, dass Verfahren und Verurteilungen allein wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, ohne dass zugleich andere Strafvorwürfe angeklagt oder verurteilt werden, praktisch nicht vorkommen. Vom Strafrahmen her ist § 129 StGB zudem eher im unteren bis mittleren Bereich anzusiedeln. In aller Regel sind in Verfahren wegen des Vorwurfs der Gründung oder der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (tateinheitlich)⁸ andere gleich oder sogar höher gewichtete Straftaten angeklagt. Eine Gefahr wesentlicher Strafbarkeitslücken bestünde auch bei Ausblendung der Norm ersichtlich nicht.

Auf der anderen Seite ist mit dem Vorwurf des § 129 StGB eine erhebliche Stigmatisierung verbunden und die Belastungen für die Betroffenen sowohl von Ermittlungsverfahren als auch von Strafverfahren ist ungleich größer als in anderen (vom Strafrahmen her) gleich gewichteten Fällen.

Nach wie vor stellt sich zudem die Frage nach der Rechtfertigung für den staatlichen Strafanspruch. Denn die Strafbarkeit setzt weit vor einer konkreten Rechtsgutsverletzung an. Wenn also im Tatstrafrecht die Rechtsgutsverletzung die Legitimation für den staatlichen Strafanspruch liefert, so stellt umgekehrt die Vorverlagerung der Strafbarkeit im Falle des § 129 StGB die Legitimität der ausgesprochenen Strafe in Frage.

Angesichts dessen greift die aktuelle Diskussion darum, ob es sich bei organisierten Klimaaktivist:innen um eine kriminelle Vereinigung handelt, zu kurz und vermischt zudem Politik und Strafrecht auf bedenkliche Weise. Die gesellschaftliche Auseinandersetzung darüber, ob es politisch billigenswert erscheint,

der vernünftigerweise nicht zu leugnenden Klimakrise durch störende Formen des zivilen Ungehorsams gegenüberzutreten, wird auf die Frage reduziert, ob sich derartiges Verhalten unter den Tatbestand einer bestimmten Strafnorm subsumieren lässt. Praktische Relevanz entfaltet diese Diskussion vor allem, weil der wesentliche praktische Anwendungsbereich (und wohl auch die Zielsetzung) dieser Norm darin besteht, politische Zusammenhänge und Strukturen auszuspähen. Ignoriert wird dabei weitestgehend die Problematik, dass die Ermöglichung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen durch die Mittel des Strafrechts einen deutlichen Systembruch darstellt.

Dass es sich schließlich bei den Befürchtungen vor dem Verlust erheblicher Freiheitsrechte und der schrittweisen Einführung feindstrafrechtlicher Tendenzen nicht um rein akademische Spekulationen handelt, wird deutlich, wenn aktuell zur Begründung des Tatbestandsmerkmals des »übergeordnetes gemeinsames Interesses« im Sinne des § 129 Abs. 2 StGB die von den Anklagten geteilte antifaschistische Einstellung und ein freundschaftliches Verhältnis untereinander herangezogen werden.⁹

Die Verteidigung gegen den Vorwurf der Betätigung in einer kriminellen Vereinigung kann und darf sich vor diesem Hintergrund nicht auf eine Diskussion über die Subsumtion über einzelne Tatbestandsmerkmale reduzieren lassen. Ungeachtet der politischen Bewertung von Sinn und Geeignetheit einzelner Aktivitäten der Beschuldigten gilt es von Seiten der Verteidigung – ebenso wie vor 50 Jahren – der stetig weiter fortschreitenden Pönalisierung und Einschränkung von Freiheitsrechten unter dem Deckmantel der Bekämpfung der Feinde der Gesellschaft entschieden entgegenzutreten und ihre gesetzlichen Grundlagen stets auch grundsätzlich zu hinterfragen.

zwang unter die austragungspflicht

Der weibliche Körper ist (nach wie vor) ein politisches Kampffeld, das strafrechtliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs eines der schwersten Geschütze gegen die Selbstbestimmung. Obwohl er rein strafjustiziell praktisch bedeutungslos ist, definiert der Paragraph 218 die Verfügungsgewalt des Staates über den Körper der Frau. Auf Kosten ungewollt Schwangerer. Von **Gabriele Heinecke**

der streit um den gebärzwang

Die Reform des Abtreibungsrechts ist mal wieder gescheitert. Der Gruppenantrag von 328 Abgeordneten aus den Reihen der SPD, der GRÜNEN und der LINKEN sollte mit der Streichung des § 218 StGB in der jetzigen – gegen die Schwangere gerichteten – Fassung zur Entkriminalisierung führen. Der Antrag sieht eine Regelung des Abbruchs in den ersten drei Monaten einer Schwangerschaft in dem Schwangerschaftskonfliktgesetz mit Pflichtberatung, aber ohne Wartefrist und auf Kosten der Krankenkassen vor.

In der noch geltenden Fassung des § 218 ist der Abbruch auch in der Frühphase eine Straftat, bleibt rechtswidrig und ist nur unter genau benannten Voraussetzungen straffrei. Nach der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs im Dezember 2024 wurde die Sache an den Rechtsausschuss des Bundestages verwiesen, der vor der Bundestagswahl im Februar 2025 keine Abstimmung mehr zuließ.

Den Streit um das Recht der Frau auf Schwangerschaftsabbruch gibt es seit Aufnahme des § 218 in das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) im Mai 1871. Die Vorschrift regelte für Schwangere das Verbot der Abtreibung unter Androhung von Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren. § 219 RStGB befasste sich mit den am Abbruch beteiligten Personen. Frauen wurden im Gesetzgebungsverfahren nicht befragt. Für sie gab es kein Wahlrecht, kein Recht auf Bildung, auf eigene Arbeit und eigenes Einkommen und kein Recht, über den eigenen Körper zu verfügen. Frauen waren rechtlich unmündig und bezüglich ihrer Rechtlosigkeit Kindern gleichgestellt. Die Vergewaltigung in der Ehe war nicht strafbar.

Der § 218 StGB hat unendliches Leid über Frauen gebracht. Er ebnete der illegalen, tausendfach gesundheitsschädigenden oder gar tödlich endenden Abtreibung den Weg. Gleichzeitig gibt es seit mehr als 100 Jahren Widerstand, Proteste ge-

gen einen Gebärzwang, der kirchlichen, ehelichen oder bevölkerungspolitischen Pflichten dienen sollte.

forderung nach fristenlösung und verhütungsmitteln schon vor 100 jahren

Die heutige Diskussion um das Abtreibungsverbot ist in der Argumentation nicht neu. Bereits 1909 brachte der Bund Deutscher Frauenvereine eine Petition zur Reform im Reichstag ein, der Straffreiheit im Zusammenhang mit einer Fristenlösung gewährleisten sollte. In der sozialistischen Frauenbewegung führte das Abtreibungsverbot zu einer Gebärstreikdebatte. In der Weimarer Zeit forderten Frauenverbände nicht nur die Streichung des § 218, sie bauten selbst Sexualberatungsstellen auf und verlangten die Aufhebung des Verkaufsverbots von Verhütungsmitteln.

⁶ Anders: LG München, Beschluss vom 16.11.2023 – 2 Qs 14/23, Rn. 13 (juris).

⁷ Die PKS 2023 weist bundesweit gerade mal 65 Fälle auf, in früheren Jahren waren die Fallzahlen teils nochmal deutlich geringer (Fundstelle rausuchen).

⁸ Vgl. zu den Konkurrenzen: BGH, Urteil vom 14.11.2024 – 3 StR 189/24.

⁹ So die Urteilsbegründung des OLG Dresden im Verfahren um die Gruppe Lina E., vgl: <https://antifainfoblatt.de/aib142/mit-kampfsporttraining-zum-ss-129-stgb>



Bild ist KI-generiert (mit Midjourney)

die anwendung von strafrecht ist ultima ratio und bei ungewollt schwangeren unverhältnismäßig

§ 218 StGB ist kein Rudiment aus alten Zeiten. Das heutige Strafgesetzbuch regelt den Schwangerschaftsabbruch zwar etwas modernisiert, aber gleich nach Mord und Totschlag und erweckt damit immer noch eine Suggestion der Vergleichbarkeit. Selbsternannte »Lebensschützer« nutzen das, um ungewollt Schwangere vor Gesundheitseinrichtungen öffentlich als Mörderinnen zu beschimpfen.

Die beiden Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts¹ aus den Jahren 1975 und 1993 behandeln die Grundrechte der Frau entgegen ihrer eigentlichen Funktion nicht als Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe,

sondern definieren sie aufgrund einer sich angeblich aus den Grundrechten ergebenden »objektiven Wertentscheidung« in eine Austragungspflicht um, die erforderlichenfalls mit dem Strafgesetz durchgesetzt werden müsse. Diese Wertentscheidung ist jedoch mitnichten »objektiv«. Sie entspringt keiner juristischen, sondern einer moralischen bzw. einer politischen Kategorie, die nicht Grundlage für den tiefen Eingriff in die Grundrechte ungewollt Schwangerer sein darf.

¹ BVerfGE 39, 1 ff. und 88, 203 ff. (»Schwangerschaftsabbruch I und II«)

Das Bundesverfassungsgericht entwickelt eine staatliche Schutzpflicht gegenüber dem Fötus, die allerdings nur zu Lasten der Schwangeren einzulösen ist. Die Schwangere wird so gezwungen, ihren Körper ab der Nidation für die Erfüllung staatlicher Ziele zur Verfügung zu stellen. Das ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Tatsächlich ging und geht es um die Kontrolle weiblicher Reproduktionsfähigkeit durch den Staat, um Beibehaltung von Herrschaft über die Entscheidung der Frau im Sinne der Durchsetzung (bevölkerungs-)politischer Interessen.

Es ist eine Legende, dass es bei der strafrechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs um den Lebensschutz und die Menschenwürde Ungeborener geht. Schon dem Versuch der Neuregelung im Jahre 1974 lag dem Gesetzgeber die Erkenntnis zugrunde, dass sich die Strafandrohung weitgehend als wirkungslos erwiesen hat.² Die über 150-jährige Geschichte des § 218 hat gezeigt, dass die Androhung strafrechtlicher Verfolgung Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindern kann. Sie ändern nur das Wie, aber nicht das Ob und stellen eine systematische Diskriminierung ungewollt Schwangerer dar. Eine Verantwortung der Männer, der Erzeuger des Ungeborenen fehlt in dem Denkmodell komplett.

Das strafrechtliche Abtreibungsverbot kann den definierten Schutzzweck der Norm nicht erfüllen. Die Regelung darf nicht aus politischen Gründen oder Gründen der Opportunität gegenüber Parteien, Kirchen oder anderen einflussreichen Akteuren der Gesellschaft aufrechterhalten werden.

mehrheit der bevölkerung in deutschland für entkriminalisierung

Die repräsentative Umfrage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Frühjahr 2024³ ist eine argumentative Fundgrube für die Streichung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch und der Beweis, dass die Vorschrift ein Anachronismus ist.

Nach der Umfrage finden es mehr als 80 Prozent der Frauen und knapp 80 Prozent der Männer ab 18 Jahren in Deutschland falsch, einen Schwangerschaftsabbruch, zu dem sich eine ungewollt Schwangere nach einer Beratung entscheidet, im

Sinne einer Strafrechtsnorm als rechtswidrig einzuordnen. Etwa 75 Prozent der Befragten sprechen sich dafür aus, den Schwangerschaftsabbruch künftig nicht mehr im Strafgesetzbuch zu regeln. Nach der Umfrage lehnen Wählerinnen und Wähler aller im Bundestag vertretenen Parteien die strafrechtliche Einordnung des Abbruchs als rechtswidrig ab: 87,5 Prozent der SPD-Wähler:innen, 92,4 Prozent der Grünen-Wähler:innen, 93,9 Prozent der Linken-Wähler:innen, 77,5 Prozent der CDU-Wähler:innen und 67,4 Prozent der AfD-Wähler:innen. Von den beiden letzten Parteien entlarvt sich die offizielle Ablehnung der Entkriminalisierung als ein Akt scheinheiliger Politik.

Bestätigt wird die Umfrage des Bundesministeriums durch eine repräsentative Umfrage des Forsa-Instituts,⁴ nach der sich fast drei Viertel der Bevölkerung in Deutschland dafür ausgesprochen haben, Schwangerschaftsabbrüche innerhalb der ersten zwölf Wochen ohne Einschränkungen zu erlauben.

das ergebnis der von der ampel-koalition eingesetzten expertenkommission zur reproduktiven selbstbestimmung und fortpflanzungsmedizin

Ausgehend von den beiden Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur geplanten Neuregelung des § 218 StGB sollte die Expert:innen-Kommission prüfen, ob und gegebenenfalls wie eine Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches erfolgen kann. Der im April 2024 herausgegebene Bericht der Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Annahme einer grundsätzlichen Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Monaten aus »völker-, verfassungs- und europarechtlicher Perspektive« nicht haltbar sei. Regelungen außerhalb des Strafrechts seien möglich und werden detailliert dargestellt.

empfehlungen der WHO für eine umfassende entkriminalisierung⁵ der abtreibung

Im Rahmen der Abortion Care Guideline (2022) hat die WHO eine umfassende Entkriminalisierung, die Abschaffung von Wartezeiten und von Beratungs-

pflichten empfohlen. Auf Grundlage von 22 in den Jahren 2010 bis 2019 veröffentlichten Studien aus verschiedenen Ländern argumentiert die WHO, die Kriminalisierung verzögere den Zugang zum Schwangerschaftsabbruch; sie führe zu unnötigen Reisen und Kosten; sie führe zu Notlagen und Stigmatisierung; sie habe keinen Einfluss darauf, ob sich Schwangere zur Durchführung eines Abbruchs entscheiden; sie erhöhe die Wahrscheinlichkeit des Rückgriffs auf einen unsicheren Abbruch; sie verunsichere das medizinische Personal in Bezug auf eigene strafrechtliche Verfolgung und trage zu geringer Verfügbarkeit von ausgebildeten Anbietern und einem Verlust relevanter Fertigkeiten beim Gesundheitspersonal bei.

der schwangerschaftsabbruch gehört nicht ins strafrecht

Die Beibehaltung der Sanktionierung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch ist eine politische Entscheidung. Die Androhung von Strafe konnte in seiner Wirkung nie belegt werden. § 218 StGB ist kein geeignetes Mittel, um Abtreibungen zu verhindern, die Norm wirkt sogar kontraproduktiv durch Ausweichen der Betroffenen auf inoffizielle, oft gefährliche Wege. Die anhaltende Kriminalisierung verhindert die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Selbstbestimmung gebärfähiger Menschen.

Die Ansichten zu diesen Themen haben sich in den über 30 Jahren seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts national wie international stark verändert. Der Schwangerschaftsabbruch wurde in vielen Ländern liberalisiert, in manchen freigegeben. Der vom Bundesverfassungsgericht angenommene »Austragungspflicht« liegt ein nicht mehr zu akzeptierendes Menschenbild zugrunde. Es ist das Bild eines Untertanen, der bzw. die sich selbst bei tiefen Eingriffen in die eigenen Grundrechte unterwirft. Ein solches Menschenbild ist mit den Anforderungen einer aufgeklärten demokratischen Gesellschaft nicht vereinbar. Mehr als 150 Jahre nach Einführung des § 218 StGB gibt es verfassungskonforme Alternativen durch Aufnahme der Abtreibung in das Recht der staatlichen Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsversorgung. Die Regelung im Strafrecht ist inadäquat und aus der Zeit gefallen, sie muss weg.

² BVerfGE 39, 1 ff. [16]

³ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/246478/9b685f150c5734ef76efa909234f9285/umfrage-reproduktive-selbstbestimmung-data.pdf>

⁴ <https://www.stern.de/politik/deutschland/abtreibungen--grosse-mehrheit-fuer-entkriminalisierung-35263296.html>

⁵ Nachvollzogen an dem Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, Zif. 6.1.1.7.7.

ein fall für brady

Bei den Dreharbeiten zu dem Western ›Rust‹ wurde die Kamerafrau durch einen Schuss getötet, der sich aus der Requisitenwaffe des Hauptdarstellers Alec Baldwin löste. Das Verfahren gegen Baldwin wurde eingestellt, weil die Staatsanwaltschaft der Verteidigung Beweismaterial vorenthalten hatte. Was wäre aus dem Verfahren nach der deutschen StPO geworden? Von **Prof. Dr. Carsten Momsen** und **Andrea Jappé Sandbrink**

Nachdem der strafrechtliche Prozess gegen Hollywood-Star Alec Baldwin Mitte Juli 2024 eingestellt wurde, stellt sich die Frage, wie ein vergleichbarer Fall in Deutschland abgelaufen wäre. Im US-amerikanischen Prozessrecht spielt die sogenannte ›Brady Rule‹ eine entscheidende Rolle: Sie verpflichtet die Staatsanwaltschaft, entlastende Beweise an die Verteidigung weiterzugeben, um die Fairness des Verfahrens zu gewährleisten. Wird dies versäumt, kann dies zu einer Einstellung des Verfahrens führen – so auch im Fall Baldwin. Hier stellte sich heraus, dass Polizei und Staatsanwaltschaft dem Verteidigungsteam Beweismaterial vorenthielten: Vermeintlich vom Filmset stammende Munition wurde unter einem anderen Aktenzeichen vermerkt.

In Deutschland gibt es ähnliche Mechanismen, die die Fairness eines strafrechtlichen Verfahrens gewährleisten sollen. Gemäß § 147 StPO hat die Verteidigung das Recht auf Akteneinsicht, was ihr Zugang zu allen relevanten Beweismitteln ermöglicht. Zudem sichert Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) das Recht auf ein faires

Verfahren, einschließlich des Prinzips der Waffengleichheit und des Rechts auf ausreichende Vorbereitung der Verteidigung. Wäre der Fall Baldwin in Deutschland ebenso entschieden worden?

ein fall der brady-rule

Im Jahr 1963 entschied der US Supreme Court im Fall *Brady v. Maryland*, 373 U.S. 83 (1963),¹ die sogenannte Brady-Rule. Diese Regel, die in den folgenden Jahrzehnten mehrfach bestätigt wurde,² verpflichtet Staatsanwälte, der Verteidigung entlastende Beweise zu übergeben. Sonst würden sie gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens verstoßen.

In der Entscheidung heißt es: »Die Unterdrückung von Beweisen durch die Staatsanwaltschaft, die für den Angeklagten entlastend sind und die von ihm beantragt wurden, verstößt gegen das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, wenn diese Beweise entweder für

die Schuld oder das Strafmaß wesentlich sind – unabhängig von der Gut- oder Bösgläubigkeit der Staatsanwaltschaft.«³

Im Fall Baldwin stellte Richterin Mary Marlowe Sommer fest: (1) Die Staatsanwaltschaft und das Santa Fe Sheriff's Office hatten Beweise unterdrückt. (2) Diese Beweise hätten zugunsten von Mr. Baldwin wirken und ihn möglicherweise sogar entlasten können. (3) Die Beweise waren von wesentlicher Bedeutung. Die relevanten Informationen wurden erst während des Prozesses offengelegt, was die Fairness des Verfahrens erheblich beeinträchtigte. Somit wurde eine *Brady-Violation* bestätigt.⁴

³ »Suppression by the prosecution of evidence favorable to an accused who has requested it violates due process where the evidence is material either to guilt or to punishment, irrespective of the good faith or bad faith of the prosecution.«

⁴ Order Granting Defendant's Motion for Dismissal and Sanctions Under Brady, Giglio, and Rule 5-501 NMRA, 31 Juli 2024, Rn. 46-50. <<https://nmcourts.gov/wp-content/uploads/2024/08/July-31-2024-Order-Granting-Defendants-Motion-for-Dismissal-and-Sanctions-Under-Brady-Giglio-and-Rule-5-501-NMRA-1044a.pdf>> zuletzt abgerufen am 13 September 2024.

¹ Hier ging es um einen Verstoß gegen den 14. Zusatzartikel der Verfassung.

² Siehe beispielhaft *United States v. Bagley*, 473 U.S. 667 (1985); *Kyles v. Whitley*, 514 U.S. 419 (1995).



Bild ist KI-generiert (mit Midjourney)

Auf dieser Grundlage entschied die Richterin, das Verfahren einzustellen. Sie berief sich dabei auf *State v. Harper*, eine weitere Entscheidung des US Supreme Court, und betonte, dass Sanktionen gegen die Staatsanwaltschaft notwendig seien. Die Beweise kamen erst nach der Verteidigung der Geschworenen und dem Beginn des Verfahrens ans Licht und haben somit die Verteidigung in ihrer Vorbereitung erheblich beeinträchtigt. Die Verteidigung spielt in der Auswahl der *Trial Jury* eine Rolle, sodass dies ein wichtiger Bestandteil der Verteidigungsstrategie ist.⁵ Die wiederholten Zusiche-

⁵ Siehe hierzu u.a. *Ted Donner* »Jury Selection: Strategy and Science« (2000), *Ronald Clark* und *Thomas O'Toole* »Jury Selection Handbook the Nuts and Bolts of Effective Jury Selection« (2018); *Jeffrey Frederick* »Mastering Voir Dire and Jury Selection : Gain an Edge in Questioning and Selecting your Jury« (2018).

rungen der Staatsanwaltschaft, alle Beweise offengelegt zu haben, führten zu einer Situation, in der das Gericht keine Möglichkeit mehr hatte, das Unrecht zu beheben. Ein fehlerhafter Prozess (*mistrial*), bei dem ein neues Verfahren angestrebt wird, wäre hier nicht angemessen gewesen. Daher stellte die Richterin das Verfahren endgültig ein – »with prejudice«,⁶ was bedeutet, dass nicht erneut verhandelt werden kann.⁷

⁶ Order Granting Defendant's Motion for Dismissal and Sanctions Under Brady, Giglio, and Rule 5-501 NMRA, 31 Juli 2024, Rn. 51-59. <<https://nmcourts.gov/wp-content/uploads/2024/08/July-31-2024-Order-Granting-Defendants-Motion-for-Dismissal-and-Sanctions-Under-Brady-Giglio-and-Rule-5-501-NMRA-1044a.pdf>> zuletzt abgerufen am 13 September 2024.

⁷ Am 30. August leitete die Staatsanwältin ein Wiederaufnahmeverfahren (*motion for reconsideration*) ein, was von der zuständigen Richterin abgelehnt wurde. Als Begründung wurde angeführt, dass

hypothetischer fall in deutschland

Der nächste Teil befasst sich mit der rechtlichen Lage in Deutschland, mit dem Recht auf Akteneinsicht und mit den Konsequenzen, wenn nicht alle Beweise offengelegt werden.

der Schriftsatz zu lang gewesen sei und keine neuen Erkenntnisse enthalten habe, *Dominic Patten*, Evidence? Who Needs Evidence?: Alec Baldwin's ›Rust‹ Manslaughter Case Won't Be Resurrected Because Prosecutor Exceeded Page Limit, Judge Rules – Update, 06 September 2024 <<https://deadline.com/2024/09/alec-baldwin-rust-retrial-sought-1236079303/>> zuletzt abgerufen am 20 September 2024.

§ 147 StPO

Die Akteneinsicht ist in § 147 StPO einfachgesetzlich geregelt. Der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung hat nach § 147 I, IV StPO das Recht, die Akten einzusehen. Anders als durch die »Brady-Rule« gewährt die Norm aber keinen spezifischen Anspruch auf die Herausgabe entlastender Beweise. Stattdessen sichert das Recht auf Akteneinsicht der Verteidigung und dem Beschuldigten Zugang zu den vollständigen Akten und die Möglichkeit, Beweismittel zu prüfen.

Allerdings kann das Recht des Verteidigers auf Ermittlungen während des Ermittlungsverfahrens unter bestimmten Umständen durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft eingeschränkt werden. So können sie beispielsweise die Einsicht in die Verfahrensakten verweigern, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass die Ermittlungen dadurch »gefährdet« werden könnten, dass die Verteidigung über die Informationen in den Akten verfügt (§ 147 II StPO).⁸

Darüber hinaus ist nach § 147 (I, II) StPO zwischen den Akten und amtlich verwahrten Beweisstücken zu differenzieren. Für letztere wird nur ein Recht auf Einsichtnahme bzw. Ansicht am Ort der Verwahrung gewährt. Eine Mitgabe scheidet i.d.R. aus; als Grund wird die Gefahr des Verlusts benannt. Sind Beweismittel Bestandteil der Akte, so dürfen sie aus der Akte entfernt werden, was der Verteidigung mitzuteilen ist. Mit Blick auf diesen Zweck sind auch bei Beweismitteln nur solche Einschränkungen zulässig, die tatsächlich geeignet sind, einer plausiblen Gefahr des Verlusts oder der Verschlechterung von Beweismitteln zu begegnen.⁹

Im Unterschied zum amerikanischen Recht besteht für die Verteidigung keine erweiterte Verfügung bei entlastenden Beweismitteln. Dies ist eine Konsequenz des inquisitorischen im Vergleich zum adversatorischen Modell und des strengen Objektivitäts- und Neutralitätsanspruchs der Staatsanwaltschaft im deutschen Verfahren. Eng verbunden damit ist die im amerikanischen Verfahren erheblich ausgeprägtere Kompetenz der Verteidigung, eigene Beweiserhebungen durchzuführen.

Last not least führt eine Verletzung des § 147 StPO nicht zu einem »Mistrial« mit verfahrensbeendender Wirkung, ebenso wenig zu einem neuen Verfahren.

⁸ In den USA können vergleichbare Einschränkungen vorgenommen werden (siehe insbesondere Federal Rules of Criminal Procedure 16(d)(1)). Im Fall-Baldwin ging es jedoch nicht um eine solche Einschränkung.

⁹ MüKo-StPO/Kämpfer/Travers § 147 Rn. 37 ff. m.w.N.

Art. 6 EMRK:
das recht auf akten-einsicht im kontext des fairen verfahrens

Das Recht auf Aktenzugang wird in der EMRK nicht explizit genannt. Es folgt vielmehr aus dem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK, insbesondere aus dem Prinzip der Waffengleichheit, dem Recht auf ein rechtliches Gehör und aus Art 6 III b EMRK.¹⁰ Eine Verletzung des *Fair Trial* Prinzips ergibt sich aus einer Bewertung des gesamten Verfahrens, und nicht aus einzelnen Verfahrensverstößen.¹¹ Diese ungenaue Bedeutung führt auch dazu, dass deutsche Gerichte das Prinzip zunehmend für die Auslegung von Verfahrensrechten heranziehen.¹² Ein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren führt in der Regel nicht dazu, dass das Verfahren vollständig eingestellt wird. Stattdessen kann es zu Konsequenzen wie z.B. einem Beweisverwertungsverbot oder zu einer wesentlichen Strafmilderung kommen. Nur in Ausnahmefällen führt eine solche Verletzung zu einem Prozesshindernis.¹³ Hier sind insbesondere Fälle von rechtsstaatswidrigen Tatprovokationen zu nennen.¹⁴

Die Waffengleichheit der Parteien wird als übergeordnetes Prinzip in Art 6 I EMRK sichergestellt.¹⁵ Dies soll die Chancengleichheit und eine »faire Balance« zwischen Anklage und Verteidigung sicherstellen. Es fordert angemessene Teilnahme-, Informations- und Äußerungsrechte für beide Parteien, ohne jedoch eigenständige Verfahrensrechte zu begründen.¹⁶ Dieses Prinzip gilt schon ab dem polizeilichen Ermittlungsverfahren.¹⁷ Gemäß Artikel 6 III b EMRK haben Beschuldigte das Recht, Beweismittel einzusehen und ausreichend Zeit zur Vor-

¹⁰ MüKoStPO/Gaede, 1. Aufl. 2018, EMRK Art. 6 Rn. 156; Ambos, »Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Verfahrensrechte: Waffengleichheit, partizipatorisches Vorverfahren und Art. 6 EMRK«, ZStW 115 (2003), Heft 3, S. 599, 600.

¹¹ BeckOK StPO/Valerius, 52. Ed. 1.7.2024, EMRK Art. 6 Rn. 16.

¹² BeckOK StPO/Valerius, 52. Ed. 1.7.2024, EMRK Art. 6 Rn. 13.

¹³ BeckOK StPO/Valerius, 52. Ed. 1.7.2024, EMRK Art. 6 Rn. 17.

¹⁴ BeckOK StPO/Valerius, 52. Ed. 1.7.2024, EMRK Art. 6 Rn. 12.

¹⁵ So zum Beispiel EGMR 8562/79, Feldbrugge/Niederlande, Rn. 44; EGMR 35289/11, Regner/Tschechische Republik, Rn. 146.

¹⁶ KK-StPO/Lohse/Jakobs, 9. Aufl. 2023, MRK Art. 6, Rn. 45.

¹⁷ MüKoStPO/Gaede, 1. Aufl. 2018, EMRK Art. 6 Rn. 304; Ambos, »Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Verfahrensrechte: Waffengleichheit, partizipatorisches Vorverfahren und Art. 6 EMRK«, ZStW 115 (2003), Heft 3, S. 595.

bereitung ihrer Verteidigung zu erhalten. Dies schließt das Recht auf Akteneinsicht ein.¹⁸ Dies erfordert die Offenlegung aller belastenden Beweismaterialien. Die Offenlegungspflicht ergibt sich aus der Natur des kontradiktorischen Verfahrens und zielt darauf ab, den Wissensvorsprung der Anklagebehörde auszugleichen und trifft somit hauptsächlich die Strafverfolgungsbehörde.¹⁹

Aber was passiert, wenn in Deutschland nicht alle Beweise übergeben werden? Ähnlich wie die Brady Entscheidung des *Supreme Courts* hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einige Grundsatzentscheidungen zum Recht auf ein faires Verfahren entschieden, die auf den Baldwin-Fall Anwendung finden würden.

edwards gegen vereinigtes königreich (1992)

Im Fall »Edwards gegen Vereinigtes Königreich« (1992) versäumte es die Staatsanwaltschaft, wichtige Informationen offenzulegen: (1) ein Opfer konnte den Angeklagten nicht identifizieren, und (2) am Tatort gefundene Fingerabdrücke wurden nicht offenbart. Diese Informationen hätten – laut Antragsteller – die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen untergraben können.²⁰ Die *Crown* verweigerte die Offenlegung zunächst aus Gründen der Immunität im öffentlichen Interesse.²¹ Trotz dieser Versäumnisse stellte der Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 6 EMRK fest, da das Versäumnis im Rahmen des Berufungsverfahrens als berichtet angesehen wurde. Die Verteidigung hätte im Berufungsverfahren erneut einen Antrag auf die Vorlage des polizeilichen Berichts beantragen können, der die offengelegten Informationen enthielt, tat dies jedoch nicht. Es wurde argumentiert, dass diese Entscheidung im Berufungsverfahren hätte überprüft werden können, wenn ein Antrag gestellt und wiederum abgelehnt worden wäre. Das Versäumnis der Verteidigung, dies zu tun, beeinträchtigte das Verfahren nicht ausreichend, um eine Verletzung von Artikel 6 zu begründen.²²

¹⁸ KK-StPO/Lohse/Jakobs, 9. Aufl. 2023, MRK Art. 6, Rn. 86.

¹⁹ Ambos, »Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Verfahrensrechte: Waffengleichheit, partizipatorisches Vorverfahren und Art. 6 EMRK«, ZStW 115 (2003), Heft 3, S. 599.

²⁰ Edwards *J.* GB, EGMR, 16.12.1992 - 13071/87, Rn. 30.

²¹ Edwards *J.* GB, EGMR, 16.12.1992 - 13071/87, Rn. 21.

²² Edwards *J.* GB, EGMR, 16.12.1992 - 13071/87, Rn. 38-39.



Bild ist KI-generiert (mit Midjourney)

rowe und davis gegen vereinigtes königreich (2000)

Im Fall »Rowe und Davis gegen Vereinigtes Königreich« ging es darum, dass die Staatsanwaltschaft im erstinstanzlichen Verfahren ohne den Richter zu informieren beschlossen hatte, Beweise aus Gründen des öffentlichen Interesses zurückzuhalten.²³ Ein solches Verfahren, bei dem die Staatsanwaltschaft selbst versucht, die Bedeutung der verschwiegenen Informationen für die Verteidigung zu bewerten und diese gegen das öffentliche Interesse an der Geheimhal-

²³ Entscheidende Information stammte von einem langjährigen Polizeiinformanten, der selbst im Vorfall verwickelt war und für seine Hilfe eine finanzielle Belohnung, Polizeischutz und strafrechtliche Immunität im Verfahren erhielt. Aus den polizeilichen Aufzeichnungen ging hervor, dass er einen der Verurteilten nie identifiziert hatte. Er hatte die beiden Antragsteller Rowe und Davis identifiziert, diese wollten jedoch, dass das Berufungsgericht auch ihre Verurteilungen überprüft, Rowe and Davis v. United Kingdom, EGMR, 16.02.2000 - 28901/95, Rn. 32.

tung der Informationen abzuwägen, kann nicht den oben genannten Anforderungen von Artikel 6 § 1 entsprechen.²⁴ Der EGMR erkennt an, dass der Anspruch auf Offenlegung der Beweise eingeschränkt werden kann und übernimmt generell das englische Institut des »public interest immunity«. ²⁵ Anders als in dem Fall *Edwards v. United Kingdom* war das Gericht nicht der Meinung, dass dieses Verfahren vor dem Berufungsgericht ausreichte, um die Ungerechtigkeit zu beheben, die in der Hauptverhandlung dadurch entstanden war, dass der Richter der Hauptverhandlung die zurückgehaltenen Informationen nicht geprüft hatte.²⁶ Der

²⁴ Rowe und Davis *J.* GB, EGMR, 16.02.2000 - 28901/95, Rn. 63.

²⁵ Karsten Gaede, Menschenrechtliche Fragezeichen hinter der Zurückhaltung von Beweismitteln im deutschen Strafverfahren, HRRS, 2004, Rn. 39 <www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/04-02/index.php3?seite=6 > zuletzt aufgerufen am 19 September 2024.

²⁶ Rowe und Davis *J.* GB, EGMR, 16.02.2000 - 28901/95, Rn. 65.

EGMR entschied, dass die Nichtoffenlegung gegen Artikel 6 I EMRK verstieß, insbesondere gegen das Recht auf ein faires Verfahren. Der Gerichtshof betonte die Bedeutung der »Waffengleichheit«²⁷ und das Recht der Verteidigung, Zugang zu allen wesentlichen Beweismitteln zu haben, um der Staatsanwaltschaft wirksam entgegenzuwirken.

moiseyev gegen russland (2008)

In der Rechtssache »Moiseyev gegen Russland« (2008) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass Russland gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen habe. Moiseyev, ein ehemaliger Diplomat, der wegen Spionage verurteilt worden war, argumentierte unter anderem, dass sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden sei.

²⁷ Rowe und Davis *J.* GB, EGMR, 16.02.2000 - 28901/95, Rn. 60.

Hinsichtlich des Beweismaterials gab dem Gericht ihm statt, da die Staatsanwaltschaft über einen uneingeschränkten Entscheidungsspielraum über den Austausch von Unterlagen verfügt hatte und der Zugang des Klägers und seiner Verteidiger zu den Akten und ihren eigenen Aufzeichnungen stark eingeschränkt wurde.²⁸ Sie konnten die Anklageschrift und anderes Aktenmaterial nur in der Spezialabteilung der Untersuchungs-haftanstalt oder in der Sonderregistratur des Stadtgerichts einsehen. In diesen Räumlichkeiten mussten sie auch alle während der Verhandlung angefertigten Notizen und Kopien von Beschwerden aufbewahren.²⁹ Der Antrag des Klägers auf eine Kopie der Anklageschrift wurde laut Regierung abgelehnt, weil diese sensible Informationen enthielt. Das Gericht beschrieb, dass sich die Regierung jedoch im vorliegenden Fall nicht auf ein Gesetz oder eine Regelung des nationalen Rechts bezog und dass zudem keine Rechtfertigung für die umfassenden Einschränkungen des Zugangs des Klägers zu den Akten vorgebracht wurde.³⁰

Im Vergleich zur deutschen Rechtslage kann eine Parallele im Umgang mit Beweismitteln gezogen werden. Nach der deutschen Rechtslage (§§ 110b III, 96 StPO) dürfen Beweismittel, die im Besitz von Strafverfolgungsbehörden sind, unter bestimmten Umständen zurückgehalten werden, wenn Geheimhaltungsinteressen der Exekutive oder Legislative überwiegen.³¹ Diese Zurückhaltung erfolgt durch eine sogenannte Sperrerkklärung, die von der obersten Dienstbehörde abgegeben wird.³² Das bedeutet, dass eine solche Entscheidung auch in Deutschland von der Exekutive getroffen und ohne gerichtliche Überprüfung vorgenommen werden kann. Es wird erklärt, dass dies nicht gegen das Prinzip der Gewaltenteilung verstößt, da Geheimhaltungsinteressen in bestimmten Fällen über dem Interesse der Wahrheitsfindung im Strafprozess stehen können.³³ Die Sperrerkklärung muss von der Behör-

de eingeholt werden, die die betreffenden Schriftstücke verwahrt, nicht jedoch von den Ermittlungsbehörden oder dem zuständigen Gericht.³⁴

rechtssache R gegen deutschland (2019)

Der Beschwerdeführer reichte eine Klage beim EGMR ein und behauptete einen Verstoß gegen Artikel 6 I, III b EMRK. Er argumentierte, dass er und sein Verteidiger keinen ausreichenden Zugang zu sichergestellten Audiodateien, Textnachrichten und elektronischen Dateien während des Ermittlungsverfahrens erhalten hätten.³⁵ Der Gerichtshof entschied einstimmig, dass kein Verstoß gegen Artikel 6 vorliegt. Die Argumente des Gerichts in der Entscheidung stützen sich darauf, dass der Beschwerdeführer und sein Verteidiger ausreichend Gelegenheit hatten, auf die relevanten Beweismaterialien zuzugreifen. Das Gericht stellte fest, dass die Einschränkungen des Zugangs zu bestimmten Audiodateien und elektronischen Nachrichten im Rahmen der Ermittlungen keine unfaire Beeinträchtigung der Verteidigung darstellen. Insbesondere hatte die Verteidigung ausreichend Zeit, die Beweise durchzuschauen.³⁶ Die Einschränkungen hinsichtlich dessen, dass der Beschwerdeführer keine Kopie der Überwachungsdaten erhalten und nur in Anwesenheit eines Polizeibeamten Einsicht nehmen durfte, wurde auch vom Gericht abgewiesen. Die Regierung argumentierte, diese Maßnahmen seien notwendig, um die Privatsphäre Dritter zu schützen, deren Gespräche möglicherweise aufgezeichnet wurden. Der Gerichtshof akzeptierte diese Erklärung, da der Beschwerdeführer nicht substantiell widersprochen hatte, und erachtete die Beschränkungen als angemessen, um die Legitimität der Telekommunikationsüberwachung zu gewährleisten.³⁷

**hypothetische fallentscheidung
fazit**

Was passiert also, wenn der Verteidigung Beweise nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden? Wie wäre der Baldwin-Fall in Deutschland ausgegangen? Unter Heranziehung des

Rechts auf Akteneinsicht gemäß § 147 StPO und Art. 6 EMRK zeigt sich, dass es wesentliche Unterschiede zwischen dem US-amerikanischen und dem deutschen bzw. EGMR-Prozessrecht gibt.

Während in den USA bei einer Brady-Violation, wie im Fall *State v Harper*, klare Vorgaben bestehen, die oft zur Einstellung des Verfahrens führen können, geht der EGMR anders vor. Ein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren führt in der Regel nicht zur vollständigen Einstellung des Verfahrens, sondern eher zu Maßnahmen wie einem Beweisverwertungsverbot oder einer Strafmilderung. Im Baldwin-Fall lagen die Beweise in einer separaten Akte, was aus einem vermeintlichen Fehler resultierte. Der Fall unterscheidet sich dadurch von EGMR-Fällen, in denen Beweise aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht herausgegeben werden. Im Fall *Edwards v. UK* entschied der EGMR gegen den Antragsteller, was zeigt, dass gelegentlich Verstöße gegen die Grundsätze des Art 6 EMRK als geheilt angesehen werden.

Auch mit Blick auf die in der sog. »Hörfallen-Entscheidung«³⁸ unterstrichene Bedeutung staatlicher Veranlassung bei dem Eingriff in Verteidigungsrechte sowie die insoweit ergänzenden Ausführungen des EGMR in der Entscheidung der Großen Kammer³⁹ sollte erwogen werden, ob in einem Fall, in welchem gezielt Entlastungsbeweise zurückgehalten werden, auch eine Verfahrenseinstellung in Betracht gezogen werden sollte. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aus der tradierten Perspektive des deutschen Verfahrensrechts selbst eine auf Entlastungsbeweise bezogene Straftat nach § 274 StGB auf Seiten der Strafverfolgung als solche nicht zu einer Verfahrenseinstellung führt. Insoweit bleibt auch hier nur der Weg über Art. 6 I EMRK.

Abschließend lässt sich sagen, dass das Verhalten der Staatsanwaltschaft in New Mexico hierzulande sicherlich Konsequenzen gehabt hätte – doch es gibt Zweifel, ob dies zu einer vollständigen Einstellung des Verfahrens geführt hätte. Alec Baldwin hätte sich in Deutschland weiter vor Gericht der Anklage stellen müssen.

³⁸ Siehe z.B.: BGH NStZ 1996, 502, Roxin NStZ 1997, 18.
³⁹ Urteil vom 10. 3. 2009 - 4378/02 Bykov/Russland, NJW 2010, 213.

**100
Jahre JGG**

Die weitverbreitete Wahrnehmung der Geschichte der Jugendgerichtsbarkeit in Deutschland übersieht wichtige Akteur:innen und Pionier:innen – und damit auch wichtige Grundlagen. **Lukas Pieplow** erinnert an einige von Ihnen.

Der Bundesgerichtshof sieht den Erziehungsgedanken nicht länger als Maßstab bei der Frage des »Ob« bei Verhängung von Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld. Populistische Politik fordert die Abschaffung des Heranwachsendenstrafrechts im Sinne einer ausnahmslosen Einbeziehung der Heranwachsenden in das Erwachsenenstrafrecht und die Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze auf zwölf Jahre.

Vorgeschlagen wird hier eine historische Besinnung auf Fundamente und Verirrungen im deutschen Jugendstrafrecht. Das mediale Jubiläumsgedenken an 100 Jahre JGG des Jahres 1923 hat das grundsätzliche Verständnisproblem eigentlich gut auf den Punkt gebracht. In der überregionalen Presse, ich erinnere an Artikel von Heribert Prantl und Ronen Steinke in der Süddeutschen Zeitung, ist von klugen Menschen nach einem Ankerpunkt im Sinne eines Taufpaten des hundertjährigen JGG gesucht worden. Der Taufpate wurde mit Gustav Radbruch ausgemacht. Nun stände Professor Radbruch als liberalem und an Sozialreform interessiertem Zeitgenossen sowie als Justizminister in zwei verschiedenen Amtszeiten der Weimarer Republik die Taufpatenschaft natürlich gut zu Gesicht. Auch wurde der JGG-Entwurf des Jahres 1923 unter seiner (ersten) Ägide als Justizminister ins Parlament eingebracht. Die Radbruch-Geschichte ist allerdings zu schön um wahr zu sein.

Wer sich einmal die parlamentarischen Debatten oder die Radbruch-Gesamtausgabe mit Blick auf diese Materie durchgesehen hat, findet keinen Beleg für initiales Tätigwerden Gustav Radbruchs beim Jugendstrafrecht. Die bekannten Äußerungen Radbruchs klingen eher melancholisch im Sinne eines »Zu-kurz-Gesprungen«, als dass sie Rückschlüsse darauf zulassen, er könnte der Gesetzesmacher gewesen sein:

»Nach dem Scheitern der Strafprozeßreform von 1909 wird das Jugendgerichtsverfahren von dem sinkenden Wrack auf den rettenden Kahn des Sonderentwurfs übergeladen. (...) Das Gesetz ist gewiss ein hocheurefreulicher Fortschritt, aber seit langem nicht mehr ein kühner Wurf. (...) Und so ist der geschilderte langwierige und weit-schichtige Entwicklungsgang dieses Gesetzes vielleicht geeignet, gegen-über der beliebten Maxime, kleine Reformen abzulehnen, um großen Reformen nicht vorzugreifen, einen alten Gemeinspruch für künftige Fälle wieder zu Ehren zu bringen: daß der Sperling in der Hand besser ist als die Taube auf dem Dache.«

»Bei dem langsamen Tempo der großen Justizreformen kommt es oft vor, wie z.B. beim Jugendgerichtsgesetz, daß das neue Gesetz nur die Sanktionen des inzwischen längst in das all-gemeine Bewußtsein Übergegangenen enthält.«

Die Geschichte muss deshalb wohl (und letztlich zum Glück) anders erzählt werden.

Nach Sachbefassungen mit Jugendstrafrecht im Umfeld der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert ist es der zunächst als Vormundschaftsrichter in Berlin tätige Paul Köhne, der im Jahr 1907 einen ersten Gesetzentwurf vorlegt und in Berlin eines der ersten Jugendgerichte in Deutschland gründet. In den parlamentarischen Mühlen bis zum Ersten Weltkrieg wird dieser Entwurf mehr oder weniger unverändert mehrfach zur Verabschiedung eingebracht, jedoch ohne Erfolg einer Verabschiedung. Paul Köhne bilanziert unter den Bedingungen der ihn prägenden prekären Lebensverhältnisse junger Menschen in der Großstadt Berlin die Disfunktionalität kaiserzeitlichen Strafrechts gegenüber straffälligen Jugendlichen. Er ist in seinem Richteramt vernetzt mit den aus ganz unterschiedlichen Herkunftsmilieus stammenden Frauen der ehrenamtlichen Sozialfürsorge (aus konfessionellen, gewerkschaftlichen und anderen Wurzeln »freier Liebestätigkeit«), die sich unter dem Dach der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge im Sinne einer beginnenden Professionalisierung und Koordinierung diese Arbeit versammeln. Paul Köhne setzt seine praktischen Erfahrungen als Vormundschaftsrichter um, indem er die Jugendgerichtshilfe als notwendigen Bestandteil von Fürsorge



gegenüber straffälligen Jugendlichen mit dem Projekt der Jugendgerichte vernetzt. Sein personelles Pendant ist dafür Frieda Duensing, die Leiterin der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.

Das Foto vom ersten Jugendgerichtstag (siehe Vorseite), und man darf sich am – zurückhaltend gesagt – unvollkommenen Gendern auf dem Podium des ersten Jugendgerichtstags stören, illustriert viel: Frieda Duensing sitzt in der Mitte der ersten Reihe gegenüber dem Tagungspräsidenten Köhne. In der Frauenriege der ersten Reihe sei wenigstens noch auf Elsa v. Liszt, die Tochter des Strafrechtsprofessors, hingewiesen. Auf das Podiumsmitglied mit der (1), Amtsrichter Dr. Hertz, Hamburg, wird auch noch einmal zurückzukommen sein.

Ein Jubiläumsnarrativ, so schön und verdienstvoll es ist, stellt also eine Falle dar. Es verführt dazu, einen Taufpaten für die Gründungsgeschichte des Gesetzes vor hundert Jahren zu suchen. Dem gegenüber ist die Visualisierung des ersten Jugendgerichtstages im Jahre 1909 erhellend: Hunderte von Jugendgerichten in Deutschland entstehen bereits im Jah-

re 1908 und der Erste Jugendgerichtstag des Jahres 1909 zeigt den Bedarf, sich mit den verschiedenen Erfahrungen zu vernetzen und die Sache weiter zu treiben. Juraprofessoren sieht man unter den Akteuren des Jahres 1909 nicht. Die Jugendgerichtshilfe konstituiert sich heraus aus der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge mit der promovierten Juristin Frieda Duensing.

Wer ein paar Jahrzehnte von Befassung mit der Jugendgerichtsbarkeit auf dem Buckel hat, verzeichnet einen nicht ganz kleinen Streit um Begrifflichkeiten, genauer gesagt um das Wort »Jugendgerichtshilfe«. Betritt man heutzutage Verhandlungssäle, die Vorsitzende begrüßt die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe, kommt von dort nicht selten die pikante Bemerkung, »das heißt nicht mehr Jugendgerichtshilfe, das heißt jetzt Jugendhilfe in Strafsachen«. Natürlich kann man aus dem Wort selbst den Schluss ziehen, Jugendgerichtshilfe sei vom Ansatz her als Service-Agentur der Justiz angelegt gewesen. Und so liest man nicht selten, dass sich im 21. Jahrhundert die soziale Arbeit im Zusammenhang mit dem Jugendstrafverfahren darauf besonnen hat,

sich nicht länger dem Gericht, sondern den Jugendlichen verpflichtet zu fühlen. Grundsätzlich spricht natürlich nichts dagegen, mit einer besseren Wortwahl den Arbeitsauftrag zu bezeichnen. Der Nachteil einer Auswechslung von Worten besteht allerdings darin, eine geschichtvergessene sarkastische Erzählung zu beginnen, die uns abscheidet von den – übrigens frauenbewegten – Pionierinnen der sozialen Arbeit in der Jugendgerichtsbarkeit, man kann mit Blick auf das Foto sagen, der ersten Reihe.

Dem genius loci des diesjährigen Strafverteidigertages in Hamburg eine Referenz erweisend, fünf Hamburgensien zur deutschen Jugendstrafrechtsgeschichte:

Wilhelm Gossler Hertz

Der Hamburger Richter Wilhelm Gossler-Hertz (1873-1939) sitzt, wie gesehen, bereits auf dem Podium des ersten Jugendgerichtstags – seinerzeit noch ohne Jugendgericht, denn in Hamburg, so kann man nachlesen, war der Widerstand größer als anderswo. Es war der Kampf von Hertz, der in Hamburg die Widerstände im Ergebnis überwand:

»Oberstaatsanwalt Keßler lehnte die Einrichtung von Jugendgerichten ab. Die Behauptung, dass eine Aufgabenkonzentration aller Jugendsachen notwendig sei, hänge mit »...der neuerdings aufgekommenen allgemeinen Überschätzung des psychologischen Moments in der Strafrechtspflege zusammen.« Die Strafjustiz diene aber weder metaphysischen noch erzieherischen Zwecken. Ihre Aufgabe sei vielmehr darauf beschränkt, »... die gesetzlichen Strafdrohungen im Falle der Zuwiderhandlung zur Ausführung zu bringen, damit sie ihre abschreckende Kraft behalten. Sie hat also über die einzelne Tat zu urteilen, und nicht über die Gesamtpersönlichkeit des Täters.«

Im Jahr 1913 wird Hertz unter Beurlaubung aus seiner richterlichen Tätigkeit als Direktor des Amtes der öffentlichen Jugendfürsorge (Landesjugendamt) abgeordnet. Ein schönes Detail hierzu findet sich in der Personalakte von Hertz im Hamburger Staatsarchiv. Die Beurlaubung des Jahres 1913 (!) stand unter einem Widerrufsvorbehalt, »wenn etwa noch vor dem 1. April nächsten Jahres das zu erwartende Reichsgesetz über das Strafverfahren gegen Jugendliche in Kraft treten sollte.«



Hertz wurde für Jahrzehnte erster Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Mit dem Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums des Jahres 1933 wurde er sofort aus seinem Amt entlassen und stand auch als Vereinsvorsitzender nicht länger zur Verfügung. Der Biograf Morisse notiert, dass man zu diesem Zeitpunkt seine jüdische Familiengeschichte sogar noch gar nicht kannte; als Entlassungsgrund ausreichend war zu diesem Zeitpunkt seine »demokratische Gesinnung«.

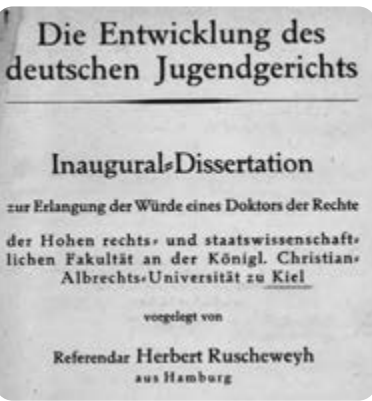


Paul Blumenthal (1880 – 1941)

Auf dem Karl Sieveking Platz vor dem Amtsgericht in Hamburg Mitte gibt es einen Stolperstein: Paul Blumenthal war als Jugendrichter ein Freund und Bruder im Geiste von Gossler Hertz. Verbunden hat sie neben ihrer Berufstätigkeit die ganz praktische Zuwendung gegenüber Jugendlichen im Arbeiterheim des Stadtteils Hammerbrook mit sportlichen Betätigungen, Ausflügen und anderen Ansprachen der in diesem Stadtteil sicher nicht ohne Gefährdungen lebenden Jugendlichen. Zuwendungen gegenüber betroffenen Jugendlichen erst im 21. Jahrhundert?!

Herbert Ruschewey

Dr. jur Herbert Ruschewey berichtet in seiner in Schützengraben des Ersten Weltkriegs bei Moritz Liepmann, damals noch Kiel, später Hamburg, geschriebenen Dissertation über seine Berührung mit dem Thema. Er war während eines Studienaufenthalts in München »studierender Jugendgerichtshelfer«. Bis zur Machtübernahme der NSDAP war er Präsident der Hamburger Bürgerschaft, er war SPD-Mitglied und bekannter Verteidiger in politischen Strafsachen (u.a. Julius Leber). Nach dem 2. Weltkrieg ist er unter anderem Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts gewesen.



Anna Schultz

Von Dr. jur. Anna Schultz aus Altona finden wir einen frühen Bericht über die praktische Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe. Wahrlich keine Service-Agentur für die Justiz.

»Wenn die Arbeit am Gericht beendet ist, geht die unsere erst los.«

»Die soziale Hilfsarbeit ist geleitet von gesellschaftlichen Momenten. Ihr Zweck ist Besserung gesellschaftlicher Verhältnisse, ihr letztes Ziel Ausgleich gesellschaftlicher Ungerechtigkeiten.« Wir »sind beim letzten und wichtigsten Requisit angelangt; der sozialen Gesinnung. Sie ist die Triebkraft der sozialen Hilfsarbeit, ihr Blut, ihr Lebenssaft.«

Später in ihrem Leben füllt Anna Schultz übrigens in Frankfurt am Main ganze Säle im frauenbewegten Kampf gegen den § 218 StGB. Eine Lebensgeschichte einer kaisertreuen pantoffeltragenden Kirchenmaus, die sich als Helferin von Richtern sagen lässt, wo es lang geht, ist das nicht.

Clara Friedheim (1892-1966)

Fast hundert Jahre hat es gebraucht, bis jemand im Jahre 2022 auf eine Dissertation aufmerksam gemacht hat, die bei dem schon erwähnten liberalen Professor für Strafrecht und Kriminologie Moritz Liepmann im Jahr 1923 gefertigt worden ist:¹ »Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht«, Hamburg 1923. Die Biografie der nach 1933 mit ihrer Schwester in die Emigration nach England getriebenen Hamburger Juristin und Lehrerin ist eines der traurigen Kapitel des Verlustes jüdischer Lebensgeschichte in Deutschland, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann. Hier und heute ist ein guter Tag daran zu erinnern, dass diese Arbeit nur ein paar hundert Meter von hier in der Universitäts- und Staatsbibliothek einsehbar ist, dass die Wohnung Clara Friedheims, die sie, unter Bezahlung von Ausfuhrsteuern für ein paar Silberlöffel, in der Grindelallee 23 im Jahr 1933 verlassen musste, ebenfalls nur ein paar hundert Meter von hier liegt.

Es ist bis heute ein Trauerspiel, dass sich anscheinend niemand für diese Arbeit interessiert. Sie zeigt schon mit ihrem Erscheinungsdatum, dass der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts kein aus dem Gesetzestext des JGG deduzierbarer

¹ Vgl. Pieplow, ZJJ 2022, S. 16-20.

ist. Der Erziehungsgedanke liegt als Traditionssubstanz dem JGG von 1923, wenn man so will, zu Grunde. Clara Friedheim verortet seine Kontur in der Tradition der Pädagogik Paul Natorps und Pestalozzis »sozialem Geist«. »Sozial-Pädagogik« sei auch immer ein Appell an die Erwachsenengesellschaft, sich zu verändern.

Paul Köhne (1856 – 1917)

Wir haben seine Person schon gestreift. Schon 1905 schreibt er:

»Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind mit der Schaffung von Jugendgerichten vorangegangen; wir werden ihnen folgen müssen wenn wir nicht eine schwere Schuld gegen die heranwachsende Generation auf uns laden wollen.«

Die Doppelfunktion der Jugendgerichtshilfe beschreibt er 1913 so:

»Ist somit die Aufgabe der Jugendgerichtshilfen, dem Jugendstaatsanwalt und Jugendgericht bis zum Urteil bei der gerechten Würdigung des Angeklagten zu helfen, so ist ihre größere und segensreichere Aufgabe noch, nach der Urteilsfällung die fürsorgende Tätigkeit der Behörden zu stützen oder sie in ihrem Auftrage zu übernehmen.«

Ich will in keine Jubiläumssuppe zu 100 Jahre JGG spucken, aber ohne die Vorgeschichten erschließt sich die Materie nicht.

Frieda Duensing (1864 – 1921)

Die Geschäftsführerin der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge koordiniert und professionalisiert sozusagen im Nebenberuf die Arbeit der Berliner Jugendgerichtshilfe und wird Geschäftsführerin des zunächst als Ausschuss, später als Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen fungierenden Zusammenschlusses der auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts tätigen Akteure. Sie ist Schriftleiterin der Zeitschrift für Jugendwohlfahrt. Schaut man einmal nach rechts und links, publiziert Duensing genau so viel zu Themen der Frauenbewegung in der ruhmreichen Zeitschrift »Die Frau« wie zu den hier in Rede stehenden Themen.

Ihr wissenschaftlicher Werdegang (damals keine Zugangsrechte zum Jurastudium für Frauen in Deutschland) beginnt mit ihrer Schweizer Dissertation.



Wir sehen den Paradigmenwechsel, auch mit der Einführung des BGB in Jahre 1900, die Familie nicht länger als sakrosankt gegenüber Eingriffen des Staates zum Wohle von Jugendlichen zu sehen.

Später geht Duensing nach Berlin und publiziert sogar zusammen mit Franz v. Liszt.

Julius Friedrich Landsberg (1868 – 1915)

Auch der Amtsrichter aus Lennep bei Remscheid im Bergischen Land entspricht nicht dem Mainstream jugendstrafrechtlicher Geschichtserzählung. Das Buch des Juristen mit ebenfalls familiengeschichtlich jüdischen Wurzeln »Das Jugendgericht« wird 1912 publiziert und berichtet von den Anfängen seines Jugendgerichts im Jahre 1908 und dokumentiert seine richterliche Verfügung zum Gang des Verfahrens als Anschlag an seinem Gerichtsaal. Wir sehen, bis heute ist das Netzwerk, über das parallel in Deutschland die Jugendgerichte 1908 in großer Zahl entstehen, gar nicht

erforscht. Dass Frankfurt und/oder Köln den Anfang gemacht haben und dann als Vorbilder für alle andern gewirkt haben, ist spätestens mit Landsberg widerlegt. Hören wir Landsberg auf dem dritten Deutschen Jugendgerichtstag des Jahres 1912 zu:

»Die Wirksamkeit der staatlichen Strafe ist ein Wahn, von dem sich die Zukunft abwenden wird wie von Folter und Hexenprozeß [...] Für die Jugend nicht Strafe, sondern nur Erziehung!«



Elsa v. Liszt (*1878)

Elsa v. Liszt hat als Mitgeschäftsführerin der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen unter dem DVJJ-Vorsitzenden und Schülers ihres Vaters, Franz v. Liszt, Kohlrausch, auch nach 1933 die Geschäftsstelle der Jugendgerichtsvereinigung aus der Berliner Wohnung des verstorbenen Vaters heraus noch mit betreut. Ihre Reiseerinnerungen des Jahres 1910 geben einen Einblick, wonach sie gesucht (und nicht überall gefunden) hat. Wie schon bei Paul Köhne zu sehen, ist das Schaffstein-Narrativ, wonach die Geschichte der deutschen Jugendgerichtsbarkeit eine autochthon deutsche gewesen sei, unhaltbar.

Ein noch längst nicht hinreichend beschriebenes Kapitel und ein langer Schatten hinein in aktuelle jugendstrafrechtliche Debatten sind die Akteure der Verkehrung von Reformsubstanz.



Zu besichtigen ist all dies bei der Akademie für Deutsches Recht, wenn Freisler, meistens im Beisein von Schaffstein und dem späteren DVJJ-Vorsitzenden Rudolf Sieverts, ausführt:

»Wir sind aber einig darüber, daß es nicht bei einer solchen rein technischen Umgestaltung des Jugendgerichtsgesetzes bleiben kann, sondern daß eine wirkliche Erneuerung notwendig ist. Dafür sind zwei Gründe maßgebend. Einmal stammt das Jugendgerichtsgesetz aus einer Zeit, die nicht mehr die unsere ist und deren Anschauungen weitgehend überwunden sind. Selbstverständlich ist, daß die entscheidende Wandlung der staatlichen und rechtlichen Grundanschauungen seit 1933 auch vor dem Jugendstrafrecht nicht Halt machen kann. Wir wissen: Das Jugendstrafrecht können wir nicht »reformieren«, wir müssen uns unser deutsches Jugendstrafrecht von Grund auf erkämpfen. Wir können nicht umbauen. Wir wollen und müssen bauen.«

Genau dies ist mit dem JGG 1943 passiert. Jugendstrafe gegen Volksschädlinge mit »schädlichen Neigungen«, Jugendarrest, Abschaffung des Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung, Absenkung des Strafmündigkeitsalters auf zwölf Jahre.

Pars pro toto bringt Professor Richard Lange die Umwendung der Traditionssubstanz in vollkommener Übereinstimmung mit den sonstigen nationalsozialistischen Ideen auf den Punkt, wenn er 1942 schreibt »Erziehung durch Strafe, und zwar durch sühnende Strafe; Erziehung durch Sühne.« Diese Schatten wirken bis heute nach.²

aufräumarbeiten nach 1945

Es entstand ein falscher Schein, auf den aktuell auch manche junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hereinfallen. Die Gesetzesbegründung der JGG-Novelle des Jahre 1953 und die im O-Ton sie flankierenden Ausführungen in den Lehrbüchern und Kommentaren dieser Zeit (und noch Jahrzehnte später) verdienen Kritik und eine Entlarvung dahingehend, dass sich die belasteten Eliten seinerzeit gegenseitig Absolution mit der Bemerkung erteilt haben, es habe mit dem JGG 1943 nicht nur »organische Weiterentwicklung« gegeben, ja, das Gesetz von 1943 sei sogar besser gewesen als das des Jahres 1923. Das nach 1945 gepflegte Narrativ der organischen Weiterentwicklung der Materie Jugendstrafrecht in Deutschland zwischen 1933 und 1945 behindert beides: Wertschätzung der Reformsubstanz des JGG 23 und Kritik der unaufgeräumten Einbrüche in die Gesetzesmaterie zwischen 1933 und 1945.

exkurs: der erziehungsgedanke

Einen Zugang zu dem, was der Erziehungsgedanke richtig verstanden meint, erfordert eine Kontextualisierung. Historisch setzt dieser Begriff dem kaiserzeitlichen Strafrecht etwas entgegen, ein bestrafungskritisches Leitprinzip. Viel zu kurzschlüssig sind Konkretisierungsversuche über den herkömmlichen Begriff »Erziehung«. Ein aktuell folgenreiches Missverständnis besteht darin zu sagen, Erziehung dürfe bei Volljährigen nicht länger zu Zuge kommen.

ein fazit

»Zum Geburtstag viel Glück« muss man sagen – aber das reicht nicht. Ein Geburtstagsständchen zu 100 Jahre JGG unterliegt der Gefahr, das Fundament von Praxisreform aus sozialer Gesinnung mit der Gründung von Jugendgerichten in Deutschland ab dem Jahre 1908 aus dem Blick zu verlieren. In Zeiten auch jugendstrafrechtlicher Herausforderungen durch populistische Politik kann an diese Vorgeschichte mit Erkenntnisgewinn erinnert werden.

² Vgl. Pieplow (2024), ZJJ (3) S. 232 ff.

Die Autor:innen

Traurig R. Alsberg ist Strafverteidiger in Berlin und Referent für Strafprozessrecht beim Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen.

Einar Aufurth ist Strafverteidiger in Berlin.

Nicolas Becker ist Strafverteidiger in Berlin.

Ottmar Breidling ist ehem. Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf.

Sebastian Cobler († 1989) war Strafverteidiger und Publizist in Frankfurt. Seine bekannteste Schrift, »Die Gefahr geht von den Menschen aus. Der vorverlegte Staatsschutz«, erschien 1976.

Thomas Fetting ist Bundesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.

Patrick Galbats ist Fotograf und lebt in Brüssel.

Dr. Margarete von Galen ist Strafverteidigerin in Berlin und ehemalige Geschäftsführerin im Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen.

Marie Luise Graf-Schlicker, ehem. Präsidentin des LG Bochum, war lange Zeit Ministerialdirektorin und Leiterin der Abteilung Strafrecht beim BMJV.

Dr. Katrin Hawickhorst ist Strafverteidigerin in Hamburg und Mitglied im Vorstand der Hamburger Initiative für Strafverteidiger:innen.

Prof. Dr. Martin Heger lehrt Strafrecht, Strafprozessrecht, europäisches Strafrecht und neuere Rechtsgeschichte an der Humboldt Universität zu Berlin und Sprecher der Berliner Studien zum jüdischen Recht.

Gabriele Heinecke ist Strafverteidigerin in Hamburg.

Clemens Hof ist Strafverteidiger in Berlin und Mitglied im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger*innen.

Dr. Yannic Hübner ist Strafverteidiger in Frankfurt am Main.

Dr. Sonia Krogmann ist Strafverteidigerin in Berlin und Mitglied im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger*innen.

Dr. Constanze Kurz ist Informatikerin, Sachbuchautorin und Sprecherin des Chaos Computer Clubs.

Matthias Marx ist IT-Sicherheitsberater und Sprecher des Chaos Computer Clubs.

Dr. Benedikt Mick ist Strafverteidiger in Berlin und Mitglied im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger*innen.

Prof. Dr. Carsten Momsen lehrt Strafrecht an der Freien Universität Berlin und ist u.a. Scholar in Residence an der New York Law School.

Gerrit Onken ist Strafverteidiger in Hamburg.

Lukas Pieplow ist Strafverteidiger in Köln.

Kristin Pietrzyk ist Strafverteidigerin in Jena.

Rupert von Plottnitz war Strafverteidiger – und vertrat u.a. Andreas Baader und Jan-Carl Raspe – und Hessischer Minister der Justiz sowie stellvertretender Ministerpräsident des Landes Hessen.

Prof. Dr. Christian Rückert ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und IT-Strafrecht an der Universität Bayreuth.

Andrea Jappé Sandbrink ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Freien Universität Berlin.

Dr. Martin Schaar ist Strafverteidiger in Kiel und Mitglied im Vorstand der Strafverteidiger:innenvereinigung Schleswig-Holstein.

Mandy Schultz ist Gleichstellungsbeauftragte beim Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen.

Dr. Lukas Theune ist Strafverteidiger und Geschäftsführer des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV).

Prof. Dr. Michael Tsambikakis ist Strafverteidiger in Köln.

Ada Tünnemann ist Strafverteidigerin in Hamburg.

Thomas Uwer ist Geschäftsführer im Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen.

Nina Wittrowski ist Strafverteidigerin in Berlin und Mitglied im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger*innen.

Prof. Dr. Mark Zöller ist Geschäftsführer des Instituts für Digitalisierung und das Recht der Inneren Sicherheit (IDRIS) sowie Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und das Recht der Digitalisierung an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

impressum

freispruch ist das Mitgliederorgan der Strafverteidiger:innenvereinigungen und erscheint beim:

organisationsbüro der **Strafverteidigervereinigungen**
Redaktion: Thomas Uwer, Stefan Conen
Westfälische Str. 64 | 10709 Berlin
St.Nr. 36/214/00976 FA Treptow-Köpenick
www.strafverteidigervereinigungen.org
organisation@strafverteidigervereinigungen.org
ISSN: 2196-9868

freispruch erscheint unregelmäßig in einer Auflage von 3.000 Exemplaren. Einsendungen richten Sie bitte per E-Mail an info@strafverteidigertag.de.

Informationen zu Anzeigenmöglichkeiten und -preisen senden wir Ihnen auf Anfrage zu.

Durch die Anhäufung von erfundenen Schrecken auf wirkliche werden die Zuhörer intellektuell auf den Weg des geringsten Widerstands getrieben. Um die Gründe ihrer Frustration zu verstehen, müssen sie sich nicht länger mit so komplizierten Problemen wie Steuergesetzen, Gewerkschaften, Regierungsmaßnahmen, der Organisation des Kreditwesens etc. befassen.

Alle diese Dinge, welche die Leute verwirren, werden auf einen gemeinsamen Nenner gebracht: Sie sind nichts als verschiedene Aspekte einer in ihrem Grunde grausam eingerichteten Welt, Symptome eines riesigen, abscheulichen, erdrückenden über- oder untermenschlichen elementaren Phänomens. Die Unfähigkeit, aus keiner alltäglichen Situation einen Ausweg zu finden, kann ein Gefühl von Inferiorität erzeugen; dieses Gefühl aber führt zu der Einstellung, man brauche sich nicht mehr damit zu belasten, wenn es sich um ein Dilemma kosmischen Ursprungs und Ausmaßes handelt.

Da bleibt nichts anderes übrig, als einer ›Elite‹ die Gefolgschaft zu kündigern, die mit diesem Zustand der Welt offenbar im Einverständnis lebt, und sich dem Agitator als Führer anzuvertrauen. ...

Etwas, was auf der einen Persönlichkeitsebene gefürchtet wird, wird oft auf einer anderen begehrt. Dies scheint besonders für die merkwürdig faszinierende Katastrophen-Erfahrung zu gelten. Das Evangelium des Untergangs enthebt das Individuum der Verantwortung für die und der Auseinandersetzung mit den eigenen Problemen; wer könnte einem ausbrechenden Vulkan widerstehen? Es wird den Zuhörern des Agitators zu verstehen gegeben, daß in der Gegenüberstellung ihrer eigenen begrenzten Fähigkeiten und der ungeheuren, sie bedrohenden Kräfte ein unauslöschbares Mißverhältnis bestehe. Konsequenz davon: es ist alles erlaubt. Ein mit der Katastrophe konfrontierter Mensch ist in der Abwertung oder Übertretung der herrschenden Moralgesetze gerechtfertigt, wenn er damit sein Leben retten kann. Die Idee der Katastrophe enthält einen willkommenen Stimulus für den impulsiven Zerstörungstrieb. (Leo Löwenthal, Falsche Propheten. Studien zum Autoritarismus)